



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. März 2014
(OR. fr)**

7795/14

**COUR 12
INST 157
JUR 164**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Marc Jaeger, Präsident des Gerichts der Europäischen Union
Eingangsdatum:	14. März 2014
Empfänger:	Her Evángelos Venizélos, Präsident des Rates der Europäischen Union
Betr.:	Entwurf einer Verfahrensordnung des Gerichts der Europäischen Union

Die Delegationen erhalten beiliegend eine Kopie des eingangs genannten Schreibens und seiner Anlagen.



GERICHT
DER
EUROPÄISCHEN UNION

Präsident

Luxemburg, den 14. März 2014

Herrn Evángelos Venizélos
Präsident des Rates der Europäischen Union
Rue de la Loi, 175

B-1048 BRÜSSEL

Herr Präsident,

unter Bezugnahme auf Artikel 254 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der nach Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft auch für diesen Vertrag gilt, lege ich dem Rat im Einvernehmen mit dem Gerichtshof einen Entwurf einer neuen Verfahrensordnung des Gerichts, der die geltende Fassung ersetzen soll, zur Genehmigung vor.

Die Ziele dieses Entwurfs einer neuen Verfahrensordnung und die gegenüber der derzeitigen Fassung vorgeschlagenen Änderungen werden in einer Darstellung der Gründe erläutert, auf die hier verwiesen sei.

Der Entwurf wird Ihnen in allen Amtssprachen übersandt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Marc JAEGER

ENTWURF EINER VERFAHRENSORDNUNG DES GERICHTS

Einleitung

Wie der Gerichtshof auch, hat sich das Gericht von Anbeginn an eine Regelung gegeben, die die wesentlichen Vorschriften über seine Organisation und Funktionsweise festlegen und die Modalitäten des Verfahrensablaufs vor ihm im Einzelnen bestimmen soll. Ursprünglich am 2. Mai 1991¹ erlassen, wurde die Verfahrensordnung des Gerichts mehrfach geändert², um insbesondere den aufeinanderfolgenden Erweiterungen der Europäischen Union Rechnung zu tragen, um dem Gericht Vorschriften an die Hand zu geben, die ihm die Bearbeitung neuer Kategorien von Streitsachen ermöglichen, und um Vorschriften an die Besonderheiten bestimmter Streitsachen anzupassen. Die Struktur der Verfahrensordnung blieb jedoch im Wesentlichen unverändert.

Das Gericht wurde 1988 errichtet, um den Rechtsschutz des Einzelnen durch die Einführung zweier Rechtszüge zu verbessern und dem Gerichtshof die Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung des Gemeinschaftsrechts zu ermöglichen. Seine Zuständigkeiten wurden seitdem stetig ausgebaut. Ursprünglich beschränkt auf wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten, Streitsachen des öffentlichen Dienstes der Gemeinschaft und Schadensersatzklagen, wurde die Zuständigkeit des Gerichts vom Rat mehrfach erweitert³ und umfasst seit dem 1. Februar 2003, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reform gemäß dem Vertrag von Nizza, sämtliche Klagen „mit Ausnahme derjenigen Klagen, die einer gerichtlichen Kammer übertragen werden, und der Klagen, die gemäß der Satzung dem Gerichtshof vorbehalten sind“⁴, sowie die Rechtsmittel gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen der gerichtlichen Kammern⁵, die seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 „Fachgerichte“ sind⁶. Dabei hat der Rat mit Beschluss vom 2. November 2004 auf der

¹ ABl. L 136, S. 1, mit Berichtigung im ABl. L 193, S. 44, und im ABl. L 317, S. 34.

² Am 1. Juli 2013 ist die 18. Änderung in Kraft getreten.

³ Artikel 1 des Beschlusses 93/350/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 8. Juni 1993 zur Änderung des Beschlusses 88/591 (ABl. L 144, S. 21) und Artikel 1 des Beschlusses 94/149/EGKS, EG des Rates vom 7. März 1994 zur Änderung des Beschlusses 93/350 (ABl. L 66, S. 29).

⁴ Artikel 225 Absatz 1 EG.

⁵ Artikel 225 Absatz 2 EG.

⁶ Artikel 256 Absatz 2 AEUV.

Grundlage der Artikel 225a EG und 140b Euratom das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (im Folgenden: Gericht für den öffentlichen Dienst) errichtet⁷, die dritte Komponente des Organs und das erste Fachgericht im europäischen Gerichtssystem. Infolge dieser Entwicklung ist das Gericht als erstinstanzliches Gericht zuständig für Entscheidungen über Klagen natürlicher und juristischer Personen und der Mitgliedstaaten⁸ sowie als Rechtsmittelgericht für Entscheidungen über Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst.

Die beim Gericht anhängig gemachten Rechtssachen lassen sich in drei große Kategorien einteilen, wobei jede dieser Kategorien spezifischen Verfahrensregeln unterliegt.

Erstens entscheidet das Gericht über Klagen Einzelner und von Mitgliedstaaten, die auf Nichtigerklärung von Handlungen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, auf Feststellung eines rechtswidrigen Unterlassens durch diese oder auf Schadensersatz gerichtet sind, sowie über Klagen, die aufgrund einer Schiedsklausel erhoben werden. Abgesehen von den Rechtssachen des geistigen Eigentums, die besonderen Verfahrensvorschriften unterliegen (siehe den nachstehenden Absatz), gilt derzeit für Klageverfahren Folgendes: Das einfache schriftliche Verfahren umfasst einen Schriftsatzwechsel (Klageschrift und Klagebeantwortung), dem, soweit dies nicht für entbehrlich erachtet wird, ein zweiter Schriftsatzwechsel (Erwiderung und Gegenerwiderung) folgt. Die in der Verfahrensordnung für die Einreichung der Klagebeantwortung vorgesehene Frist beträgt zwei Monate, verlängert um eine Entfernungsfrist von zehn Tagen, und die für die Einreichung der Erwiderung und der Gegenerwiderung vorgesehene Frist einen Monat, ebenfalls verlängert um eine Entfernungsfrist von zehn Tagen. Diese Fristen gelten unbeschadet einer etwaigen, (gemäß Artikel 46 § 3 der geltenden Verfahrensordnung unter außergewöhnlichen Umständen für die Klagebeantwortung) auf Antrag gewährten Verlängerung. Es ist darauf hinzuweisen, dass Anträge auf Zulassung zur Streithilfe von Einzelnen, von Mitgliedstaaten und von Organen sowie Anträge auf vertrauliche Behandlung der Verfahrensunterlagen gegenüber den Parteien des Rechtsstreits und/oder gegenüber der Öffentlichkeit im Wesentlichen im Rahmen dieser Verfahren gestellt werden. Die Zahl der sowohl von Einzelnen als auch von den Mitgliedstaaten gestellten Streithilfeanträge, mit der die Zahl der Anträge auf vertrauliche Behandlung der in den Verfahrensakten enthaltenen Angaben zusammenhängt, ist hoch. So wurden im Jahr 2012 190 Anträge gestellt, nachdem im Jahr 2011 mit 378 Anträgen ein Höhepunkt zu verzeichnen war (verglichen mit der Zahl von 107 im Jahr 2006 eingereichten Anträgen)⁹. Im Jahr 2012 machte die Kategorie dieser Klagen 47 % der beim Gericht anhängig gemachten Rechtssachen (51,2 % im Jahr 2011 und 51,6 % im Jahr 2010) und 63,9 % der anhängigen Rechtssachen aus (66 % in den Jahren 2011 und 2010).

⁷ Beschluss 2004/752/EG des Rates vom 2. November 2004 zur Errichtung des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. L 333, S. 7).

⁸ Mit Ausnahme der Klagen, die nach Artikel 51 der Satzung dem Gerichtshof vorbehalten sind.

⁹ Der Anstieg der Zahl der Anträge auf Zulassung zur Streithilfe spiegelt sich deutlich im Dreijahresdurchschnitt wider (die Zahl der Anträge auf Zulassung zur Streithilfe wird jährlich unter Berücksichtigung der Angaben für das Jahr „n“ und der Angaben für die Jahre „n – 1“ und „n – 2“ ermittelt):

	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Eingereichte Anträge auf Zulassung zur Streithilfe	151	161	178	185	252	263

Zweitens entscheidet das Gericht über Klagen, die auf Aufhebung der Entscheidungen der Beschwerdekammern des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) und des Gemeinschaftlichen Sortenamts (CPVO) gerichtet sind. Für diese Kategorie von Rechtssachen gelten, wenn sich der Kläger, das betreffende Amt und der andere vor der Beschwerdekammer Beteiligte gegenüberstehen, Verfahrensvorschriften, nach denen in jedem Fall die zu verwendende Verfahrenssprache zu bestimmen ist, bevor das schriftliche Verfahren fortgesetzt wird. Die Zahl neuer Rechtssachen dieser Kategorie steigt seit 1998, dem Jahr, in dem die erste Rechtssache des geistigen Eigentums in das Register eingetragen wurde, stetig an. Im Jahr 2012 machte die Kategorie dieser Klagen 38,6 % der beim Gericht anhängig gemachten Rechtssachen (30,3 % im Jahr 2011 und 32,5 % im Jahr 2010) und 31,4 % der anhängigen Rechtssachen aus (27,6 % im Jahr 2011 und 29,4 % im Jahr 2010)¹⁰.

Drittens entscheidet das Gericht als Rechtsmittelgericht, wenn es mit einem Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst befasst wird. Dieses Verfahren, an dem die Parteien beteiligt sind, die bereits am Verfahren vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst beteiligt waren, umfasst ein abgekürztes schriftliches Verfahren, da ein zweiter Schriftsatzwechsel nur auf begründeten Antrag angeordnet wird, und ein mündliches Verfahren, das allerdings nicht zwingend durchzuführen ist. Im Jahr 2012 machten die Rechtsmittel 1,6 % der beim Gericht anhängig gemachten Rechtssachen (6,1 % im Jahr 2011 und 3,7 % im Jahr 2010) und 2 % der anhängigen Rechtssachen aus (3,6 % im Jahr 2011, 2,4 % im Jahr 2010).

Zu diesen herkömmlichen Kategorien kommen Streitsachen mit besonderen Verfahren hinzu, die die Berichtigung, das Unterlassen einer Entscheidung, den Einspruch gegen ein Versäumnisurteil, den Drittwiderspruch, die Auslegung eines Urteils, die Wiederaufnahme des Verfahrens, die Kostenfestsetzung und die Prozesskostenhilfe umfassen. Die Streitsachen mit besonderen Verfahren machten im Jahr 2012 12,6 % aller anhängig gemachten Rechtssachen (12,2 % im Jahr 2011 und 12,1 % im Jahr 2010) und 2,6 % aller anhängigen Rechtssachen aus (2,7 % im Jahr 2011 und 2,1 % im Jahr 2010).

Die vorstehende Kategorisierung wurde unbeschadet der einer Streitpartei offenstehenden Möglichkeit vorgenommen, beim Gericht den zügigen Erlass einer Entscheidung zu beantragen, sei es einer vorläufigen Entscheidung aufgrund eines Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz, um eine Aussetzung der Vollziehung oder eine sonstige einstweilige Anordnung zu erwirken, sei es einer abschließenden Entscheidung in der Sache, indem eine beschleunigte Bearbeitung der Rechtssache beantragt wird. Die den vorläufigen Rechtsschutz betreffenden Rechtssachen fallen in die Zuständigkeit des Präsidenten des Gerichts, während es der Kammer des Gerichts, der die Rechtssache zur Entscheidung zugewiesen wurde, obliegt, diese Rechtssache im beschleunigten Verfahren zu bearbeiten. Wird das beschleunigte Verfahren angeordnet, so entscheidet die Kammer in einem abgekürzten Verfahren, bei der das mündliche Verfahren im Mittelpunkt steht. Im Jahr

¹⁰ Der Anstieg der Zahl neuer Rechtssachen des geistigen Eigentums und anhängiger Rechtssachen in diesem Bereich spiegelt sich deutlich im Dreijahresdurchschnitt wider (die Zahl anhängig gemachter und anhängiger Rechtssachen wird jährlich unter Berücksichtigung der Angaben für das Jahr „n“ und der Angaben für die Jahre „n – 1“ und „n – 2“ ermittelt):

	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Anhängig gemachte Rechtssachen des geistigen Eigentums	136	170	191	204	211	221
Anhängige Rechtssachen des geistigen Eigentums	245	285	320	351	366	377

2012 wurden 21 Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz (44 im Jahr 2011 und 41 im Jahr 2010) und 26 Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens gestellt (43 im Jahr 2011 und 24 im Jahr 2010).

Die Zahl der beim Gericht anhängig gemachten Rechtssachen steigt seit jeher unaufhörlich. Mit der Errichtung des Gerichts für den öffentlichen Dienst im November 2004 sollte im Interesse des Einzelnen den Bedenken hinsichtlich des Anstiegs der Zahl der anhängigen Rechtssachen und der Verlängerung der durchschnittlichen Verfahrensdauer begegnet werden. Die Zahl der beim Gericht anhängigen Rechtssachen konnte so verringert werden, was jedoch nur eine vorübergehende Besserung darstellte, da die jährliche Zahl neuer Rechtssachen rasch wieder die Zahl der Rechtssachen überstieg, die vor der Übertragung von Zuständigkeiten auf das Gericht für den öffentlichen Dienst anhängig gemacht worden waren. Zu der Tendenz eines stetigen Anstiegs der Zahl neuer Rechtssachen¹¹ ist die einer immer stärkeren Diversifizierung der Streitsachen hinzugekommen.

Vor diese Situation gestellt, hat das Gericht zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um die Effektivität zu verbessern und seine Effizienz zu steigern. Das Gericht verfolgt kontinuierlich das Ziel, mit einem Mindestmaß an eingesetzten Mitteln ein Höchstmaß an Effektivität zu erreichen. Von den Maßnahmen, die ergriffen wurden, sind die Änderungen der Verfahrensordnung zu erwähnen, die es dem Gericht ermöglichen, in Rechtssachen des geistigen Eigentums ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden (ABl. 2008, L 179, S. 12) und die Änderung, mit der die Stellung des Streithelfers in dieser Kategorie von Rechtssachen geklärt wurde (ABl. 2009, L 184, S. 10). Daneben sind die wichtigsten Maßnahmen betreffend die Arbeitsmethoden und die Gerichtsorganisation zu erwähnen: die im Jahr 2007 getroffene Entscheidung, das Gericht in acht Spruchkörpern zu organisieren – und die Entscheidung, diese Zahl im September 2013 im Zuge des Amtsantritts des 28. Richters des Gerichts auf neun zu erhöhen –, zu denen die Rechtsmittelkammer hinzukommt; die Schaffung eines Systems strenger Überwachung der internen Bearbeitungsfristen; die generelle Erstellung des Sitzungsberichts in summarischer Form für alle Kategorien von Rechtssachen; eine weite Auslegung des Begriffs der Konnexität, um es dem Präsidenten des Gerichts zu ermöglichen, neue Rechtssachen den Spruchkörpern zuzuweisen, die bereits mit Rechtssachen betraut sind, die ähnliche Rechtsfragen aufwerfen; die Festlegung neuer Methoden für die redaktionelle Gestaltung der Urteile und Beschlüsse; die Entwicklung leistungsfähiger Informatikanwendungen, die die unmittelbare Bereitstellung von Dokumenten und einen raschen Austausch zwischen den Kabinetten, zwischen den Kabinetten und der Kanzlei sowie zwischen den Kabinetten und den Dienststellen des Organs ermöglichen.

Diese Maßnahmen haben es ermöglicht, die Zahl der erledigten Rechtssachen deutlich zu erhöhen – der sprunghafte Anstieg im Jahr 2011 mit 714 erledigten Rechtssachen konsolidierte sich im Jahr 2012 (688 erledigte Rechtssachen) – und sogar, wenn auch in bescheidenem Maße, die Zahl anhängiger Rechtssachen zum 31. Dezember 2012, begünstigt durch den konjunkturbedingten Rückgang anhängig gemachter Rechtssachen, in der Größenordnung von 15 % zu verringern.

¹¹ Der Anstieg der Zahl neuer Rechtssachen insgesamt spiegelt sich deutlich im Dreijahresdurchschnitt wider (die Zahl anhängig gemachter Rechtssachen wird jährlich unter Berücksichtigung der Angaben für das Jahr „n“ und der Angaben für die Jahre „n – 1“ und „n – 2“ ermittelt):

	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Anhängig gemachte Rechtssachen (alle Bereiche)	474	528	573	611	642	658

Angesichts der allgemeinen Zunahme der Streitsachen, die seit einem Jahrzehnt zu beobachten ist, stellt die Entwicklung im Jahr 2012 die schwierige Situation, in der sich das Gericht befindet – und die gerade auch dem Vorschlag einer Änderung des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union zugrunde liegt, der bezweckt, die Zahl der Richter des Gerichts um zwölf zu erhöhen, den der Gerichtshof im März 2011 dem Parlament und dem Rat zugeleitet hat – nicht in Frage. Obgleich die Gesetzgebungsorgane die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer strukturellen Reform anerkannt haben, ist der Vorschlag noch nicht umgesetzt worden.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden mehrere Ziele verfolgt.

*Das **erste Ziel** besteht darin, die Verfahrensvorschriften an die Wirklichkeit der derzeit beim Gericht anhängig gemachten Streitsachen anzupassen, indem eine klare Unterscheidung zwischen den drei Kategorien von Rechtssachen, über die es zu entscheiden hat, getroffen wird, nämlich den Klageverfahren, den Klagen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums und den Rechtsmitteln gegen die Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst. Die zahlreichen Änderungen, die die Verfahrensordnung im Lauf der Zeit erfahren hat, haben es ermöglicht, das verfahrensrechtliche Instrumentarium an die Bedürfnisse und Entwicklungen anzupassen, jedoch hat dieses punktuelle Vorgehen seine Grenzen erreicht, so dass nunmehr unverkennbar eine Konsolidierung und Umstrukturierung des ursprünglichen Textes geboten ist.*

*Das **zweite Ziel** besteht darin, die Anstrengungen zu konsolidieren und fortzuführen, die unternommen wurden, um die Fähigkeit aufrechtzuerhalten, die Rechtssachen innerhalb eines angemessenen Zeitraums und unter Achtung der Erfordernisse eines fairen Verfahrens zu bearbeiten. Dieses Bestreben spiegelt eine Vorgabe des Artikels 47 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union wider, die seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon mit den Verträgen rechtlich gleichrangig ist. Es soll außerdem das Erfordernis einer erhöhten Effizienz der gerichtlichen Tätigkeit verdeutlichen, deren Dringlichkeit sich im Kontext budgetärer Beschränkungen stellt, die das Organ, dessen Dienststellen und die Kanzlei des Gerichts erheblich belasten. Dieses Erfordernis verlangt eine Anpassung des verfahrensrechtlichen Rahmens, damit bestimmte Verfahrenssituationen noch effizienter bearbeitet werden können. Der vorliegende Entwurf folgt diesen Überlegungen demnach unmittelbar und zielt ebenfalls darauf ab, in die Verfahrensordnung Regelungen aufzunehmen, mit denen die Effektivität der Tätigkeit des Gerichts mit den zur Verfügung stehenden Mitteln noch weiter gesteigert werden kann. Dazu gehören u. a.: die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Vorschriften über den Einzelrichter; die Vereinfachung der Vorschriften über die Bestimmung der Verfahrenssprache und der Wegfall des zweiten Schriftsatzwechsels bei den Rechtssachen des geistigen Eigentums; die Festlegung kürzerer gesetzlicher Fristen als die derzeit geltenden für die Einreichung von Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe und auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung; die Vereinfachung der für die Streithilfe geltenden Regelung durch den Wegfall der Möglichkeit einer Zulassung zur Streithilfe nach Ablauf der gesetzlichen Frist von sechs Wochen nach der in Artikel 24 § 6 der derzeitigen Verfahrensordnung vorgesehenen Veröffentlichung der Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Union; die Möglichkeit für das Gericht, in Klageverfahren ohne mündliches Verfahren zu entscheiden, wenn keine der Hauptparteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt und das Gericht sich durch die Aktenstücke für ausreichend unterrichtet hält, sowie die Möglichkeit, über ein Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden; die Klärung der den Streithelfern eingeräumten Rechte; die Übertragung bestimmter Entscheidungsbefugnisse von der Kammer auf die Kammerpräsidenten, wobei klarzustellen ist, dass der Grundsatz lautet, dass der Kammerpräsident die ihm übertragenen Befugnisse nach Anhörung des Berichterstatters wahrnimmt; die Erhöhung der Zahl der Fälle, in denen durch einfachen Beschluss entschieden wird, u. a. für die Entscheidungen, mit denen Streithilfeanträgen der Mitgliedstaaten und der*

Organe bei Nichtvorliegen eines Antrags auf vertrauliche Behandlung stattgegeben wird, sowie die Vereinfachung des Versäumnisverfahrens.

Jeweils für sich betrachtet, lässt sich wahrscheinlich mit keiner dieser Maßnahmen allein die Tendenz der steigenden Zahl anhängiger Rechtssachen und der zunehmenden Verfahrensdauer abschwächen. Das Gericht ist jedoch davon überzeugt, dass die Maßnahmen in ihrer Gesamtheit bei rechtzeitigem Erlass ein sicheres Mittel darstellen, das es ihm erlaubt, seine Aufgabe, für die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge zu sorgen, weiterhin unter zufriedenstellenden Bedingungen zu erfüllen.

*Das **dritte Ziel** besteht darin, die Einheitlichkeit des verfahrensrechtlichen Instrumentariums sicherzustellen, mit dem die bei den Gerichten der Europäischen Union anhängig gemachten Streitsachen geregelt werden. Nachdem die neue Verfahrensordnung des Gerichtshofs¹² am 1. November 2012 in Kraft getreten ist, werden die vom Gerichtshof festgelegten Bestimmungen soweit erforderlich in den vorliegenden Entwurf übernommen, wobei jedoch der spezifischen Besonderheit der Klageverfahren, bei denen auf der einen Seite eine natürliche oder juristische Person oder ein Mitgliedstaat und auf der anderen Seite ein Organ der Union steht, und dem zahlenmäßigen Überwiegen dieser Klagen vor dem Gericht Rechnung getragen wird.*

*Das **vierte Ziel** besteht darin, dem Gericht Vorschriften an die Hand zu geben, die es ihm ermöglichen, die Art und Weise der Organisation zu bestimmen, die es u. a. nach Maßgabe der Zahl der Richter, aus denen es besteht, und der Vorschriften zur Umsetzung der Änderung der Satzung, mit der das Amt eines Vizepräsidenten des Gerichts geschaffen wurde, für am geeignetsten hält¹³.*

*Das **fünfte Ziel** besteht darin, Lösungen für Verfahrenssituationen bereitzustellen, für die die geltende Verfahrensordnung keine Antworten bereithält. Es sind deshalb Artikel vorgesehen, die u. a. Folgendes regeln sollen: die Fälle, in denen eine Rechtssache neu zugewiesen werden kann, Anpassungen der Anträge in der Klageschrift im Laufe des Verfahrens, das weitere Vorgehen, wenn ein Schriftstück in Befolgung einer vom Gericht angeordneten Maßnahme der Beweisaufnahme vorgelegt wird, sowie die verfahrensrechtliche Behandlung von Auskünften oder vertraulichen Unterlagen, die die Sicherheit der Union oder ihrer Mitgliedstaaten oder die Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen berühren.*

*Über das Bestreben hinaus, die Effektivität seiner Tätigkeit zu steigern, möchte das Gericht auch bestimmte von ihm angewandte Vorschriften klarstellen. Darin besteht das **letzte Ziel** der vorliegenden Reform. Dazu wurden Vorschriften vereinfacht, u. a. diejenigen in Bezug auf die förmlichen Schriftstücke, die von den Vertretern juristischer Personen des Privatrechts einzureichen sind. Andere Vorschriften wurden klarer gefasst, insbesondere was die Einreichung und Zustellung von Verfahrensschriftstücken, die Gestaltung der Verfahrensschriftstücke, ihren Inhalt und die Frist für ihre Einreichung betrifft. In demselben Geist sind alle Artikel des Entwurfs mit einer Überschrift versehen und deren sämtliche Absätze nummeriert worden. Dieses Vorgehen hat in manchen Fällen die Aufspaltung bestehender Bestimmungen in mehrere Artikel erforderlich*

¹² ABl. 2012, L 265, S. 1, in geänderter Fassung (ABl. 2013, L 173, S. 65).

¹³ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 741/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. August 2012 zur Änderung des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union und seines Anhangs I (ABl. L 228, S. 1).

gemacht, um jedem Artikel einen eigenen Gegenstand zuzuweisen. Durch diese Aufspaltung erhöht sich zwar die Zahl der Artikel, sie hat jedoch den Vorteil einer besseren Lesbarkeit der Verfahrensordnung in ihrer Gesamtheit.

Schließlich ist das Gericht im Rahmen dieser Reform darauf bedacht gewesen, der in seiner Verfahrensordnung verwendeten Terminologie besondere Aufmerksamkeit beizumessen. Bei näherer Betrachtung hat sich nämlich gezeigt, dass die derzeit geltende Verfahrensordnung nach ihren im Lauf der Zeit erfolgten Änderungen bisweilen mehrere unterschiedliche Ausdrücke für ein und denselben Tatbestand verwendet, was Fragen zur eigentlichen Bedeutung der betroffenen Bestimmungen aufwerfen kann. Aus diesen Gründen entspringt der vorliegende Entwurf auch dem Bestreben einer terminologischen Harmonisierung und Rationalisierung in den verschiedenen Sprachfassungen der Verfahrensordnung. Einem konkreten rechtlichen Tatbestand sollte grundsätzlich nur ein einziger Ausdruck entsprechen.

Das Gericht zieht es vor, es an dieser Stelle mit einem Hinweis auf die allgemeine Systematik des Entwurfs und dessen Ziele bewenden zu lassen. Die Änderungen der gegenwärtigen Bestimmungen werden im Einzelnen zu Beginn jedes der sechs Titel dieses Entwurfs und, soweit erforderlich, in der Zusammenschau mit den einzelnen Bestimmungen dargestellt. Außerdem erlaubt eine Konkordanztafel, die den vorliegenden Entwurf der geltenden Verfahrensordnung gegenüberstellt, einen unmittelbaren Zugriff auf die Entsprechungen und die Unterschiede zwischen den beiden Texten.

INHALTSVERZEICHNIS

<u>EINGANGSBESTIMMUNGEN</u>	17
<u>Artikel 1</u> <u>Definitionen</u>	17
<u>Artikel 2</u> <u>Regelungszweck der Verfahrensordnung</u>	19
<u>ERSTER TITEL – ORGANISATION DES GERICHTS</u>	20
<u>Erstes Kapitel – MITGLIEDER DES GERICHTS</u>	21
<u>Artikel 3</u> <u>Tätigkeit als Richter und Tätigkeit als Generalanwalt</u>	21
<u>Artikel 4</u> <u>Beginn der Amtszeit der Richter</u>	21
<u>Artikel 5</u> <u>Eidesleistung</u>	22
<u>Artikel 6</u> <u>Feierliche Verpflichtung</u>	22
<u>Artikel 7</u> <u>Amtsenthörung eines Richters</u>	22
<u>Artikel 8</u> <u>Dienstaltersrang</u>	23
<u>Zweites Kapitel – PRÄSIDENTSCHAFT DES GERICHTS</u>	24
<u>Artikel 9</u> <u>Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Gerichts</u>	24
<u>Artikel 10</u> <u>Zuständigkeit des Präsidenten des Gerichts</u>	25
<u>Artikel 11</u> <u>Zuständigkeit des Vizepräsidenten des Gerichts</u>	26
<u>Artikel 12</u> <u>Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Gerichts</u>	27
<u>Drittes Kapitel – KAMMERN UND SPRUCHKÖRPER</u>	28
<u>Abschnitt 1. Bildung der Kammern und Besetzung der Spruchkörper</u>	28
<u>Artikel 13</u> <u>Bildung der Kammern</u>	28
<u>Artikel 14</u> <u>Zuständiger Spruchkörper</u>	29
<u>Artikel 15</u> <u>Besetzung der Großen Kammer</u>	29
<u>Artikel 16</u> <u>Selbstablehnung eines Richters und Entbindung</u>	30
<u>Artikel 17</u> <u>Verhinderung eines Mitglieds des Spruchkörpers</u>	31
<u>Abschnitt 2. Kammerpräsidenten</u>	32
<u>Artikel 18</u> <u>Wahl der Kammerpräsidenten</u>	32
<u>Artikel 19</u> <u>Befugnisse des Kammerpräsidenten</u>	32
<u>Artikel 20</u> <u>Verhinderung des Kammerpräsidenten</u>	33
<u>Abschnitt 3. Beratungen</u>	33
<u>Artikel 21</u> <u>Beratungsmodalitäten</u>	33
<u>Artikel 22</u> <u>Zahl der an der Beratung teilnehmenden Richter</u>	34
<u>Artikel 23</u> <u>Beschlussfähigkeit der Großen Kammer</u>	34
<u>Artikel 24</u> <u>Beschlussfähigkeit der mit drei Richtern oder mit fünf Richtern</u> <u>tagenden Kammern</u>	35
<u>Viertes Kapitel – ZUWEISUNG UND NEUZUWEISUNG DER RECHTSSACHEN,</u> <u>BESTIMMUNG DER BERICHTERSTATTER, VERWEISUNG AN</u> <u>DIE SPRUCHKAMMERN UND ÜBERTRAGUNG AUF DEN</u> <u>EINZELRICHTER</u>	37
<u>Artikel 25</u> <u>Kriterien für die Zuweisung</u>	37
<u>Artikel 26</u> <u>Zuweisung einer Rechtssache nach Eingang und Bestimmung des</u> <u>Berichterstatters</u>	38
<u>Artikel 27</u> <u>Bestimmung eines neuen Berichterstatters und Neuzuweisung einer</u> <u>Rechtssache</u>	39
<u>Artikel 28</u> <u>Verweisung an eine mit einer anderen Richterzahl tagende Kammer</u>	40
<u>Artikel 29</u> <u>Übertragung auf den Einzelrichter</u>	41
<u>Fünftes Kapitel – BESTELLUNG DER GENERALANWÄLTE</u>	44
<u>Artikel 30</u> <u>Bestellung eines Generalanwalts</u>	44
<u>Artikel 31</u> <u>Modalitäten der Bestellung eines Generalanwalts</u>	44
<u>Sechstes Kapitel – KANZLEI</u>	45
<u>Abschnitt 1. Kanzler</u>	45

<u>Artikel 32</u>	<u>Ernennung des Kanzlers</u>	45
<u>Artikel 33</u>	<u>Beigeordneter Kanzler</u>	46
<u>Artikel 34</u>	<u>Verhinderung des Kanzlers und des Beigeordneten Kanzlers</u>	46
<u>Artikel 35</u>	<u>Zuständigkeit des Kanzlers</u>	46
<u>Artikel 36</u>	<u>Registerführung</u>	47
<u>Artikel 37</u>	<u>Einsichtnahme in das Register</u>	47
<u>Artikel 38</u>	<u>Einsichtnahme in die Akten der Rechtssache</u>	48
<u>Abschnitt 2. Dienststellen</u>		48
<u>Artikel 39</u>	<u>Beamte und sonstige Bedienstete</u>	48
<u>Siebtens Kapitel – GESCHÄFTSGANG DES GERICHTS</u>		50
<u>Artikel 40</u>	<u>Ort der Sitzungen des Gerichts</u>	50
<u>Artikel 41</u>	<u>Arbeitskalender des Gerichts</u>	50
<u>Artikel 42</u>	<u>Vollversammlung</u>	51
<u>Artikel 43</u>	<u>Protokollaufnahme</u>	51
<u>ZWEITER TITEL – SPRACHENREGELUNG</u>		52
<u>Artikel 44</u>	<u>Verfahrenssprachen</u>	52
<u>Artikel 45</u>	<u>Bestimmung der Verfahrenssprache</u>	52
<u>Artikel 46</u>	<u>Verwendung der Verfahrenssprache</u>	56
<u>Artikel 47</u>	<u>Verantwortlichkeit des Kanzlers in sprachlichen Angelegenheiten</u>	57
<u>Artikel 48</u>	<u>Sprachenregelung für die Veröffentlichungen des Gerichts</u>	57
<u>Artikel 49</u>	<u>Verbindliche Fassungen</u>	57
<u>DRITTER TITEL – KLAGEVERFAHREN</u>		58
<u>Artikel 50</u>	<u>Anwendungsbereich</u>	60
<u>Erstes Kapitel – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u>		60
<u>Abschnitt 1. Vertretung der Parteien</u>		60
<u>Artikel 51</u>	<u>Vertretungszwang</u>	60
<u>Abschnitt 2. Rechte und Pflichten der Parteivertreter</u>		61
<u>Artikel 52</u>	<u>Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen</u>	61
<u>Artikel 53</u>	<u>Vertretereigenschaft</u>	62
<u>Artikel 54</u>	<u>Aufhebung der Befreiung von gerichtlicher Verfolgung</u>	62
<u>Artikel 55</u>	<u>Ausschluss vom Verfahren</u>	63
<u>Artikel 56</u>	<u>Hochschullehrer</u>	63
<u>Abschnitt 3. Zustellungen</u>		63
<u>Artikel 57</u>	<u>Zustellungsarten</u>	63
<u>Abschnitt 4. Fristen</u>		65
<u>Artikel 58</u>	<u>Fristberechnung</u>	65
<u>Artikel 59</u>	<u>Klage gegen eine veröffentlichte Handlung eines Organs</u>	65
<u>Artikel 60</u>	<u>Entfernungsfrist</u>	66
<u>Artikel 61</u>	<u>Fristsetzung und Fristverlängerung</u>	66
<u>Artikel 62</u>	<u>Nicht fristgemäß eingereichte Verfahrensschriftstücke</u>	66
<u>Abschnitt 5. Verfahrensablauf und Behandlung der Rechtssachen</u>		67
<u>Artikel 63</u>	<u>Verfahrensablauf</u>	67
<u>Artikel 64</u>	<u>Kontradiktorisches Verfahren</u>	67
<u>Artikel 65</u>	<u>Zustellung der Verfahrensschriftstücke und der im Laufe des Verfahrens getroffenen Entscheidungen</u>	68
<u>Artikel 66</u>	<u>Anonymität und Weglassen bestimmter Angaben gegenüber der Öffentlichkeit</u>	68
<u>Artikel 67</u>	<u>Reihenfolge der Behandlung der Rechtssachen</u>	69
<u>Artikel 68</u>	<u>Verbindung</u>	70
<u>Artikel 69</u>	<u>Fälle der Aussetzung</u>	70

<u>Artikel 70</u>	<u>Aussetzungsentscheidung und Entscheidung über die Fortsetzung des Verfahrens</u>	71
<u>Artikel 71</u>	<u>Dauer und Wirkungen der Aussetzung</u>	71
<u>Zweites Kapitel – VERFAHRENSSCHRIFTSTÜCKE</u>	73
<u>Artikel 72</u>	<u>Gemeinsame Regeln für die Einreichung von Verfahrensschriftstücken</u>	73
<u>Artikel 73</u>	<u>Einreichung eines Verfahrensschriftstücks in Papierform bei der Kanzlei</u>	74
<u>Artikel 74</u>	<u>Elektronische Einreichung</u>	75
<u>Artikel 75</u>	<u>Länge der Schriftsätze</u>	75
<u>Drittes Kapitel – SCHRIFTLICHES VERFAHREN</u>	77
<u>Artikel 76</u>	<u>Inhalt der Klageschrift</u>	77
<u>Artikel 77</u>	<u>Angaben für Zustellungen</u>	77
<u>Artikel 78</u>	<u>Anlagen zur Klageschrift</u>	78
<u>Artikel 79</u>	<u>Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Union</u>	79
<u>Artikel 80</u>	<u>Zustellung der Klageschrift</u>	79
<u>Artikel 81</u>	<u>Klagebeantwortung</u>	80
<u>Artikel 82</u>	<u>Übermittlung von Schriftsätzen</u>	81
<u>Artikel 83</u>	<u>Erwiderung und Gegenerwiderung</u>	81
<u>Viertes Kapitel – KLAGE- UND VERTEIDIGUNGSGRÜNDE, BEWEISE UND ANPASSUNG DER KLAGESCHRIFT</u>	83
<u>Artikel 84</u>	<u>Neue Klage- und Verteidigungsgründe</u>	83
<u>Artikel 85</u>	<u>Beweise und Beweisangebote</u>	84
<u>Artikel 86</u>	<u>Anpassung der Klageschrift</u>	85
<u>Fünftes Kapitel – VORBERICHT</u>	89
<u>Artikel 87</u>	<u>Vorbericht</u>	89
<u>Sechstes Kapitel – PROZESSLEITENDE MASSNAHMEN UND BEWEISAUFNAHME</u>	90
<u>Artikel 88</u>	<u>Allgemeines</u>	90
<u>Abschnitt 1. Prozessleitende Maßnahmen</u>	91
<u>Artikel 89</u>	<u>Gegenstand</u>	91
<u>Artikel 90</u>	<u>Verfahren</u>	92
<u>Abschnitt 2. Beweisaufnahme</u>	92
<u>Artikel 91</u>	<u>Gegenstand</u>	92
<u>Artikel 92</u>	<u>Verfahren</u>	93
<u>Artikel 93</u>	<u>Ladung von Zeugen</u>	95
<u>Artikel 94</u>	<u>Zeugenvernehmung</u>	95
<u>Artikel 95</u>	<u>Pflichten der Zeugen</u>	96
<u>Artikel 96</u>	<u>Sachverständigengutachten</u>	96
<u>Artikel 97</u>	<u>Eidesleistung von Zeugen und Sachverständigen</u>	97
<u>Artikel 98</u>	<u>Eidesverletzung durch Zeugen und Sachverständige</u>	97
<u>Artikel 99</u>	<u>Ablehnung von Zeugen oder Sachverständigen</u>	98
<u>Artikel 100</u>	<u>Kosten der Zeugen und Sachverständigen</u>	98
<u>Artikel 101</u>	<u>Rechtshilfersuchen</u>	99
<u>Artikel 102</u>	<u>Protokoll der Beweistermine</u>	100
<u>Abschnitt 3. Behandlung vertraulicher Auskünfte, Belegstücke und Unterlagen, die im Rahmen der Beweisaufnahme erteilt und vorgelegt werden</u>	100
<u>Artikel 103</u>	<u>Behandlung vertraulicher Auskünfte und Unterlagen</u>	101
<u>Artikel 104</u>	<u>Schriftstücke, in die ein Organ die Einsicht verweigert hat</u>	103
<u>Siebtens Kapitel – AUSKÜNFTEN ODER UNTERLAGEN, DIE DIE SICHERHEIT DER UNION ODER IHRER MITGLIEDSTAATEN ODER DIE</u>	

	<u>GESTALTUNG IHRER INTERNATIONALEN BEZIEHUNGEN BERÜHREN</u>	104
<i>Artikel 105</i>	<u>Behandlung von Auskünften oder Unterlagen, die die Sicherheit der Union oder ihrer Mitgliedstaaten oder die Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen berühren</u>	104
<u>Achtes Kapitel – MÜNDLICHES VERFAHREN</u>		110
<u>Artikel 106</u>	<u>Mündliches Verfahren</u>	110
<u>Artikel 107</u>	<u>Termin der mündlichen Verhandlung</u>	112
<u>Artikel 108</u>	<u>Nichterscheinen der Parteien in der mündlichen Verhandlung</u>	113
<u>Artikel 109</u>	<u>Ausschluss der Öffentlichkeit</u>	113
<u>Artikel 110</u>	<u>Ablauf der mündlichen Verhandlung</u>	114
<u>Artikel 111</u>	<u>Schließung des mündlichen Verfahrens</u>	114
<u>Artikel 112</u>	<u>Stellung der Schlussanträge des Generalanwalts</u>	114
<u>Artikel 113</u>	<u>Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens</u>	115
<u>Artikel 114</u>	<u>Protokoll der mündlichen Verhandlung</u>	115
<u>Artikel 115</u>	<u>Aufzeichnung der mündlichen Verhandlung</u>	116
<u>Neuntes Kapitel – URTEILE UND BESCHLÜSSE</u>		117
<u>Artikel 116</u>	<u>Termin der Urteilsverkündung</u>	117
<u>Artikel 117</u>	<u>Inhalt der Urteile</u>	117
<u>Artikel 118</u>	<u>Verkündung und Zustellung der Urteile</u>	118
<u>Artikel 119</u>	<u>Inhalt der Beschlüsse</u>	118
<u>Artikel 120</u>	<u>Unterzeichnung und Zustellung der Beschlüsse</u>	119
<u>Artikel 121</u>	<u>Wirksamwerden der Urteile und der Beschlüsse</u>	120
<u>Artikel 122</u>	<u>Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union</u>	120
<u>Zehntes Kapitel – VERSÄUMNISURTEIL</u>		121
<u>Artikel 123</u>	<u>Versäumnisurteil</u>	121
<u>Elfte Kapitel – GÜTLICHE EINIGUNG UND KLAGERÜCKNAHME</u>		123
<u>Artikel 124</u>	<u>Gütliche Einigung</u>	123
<u>Artikel 125</u>	<u>Klagerücknahme</u>	123
<u>Zwölftes Kapitel – KLAGEN UND VERFAHRENSRELEVANTE VORKOMMNISSE, ÜBER DIE DURCH BESCHLUSS ENTSCHIEDEN WIRD</u>		124
<u>Artikel 126</u>	<u>Offensichtlich abzuweisende Klage</u>	124
<u>Artikel 127</u>	<u>Verweisung einer Rechtsache an den Gerichtshof oder an das Gericht für den öffentlichen Dienst</u>	124
<u>Artikel 128</u>	<u>Abgabe</u>	125
<u>Artikel 129</u>	<u>Unverzichtbare Prozessvoraussetzungen</u>	125
<u>Artikel 130</u>	<u>Prozesshindernde Einreden und Zwischenstreit</u>	126
<u>Artikel 131</u>	<u>Feststellung der Erledigung der Hauptsache von Amts wegen</u>	127
<u>Artikel 132</u>	<u>Offensichtlich begründete Klage</u>	128
<u>Dreizehntes Kapitel – PARTEIKOSTEN UND VERFAHRENSKOSTEN</u>		130
<u>Artikel 133</u>	<u>Entscheidung über die Kosten</u>	130
<u>Artikel 134</u>	<u>Allgemeine Kostentragungsregeln</u>	130
<u>Artikel 135</u>	<u>Billigkeit und ohne angemessenen Grund oder böswillig verursachte Kosten</u>	131
<u>Artikel 136</u>	<u>Kosten bei Klage- oder Antragsrücknahme</u>	131
<u>Artikel 137</u>	<u>Kosten bei Erledigung der Hauptsache</u>	132
<u>Artikel 138</u>	<u>Kosten der Streithelfer</u>	132
<u>Artikel 139</u>	<u>Verfahrenskosten</u>	132
<u>Artikel 140</u>	<u>Erstattungsfähige Kosten</u>	133
<u>Artikel 141</u>	<u>Zahlungsmodalitäten</u>	134

<u>Vierzehntes Kapitel – STREITHILFE</u>	135
<u>Artikel 142 Gegenstand und Wirkungen der Streithilfe</u>	138
<u>Artikel 143 Antrag auf Zulassung zur Streithilfe</u>	138
<u>Artikel 144 Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Streithilfe</u>	139
<u>Artikel 145 Einreichung der Schriftsätze</u>	141
<u>Fünfzehntes Kapitel – PROZESSKOSTENHILFE</u>	143
<u>Artikel 146 Allgemeines</u>	143
<u>Artikel 147 Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe</u>	144
<u>Artikel 148 Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe</u>	145
<u>Artikel 149 Vorschüsse und Tragung der Kosten</u>	146
<u>Artikel 150 Entziehung der Prozesskostenhilfe</u>	147
<u>Sechzehntes Kapitel – EILVERFAHREN</u>	148
<u>Abschnitt 1. Beschleunigtes Verfahren</u>	148
<u>Artikel 151 Entscheidung über das beschleunigte Verfahren</u>	148
<u>Artikel 152 Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens</u>	149
<u>Artikel 153 Vorrangige Behandlung</u>	149
<u>Artikel 154 Schriftliches Verfahren</u>	150
<u>Artikel 155 Mündliches Verfahren</u>	150
<u>Abschnitt 2. Vorläufiger Rechtsschutz: Aussetzung und sonstige einstweilige Anordnungen</u>	151
<u>Artikel 156 Anträge auf Aussetzung oder sonstige einstweilige Anordnungen</u>	151
<u>Artikel 157 Verfahren</u>	152
<u>Artikel 158 Entscheidung über den Antrag</u>	152
<u>Artikel 159 Änderung der Umstände</u>	154
<u>Artikel 160 Neuer Antrag</u>	154
<u>Artikel 161 Anträge gemäß den Artikeln 280 AEUV, 299 AEUV und 164 EAGV</u> 154	
<u>Siebzehntes Kapitel – ANTRÄGE IN BEZUG AUF URTEILE UND BESCHLÜSSE</u> ...	155
<u>Artikel 162 Zuweisung der Anträge</u>	155
<u>Artikel 163 Aussetzung des Verfahrens</u>	155
<u>Artikel 164 Berichtigung von Urteilen und Beschlüssen</u>	156
<u>Artikel 165 Unterlassen einer Entscheidung</u>	157
<u>Artikel 166 Einspruch gegen ein Versäumnisurteil</u>	157
<u>Artikel 167 Drittwiderspruch</u>	158
<u>Artikel 168 Auslegung von Urteilen und Beschlüssen</u>	159
<u>Artikel 169 Wiederaufnahme</u>	160
<u>Artikel 170 Streitigkeiten über die erstattungsfähigen Kosten</u>	161
<u>VIERTER TITEL – RECHTSSTREITIGKEITEN BETREFFEND DIE RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS</u>	163
<u>Artikel 171 Anwendungsbereich</u>	165
<u>Erstes Kapitel – PARTEIEN DES VERFAHRENS</u>	167
<u>Artikel 172 Beklagter</u>	167
<u>Artikel 173 Stellung der anderen im Verfahren vor der Beschwerdekammer Beteiligten vor dem Gericht</u>	167
<u>Artikel 174 Ersetzung einer Partei</u>	169
<u>Artikel 175 Ersetzungsantrag</u>	170
<u>Artikel 176 Entscheidung über den Ersetzungsantrag</u>	170
<u>Zweites Kapitel – KLAGESCHRIFT UND KLAGEBEANTWORTUNGEN</u>	172
<u>Artikel 177 Klageschrift</u>	172
<u>Artikel 178 Zustellung der Klageschrift</u>	173
<u>Artikel 179 Parteien, die eine Klagebeantwortung einreichen können</u>	174
<u>Artikel 180 Klagebeantwortung</u>	174

<u>Artikel 181 Abschluss des schriftlichen Verfahrens</u>	175
<u>Drittes Kapitel – ANSCHLUSSKLAGE</u>	176
<u>Artikel 182 Anschlussklage</u>	176
<u>Artikel 183 Inhalt der Anschlussklageschrift</u>	176
<u>Artikel 184 Anschlussklageanträge, -gründe und -argumente</u>	177
<u>Artikel 185 Anschlussklagebeantwortung</u>	177
<u>Artikel 186 Abschluss des schriftlichen Verfahrens</u>	177
<u>Artikel 187 Verhältnis zwischen Klage und Anschlussklage</u>	178
<u>Viertes Kapitel – ANDERE ASPEKTE DES VERFAHRENS</u>	179
<u>Artikel 188 Gegenstand des Rechtsstreits vor dem Gericht</u>	179
<u>Artikel 189 Länge der Schriftsätze</u>	179
<u>Artikel 190 Kostenentscheidung</u>	179
<u>Artikel 191 Sonstige anwendbare Vorschriften</u>	180
<u>FÜNFTER TITEL – RECHTSMITTEL GEGEN DIE ENTSCHEIDUNGEN DES</u>	
<u>GERICHTS FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST</u>	181
<u>Artikel 192 Anwendungsbereich</u>	182
<u>Erstes Kapitel – RECHTSMITTELSCHRIFT</u>	183
<u>Artikel 193 Einreichung der Rechtsmittelschrift</u>	183
<u>Artikel 194 Inhalt der Rechtsmittelschrift</u>	183
<u>Artikel 195 Rechtsmittelanträge, -gründe und -argumente</u>	184
<u>Artikel 196 Anträge für den Fall der Stattgabe des Rechtsmittels</u>	185
<u>Zweites Kapitel – RECHTSMITTELBEANTWORTUNG, ERWIDERUNG UND</u>	
<u>GEGENERWIDERUNG</u>	186
<u>Artikel 197 Zustellung der Rechtsmittelschrift</u>	186
<u>Artikel 198 Parteien, die eine Rechtsmittelbeantwortung einreichen können</u>	186
<u>Artikel 199 Inhalt der Rechtsmittelbeantwortung</u>	186
<u>Artikel 200 Anträge der Rechtsmittelbeantwortung</u>	187
<u>Artikel 201 Erwiderung und Gegenerwiderung</u>	187
<u>Drittes Kapitel – ANSCHLUSSRECHTSMITTEL</u>	189
<u>Artikel 202 Anschlussrechtsmittel</u>	189
<u>Artikel 203 Inhalt der Anschlussrechtsmittelschrift</u>	189
<u>Artikel 204 Anschlussrechtsmittelanträge, -gründe und -argumente</u>	190
<u>Viertes Kapitel – AUF DAS ANSCHLUSSRECHTSMITTEL FOLGENDE SCHRIFTSÄTZE</u>	
.....	191
<u>Artikel 205 Anschlussrechtsmittelbeantwortung</u>	191
<u>Artikel 206 Erwiderung und Gegenerwiderung nach Anschlussrechtsmittel</u>	191
<u>Fünftes Kapitel – MÜNDLICHES VERFAHREN</u>	193
<u>Artikel 207 Mündliches Verfahren</u>	193
<u>Sechstes Kapitel – DURCH BESCHLUSS ERLEDIGTE RECHTSMITTEL</u>	194
<u>Artikel 208 Offensichtlich unzulässiges oder offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel</u> <u>oder Anschlussrechtsmittel</u>	194
<u>Artikel 209 Offensichtlich begründetes Rechtsmittel oder Anschlussrechtsmittel</u> ..	194
<u>Siebtens Kapitel – FOLGEN DER STREICHUNG DES RECHTSMITTELS FÜR DAS</u>	
<u>ANSCHLUSSRECHTSMITTEL</u>	195
<u>Artikel 210 Folgen einer Rücknahme oder offensichtlichen Unzulässigkeit des</u> <u>Rechtsmittels für das Anschlussrechtsmittel</u>	195
<u>Achtes Kapitel – PARTEIKOSTEN UND VERFAHRENSKOSTEN IN</u>	
<u>RECHTSMITTELVERFAHREN</u>	196
<u>Artikel 211 Kostenentscheidung in Rechtsmittelverfahren</u>	196
<u>Neuntes Kapitel – SONSTIGE IN RECHTSMITTELVERFAHREN ANWENDBARE</u>	
<u>VORSCHRIFTEN</u>	197

<u>Artikel 212</u>	<u>Länge der Schriftsätze</u>	197
<u>Artikel 213</u>	<u>Sonstige in Rechtsmittelverfahren anwendbare Vorschriften</u>	197
<u>Zehntes Kapitel – RECHTSMITTEL GEGEN ENTSCHEIDUNGEN, MIT DENEN</u>		
<u>EIN ANTRAG AUF ZULASSUNG ZUR STREITHILFE</u>		
<u>ZURÜCKGEWIESEN WURDE, UND GEGEN ENTSCHEIDUNGEN</u>		
<u>IM WEGE DES VORLÄUFIGEN RECHTSSCHUTZES</u>		
<u>Artikel 214</u>	<u>Rechtsmittel gegen Entscheidungen, mit denen ein Antrag auf</u>	
	<u>Zulassung zur Streithilfe zurückgewiesen wurde, und gegen Entscheidungen</u>	
	<u>im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes</u>	198
<u>SECHSTER TITEL – VERFAHREN NACH ZURÜCKVERWEISUNG</u>		
<u>Erstes Kapitel – ENTSCHEIDUNGEN DES GERICHTS NACH AUFHEBUNG UND</u>		
<u>ZURÜCKVERWEISUNG</u>		
<u>Artikel 215</u>	<u>Aufhebung und Zurückverweisung durch den Gerichtshof</u>	199
<u>Artikel 216</u>	<u>Zuweisung der Rechtssache</u>	199
<u>Artikel 217</u>	<u>Ablauf des Verfahrens</u>	200
<u>Artikel 218</u>	<u>Anwendbare Verfahrensbestimmungen</u>	201
<u>Artikel 219</u>	<u>Kosten</u>	201
<u>Zweites Kapitel – ENTSCHEIDUNGEN DES GERICHTS NACH ÜBERPRÜFUNG UND</u>		
<u>ZURÜCKVERWEISUNG</u>		
<u>Artikel 220</u>	<u>Überprüfung und Zurückverweisung durch den Gerichtshof</u>	202
<u>Artikel 221</u>	<u>Zuweisung der Rechtssache</u>	202
<u>Artikel 222</u>	<u>Ablauf des Verfahrens</u>	202
<u>Artikel 223</u>	<u>Kosten</u>	203
<u>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>		
<u>Artikel 224</u>	<u>Durchführungsbestimmungen</u>	204
<u>Artikel 225</u>	<u>Videokonferenz</u>	204
<u>Artikel 226</u>	<u>Zwangsvollstreckung</u>	205
<u>Artikel 227</u>	<u>Aufhebung</u>	205
<u>Artikel 228</u>	<u>Veröffentlichung und Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung</u>	205

VERFAHRENSORDNUNG DES GERICHTS

DAS GERICHT —

aufgrund des Vertrags über die Europäische Union, insbesondere seines Artikels 19,

aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere seines Artikels 254 Absatz 5,

aufgrund des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere seines Artikels 106a Absatz 1,

aufgrund des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, insbesondere seines Artikels 19 Absatz 6, seines Artikels 63 und seines Artikels 64 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verfahrensordnung vom 2. Mai 1991 ist wiederholt geändert worden, um dem Gericht schrittweise Vorschriften an die Hand zu geben, die es ihm ermöglichen, Rechtssachen unterschiedlicher Art aus Bereichen mit einer immer größer werdenden Vielfalt unter den bestmöglichen Voraussetzungen zu bearbeiten.
- (2) Eine vollständige Überarbeitung der Verfahrensordnung ist notwendig, um dieser Gesamtheit von Vorschriften eine neue Kohärenz zu geben, die Einheitlichkeit des verfahrensrechtlichen Instrumentariums zu fördern, mit dem die Streitsachen geregelt werden, die vor die Gerichte der Europäischen Union gebracht werden, die Fähigkeit des Gerichts zu erhalten, innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu entscheiden, die den Parteien zuerkannten Rechte zu klären, die Erwartungen des Gerichts gegenüber den Vertretern der Parteien näher darzulegen und eine Reihe von Bestimmungen anzupassen, um bestimmten, auch technischen, Entwicklungen Rechnung zu tragen, was die Einreichung und die Zustellung von Verfahrensschriftstücken und Schwierigkeiten betrifft, die bei ihrer Anwendung zutage getreten sind.
- (3) Für die auf dem Gebiet des geistigen Eigentums erhobenen Klagen und die gegen die Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingelegten Rechtsmittel müssen aufgrund ihrer spezifischen Besonderheiten spezielle, in besondere Titel aufzunehmende Verfahrensvorschriften, darüber hinaus jedoch die für Klageverfahren vorgesehenen Verfahrensbestimmungen gelten. Somit bilden die Vorschriften für Klageverfahren, für Klagen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums und für Rechtsmittel das Gerüst dieser Verfahrensordnung.
- (4) Im Licht der Erfahrungen erscheint es zudem geboten, die jeweils für diese Verfahren geltenden Vorschriften zu vervollständigen oder für den Einzelnen klarer zu gestalten. Diese Vorschriften betreffen u. a. den Umfang der den Hauptparteien eingeräumten Rechte und den Umfang der den Streithelfern zuerkannten Rechte bzw., bei den Rechtssachen des geistigen Eigentums, den Erwerb der Eigenschaft als Streithelfer und den Umfang der diesem zustehenden Rechte. Die Achtung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens und die Notwendigkeit, in bestimmten Situationen die Vertraulichkeit sensibler Informationen zu wahren, die für die Entscheidung des Rechtsstreits von Bedeutung sind,

sind Gegenstand spezieller Bestimmungen. Was die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst betrifft, ist zudem klarer zwischen Rechtsmitteln und nach deren Zustellung eingelegten Anschlussrechtsmitteln zu unterscheiden. Desgleichen ist bei Rechtssachen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums zwischen Klage und vom Streithelfer nach Zustellung der das Verfahren einleitenden Klageschrift erhobener Anschlussklage zu unterscheiden.

- (5) Die Durchführung mancher Verfahren hat gezeigt, dass diese zu komplex sind. Sie sind deshalb zu vereinfachen. Insoweit stellen die Vorschriften zur Bestimmung der Verfahrenssprache in den Rechtssachen des geistigen Eigentums sicher, dass die Betroffenen die Situationen besser einschätzen können und die Bearbeitung durch das Gericht vereinfacht wird. Die Vorschriften über das Versäumnisverfahren sollen eine raschere Erledigung der Rechtssache im Interesse des Klägers ermöglichen, der, wenn er obsiegt, dem Risiko eines Einspruchs des unterlegenen Beklagten ausgesetzt ist.
- (6) Der besseren Lesbarkeit halber sind ferner alle Anträge, die sich auf Urteile oder Beschlüsse beziehen und gegenwärtig über mehrere verschiedene Titel und Kapitel der Verfahrensordnung verstreut sind, im Titel über Klageverfahren zusammenzuführen. Um die Lesbarkeit des Textes zu erhöhen, werden auch die Verfahren nach einer Zurückverweisung durch den Gerichtshof – sei es nach einer Aufhebung, sei es nach einer Überprüfung – in einem einzigen Titel dargestellt.
- (7) Obgleich das Gericht immer mehr Streitsachen zu bewältigen hat, muss es seine Entscheidungen weiterhin in angemessener Zeit erlassen. Es ist daher wesentlich, die Bemühungen um eine Verkürzung der Dauer der vor ihm geführten Verfahren fortzusetzen, indem insbesondere das schriftliche Verfahren in den Rechtssachen des geistigen Eigentums auf einen einzigen Schriftsatzwechsel beschränkt wird, indem ein Rahmen für Anträge auf Anpassung der Anträge in der Klageschrift geschaffen wird, indem bestimmte gesetzliche Fristen verkürzt werden, indem die für die Streithilfe geltende Regelung dadurch vereinfacht wird, dass die Möglichkeit der Zulassung zur Streithilfe nach Ablauf der gesetzlichen Frist nach der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* beseitigt wird, indem das Gericht die Möglichkeit erhält, in Klageverfahren ohne mündliches Verfahren zu entscheiden, wenn keine der Hauptparteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt und es sich durch die Aktenstücke der Rechtssache für ausreichend unterrichtet hält, sowie die Möglichkeit, über ein Rechtsmittel ohne ein mündliches Verfahren zu entscheiden, indem die Entscheidungsbefugnisse der Kammerpräsidenten erweitert werden, und schließlich, indem die Zahl der Fälle erhöht wird, in denen durch einfachen Beschluss entschieden wird.
- (8) Aus diesem Grund wurde auch der Titel über die Organisation des Gerichts um Vorschriften erweitert, mit denen u. a. die Fälle, in denen eine Rechtssache neu zugewiesen werden kann, genau bezeichnet werden und die eine Erweiterung der Zuständigkeit des Einzelrichters bezwecken, um ihm die Entscheidung in Rechtssachen des geistigen Eigentums zu ermöglichen.
- (9) Die Durchführung des Verfahrens unter Achtung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens wird dadurch bekräftigt, dass diesem Grundsatz ein eigener Artikel gewidmet ist und dass die Fälle, in denen die Wahrung der Vertraulichkeit bestimmter, von einer Hauptpartei erteilter Informationen, die für die Entscheidung über den Rechtsstreit unerlässlich sind, es rechtfertigt, diese Informationen ausnahmsweise nicht der anderen Hauptpartei bekannt zu geben, in einen engen rechtlichen Rahmen eingefasst werden. Neue

Bestimmungen geben dem Gericht auch einen formalen Rahmen für die Fälle der Selbstablehnung eines Richters oder dessen Entbindung an die Hand. Außerdem soll die Reform Vorschriften auf die Ebene der Verfahrensordnung anheben, die zuvor in den Praktischen Anweisungen für die Parteien enthalten waren, wie diejenige zur Länge der Schriftsätze, oder in der Dienstanweisung für den Kanzler des Gerichts, wie diejenige zur Anonymität und diejenige, mit der die Voraussetzungen näher geregelt werden, unter denen ein Dritter die Akten der Rechtssache einsehen darf.

- (10) Schließlich wird die Lesbarkeit des Textes dadurch erleichtert, dass bestimmte obsoletere oder nicht angewandte Vorschriften entfallen, alle Absätze der Artikel dieser Verfahrensordnung nummeriert werden, jedem Artikel eine Überschrift gegeben wird und Begriffe vereinheitlicht werden.

im Einvernehmen mit dem Gerichtshof,

mit Genehmigung des Rates, die am ... erteilt worden ist —

ERLÄSST FOLGENDE VERFAHRENSORDNUNG:

EINGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 1 **Definitionen**

(1) In dieser Verfahrensordnung werden bezeichnet:

- a) die Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union (EU-Vertrag) mit der Nummer des betreffenden Artikels dieses Vertrags, gefolgt von dem Kürzel „EUV“;
- b) die Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEU-Vertrag) mit der Nummer des betreffenden Artikels dieses Vertrags, gefolgt von dem Kürzel „AEUV“;
- c) die Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG-Vertrag) mit der Nummer des betreffenden Artikels dieses Vertrags, gefolgt von dem Kürzel „EAGV“;
- d) das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union als „Satzung“;
- e) das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum¹ als „EWR-Abkommen“;
- f) die Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft² als „Verordnung Nr. 1 des Rates“.

¹ ABl. 1994, L 1, S. 3.

² ABl. 1958, Nr. 17, S. 385.

(2) In dieser Verfahrensordnung bezeichnen:

- a) der Begriff „Gericht“ bei den Rechtssachen, die einer Kammer zugewiesen oder an diese verwiesen worden sind, diese Kammer und bei Rechtssachen, die dem Einzelrichter übertragen oder zugewiesen worden sind, den Einzelrichter;
- b) der Begriff „Präsident“ ohne weitere Angabe
 - bei Rechtssachen, die noch keinem Spruchkörper zugewiesen worden sind, den Präsidenten des Gerichts;
 - bei Rechtssachen, die Kammern zugewiesen worden sind, den Präsidenten der Kammer, der die Rechtssache zugewiesen worden ist;
 - bei Rechtssachen, die dem Einzelrichter übertragen oder zugewiesen worden sind, den Einzelrichter;
- c) die Begriffe „Partei“ und „Parteien“ ohne weitere Angabe jeden am Verfahren Beteiligten, einschließlich der Streithelfer;
- d) die Begriffe „Hauptpartei“ und „Hauptparteien“ je nach Fall den Kläger oder den Beklagten oder beide bzw. den Rechtsmittelführer oder den Rechtsmittelgegner oder beide;
- e) der Ausdruck „Vertreter der Parteien“ Anwälte und Bevollmächtigte – Letztere gegebenenfalls unterstützt von einem Beistand oder einem Anwalt –, die die Parteien gemäß Artikel 19 der Satzung vor dem das Gericht vertreten;
- f) die Begriffe „Organ“ und „Organe“ die in Artikel 13 Absatz 1 EUV genannten Organe der Union und die Einrichtungen oder sonstigen Stellen, die durch die Verträge oder einen zu deren Durchführung erlassenen Rechtsakt geschaffen worden sind und die in Verfahren vor dem Gericht Partei sein können;
- g) der Begriff „Amt“ je nach Fall das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) oder das Sortenamt der Gemeinschaft;
- h) der Ausdruck „EFTA-Überwachungsbehörde“ die im EWR-Abkommen genannte Überwachungsbehörde der Europäischen Freihandelsassoziation;
- i) der Begriff „Klageverfahren“ Klagen auf der Grundlage der Artikel 263 AEUV, 265 AEUV, 268 AEUV und 272 AEUV.

Im Rahmen dieses ersten Artikels des Entwurfs werden Präzisierungen gegenüber dem derzeitigen Text vorgenommen.

Die ersten Änderungen bestehen darin, dass in Absatz 1 ein Buchstabe a mit einem Verweis auf den Vertrag über die Europäische Union und ein Buchstabe f mit dem vollständigen Verweis auf die Verordnung Nr. 1 des Rates hinzugefügt wird, die in der geltenden Verfahrensordnung mehrfach angeführt wird, ohne dass insoweit eine Kurzbezeichnung festgelegt worden wäre.

Mit den Änderungen in Absatz 2 sollen die Definitionen bestimmter Begriffe oder Ausdrücke ergänzt werden, um Unklarheiten auszuräumen, die sich aus dem derzeitigen Text ergeben können, oder um den Wortlaut bestimmter Vorschriften zu straffen. So werden alle in den Buchstaben a und e sowie in den Buchstaben g und i genannten Begriffe definiert. Mit den Definitionen in den Buchstaben c und d soll aus Gründen der Rechtssicherheit klargestellt werden, auf wen sich die Artikel des vorliegenden Entwurfs beziehen, da der Umfang der Rechte und der Pflichten sich danach unterscheidet, ob die Partei im Prozess die Stellung einer Hauptpartei oder die eines Streithelfers hat. Mit der Änderung in Buchstabe f soll der Text an Artikel 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs angeglichen werden. Damit werden die Zweifel ausgeräumt, die nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon hinsichtlich der genauen Bedeutung der Wendung „Organe der Union“ entstehen konnten. Der Entwurf verweist insoweit ausdrücklich auf Artikel 13 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (im Folgenden: EU-Vertrag oder EUV), in dem diese Organe namentlich genannt sind.

Artikel 2
Regelungszweck der Verfahrensordnung

Mit den Bestimmungen dieser Verfahrensordnung werden die einschlägigen Bestimmungen des EU-Vertrags, des AEU-Vertrags und des EAG-Vertrags sowie der Satzung umgesetzt und, soweit erforderlich, ergänzt.

Diese neue Vorschrift soll den Regelungszweck der Verfahrensordnung klarstellen. Anknüpfend an Artikel 254 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEU-Vertrag oder AEUV) und Artikel 63 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden: Satzung) weist sie auf die wesentliche Funktion der Verfahrensordnung hin, nämlich die Umsetzung und, soweit erforderlich, Ergänzung der Bestimmungen des AEU-Vertrags und der Satzung. Dieser Artikel stimmt mit Artikel 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs überein.

ERSTER TITEL ORGANISATION DES GERICHTS

Wie bereits in der geltenden Verfahrensordnung handelt der Erste Titel des Entwurfs von der Organisation des Gerichts. Dieser Titel – der an die Artikel 47 bis 50 und 52 der Satzung anknüpft – soll im Wesentlichen die Zuständigkeiten der Schlüsselakteure des Gerichts klarstellen und die Vorschriften über den Geschäftsgang des Gerichts und die Grundsätze und Modalitäten der Festlegung der Spruchkörper aufstellen.

Der aus sieben Kapiteln bestehende Erste Titel des vorliegenden Entwurfs enthält ein Kapitel mehr als der Erste Titel der geltenden Verfahrensordnung, obwohl die Kapitel über die Sprachenregelung und über die Rechte und Pflichten der Parteivertreter verschoben wurden und nunmehr einen eigenständigen Zweiten Titel bzw. einen Abschnitt des Kapitels mit den allgemeinen Bestimmungen im Dritten Titel über die Klageverfahren bilden. Die Kapitel des Ersten Titels wurden also gegenüber der derzeit geltenden Verfahrensordnung umgestaltet, um die Lesbarkeit des Textes zu verbessern.

In diesem Ersten Titel wurden formale Änderungen vorgenommen, um den Wortlaut der darin enthaltenen Vorschriften den entsprechenden Artikeln der Verfahrensordnung des Gerichtshofs anzupassen.

Es wurde eine neue Vorschrift eingefügt, um Artikel 18 der Satzung zu ergänzen und dem Gericht einen verfahrensrechtlichen Rahmen zu bieten, der es ermöglicht, die Fälle der Selbstablehnung eines Richters und dessen Entbindung zu behandeln. Außerdem wurde ein Artikel eingefügt, der speziell den Fall der Bestimmung eines neuen Berichterstatters und der Neuzuweisung einer Rechtssache regelt. Der vorliegende Entwurf schreibt den Wegfall des Plenums als Spruchkörper fest, regelt aber zugleich die Zuständigkeit der Vollversammlung, die alle Richter des Gerichts vereint. Die Vorschriften über die Kanzlei werden mit der Einfügung einer Vorschrift über die Einsichtnahme in die Akten der Rechtssache verdeutlicht oder ergänzt. Schließlich wird die derzeitige Vorschrift über den Eid der Beamten und sonstigen Bediensteten, die den Präsidenten, die Richter und den Kanzler des Gerichts unmittelbar unterstützen, beibehalten, jedoch deutlicher gestaltet. Mit den weiteren Änderungen sollen die derzeit geltenden Vorschriften detaillierter ausgestaltet werden.

Hinsichtlich der Verfahrensakteure ist gleichwohl auf drei wichtige Änderungen gegenüber der derzeitigen Regelung hinzuweisen.

Zunächst zieht das Gericht die Konsequenzen aus der Änderung der Satzung, mit der das Amt des Vizepräsidenten des Gerichts geschaffen wurde, indem es in der Verfahrensordnung die Modalitäten der Bestimmung des Vizepräsidenten und dessen Aufgaben klarstellt. Der Text lehnt sich stark an den der Verfahrensordnung des Gerichtshofs an.

In Anknüpfung an diese Änderung und an die Änderung, mit der die Zahl der in der Großen Kammer des Gerichtshofs tagenden Richter von 13 auf 15 erhöht wurde, erhöht das Gericht sodann die Zahl der die Große Kammer bildenden Richter ebenfalls von 13 auf 15, hebt die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl auf elf an, regelt die Verfahrensweise bei Verhinderung des Präsidenten, des Vizepräsidenten, eines Kammerpräsidenten, eines Mitglieds des Spruchkörpers oder eines Einzelrichters und klärt die verfahrensrechtlichen Folgen des Nichterreichens der für die

Beschlussfähigkeit der Großen Kammer und einer mit drei Richtern oder mit fünf Richtern tagenden Kammer erforderlichen Zahl von Richtern.

Schließlich wird die Zuständigkeit des Einzelrichters um Rechtssachen des geistigen Eigentums erweitert, da der nach den derzeit geltenden Vorschriften vorgesehene Ausschluss einer Verweisung von Rechtssachen des geistigen Eigentums an den Einzelrichter entfällt. Die Verweisung von Rechtssachen an den Einzelrichter wird außerdem einer flexibleren verfahrensrechtlichen Regelung unterworfen, da die Entscheidung über die Verweisung von der Kammer durch Mehrheitsentscheidung und nicht mehr, wie derzeit, einstimmig getroffen wird.

Erstes Kapitel MITGLIEDER DES GERICHTS

Artikel 3 **Tätigkeit als Richter und Tätigkeit als Generalanwalt**

- (1) Jedes Mitglied des Gerichts übt grundsätzlich die Tätigkeit eines Richters aus.
- (2) Die Mitglieder des Gerichts werden im Folgenden „Richter“ genannt.
- (3) Mit Ausnahme des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Kammerpräsidenten des Gerichts kann jeder Richter in einer bestimmten Rechtssache nach Maßgabe der Artikel 30 und 31 die Tätigkeit eines Generalanwalts ausüben.
- (4) Die Bezugnahmen auf den Generalanwalt in dieser Verfahrensordnung gelten nur für die Fälle, in denen ein Richter zum Generalanwalt bestellt worden ist.

Dieser Artikel entspricht Artikel 2 der geltenden Verfahrensordnung mit einer Klarstellung in Absatz 3 betreffend die Richter, die die Tätigkeit eines Generalanwalts nicht ausüben können.

Artikel 4 **Beginn der Amtszeit der Richter**

Die Amtszeit eines Richters beginnt mit dem im Ernennungsakt dafür bestimmten Tag. Wird in diesem Akt der Tag des Beginns der Amtszeit nicht bestimmt, so beginnt die Amtszeit mit dem Tag der Veröffentlichung des Ernennungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Nach Artikel 3 der geltenden Verfahrensordnung beginnt die Amtszeit eines Richters grundsätzlich mit dem in der Ernennungsurkunde dafür bestimmten Tag.

Tatsächlich entspricht diese Regel jedoch nicht ganz der Wirklichkeit. Die Richter des Gerichts nehmen ihre Amtstätigkeit nämlich erst nach der in Artikel 2 der Satzung vorgesehenen Eidesleistung auf. Der Tag dieser Eidesleistung entspricht aber nicht zwangsläufig dem Tag, der in dem Ernennungsakt des betroffenen Richters bestimmt ist, insbesondere dann nicht, wenn eine Ernennung während laufender Amtszeit nach einem Rücktritt oder Todesfall erfolgt. Zwischen dem

in dem Ernennungsakt eines Richters bestimmten Tag und dem Tag seiner Eidesleistung, der für seinen tatsächlichen Amtsantritt steht, können bisweilen Tage oder Wochen vergehen.

[Terminologische Erläuterung ohne Relevanz für die deutsche Sprachfassung]

Dieser Artikel lehnt sich an Artikel 3 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs an.

Artikel 5 **Eidesleistung**

Die Richter leisten vor Aufnahme ihrer Amtstätigkeit vor dem Gerichtshof folgenden Eid gemäß Artikel 2 der Satzung:

„Ich schwöre, dass ich mein Amt unparteiisch und gewissenhaft ausüben und das Beratungsgeheimnis wahren werde.“

Dieser Artikel entspricht Artikel 4 § 1 der derzeitigen Verfahrensordnung, dem der Klarheit halber ein Verweis auf Artikel 2 der Satzung hinzugefügt worden ist, der den Inhalt des Eides der Richter regelt.

Artikel 6 **Feierliche Verpflichtung**

Unmittelbar nach der Eidesleistung unterzeichnen die Richter eine Erklärung, in der sie die in Artikel 4 Absatz 3 der Satzung vorgesehene feierliche Verpflichtung übernehmen.

Der Artikel entspricht im Wesentlichen Artikel 4 § 2 der derzeitigen Verfahrensordnung, der die Formulierung von Artikel 4 Absatz 3 der Satzung aufgreift. Zur Verschlinkung wird im vorliegenden Entwurf an dieser Stelle deshalb schlicht auf die letztgenannte Bestimmung verwiesen.

Artikel 7 **Amtsenthörung eines Richters**

- (1) Hat der Gerichtshof nach Artikel 6 der Satzung nach Stellungnahme des Gerichts darüber zu entscheiden, ob ein Richter die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder den sich aus seinem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt, so fordert der Präsident des Gerichts den Betroffenen auf, sich hierzu zu äußern; dabei ist der Kanzler nicht zugegen.
- (2) Die Stellungnahme des Gerichts ist mit Gründen zu versehen.
- (3) Für eine Stellungnahme, durch die festgestellt wird, dass ein Richter nicht mehr die für sein Amt erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder den sich aus diesem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt, sind mindestens die Stimmen der Mehrheit der Richter erforderlich, aus denen das Gericht nach Artikel 48 der Satzung besteht. In diesem Fall ist das zahlenmäßige Abstimmungsergebnis dem Gerichtshof mitzuteilen.

- (4) Die Abstimmung, bei der der Kanzler nicht zugegen ist, ist geheim; der Betroffene wirkt bei der Beschlussfassung nicht mit.

Dieser Artikel entspricht Artikel 5 der derzeitigen Verfahrensordnung, an dessen Formulierung er sich anlehnt. Zur Klarstellung führt der Entwurf zudem den hier umgesetzten Artikel der Satzung an [Terminologische Erläuterung ohne Relevanz für die deutsche Sprachfassung]. Außerdem wurde in Absatz 3 ein Verweis auf Artikel 48 der Satzung eingefügt. Schließlich bringt der neue Artikel nicht nur klar zum Ausdruck, dass der Kanzler in der Phase der Anhörung des betroffenen Richters nicht zugegen ist, wie dies bereits nach dem derzeitigen Artikel 5 der Fall ist, sondern in seinem Absatz 4 darüber hinaus, dass der Kanzler auch bei der Abstimmung nicht zugegen ist.

Artikel 8 **Dienstaltersrang**

- (1) Das Dienstalter der Richter wird beginnend mit der Aufnahme ihrer Amtstätigkeit berechnet.
- (2) Bei gleichem Dienstalter bestimmt sich der Dienstaltersrang nach dem Lebensalter.
- (3) Richter, die wiederernannt werden, behalten ihren bisherigen Rang.

Dieser Artikel regelt wie Artikel 6 der geltenden Verfahrensordnung die Rangordnung der Richter. Die neue Formulierung, die sich einschließlich der Überschrift an Artikel 7 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs anlehnt, legt die Betonung auf das Dienstalter.

Dieser Artikel ist im Zusammenhang mit den Artikeln 12, 20 bis 22 und 43 des vorliegenden Entwurfs zu sehen, die im Übrigen einen Verweis auf die kommentierte Vorschrift enthalten.

Zweites Kapitel
PRÄSIDENTSCHAFT DES GERICHTS

Artikel 9

Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Gerichts

- (1) Die Richter wählen sogleich nach der teilweisen Neubesetzung von Richterstellen gemäß Artikel 254 Absatz 2 AEUV aus ihrer Mitte den Präsidenten des Gerichts für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Endet die Amtszeit des Präsidenten des Gerichts vor ihrem regelmäßigen Ablauf, so wird das Amt für die verbleibende Zeit neu besetzt.
- (3) Die in diesem Artikel vorgesehenen Wahlen sind geheim. Gewählt ist der Richter, der die Stimmen von mehr als der Hälfte der Richter erhält, die gemäß Artikel 48 der Satzung das Gericht bilden. Erreicht keiner der Richter diese Mehrheit, so finden weitere Wahlgänge statt, bis sie erreicht wird.
- (4) Die Richter wählen sodann gemäß dem Verfahren des Absatzes 3 aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten des Gerichts für die Dauer von drei Jahren. Endet dessen Amtszeit vor ihrem regelmäßigen Ablauf, so findet Absatz 2 Anwendung
- (5) Die Namen des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Gerichts, die gemäß diesem Artikel gewählt worden sind, werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Die ersten drei Absätze dieses Artikels entsprechen im Wesentlichen den drei Paragrafen von Artikel 7 der derzeitigen Verfahrensordnung. Zur Klarstellung wurde in Absatz 3 ein Verweis auf Artikel 48 der Satzung hinzugefügt.

Absatz 4 dieses Artikels geht zurück auf die Änderungen der Satzung (ABl. 2012, L 228, S. 1), die die Schaffung des Amtes des Vizepräsidenten des Gerichts betrifft, nachdem Artikel 9a der Satzung gemäß Artikel 47 Absatz 1 der Satzung auf das Gericht Anwendung findet. Es wird vorgeschlagen, dass dieser Richter, der dem Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Seite stehen soll, nach den gleichen Modalitäten gewählt wird wie der Präsident und dass seine Ersetzung, wenn seine Amtszeit vor ihrem regelmäßigen Ablauf endet, wie beim Präsidenten des Gerichts auf die verbleibende Zeit beschränkt ist.

Der Vollständigkeit halber sieht Absatz 5 dieses Artikels vor, dass die Namen des Präsidenten und des Vizepräsidenten, die gemäß diesem Artikel gewählt werden, im Amtsblatt zu veröffentlichen sind, wie dies bereits für die Kammerpräsidenten vorgesehen ist (derzeitiger Artikel 15 § 5).

Die vorgeschlagenen Absätze 4 und 5 dieses Artikels finden ihre jeweilige Entsprechung in den Absätzen 4 und 5 des Artikels 8 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs.

Artikel 10
Zuständigkeit des Präsidenten des Gerichts

- (1) Der Präsident des Gerichts vertritt das Gericht.
- (2) Der Präsident des Gerichts leitet die Tätigkeit und die Dienststellen des Gerichts.
- (3) Der Präsident des Gerichts führt den Vorsitz in der Vollversammlung nach Artikel 42.
- (4) Der Präsident des Gerichts führt den Vorsitz in der Großen Kammer. In diesem Fall findet Artikel 19 Anwendung.
- (5) Ist der Präsident des Gerichts einer Kammer zugeteilt, so führt er den Vorsitz in dieser Kammer. In diesem Fall findet Artikel 19 Anwendung.
- (6) In den Rechtssachen, die noch keinem Spruchkörper zugewiesen worden sind, kann der Präsident des Gerichts prozessleitende Maßnahmen gemäß Artikel 89 treffen.

Dieser Artikel spiegelt inhaltlich Artikel 8 der derzeitigen Verfahrensordnung wider, ergänzt diesen jedoch durch eine noch genauere Darstellung der verschiedenartigen Aufgaben, die der Präsident des Gerichts wahrnimmt.

So verweist Absatz 1 dieses Artikels auf die Rolle als Vertreter des Gerichts sowohl intern gegenüber dem Gerichtshof und dem Gericht für den öffentlichen Dienst als auch nach außen gegenüber den Mitgliedstaaten, den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie den verschiedenen Gesprächspartnern des Gerichts.

Die Absätze 2 und 3 dieses Artikels spiegeln die traditionellen Kernaufgaben des Präsidenten des Gerichts wider, die darin bestehen, die Tätigkeit des Gerichts zu leiten, den ordnungsgemäßen Geschäftsgang des Gerichts mit den zur Verfügung stehenden Mitteln in enger Zusammenarbeit mit dem Kanzler des Gerichts sicherzustellen und in bestimmter Häufigkeit den Vorsitz in den Sitzungen der Vollversammlung (nach Artikel 42 des Entwurfs) zu führen, die alle Mitglieder des Gerichts vereint.

Die Absätze 4 und 5 des Artikels 10 übernehmen inhaltlich den derzeitigen Artikel 8, der das Vorrecht des Präsidenten beschreibt, den Vorsitz in der Großen Kammer und in allen anderen Kammern zu führen, denen er zugeteilt ist, präzisieren ihn jedoch durch einen Verweis auf die Befugnisse des Kammerpräsidenten.

Absatz 6 enthält eine neue Regelung. Diese Bestimmung, der das Streben nach Effizienz zugrunde liegt, soll dem Präsidenten die Zuständigkeit übertragen, in einer sehr frühen Phase zwischen dem Zeitpunkt des Eingangs der Klageschrift bei der Kanzlei und dem Zeitpunkt, in dem die Rechtssache einem Berichterstatter zugewiesen wird, prozessleitende Maßnahmen zu treffen. Es kann nämlich sein, dass in diesem kurzen Zeitraum Maßnahmen getroffen werden müssen, damit in kürzester Zeit bestimmte Verfahrensgesichtspunkte geklärt werden können, um dem Spruchkörper, der später mit der Rechtssache befasst sein wird, alle Informationen an die Hand zu geben, die für eine gegebenenfalls rasche Entscheidung von Nutzen sind. Als eine Standardsituation kann hier der Fall genannt werden, in dem es Anzeichen dafür gibt, dass ein Anwalt mit seinem Mandanten in einem Arbeitsverhältnis steht und damit nicht unabhängig handelt, wie es nach ständiger Rechtsprechung erforderlich ist. Als zweites Beispiel kann der Eingang des Originals eines verfahrenseinleitenden

Schriftsatzes später als zehn Tage nach Erhalt dieses Schriftsatzes per Telefax genannt werden. Unter diesen Umständen kommt es wesentlich darauf an, so rasch wie möglich die Stellungnahme des Klägers dazu einzuholen, ob möglicherweise die Voraussetzungen eines Falls höherer Gewalt oder eines Zufalls vorliegen, die den verspäteten Eingang erklären können, ohne dass die förmliche Zuweisung der Rechtssache abgewartet werden müsste. Als letztes Beispiel sei die Notwendigkeit genannt, festzustellen, gegen wen sich die Klage richtet, und zwar im Hinblick auf eine etwaige Richtigstellung, die sich schlicht aus der Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Zustellung der Klageschrift ergibt.

Artikel 11 **Zuständigkeit des Vizepräsidenten des Gerichts**

- (1) Der Vizepräsident des Gerichts steht dem Präsidenten des Gerichts bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Seite und vertritt ihn, wenn dieser verhindert ist.
- (2) Er vertritt ihn auf dessen Aufforderung bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß Artikel 10 Absätze 1 und 2.
- (3) Das Gericht legt durch Beschluss die Voraussetzungen fest, unter denen der Vizepräsident des Gerichts den Präsidenten des Gerichts bei der Erfüllung seiner richterlichen Aufgaben vertritt. Der Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
- (4) Ist der Vizepräsident des Gerichts einer Kammer zugeteilt, so führt er vorbehaltlich des Artikels 10 Absatz 5 den Vorsitz in dieser Kammer. In diesem Fall findet Artikel 19 Anwendung.

Diese neue Vorschrift ist die zwingende Folge der Schaffung des Amtes des Vizepräsidenten des Gerichts gemäß Artikel 9a der Satzung, der nach Artikel 47 der Satzung auf das Gericht Anwendung findet, und setzt Artikel 39 Absatz 2 der Satzung um, der nach Artikel 53 der Satzung auf das Gericht Anwendung findet, indem die Zuständigkeit des Vizepräsidenten des Gerichts festgelegt wird. Seine Aufgabe besteht im Wesentlichen darin, den Präsidenten bei der Erfüllung von dessen Aufgaben zu unterstützen und ihn zu vertreten, wenn er verhindert ist. Die drei ersten Absätze dieses Artikels lehnen sich an Artikel 10 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs an.

Die Bestimmung in Absatz 4 soll klarstellen, dass der Vizepräsident nicht nur den Präsidenten des Gerichts vertritt, sondern auch als „vollwertiger“ Richter fungieren kann, der mit der vorbereitenden Bearbeitung von Rechtssachen betraut ist. Daher ist vorgesehen, dass er in der Kammer, der er zugeteilt ist, den Vorsitz führt, wie dies bereits für den Präsidenten des Gerichts vorgesehen ist (siehe Artikel 10 Absatz 5 des vorliegenden Entwurfs), es sei denn, der Präsident des Gerichts gehört bereits dieser Kammer an, so dass diesem die Zuständigkeit eines Kammerpräsidenten übertragen ist.

Artikel 12

Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Gerichts

Sind der Präsident und der Vizepräsident des Gerichts gleichzeitig verhindert, so wird das Amt des Präsidenten gemäß der in Artikel 8 festgelegten Rangordnung von einem der Kammerpräsidenten oder in Ermangelung dessen von einem der übrigen Richter wahrgenommen.

Dieser Artikel greift vereinfachend und ergänzend den Inhalt des derzeitigen Artikels 9 der Verfahrensordnung auf. Er soll die Reihenfolge klarstellen, in der bestimmt wird, welches Mitglied die Aufgaben des Präsidenten des Gerichts wahrnimmt, wenn dieser und der Vizepräsident gleichzeitig verhindert sind. Das Gericht folgt insoweit dem Dienstaltersrang gemäß Artikel 8 dieses Entwurfs, wobei zunächst der Kammerpräsident herangezogen wird, der den höchsten Dienstaltersrang einnimmt, dann, bei dessen Verhinderung, der im Rang unmittelbar auf ihn folgende Kammerpräsident und so fort, bis die Vertretung tatsächlich sichergestellt ist. Mit diesem Artikel, der sich an Artikel 13 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs anlehnt, wird Artikel 39 Absatz 3 der Satzung umgesetzt.

Drittes Kapitel
KAMMERN UND SPRUCHKÖRPER

Dieses neue Kapitel wurde geschaffen, um die Lesbarkeit des Textes zu verbessern, indem alle Vorschriften zu den Spruchkörpern zusammengefasst werden, mit Ausnahme derjenigen betreffend die Zuweisung oder Neuzuweisung von Rechtssachen, die Verweisung an eine andere Kammer und die Übertragung auf einen Einzelrichter, die in einem anderen Kapitel behandelt werden. Dieses neue Dritte Kapitel gliedert sich in drei Abschnitte.

Abschnitt 1. Bildung der Kammern und Besetzung der Spruchkörper

Artikel 13
Bildung der Kammern

- (1) Das Gericht bildet aus seiner Mitte Kammern, die mit drei Richtern und mit fünf Richtern tagen.
- (2) Das Gericht beschließt auf Vorschlag des Präsidenten des Gerichts über die Zuteilung der Richter zu den Kammern.
- (3) Die gemäß diesem Artikel getroffenen Beschlüsse werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 13 des Entwurfs greift im Wesentlichen die Formulierung des Artikels 10 der geltenden Verfahrensordnung auf, da mit dieser Vorschrift den organisatorischen Bedürfnissen des Gerichts in vollem Umfang entsprochen werden konnte.

Die Änderung in Absatz 1 hat keine Auswirkung auf den Geschäftsgang des Gerichts und soll lediglich dem Umstand Rechnung tragen, dass die Zahl der tagenden Richter nicht zwingend mit der Zahl der einer Kammer zugeteilten Richter identisch ist. So kann eine Kammer mit einer Zahl von Richtern besetzt sein, die höher ist als die Zahl der tagenden Richter, so dass es mehrere Spruchkörper innerhalb einer Kammer geben kann.

Im Unterschied zum derzeitigen Artikel 10 stellt Artikel 13 des Entwurfs in seinem Absatz 2 im Übrigen klar, dass das Gericht über die Zuteilung der Richter zu den Kammern auf der Grundlage eines Vorschlags des Präsidenten des Gerichts beschließt. Diese Klarstellung schreibt lediglich die seit jeher geübte Praxis fest.

Artikel 14
Zuständiger Spruchkörper

- (1) Die Rechtssachen, mit denen das Gericht befasst ist, werden von den gemäß Artikel 13 mit drei Richtern oder mit fünf Richtern tagenden Kammern entschieden.
- (2) Die Rechtssachen können nach Maßgabe des Artikels 28 von der Großen Kammer entschieden werden.
- (3) Die Rechtssachen können vom Einzelrichter entschieden werden, wenn sie ihm nach Maßgabe des Artikels 29 zugewiesen worden sind.

Diese Vorschrift übernimmt weitgehend die Formulierung des Artikels 11 der geltenden Verfahrensordnung. Allerdings wurde der Text geändert, um die derzeitige Praxis des Gerichts deutlicher widerzuspiegeln. Es wird nämlich vorgeschlagen, die Möglichkeit entfallen zu lassen, dass eine Rechtssache vom Plenum, einem obsoleten Spruchkörper, entschieden wird. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass das Plenum seit der Errichtung des Gerichts lediglich dreimal mit Rechtssachen befasst war (Urteile des Gerichts vom 10. Juli 1990, Tetra Pak/Kommission, T-51/89, Slg. 1990, II-309, vom 18. September 1992, Automec/Kommission, T-24/90, Slg. 1992, II-2223, und Asia Motor France u. a./Kommission, T-28/90, Slg. 1992, II-2285) und seit 1992 kein einziges Mal. Die Notwendigkeit der Schaffung eines effektiveren Spruchkörpers als das Plenum führte aus historischer Sicht zur Schaffung der Großen Kammer, die aus einer im Jahr 2003 in Kraft getretenen Änderung der Verfahrensordnung des Gerichts hervorgegangen ist, nachdem zu dieser Zeit bereits die Feststellung getroffen worden war, dass ein mit 25 oder mehr Richtern besetztes Plenum eher einer beschlussfassenden Versammlung als einem kollegialen Spruchkörper gleicht.

Der Wegfall des Plenums als Spruchkörper hat jedoch nicht zur Folge, dass die Mitglieder des Gerichts nicht mehr die Möglichkeit hätten, in einer Versammlung zusammenzukommen. Alle Richter nehmen nämlich an den Sitzungen der Vollversammlung teil, um die Entscheidungen nach Artikel 42 des vorliegenden Entwurfs zu treffen.

Der Wegfall von § 2 des derzeitigen Artikels 11 der Verfahrensordnung ist Folge der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a des Entwurfs getroffenen Sprachregelung.

Artikel 15
Besetzung der Großen Kammer

- (1) Die Große Kammer ist mit 15 Richtern besetzt.
- (2) Das Gericht beschließt, auf welche Weise die Richter bestimmt werden, mit denen die Große Kammer besetzt wird. Der Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Mit diesem Artikel wird die Zahl der Richter, mit denen die Große Kammer besetzt ist, von 13 auf 15 erhöht. Infolge der Erhöhung der Zahl der Richter des Gerichts im Zuge des Beitritts Bulgariens und Rumäniens zur Europäischen Union im Jahr 2007 und Kroatiens im Jahr 2013 erscheint es wünschenswert, eine erweiterte Beteiligung der Richter an den Rechtssachen, die an die Große Kammer verwiesen werden, vorzusehen, indem die Zahl der Richter, mit denen dieser Spruchkörper besetzt ist, erhöht wird. Die Zahl von 15 Richtern ist seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU,

Euratom) Nr. 741/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. August 2012 zur Änderung des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union und seines Anhangs I (ABl. L 228, S. 1) im Übrigen auch die Zahl der Richter, die der Großen Kammer des Gerichtshofs angehören.

Ebenfalls dem Beispiel des Gerichtshofs folgend wird vorgeschlagen, eine allgemeine Vorschrift über die Besetzung der Großen Kammer in die Verfahrensordnung des Gerichts aufzunehmen.

Allerdings gehört dem Gericht mindestens ein Richter je Mitgliedstaat an, und diese Zahl kann über eine Änderung der Satzung geändert werden. In Anbetracht der Möglichkeit einer Erhöhung der Richterzahl ist das Gericht der Ansicht, dass es, anders als in Artikel 27 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vorgesehen, vorzuziehen ist, die Art und Weise der Bestimmung der Richter, mit denen die Große Kammer zu besetzen ist, nicht in der Verfahrensordnung festzulegen; folglich wurde die weniger strikte Lösung einer Ermächtigungsnorm gewählt, die es dem Gericht ermöglicht, das System zu bestimmen, das seiner Organisation am besten entspricht. Die Beachtung der Erfordernisse der Transparenz und Vorhersehbarkeit rechtfertigen es jedoch, dass der Beschluss über die Art und Weise der Bestimmung der der Großen Kammer angehörenden Richter im Amtsblatt zu veröffentlichen ist.

Artikel 16

Selbstablehnung eines Richters und Entbindung

- (1) Glaubt ein Richter, gemäß Artikel 18 Absätze 1 und 2 der Satzung bei der Erledigung einer Rechtssache nicht mitwirken zu können, so teilt er dies dem Präsidenten mit, der ihn von der Mitwirkung freistellt.
- (2) Ist der Präsident des Gerichts der Ansicht, dass ein Richter gemäß Artikel 18 Absätze 1 und 2 der Satzung bei der Erledigung einer Rechtssache nicht mitwirken kann, so teilt er dies dem betroffenen Richter mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor er eine Entscheidung trifft.
- (3) Ergibt sich bei der Anwendung dieses Artikels eine Schwierigkeit gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Satzung, so überträgt der Präsident des Gerichts die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 der Vollversammlung. In diesem Fall findet eine geheime Abstimmung statt, nachdem dem betroffenen Richter, der an der Beschlussfassung nicht mitwirkt, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde; der Kanzler ist bei der Abstimmung nicht zugegen.

Diese Vorschrift ist neu. Ihre Aufnahme ist aufgrund mehrerer Feststellungen gerechtfertigt.

Erstens sind das Verfahren, nach dem sich ein Richter der Beteiligung an der Entscheidung einer Rechtssache enthält, und das Verfahren, nach dem ein Richter entbunden wird, aus Gründen der Transparenz detaillierter zu regeln, da die in Artikel 18 der Satzung enthaltenen Bestimmungen lediglich summarisch sind.

Zweitens weisen die vor das Gericht gebrachten Streitsachen Besonderheiten auf, die es in Anbetracht des Grundsatzes objektiver und subjektiver Unparteilichkeit rechtfertigen, einem Richter zu ermöglichen, sich der Beteiligung an der Entscheidung einer Rechtssache zu enthalten oder auf Veranlassung des Präsidenten des Gerichts von der Bearbeitung eines Falles entbunden zu werden. Für den Fall, dass Zweifel bezüglich der Anwendung des Artikels 18 der Satzung bestehen,

ist vorgesehen, dass der Präsident die Frage der Vollversammlung des Gerichts zur Entscheidung vorlegt.

Drittens findet diese Vorschrift ihre Entsprechung in zahlreichen Prozessordnungen der Mitgliedstaaten. Auf internationaler Ebene enthalten die Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Internationalen Strafgerichtshofs eine vergleichbare Vorschrift.

Artikel 17

Verhinderung eines Mitglieds des Spruchkörpers

- (1) Wird in der Großen Kammer infolge einer vor der Eröffnung der mündlichen Verhandlung oder der Beratung eingetretenen Verhinderung eines Richters die in Artikel 15 vorgesehene Zahl von Richtern nicht erreicht, so wird diese Kammer zur Wiederherstellung der vorgesehenen Richterzahl durch einen vom Präsidenten des Gerichts bestimmten Richter ergänzt.
- (2) Wird in einer mit drei Richtern oder mit fünf Richtern tagenden Kammer infolge einer vor der Eröffnung der mündlichen Verhandlung oder der Beratung eingetretenen Verhinderung eines Richters die vorgesehene Zahl von Richtern nicht erreicht, so bestimmt der Präsident dieser Kammer einen anderen Richter derselben Kammer, um den verhinderten Richter zu ersetzen. Ist eine Ersetzung des verhinderten Richters durch einen Richter derselben Kammer nicht möglich, so benachrichtigt der Präsident der betreffenden Kammer den Präsidenten des Gerichts, der zur Wiederherstellung der vorgesehenen Richterzahl einen anderen Richter bestimmt.
- (3) Ist der Richter, dem die Rechtssache als Einzelrichter übertragen oder zugewiesen worden ist, verhindert, so bestimmt der Präsident des Gerichts einen anderen Richter, der ihn ersetzt.

Artikel 17 betrifft den Fall der Ersetzung eines Mitglieds des Spruchkörpers (Große Kammer in Absatz 1, mit drei oder fünf Richtern tagende Kammer in Absatz 2, Einzelrichter in Absatz 3), bevor eine Rechtssache verhandelt oder darüber beraten wird. Der Artikel greift insoweit die Lösungen des Artikels 32 § 3 Absatz 3 und § 5 der geltenden Verfahrensordnung auf, gibt ihm aber für jeden der Spruchkörper, dem das verhinderte Mitglied angehört, eine ausführlichere Fassung.

Absatz 2 Satz 2 betrifft den Fall der Ersetzung eines Richters durch einen Richter, der im Allgemeinen nicht in derselben Kammer tagt wie der verhinderte Richter. Insoweit ist klarzustellen, dass der den verhinderten Richter ersetzende Richter in der Praxis vom Präsidenten des Gerichts gemäß der in Artikel 8 des Entwurfs festgelegten Reihenfolge – mit Ausnahme des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Kammerpräsidenten – bestimmt wird, um die vorgesehene Zahl von Richtern wiederherzustellen. Der Präsident des Gerichts kann von dieser Reihenfolge jedoch abweichen, um eine ausgewogene Verteilung der Arbeitsbelastung sicherzustellen. Aus Gründen der Transparenz wird das Gericht dieses Verfahren hinsichtlich der Methode zur Bestimmung der die verhinderten Richter ersetzenden Richter in der Mitteilung über die Zuteilung der Richter an die Kammern niederlegen, die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.

Da ein verhinderter Richter naturgemäß abwesend ist, wurde zur redaktionellen Vereinfachung nur auf den Fall der Verhinderung Bezug genommen.

Abschnitt 2. Kammerpräsidenten

Artikel 18

Wahl der Kammerpräsidenten

- (1) Die Richter wählen aus ihrer Mitte gemäß Artikel 9 Absatz 3 die Präsidenten der mit drei Richtern und der mit fünf Richtern tagenden Kammern.
- (2) Die Präsidenten der mit fünf Richtern tagenden Kammern werden jeweils für drei Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Präsidenten der mit drei Richtern tagenden Kammern werden für einen bestimmten Zeitraum gewählt.
- (4) Die Präsidenten der mit fünf Richtern tagenden Kammern werden sogleich nach der gemäß Artikel 9 erfolgten Wahl des Vizepräsidenten des Gerichts gewählt.
- (5) Endet die Amtszeit eines Kammerpräsidenten vor ihrem regelmäßigen Ablauf, so wird das Amt für die verbleibende Zeit neu besetzt.
- (6) Die Namen der Kammerpräsidenten, die gemäß diesem Artikel gewählt worden sind, werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Dieser Artikel greift im Wesentlichen die Bestimmungen des Artikels 15 der derzeitigen Verfahrensordnung auf. Er enthält jedoch insoweit eine Ergänzung, als in Absatz 4 ein Verweis auf die Wahl des Vizepräsidenten des Gerichts hinzugefügt wird.

Artikel 19

Befugnisse des Kammerpräsidenten

- (1) Der Kammerpräsident übt die ihm durch diese Verfahrensordnung übertragenen Befugnisse nach Anhörung des Berichterstatters aus.
- (2) Der Kammerpräsident kann jede in seine Zuständigkeit fallende Entscheidung auf die Kammer übertragen.

Dieser Artikel, der in der geltenden Verfahrensordnung keine Entsprechung hat, stellt in seinem Absatz 1 klar, dass die Befugnisse der Kammerpräsidenten übertragene Befugnisse sind, und regelt allgemein die Modalitäten der Wahrnehmung der Befugnisse des Kammerpräsidenten, indem er zum einen vorsieht, dass der Präsident seine Befugnisse nach Anhörung des Berichterstatters ausübt, und zum anderen, dass er jede in seine Zuständigkeit fallende Entscheidung auf die Kammer übertragen kann.

Durch die Aufstellung der in diesem Artikel enthaltenen allgemeinen Regeln wird deren Wiederholung in jeder Vorschrift, die Befugnisse des Präsidenten vorsieht, wie dies in der derzeitigen Verfahrensordnung der Fall ist, entbehrlich, was deutlich zur Verschlankung der Formulierungen der betreffenden Vorschriften beiträgt.

Artikel 20
Verhinderung des Kammerpräsidenten

Ist der Kammerpräsident verhindert, so werden seine Aufgaben unbeschadet des Artikels 10 Absatz 5 und des Artikels 11 Absatz 4 von einem Richter des Spruchkörpers gemäß der in Artikel 8 festgelegten Rangordnung wahrgenommen.

Diese neue Vorschrift, die aufgenommen wurde, um Transparenz herzustellen, regelt die Frage des Vorsitzes einer Kammer im Fall der Verhinderung des Präsidenten dieser Kammer. Sie ergänzt Artikel 12 des Entwurfs über die Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Gerichts.

Abschnitt 3. Beratungen

Artikel 21
Beratungsmodalitäten

- (1) Die Beratungen des Gerichts sind und bleiben geheim.
- (2) Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, nehmen an der Beratung nur die an der Verhandlung beteiligten Richter teil.
- (3) Jeder Richter, der an der Beratung teilnimmt, trägt seine Auffassung vor und begründet sie.
- (4) Das Ergebnis, auf das sich die Mehrheit der Richter nach der abschließenden Erörterung geeinigt hat, ist für die Entscheidung des Gerichts maßgebend. Die Richter stimmen in der umgekehrten Reihenfolge der in Artikel 8 festgelegten Rangordnung ab, mit Ausnahme des Berichterstatters, der seine Stimme als Erster abgibt, und des Präsidenten, der seine Stimme zuletzt abgibt.

Dieser Artikel entspricht im Wesentlichen Artikel 33 §§ 1 bis 3 und 5 der geltenden Verfahrensordnung. Der Text wurde leicht geändert, um in Absatz 2 die Möglichkeit für das Gericht, eine Rechtssache ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, und in Absatz 4 die Reihenfolge, in der die Richter gegenwärtig tatsächlich abstimmen, widerzuspiegeln.

Artikel 22
Zahl der an der Beratung teilnehmenden Richter

Ergibt sich infolge einer Verhinderung eine gerade Zahl von Richtern, so nimmt der im Sinne des Artikels 8 dienstjüngste Richter an der Beratung nicht teil, es sei denn, dieser Richter ist Präsident oder Berichterstatter. Im letzten Fall nimmt der Richter mit dem nächstniedrigen Dienstaltersrang an der Beratung nicht teil.

Dieser Artikel entspricht im Wesentlichen Artikel 32 § 1 Absatz 1 der geltenden Verfahrensordnung. Da Artikel 8, auf den verwiesen wird, keine Bezugnahme auf den Kammerpräsidenten enthält, ist ausdrücklich vorgesehen, dass Letzterer, wenn nicht er der verhinderte Richter ist, in dem Spruchkörper verbleibt.

Allgemein und um den Wortlaut des Textes zu verschlanken, ist die Bezugnahme auf den Fall der Abwesenheit eines Richters weggefallen, da die Erwähnung des Falls der Verhinderung für ausreichend erachtet wurde, um die Situationen der Abwesenheit eines Richters zu erfassen, da ein abwesender Richter naturgemäß verhindert ist.

Es sei darauf hingewiesen, dass in Artikel 22 des Entwurfs, anders als im derzeitigen Artikel 32 § 1 Absatz 2, der Fall einer geraden Zahl von Richtern im Plenum des Gerichts nicht geregelt ist, da das Plenum nicht mehr zu den Spruchkörpern zählt.

Artikel 23 **Beschlussfähigkeit der Großen Kammer**

- (1) Die Entscheidungen der Großen Kammer sind nur dann gültig, wenn elf Richter anwesend sind.
- (2) Wird diese für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von Richtern infolge einer Verhinderung nicht erreicht, so bestimmt der Präsident des Gerichts einen anderen Richter, mit dem die für die Beschlussfähigkeit der Großen Kammer erforderliche Zahl von Richtern erreicht wird.
- (3) Wird die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von Richtern nicht mehr erreicht, nachdem die mündliche Verhandlung stattgefunden hat, so erfolgt eine Ersetzung nach Maßgabe des Absatzes 2; auf Antrag einer Hauptpartei ist eine erneute mündliche Verhandlung durchzuführen. Das Gericht kann eine erneute mündliche Verhandlung auch von Amts wegen durchführen. Wird keine erneute mündliche Verhandlung durchgeführt, so findet Artikel 21 Absatz 2 keine Anwendung.

Mit diesem Artikel werden zwei Ziele verfolgt.

Erstens wird die für die Beschlussfähigkeit der Großen Kammer erforderliche Zahl von Richtern festgelegt, die von neun auf elf erhöht wird. Im Rahmen der Reform der Satzung (ABl. 2012, L 228, S. 1) wurde die Zahl der Richter, aus denen die Große Kammer des Gerichtshofs besteht, auf 15 (Artikel 16 der Satzung) und die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von Richtern auf 11 erhöht (Artikel 17 der Satzung). Da Artikel 50 der Satzung vorsieht, dass das Gericht in den Fällen und unter den Bedingungen, die in seiner Verfahrensordnung festgelegt sind, als Große Kammer tagt, hält es das Gericht für zweckmäßig, für sich dieselben Regeln festzulegen, wie sie in der Satzung für den Gerichtshof vorgesehen sind.

Zweitens soll dieser Artikel die Folgen klären, die sich daraus ergeben, dass, nachdem über die Sache verhandelt wurde, mehrere Richter gleichzeitig verhindert sind, so dass die für eine gültige Beratung der Großen Kammer erforderliche Zahl von Richtern nicht mehr erreicht werden kann. Werden ein oder mehrere andere Richter bestimmt, nachdem die mündliche Verhandlung bereits stattgefunden hat, wird entweder von Amts wegen oder auf Antrag einer Hauptpartei eine erneute mündliche Verhandlung durchgeführt. Wird kein Antrag gestellt und hält das Gericht die Durchführung einer erneuten mündlichen Verhandlung nicht für erforderlich, so entscheidet es

ohne erneute Anhörung der Parteien. Dieses Verfahren wurde zur Zufriedenheit der Parteien und des Gerichts in mehreren Rechtssachen im Jahr 2010 und im Jahr 2012 angewandt, nachdem zwei Richter des Gerichts aus dem Amt ausgeschieden waren.

Der Fall einer gleichzeitigen Verhinderung mehrerer Richter der Großen Kammer nach der mündlichen Verhandlung ist klar von der Verhinderung eines Richters vor der mündlichen Verhandlung zu unterscheiden, der in Artikel 17 Absatz 1 des Entwurfs geregelt wird.

Artikel 24

Beschlussfähigkeit der mit drei Richtern oder mit fünf Richtern tagenden Kammern

- (1) Die Entscheidungen der mit drei Richtern oder mit fünf Richtern tagenden Kammern sind nur dann gültig, wenn drei Richter anwesend sind.
- (2) Wird in einer der mit drei Richtern oder mit fünf Richtern tagenden Kammern die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von Richtern infolge einer Verhinderung nicht erreicht, so bestimmt der Präsident dieser Kammer einen anderen Richter derselben Kammer, um den verhinderten Richter zu ersetzen. Ist eine Ersetzung des verhinderten Richters durch einen Richter derselben Kammer nicht möglich, so benachrichtigt der Präsident der betreffenden Kammer den Präsidenten des Gerichts, der einen anderen Richter bestimmt, damit die für die Beschlussfähigkeit der Kammer erforderliche Zahl von Richtern erreicht wird.
- (3) Wird die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von Richtern nicht mehr erreicht, nachdem die mündliche Verhandlung stattgefunden hat, so erfolgt eine Ersetzung nach Maßgabe des Absatzes 2; auf Antrag einer Hauptpartei ist eine erneute mündliche Verhandlung durchzuführen. Das Gericht kann eine erneute mündliche Verhandlung auch von Amts wegen durchführen. Eine erneute mündliche Verhandlung ist zwingend durchzuführen, wenn die Verhinderung mehr als einen an der ursprünglichen mündlichen Verhandlung beteiligten Richter betrifft. Wird keine erneute mündliche Verhandlung durchgeführt, so findet Artikel 21 Absatz 2 keine Anwendung.

Dieser Artikel des Entwurfs verfolgt dieselben Ziele wie der vorstehende Artikel, betrifft jedoch den Fall, dass die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von Richtern in einer mit drei oder mit fünf Richtern tagenden Kammer nicht mehr erreicht werden kann.

Absatz 2 Satz 2 betrifft den Fall der Ersetzung eines Richters durch einen Richter, der im Allgemeinen nicht in derselben Kammer tagt wie der verhinderte Richter. Insoweit ist klarzustellen, dass der den verhinderten Richter ersetzende Richter in der Praxis vom Präsidenten des Gerichts gemäß der in Artikel 8 des Entwurfs festgelegten Reihenfolge – mit Ausnahme des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Kammerpräsidenten – bestimmt wird, um die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von Richtern wiederherzustellen. Der Präsident des Gerichts kann von dieser Reihenfolge jedoch abweichen, um eine ausgewogene Verteilung der Arbeitsbelastung sicherzustellen. Aus Gründen der Transparenz wird das Gericht diese Übung hinsichtlich der Methode zur Bestimmung der die verhinderten Richter ersetzenden Richter in der Mitteilung über die Zuteilung der Richter an die Kammern niederlegen, die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.

Absatz 3 regelt den Fall der Bestimmung eines Richters zur Wiederherstellung der für die Beschlussfähigkeit erforderlichen Zahl von Richtern, nachdem die mündliche Verhandlung bereits

stattgefunden hat. In diesem Fall wird entweder von Amts wegen oder auf Antrag einer Hauptpartei eine erneute mündliche Verhandlung durchgeführt. Wird kein Antrag gestellt und hält das Gericht die Durchführung einer erneuten mündlichen Verhandlung nicht für erforderlich, so entscheidet es ohne erneute Anhörung der Parteien. Eine erneute mündliche Verhandlung ist hingegen zwingend durchzuführen, wenn die Ersetzung mehr als einen an der ursprünglichen mündlichen Verhandlung beteiligten Richter betrifft.

Der Fall einer gleichzeitigen Verhinderung mehrerer Richter in den mit drei Richtern oder mit fünf Richtern tagenden Kammern nach der mündlichen Verhandlung ist klar von der Verhinderung eines Richters vor der mündlichen Verhandlung zu unterscheiden, der in Artikel 17 Absatz 2 des Entwurfs geregelt wird.

Viertes Kapitel
ZUWEISUNG UND NEUZUWEISUNG DER RECHTSSACHEN, BESTIMMUNG DER
BERICHTERSTATTER, VERWEISUNG AN DIE SPRUCHKAMMERN UND
ÜBERTRAGUNG AUF DEN EINZELRICHTER

Artikel 25
Kriterien für die Zuweisung

- (1) Das Gericht legt die Kriterien fest, nach denen sich die Verteilung der Rechtssachen auf die Kammern richtet. Das Gericht kann eine oder mehrere Kammern mit der Entscheidung von Rechtssachen in speziellen Sachgebieten beauftragen.
- (2) Der Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Dieser Artikel greift Artikel 12 der derzeitigen Verfahrensordnung auf und ergänzt ihn durch Hinzufügung eines Satzes 2 in Absatz 1. Die Vorschrift bildet die Rechtsgrundlage für die Regelung der Zuweisung der Rechtssachen an die Kammern des Gerichts.

Auf der Grundlage des geltenden Artikels erlässt das Gericht für einen Zeitraum von grundsätzlich drei Jahren, der dem Zeitraum des Vorsitzes in den Kammern entspricht, einen Beschluss, in dem die Kriterien für die Zuweisung der Rechtssachen an die Kammern dargelegt werden. Gemäß dem zuletzt vom Gericht erlassenen Beschluss vom 23. September 2013 (ABl. C 313, S. 4) werden die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Rechtsmittelkammer zugewiesen, die mit dem Präsidenten des Gerichts und den Kammerpräsidenten besetzt ist. Die übrigen Rechtssachen werden in drei verschiedenen Verteilungsvorgängen auf die derzeit neun Kammern aufgeteilt, je nachdem, ob es sich handelt um i) Rechtssachen betreffend die Durchführung der für Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Vorschriften über handelspolitische Schutzmaßnahmen, ii) Rechtssachen, die Rechte des geistigen Eigentums betreffen, iii) andere als die vorgenannten Rechtssachen.

Gemäß dem genannten Beschluss kann der Präsident des Gerichts, der für die Verteilung der Rechtssachen zuständig ist, von diesem Verteilungsmodus abweichen, um dem Zusammenhang zwischen bestimmten Rechtssachen Rechnung zu tragen oder eine ausgewogene Verteilung der Arbeitslast sicherzustellen.

Dieses System der Rechtssachenzuweisung folgt somit im Voraus festgelegten objektiven Kriterien, die eine ausgewogene Verteilung der Rechtssachen auf die Kammern ermöglichen. Damit genügt es den Anforderungen an ein faires Verfahren, die sich aus der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ergeben. Zugleich bietet es dem Präsidenten des Gerichts mit den zulässigen Möglichkeiten für eine Abweichung eine gewisse Flexibilität bei der tatsächlichen Umsetzung der Regelung. Die Umsetzung dieser Regeln erfolgt nämlich keineswegs mechanisch. Die Abweichungen, die auf einen Zusammenhang zwischen den Rechtssachen – verstanden in einem weiten Sinn, so dass damit nicht nur Rechtssachen mit demselben Gegenstand gemeint sind, sondern auch Rechtssachen, die untereinander enge Verbindungen aufweisen oder ähnliche Rechtsfragen aufwerfen – und auf die Arbeitsbelastung gestützt werden, belassen dem Präsidenten

des Gerichts einen Wertungsspielraum bei der Zuweisung der Rechtssachen, so dass eine kohärente und zugleich effektive Verteilung der Rechtssachen auf die Kammern gewährleistet ist.

In der Form ihrer Umsetzung ist diese Regelung nicht vergleichbar mit der Regelung, die sich bei einer Organisation des Gerichts in spezialisierte Kammern ergäbe. Es besteht nämlich ein wesentlicher Unterschied zwischen einem System der Zuweisung der Rechtssachen, das die Berücksichtigung identischer Gegenstände oder ähnlicher Rechtsfragen ermöglicht, und einem System, bei dem die Rechtssachen allein auf der Grundlage des Sachgebiets, auf das sich die Klage bezieht, automatisch einer oder mehreren Kammern zugeteilt werden. Das Gericht ist insoweit der Ansicht, dass das geltende Zuweisungssystem zum einen bestens damit vereinbar ist, dass das derzeit mit 28 Mitgliedern besetzte Gericht eine umfassende fachliche Kompetenz besitzt, und zum anderen die Flexibilität bietet, die unerlässlich ist, um eine Verteilung der Rechtssachen unter Berücksichtigung der zahlenmäßigen Entwicklung der Streitsachen zu ermöglichen, was durch die Starrheit eines Systems der Zuweisung bestimmter Kategorien von Klagen an bei ihm eingerichtete spezialisierte Kammern verhindert würde.

Da das Gericht aus diesen Gründen der Transparenz, Objektivität und Vorhersehbarkeit stark an das geltende System der Zuweisung der Rechtssachen gebunden ist, hält es eine Änderung dieses Systems nicht für erforderlich.

Eine Erhöhung der Richterzahl oder eine Flut von Streitsachen in einem bestimmten Bereich sind wichtige Gesichtspunkte, die eine spätere Anpassung der Kriterien für die Zuweisung der Rechtssachen rechtfertigen können. Aus diesem Grund schlägt das Gericht vor, den derzeitigen Artikel 12 zu ergänzen, indem ausdrücklich vorgesehen wird, dass es eine oder mehrere Kammern mit der Entscheidung in speziellen Sachgebieten beauftragen kann. Es soll also unmissverständlich deutlich gemacht werden, dass das geltende System geändert werden kann, wenn die Umstände es erfordern.

Artikel 26

Zuweisung einer Rechtssache nach Eingang und Bestimmung des Berichterstatters

- (1) Der Präsident des Gerichts weist die Rechtssache nach Eingang des verfahrenseinleitenden Schriftstücks so bald wie möglich gemäß den vom Gericht nach Artikel 25 festgelegten Kriterien einer Kammer zu.
- (2) Der Kammerpräsident schlägt dem Präsidenten des Gerichts für jede der Kammer zugewiesene Rechtssache die Bestimmung eines Berichterstatters vor. Der Präsident des Gerichts entscheidet.
- (3) Sind einer mit drei Richtern oder mit fünf Richtern tagenden Kammer mehr als drei oder fünf Richter zugeteilt, so bestimmt der Kammerpräsident die Richter, die an der Entscheidung der Rechtssache mitwirken sollen.

Die ersten beiden Absätze dieses Artikels übernehmen im Wesentlichen Artikel 13 der geltenden Verfahrensordnung. Die Rechtssachen werden somit weiterhin nach folgenden Modalitäten zugewiesen: Der Präsident weist die Rechtssachen gemäß den vom Gericht festgelegten Kriterien einer Kammer zu, danach schlägt der Präsident der mit der Rechtssache befassten Kammer dem Präsidenten des Gerichts die Bestimmung eines Berichterstatters vor, woraufhin der Präsident des Gerichts entscheidet. Die aktive Beteiligung der Kammerpräsidenten in einem sehr frühen Stadium des Verfahrens der Zuteilung der Rechtssachen ermöglicht es ihnen zum einen, unmittelbar

Kenntnis von den ihrer Kammer zugewiesenen Rechtssachen zu erlangen, und zum anderen, in vernünftiger Weise innerhalb der Kammer die Kriterien der Verteilungsvorgänge und die auf einen Zusammenhang und die Arbeitsbelastung gestützten Abweichungen anzuwenden, wodurch eine dezentralisierte Umsetzung der gesamten Regelung begünstigt wird.

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen Artikel 32 § 4 der geltenden Verfahrensordnung.

Artikel 27

Bestimmung eines neuen Berichterstatters und Neuzuweisung einer Rechtssache

- (1) Bei Verhinderung des Berichterstatters benachrichtigt der Präsident des zuständigen Spruchkörpers den Präsidenten des Gerichts, der einen neuen Berichterstatter bestimmt. Ist dieser nicht der Kammer zugeteilt, der die Rechtssache ursprünglich zugewiesen war, so wird die Rechtssache von der Kammer entschieden, der der neue Berichterstatter angehört.
- (2) Um dem Sachzusammenhang zwischen bestimmten Rechtssachen Rechnung zu tragen, kann der Präsident des Gerichts durch mit Gründen versehene Entscheidung und nach Anhörung der betroffenen Berichterstatter Rechtssachen neu zuweisen, um die Vorbereitung aller betroffenen Rechtssachen durch denselben Berichterstatter zu ermöglichen. Ist der Berichterstatter, dem die Rechtssachen neu zugewiesen werden, nicht der Kammer zugeteilt, der die Rechtssachen ursprünglich zugewiesen waren, so werden die Rechtssachen von der Kammer entschieden, der der neue Berichterstatter angehört.
- (3) Im Interesse einer geordneten Rechtspflege kann der Präsident des Gerichts ausnahmsweise vor der Vorlage des Vorberichts gemäß Artikel 87 durch eine mit Gründen versehene Entscheidung und nach Anhörung der betroffenen Richter einen anderen Berichterstatter bestimmen. Ist dieser nicht der Kammer zugeteilt, der die Rechtssache ursprünglich zugewiesen war, so wird die Rechtssache von der Kammer entschieden, der der neue Berichterstatter angehört.
- (4) Bevor der Präsident des Gerichts die Bestimmungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft, holt er die Stellungnahmen der betroffenen Kammerpräsidenten ein.
- (5) Bei einer Neubesetzung der Kammern infolge eines Beschlusses des Gerichts über die Zuteilung der Richter an die Kammern wird die Rechtssache von der Kammer entschieden, der der Berichterstatter aufgrund dieser Entscheidung angehört, sofern nicht bereits über die Rechtssache beraten wird oder das mündliche Verfahren eröffnet wurde.

Diese Vorschrift ist eine Neuerung, die vorgeschlagen wird, um eine Verfahrensregelung zu ergänzen, die derzeit die Fälle einer Neuzuweisung von Rechtssachen nicht vorsieht.

Die Absätze 1 bis 3 dieser neuen Vorschrift stellen somit eine Reaktion auf das Fehlen einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage dar, die es dem Präsidenten des Gerichts ermöglicht, in bestimmten Fällen einen neuen Berichterstatter zu bestimmen und die Rechtssache aufgrund dessen neu zuzuweisen.

Die Vorschrift betrifft drei unterschiedliche Fälle. Der erste Fall ist der einer Verhinderung des Berichterstatters, eine Situation, die die Bestimmung eines neuen Berichterstatters erfordert, sei es aus der Kammer, der der verhinderte Berichterstatter angehörte, sei es aus einer anderen Kammer. Der zweite Fall ist der, dass der zwischen Rechtssachen bestehende Sachzusammenhang erst später

erkannt wird. Wenn dieser Fall auch selten ist, so bedarf es doch eines verfahrensrechtlichen Rahmens für eine Neuuzuweisung. Dem letztgenannten Fall einer Neuuzuweisung liegen Erwägungen einer geordneten Rechtspflege zugrunde, da bestimmte Umstände ausnahmsweise die Bestimmung eines neuen Berichterstatters rechtfertigen können. So kann die Vorbereitung einer Serie von umfangreichen Rechtssachen durch einen Berichterstatter die Ursache für eine übermäßige Verlängerung der Bearbeitungszeit bei anderen Rechtssachen durch diesen Richter sein, was die Bestimmung eines neuen Berichterstatters für die Bearbeitung der letztgenannten Rechtssachen rechtfertigen kann.

Die in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Neuuzuweisungen unterliegen bestimmten Voraussetzungen, mit denen sichergestellt werden soll, dass das Gericht unter allen Umständen die Erfordernisse des fairen Verfahrens beachtet. So ist die in Absatz 2 vorgesehene Bestimmung eines neuen Berichterstatters zulässig, wenn ein sachlicher Zusammenhang zwischen den Rechtssachen besteht, was per se ein objektives Kriterium darstellt. Die Neuuzuweisung einer Rechtssache nach Absatz 3 ist ausschließlich im Interesse einer geordneten Rechtspflege möglich, und dies auch nur ausnahmsweise und vor Vorlage des Vorberichts. Im einen wie im anderen Fall hat eine mit Gründen versehene Entscheidung des Präsidenten des Gerichts zu ergehen, nachdem die betroffenen Richter und Kammerpräsidenten angehört worden sind.

Absatz 5 hat lediglich den Zweck, die derzeitige Praxis des Gerichts aus Gründen der Transparenz zu normieren.

Artikel 28

Verweisung an eine mit einer anderen Richterzahl tagende Kammer

- (1) Sofern die rechtliche Schwierigkeit oder die Bedeutung der Rechtssache oder besondere Umstände es rechtfertigen, kann eine Rechtssache an die Große Kammer oder an eine mit einer anderen Richterzahl tagende Kammer verwiesen werden.
- (2) Die mit der Rechtssache befasste Kammer oder der Präsident des Gerichts kann der Vollversammlung in jedem Verfahrensstadium von Amts wegen oder auf Antrag einer Hauptpartei eine Verweisung nach Absatz 1 vorschlagen.
- (3) Über die Verweisung einer Rechtssache an eine mit einer höheren Richterzahl tagende Kammer entscheidet die Vollversammlung.
- (4) Über die Verweisung einer Rechtssache an eine mit einer geringeren Richterzahl tagende Kammer entscheidet die Vollversammlung nach Anhörung der Hauptparteien.
- (5) Die Rechtssache wird von einer mit mindestens fünf Richtern tagenden Kammer entschieden, wenn ein Mitgliedstaat oder ein Organ der Union als Partei dies beantragt.

Aus Gründen der Klarheit und der besseren Lesbarkeit enthält dieser Artikel alle Bestimmungen zur Verweisung an einen Spruchkörper mit einer anderen Richterzahl (eine mit drei Richtern tagende Kammer, eine mit fünf Richtern tagende Kammer oder die Große Kammer), die derzeit auf die Artikel 14 § 1 und 51 § 1 der Verfahrensordnung verteilt sind, und greift diese im Wesentlichen auf. Er bezieht sich somit auf die Fälle der Verweisung einer Rechtssache auf Veranlassung der mit dieser Rechtssache befassten Kammer oder des Präsidenten des Gerichts an einen Spruchkörper mit einer höheren Richterzahl und auf die Fälle einer Verweisung an einen Spruchkörper mit einer

geringeren Richterzahl, wobei die Verweisungsentscheidung stets von der Vollversammlung getroffen wird, die Hauptparteien aber nur im Fall einer Verweisung an einen Spruchkörper mit einer geringeren Richterzahl zuvor angehört werden.

Artikel 29

Übertragung auf den Einzelrichter

- (1) Die nachstehend bezeichneten Rechtssachen, die einer mit drei Richtern tagenden Kammer zugewiesen sind, können vom Berichterstatter als Einzelrichter entschieden werden, wenn sie sich wegen fehlender Schwierigkeit der aufgeworfenen Tatsachen- und Rechtsfragen, begrenzter Bedeutung der Rechtssache und des Fehlens anderer besonderer Umstände dazu eignen und nach Maßgabe dieses Artikels übertragen worden sind:
 - a) die in Artikel 171 bezeichneten Rechtssachen;
 - b) Rechtssachen, die aufgrund des Artikels 263 Absatz 4 AEUV, des Artikels 265 Absatz 3 AEUV und des Artikels 268 AEUV anhängig gemacht worden sind und die ausschließlich Fragen aufwerfen, die bereits durch eine gesicherte Rechtsprechung geklärt sind, oder zu einer Reihe von Rechtssachen gehören, die den gleichen Gegenstand haben und von denen eine bereits rechtskräftig entschieden ist;
 - c) Rechtssachen, die aufgrund des Artikels 272 AEUV anhängig gemacht worden sind.
- (2) Die Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen
 - a) bei Rechtssachen, die Fragen der Rechtmäßigkeit von Handlungen mit allgemeiner Geltung aufwerfen;
 - b) bei Rechtssachen betreffend die Durchführung
 - der Wettbewerbsregeln oder der Vorschriften über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen,
 - der Vorschriften über staatliche Beihilfen,
 - der Vorschriften über handelspolitische Schutzmaßnahmen,
 - der Vorschriften über die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte mit Ausnahme von Rechtssachen, die zu einer Reihe von Rechtssachen gehören, die den gleichen Gegenstand haben und von denen eine bereits rechtskräftig entschieden ist.
- (3) Die Entscheidung über die Übertragung einer Rechtssache auf den Einzelrichter trifft die mit drei Richtern tagende Kammer, bei der die Rechtssache anhängig ist, nach Anhörung der Hauptparteien. Widerspricht ein Mitgliedstaat oder ein Organ der Union als Partei der Entscheidung der Rechtssache durch den Einzelrichter, so bleibt die Kammer, der der Berichterstatter angehört, mit der Rechtssache befasst.
- (4) Der Einzelrichter verweist die Rechtssache an die Kammer zurück, wenn er feststellt, dass die Voraussetzungen für die Übertragung nicht mehr erfüllt sind.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden die Bestimmungen des Artikels 14 § 2 und des Artikels 51 § 2 der geltenden Verfahrensordnung in diesem Artikel zusammengefasst, und zwar in den Absätzen 1, 2 und 4 bzw. in Absatz 3.

Es ist daran zu erinnern, dass der Gerichtshof dem Rat der Europäischen Gemeinschaften im Februar 1997 einen Vorschlag für eine Änderung des Beschlusses vom Oktober 1988 zur Errichtung eines Gerichts erster Instanz vorgelegt hat, um dem Gericht die Entscheidung durch den Einzelrichter als Spruchkörper zu ermöglichen. Im April 1999 hat der Rat seinen Beschluss vom Oktober 1988 einstimmig dahin gehend geändert (Beschluss 1999/291/EG, EGKS, Euratom des Rates vom 26. April 1999 zur Änderung des Beschlusses 88/591/EGKS, EWG, Euratom zur Errichtung eines Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften, durch die es dem Gericht ermöglicht werden soll, als Einzelrichter zu entscheiden, ABl. L 114, S. 52). Der Rat hielt diese Änderung in Anbetracht der Arbeitsbelastung des Gerichts, die seit dessen Errichtung erheblich zugenommen hatte, und da absehbar war, dass diese Arbeitsbelastung aufgrund neuer Streitigkeiten mit Bezug zum Recht des geistigen Eigentums, insbesondere zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke, noch weiter steigen würde, für erforderlich. Die Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichts, die den Fall der Verweisung einer Rechtssache an den Einzelrichter als Spruchkörper und die Modalitäten der Übertragung einer Rechtssache auf diesen Spruchkörper vorsahen, wurden vom Rat einstimmig genehmigt und danach, am 17. Mai 1999, vom Gericht angenommen.

Die Zahl der seit 1999 an den Einzelrichter verwiesenen Rechtssachen hält sich in Grenzen, da die in der Verfahrensordnung vorgesehenen Voraussetzungen für eine Übertragung der Rechtssachen, wie sie der Gerichtshof im Urteil vom 15. Januar 2002, *Libéros/Kommission* (C-171/00 P, Slg. 2002, I-451), ausgelegt hat, sehr eng sind. Innerhalb von zehn Jahren hat das Gericht, abgesehen vom Bereich des öffentlichen Dienstes (über den das Gericht nicht mehr im ersten Rechtszug zu entscheiden hat), nur vier Einzelrichterentscheidungen getroffen (Rechtssachen T-138/05, *Kommission/Impetus* [Schiedsklausel], T-190/07, *KEK Diavlos/Kommission* [Gemeinschaftsbeihilfen], T-388/07, *Commune di Napoli/Kommission* [EFRE], und T-259/09, *Kommission/Arci Nuova associazione comitato di Cagliari und Gessa* [Schiedsklausel]). Die Inanspruchnahme dieser Art von Spruchkörper kann somit als vernachlässigbar angesehen werden.

In Anbetracht dessen schlägt das Gericht vor, die Verfahrensvorschriften zu ändern, um eine Verweisung einfach gelagerter Rechtssachen des geistigen Eigentums an den Einzelrichter zu ermöglichen, indem der sachliche Ausschluss dieser Rechtssachen aufgehoben wird. Die bedeutsamste Änderung bezieht sich somit auf die Möglichkeit, die in Artikel 171 des Entwurfs genannten Rechtssachen des geistigen Eigentums an den Einzelrichter zu verweisen. Außerdem wird vorgeschlagen, die verfahrensrechtliche Regelung zu lockern, indem die für die Übertragung zuständige Kammer nach Absatz 3 nicht mehr einstimmig, sondern mit einfacher Mehrheit der Richter, mit denen sie besetzt ist, entscheidet.

Fünftes Kapitel
BESTELLUNG DER GENERALANWÄLTE

Artikel 30
Bestellung eines Generalanwalts

Das Gericht kann von einem Generalanwalt unterstützt werden, wenn die rechtliche Schwierigkeit oder die Komplexität des Sachverhalts der Rechtssache dies nach Ansicht des Gerichts gebietet.

Dieser Artikel greift im Wesentlichen Artikel 18 der geltenden Verfahrensordnung auf.

Artikel 31
Modalitäten der Bestellung eines Generalanwalts

- (1) Die Entscheidung über die Bestellung eines Generalanwalts für eine bestimmte Rechtssache wird auf Antrag der Kammer, der die Rechtssache zugewiesen oder an die diese verwiesen worden ist, von der Vollversammlung getroffen.
- (2) Der Präsident des Gerichts bestimmt den Richter, der in dieser Rechtssache die Tätigkeit eines Generalanwalts ausübt.
- (3) Ist diese Bestimmung erfolgt, so wird der Generalanwalt gehört, bevor die Entscheidungen nach den Artikeln 16, 28, 45, 68, 70, 83, 87, 90, 92, 98, 103, 105, 106, 113, 126 bis 132, 144, 151, 165, 168, 169 und 207 bis 209 ergehen.

In diesen Artikel, der im Wesentlichen Artikel 19 der geltenden Verfahrensordnung entspricht, wird ein Absatz 3 eingefügt. Dieser Absatz 3 fasst alle Artikel zusammen, die Entscheidungen vorsehen, die erst nach Anhörung des bestellten Generalanwalts ergehen können. Diese Zusammenfassung ermöglicht es, im Interesse einer besseren Lesbarkeit die derzeit auf eine Vielzahl von Artikeln verstreuten Bezugnahmen auf den Generalanwalt entfallen zu lassen.

Sechstes Kapitel
KANZLEI

Abschnitt 1. Kanzler

Artikel 32
Ernennung des Kanzlers

- (1) Das Gericht ernennt den Kanzler.
- (2) Ist die Stelle des Kanzlers unbesetzt, wird eine Anzeige im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Interessenten werden aufgefordert, innerhalb einer Frist von mindestens drei Wochen ihre Bewerbung einzureichen, die genaue Angaben über ihre Staatsangehörigkeit, akademischen Grade, Sprachkenntnisse, gegenwärtige und frühere berufliche Tätigkeit und etwaigen gerichtlichen und internationalen Erfahrungen enthalten muss.
- (3) Die Abstimmung erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 9 Absatz 3.
- (4) Der Kanzler wird für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Das Gericht kann entscheiden, die Amtszeit des amtierenden Kanzlers zu verlängern, ohne von dem in Absatz 2 vorgesehenen Verfahren Gebrauch zu machen. In diesem Fall findet Absatz 3 Anwendung.
- (5) Der Kanzler leistet den in Artikel 5 vorgesehenen Eid und unterzeichnet die in Artikel 6 vorgesehene Erklärung.
- (6) Der Kanzler kann seines Amtes nur enthoben werden, wenn er die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder den sich aus seinem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt. Das Gericht entscheidet, ohne dass der Kanzler dabei zugegen ist, nachdem es diesem Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat.
- (7) Endet die Amtszeit des Kanzlers vor ihrem regelmäßigen Ablauf, so ernennt das Gericht einen neuen Kanzler für die Dauer von sechs Jahren.
- (8) Der Name des gemäß diesem Artikel gewählten Kanzlers wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Dieser Artikel entspricht im Wesentlichen Artikel 20 der derzeitigen Verfahrensordnung, ergänzt diesen jedoch in zwei Punkten. Er stimmt in weitem Umfang mit Artikel 18 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs überein, enthält allerdings im letzten Satz des Absatzes 4 eine Präzisierung.

*Erstens verleiht der Entwurf dem Verfahren zur Ernennung des Kanzlers größere Publizität, indem er für den Fall, dass die Stelle des Kanzlers unbesetzt ist, die Veröffentlichung einer Stellenausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Union* vorsieht, in dem nach Abschluss des Verfahrens auch der Name des gewählten Kanzlers zu veröffentlichen ist (siehe Absätze 2 und 8 dieses Artikels).*

Zweitens vereinfacht der Entwurf das Verfahren zur Wiederernennung eines amtierenden Kanzlers. Insoweit wird in Absatz 4 klargestellt, dass das Gericht davon absehen kann, das Verfahren zur Wahl des Kanzlers durchzuführen, wenn dieser sich um seine eigene Nachfolge bewirbt und das Gericht ihn wiederernennen möchte. Diese Änderung wird sowohl dem Bedürfnis gerecht, die Einleitung eines Verfahrens zu vermeiden, das recht schwerfällig für das Gericht ist, als auch dem Wunsch, extern keine Erwartungen hervorzurufen, die zwangsläufig enttäuscht werden, wenn das Gericht beschlossen hat, den amtierenden Kanzler wiederzuernennen.

Artikel 33 **Beigeordneter Kanzler**

Das Gericht kann nach dem für die Ernennung des Kanzlers geltenden Verfahren einen oder mehrere Beigeordnete Kanzler ernennen, die den Kanzler unterstützen und ihn bei Verhinderung vertreten.

Dieser Artikel entspricht Artikel 21 der derzeitigen Verfahrensordnung, den er lediglich in zwei rein formalen Punkten ändert. Der Artikel weist somit auf die Hauptaufgabe des Beigeordneten Kanzlers hin, die darin besteht, den Kanzler zu unterstützen und ihn bei Verhinderung zu vertreten.

Artikel 34 **Verhinderung des Kanzlers und des Beigeordneten Kanzlers**

Sind der Kanzler und gegebenenfalls der Beigeordnete Kanzler verhindert, so beauftragt der Präsident des Gerichts Beamte oder sonstige Bedienstete mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Kanzlers.

Diese Vorschrift, die mit Artikel 22 der geltenden Verfahrensordnung, dessen Wortlaut im Wesentlichen übernommen wurde, bereits existiert, bildet die Rechtsgrundlage dafür, Verwaltungsbedienstete der Kanzlei zur Wahrnehmung der dem Kanzler übertragenen Justizverwaltungsaufgaben zu ermächtigen.

Artikel 35 **Zuständigkeit des Kanzlers**

- (1) Der Kanzler ist unter der Aufsicht des Präsidenten des Gerichts mit der Entgegennahme, Übermittlung und Aufbewahrung aller Schriftstücke sowie mit den Zustellungen, die mit der Anwendung dieser Verfahrensordnung verbunden sind, beauftragt.
- (2) Der Kanzler steht den Mitgliedern des Gerichts bei allen Amtshandlungen zur Seite.
- (3) Der Kanzler verwahrt die Siegel und ist für das Archiv verantwortlich. Er sorgt für die Veröffentlichungen des Gerichts, insbesondere der Sammlung der Rechtsprechung, und die Verbreitung der das Gericht betreffenden Dokumente über das Internet.

- (4) Der Kanzler nimmt die Aufgaben der Verwaltung, der Finanzverwaltung und der Buchführung unter der Aufsicht des Präsidenten des Gerichts wahr; dabei stehen ihm die Dienststellen des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Seite.
- (5) Soweit in dieser Verfahrensordnung nichts anderes bestimmt ist, ist der Kanzler bei allen Sitzungen des Gerichts zugegen.

Nach dem Vorbild der Artikel 10 und 11 über die Zuständigkeiten des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Gerichts bestimmt dieser Artikel die Kernzuständigkeit des Kanzlers. Er fasst die leicht umformulierten Inhalte der Artikel 25, 26, 27 und 30 der derzeitigen Verfahrensordnung in einem einzigen Artikel zusammen.

Artikel 36 **Registerführung**

- (1) Die Kanzlei führt unter der Verantwortung des Kanzlers ein Register, in das fortlaufend und in der Reihenfolge ihres Eingangs alle Verfahrensschriftstücke einzutragen sind.
- (2) Der Kanzler vermerkt die Eintragung in das Register auf den Originalen der Verfahrensschriftstücke oder auf den im Sinne des nach Artikel 74 erlassenen Beschlusses als Originale geltenden Fassungen dieser Schriftstücke und, auf Antrag der Parteien, auf den von ihnen zu diesem Zweck vorgelegten Kopien.
- (3) Die Eintragung in das Register und die in Absatz 2 vorgesehenen Vermerke stellen öffentliche Urkunden dar.

Die drei Absätze, aus denen dieser Artikel besteht, entsprechen im Wesentlichen Artikel 24 §§ 1 bis 3 der derzeitigen Verfahrensordnung. Absatz 2 ist jedoch leicht geändert worden, um die tatsächliche Situation widerzuspiegeln, seitdem Verfahrensschriftstücke in ausschließlich elektronischer Form über die Anwendung e-Curia eingereicht werden können.

Artikel 37 **Einsichtnahme in das Register**

Jeder kann das Register bei der Kanzlei einsehen und nach Maßgabe der vom Gericht auf Vorschlag des Kanzlers erlassenen Gebührenordnung der Kanzlei Kopien oder Auszüge daraus erhalten.

Dieser Artikel entspricht im Wesentlichen Artikel 24 § 5 der geltenden Verfahrensordnung. In Anlehnung an Artikel 22 Absatz 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs erweitert er die Möglichkeit, das Register der Kanzlei einzusehen und nach Maßgabe der Gebührenordnung der Kanzlei Kopien oder Auszüge daraus zu erhalten, auf jedermann. Die Notwendigkeit, die Einsichtnahme in das Register unter den bestmöglichen Bedingungen zu organisieren und die anfallende Gebühr im Voraus in Erfahrung bringen zu können, erfordert den Erlass bestimmter Vorschriften, die sich jedoch nicht zur Aufnahme in die Verfahrensordnung eignen.

Artikel 38

Einsichtnahme in die Akten der Rechtssache

- (1) Vorbehaltlich des Artikels 68 Absatz 4, der Artikel 103 bis 105 und des Artikels 144 Absatz 7 kann jede Partei Einsicht in die Akten der Rechtssache erhalten und gemäß der in Artikel 37 genannten Gebührenordnung der Kanzlei Kopien der Verfahrensschriftstücke sowie Ausfertigungen von Beschlüssen und Urteilen erhalten.
- (2) Kein Dritter, sei es mit privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Status, kann ohne ausdrückliche, nach Anhörung der Parteien vom Präsidenten des Gerichts erteilte Genehmigung Einsicht in die Akten einer Rechtssache erhalten. Diese Genehmigung kann, umfassend oder eingeschränkt, nur auf schriftlichen Antrag erteilt werden, dem eine eingehende Begründung für das berechtigte Interesse an der Einsichtnahme in die betreffenden Akten beizufügen ist.

Dieser Artikel schöpft hinsichtlich seines Absatzes 1 aus Artikel 24 § 5 Absatz 2 der geltenden Verfahrensordnung des Gerichts und hinsichtlich seines Absatzes 2 aus Artikel 5 Absatz 8 der Dienstanweisung für den Kanzler des Gerichts.

Der persönliche Geltungsbereich dieses Artikels ist in den betreffenden Absätzen unterschiedlich. Absatz 1 betrifft die Einsichtnahme in die Akten durch die Parteien selbst. Absatz 2 regelt die Anträge Dritter auf Einsichtnahme in die Akten einer Rechtssache. Das Gericht hält es insoweit für erforderlich, die Verfahrensregelung für die Anträge Dritter auf Einsichtnahme in die Unterlagen einer Gerichtsakte, die derzeit in der Dienstanweisung für den Kanzler des Gerichts enthalten ist, in die Verfahrensordnung aufzunehmen, um diese Regelung damit stärker ins Blickfeld zu rücken.

Abschnitt 2. Dienststellen

Artikel 39

Beamte und sonstige Bedienstete

- (1) Die Beamten und die sonstigen Bediensteten, die den Präsidenten, die Richter und den Kanzler unmittelbar unterstützen, werden nach Maßgabe der Verordnung über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten ernannt. Sie unterstehen dem Kanzler unter der Aufsicht des Präsidenten des Gerichts.
- (2) Sie leisten vor dem Präsidenten des Gerichts in Gegenwart des Kanzlers einen der beiden folgenden Eide:

„Ich schwöre, dass ich das mir vom Gericht anvertraute Amt pflichtgetreu, verschwiegen und gewissenhaft ausüben werde.“

oder

„Ich verspreche feierlich, dass ich das mir vom Gericht anvertraute Amt pflichtgetreu, verschwiegen und gewissenhaft ausüben werde.“

Diese Vorschrift greift im Wesentlichen die Artikel 28 und 29 der geltenden Verfahrensordnung auf. Der Wortlaut der Eidesformel wird aus verfahrenstechnischen und aus grundsätzlichen Erwägungen in die Verfahrensordnung aufgenommen. Die verfahrenstechnischen Erwägungen beruhen darauf, dass der derzeitige Artikel 29 auf einen Eid verweist, der in einer nicht mehr existierenden Vorschrift der Verfahrensordnung des Gerichtshofs enthalten ist. Die grundsätzlichen Erwägungen stehen damit in Zusammenhang, dass der Eid, den die Beamten und sonstigen Bediensteten, die dem Kanzler des Gerichts unter der Aufsicht des Präsidenten des Gerichts unterstehen, vor dem Präsidenten des Gerichts leisten, zur funktionalen Unabhängigkeit des Gerichts innerhalb des Organs Gerichtshof der Europäischen Union gehört.

Siebtes Kapitel
GESCHÄFTSGANG DES GERICHTS

Artikel 40
Ort der Sitzungen des Gerichts

Das Gericht kann einzelne Sitzungen an einem anderen Ort als seinem Sitz abhalten.

Dieser Artikel entspricht dem derzeitigen Artikel 31 § 2 der Verfahrensordnung.

Artikel 41
Arbeitskalender des Gerichts

- (1) Das Gerichtsjahr beginnt am 1. September des Kalenderjahrs und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die Gerichtsferien werden vom Gericht festgesetzt.
- (3) Während der Gerichtsferien können der Präsident des Gerichts und die Kammerpräsidenten in dringenden Fällen die Richter und gegebenenfalls den Generalanwalt einberufen.
- (4) Das Gericht hält die am Ort seines Sitzes geltenden gesetzlichen Feiertage ein.
- (5) Das Gericht kann den Richtern in begründeten Fällen Urlaub gewähren.
- (6) Die Daten der Gerichtsferien werden jährlich im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

*Dieser Artikel entspricht im Wesentlichen Artikel 34 der derzeitigen Verfahrensordnung, den er jedoch ergänzt, indem in Absatz 1 die Daten des Beginns und des Endes des Gerichtsjahrs klargestellt werden. Im Unterschied zum derzeitigen Artikel 34 nennt Artikel 41 des Entwurfs jedoch in der Verfahrensordnung nicht mehr die – im Übrigen nicht länger der Wirklichkeit entsprechenden – genauen Daten der Gerichtsferien. Diese Daten sind vom Gericht festzulegen und dann wie das vom Gerichtshof erstellte Verzeichnis der gesetzlichen Feiertage, auf das in Artikel 58 Absatz 3 des vorliegenden Entwurfs verwiesen wird, im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.*

Die vorgeschlagenen Änderungen orientieren sich an Artikel 24 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs.

Artikel 42
Vollversammlung

- (1) Die Entscheidungen über Verwaltungsfragen sowie die in den Artikeln 7, 9, 11, 13, 15, 16, 18, 25, 28, 31 bis 33, 41, 74, 224 und 225 genannten Entscheidungen werden vom Gericht in der Vollversammlung getroffen, an der alle Richter mit beschließender Stimme teilnehmen. Der Kanzler ist zugegen, sofern das Gericht nichts anderes bestimmt.
- (2) Erweist es sich nach Einberufung der Vollversammlung, dass die in Artikel 17 Absatz 4 der Satzung genannte Zahl von Richtern, die für die Beschlussfähigkeit erforderlich ist, nicht erreicht wird, so vertagt der Präsident des Gerichts die Sitzung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Richterzahl erreicht ist.

Dieser Artikel stellt eine Neuerung dar, da erstmals in einer einzigen Vorschrift die Entscheidungen genannt werden, die der Vollversammlung übertragen sind, die, wie bereits in Artikel 33 § 7 der geltenden Verfahrensordnung vorgesehen, für die Entscheidung in Verwaltungsfragen sowie für die ihr nach dem vorliegenden Entwurf zugewiesenen Entscheidungen zuständig ist. Absatz 1 wird aus Gründen der Kohärenz als Entsprechung zu Artikel 25 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs betreffend die „Generalversammlung“ vorgeschlagen.

Absatz 2 greift im Wesentlichen die Formulierung des derzeitigen Artikels 32 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichts auf, präzisiert diese jedoch, indem die Satzungsbestimmung über die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von Richtern angeführt wird, die nach Artikel 47 Absatz 1 der Satzung auf das Gericht Anwendung findet.

Artikel 43
Protokollaufnahme

- (1) Tagt das Gericht in Anwesenheit des Kanzlers, so nimmt dieser ein etwa erforderliches Protokoll auf, das je nach Fall vom Präsidenten des Gerichts oder vom Kammerpräsidenten und vom Kanzler unterzeichnet wird.
- (2) Tagt das Gericht in Abwesenheit des Kanzlers, so beauftragt es den im Sinne des Artikels 8 dienstjüngsten Richter mit der Aufnahme eines etwa erforderlichen Protokolls, das je nach Fall vom Präsidenten des Gerichts oder vom Kammerpräsidenten und von dem genannten Richter unterzeichnet wird.

Absatz 1 dieses Artikels hat in der geltenden Verfahrensordnung keine Entsprechung. Er stellt klar, dass das Protokoll grundsätzlich vom Kanzler aufgenommen wird, wenn das Gericht in seiner Anwesenheit tagt, während Absatz 2, der im Wesentlichen Artikel 33 § 8 der geltenden Verfahrensordnung aufgreift, die Stellung desjenigen genau bezeichnet, der das Protokoll anfertigt, wenn das Gericht in Abwesenheit des Kanzlers tagt.

Absatz 1, der die allgemein angewandte Regel für die Aufnahme von Protokollen normiert, wurde aus Gründen der Klarheit und als nützliche Ergänzung zu Absatz 2 aufgenommen.

ZWEITER TITEL SPRACHENREGELUNG

Um das Auffinden und die Lesbarkeit der Bestimmungen über die Sprachenregelung zu vereinfachen, die derzeit über mehrere Teile der Verfahrensordnung verstreut sind (Fünftes Kapitel des Ersten Titels; Artikel 131 des Vierten Titels; Artikel 136a des Fünften Titels), werden sie in einem eigenen Titel festgeschrieben. Folglich sind in diesem Zweiten Titel sämtliche Bestimmungen zur Sprachenregelung für alle in die Zuständigkeit des Gerichts fallenden Verfahren enthalten.

Der Form nach entspricht dieser Titel dem Fünften Kapitel des Ersten Titels der geltenden Verfahrensordnung, mit Ausnahme der Absätze 3 und 4 des Artikels 45 des Entwurfs, die neu sind und aus bereits erwähnten Gründen Bestimmungen zur Verfahrenssprache in Rechtsmittelverfahren und in Rechtssachen des geistigen Eigentums enthalten.

Inhaltlich wird die Sprachenregelung für andere Rechtssachen als die des geistigen Eigentums unverändert übernommen. Aus Gründen sowohl der Natur selbst der zu einer Rechtssache akzessorischen Anträge (Berichtigungsanträge, Anträge auf Abhilfe gegen das Unterlassen einer Entscheidung, Einsprüche gegen Versäumnisurteile, Drittwidersprüche, Anträge auf Auslegung und auf Wiederaufnahme sowie Kostenfestsetzungsanträge) als auch der Notwendigkeit, die Rechte der Streitparteien zu wahren, wird in dem Entwurf klargestellt, dass diese Verfahren unbeschadet der schon jetzt vorgesehenen Ausnahmen in der Sprache einzuleiten sind, in der die Entscheidung, auf die sie sich beziehen, ergangen ist.

Artikel 44 **Verfahrenssprachen**

Die Verfahrenssprachen sind Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch.

Dieser Artikel entspricht dem derzeitigen Artikel 35 § 1 der Verfahrensordnung.

Artikel 45 **Bestimmung der Verfahrenssprache**

- (1) Bei Klageverfahren im Sinne des Artikels 1 wählt der Kläger vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen die Verfahrenssprache:
 - a) Ist die Klage gegen einen Mitgliedstaat oder gegen eine natürliche oder juristische Person gerichtet, die einem Mitgliedstaat angehört, so ist die Amtssprache dieses Staates Verfahrenssprache; gibt es mehrere Amtssprachen, so ist der Kläger berechtigt, eine von ihnen zu wählen.
 - b) Auf gemeinsamen Antrag der Parteien kann eine andere der in Artikel 44 genannten Sprachen ganz oder teilweise zugelassen werden.

- c) Auf Antrag einer Partei kann nach Anhörung der anderen Parteien abweichend von Buchstabe b eine andere der in Artikel 44 genannten Sprachen ganz oder teilweise als Verfahrenssprache zugelassen werden; dieser Antrag kann nicht von einem der Organe gestellt werden.
- (2) Die Entscheidung über die vorgenannten Anträge wird vom Präsidenten getroffen; dieser muss, will er den Anträgen ohne Einverständnis aller Parteien stattgeben, die Entscheidung dem Gericht übertragen.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 1 Buchstaben b und c
- a) ist bei Rechtsmitteln gegen die Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst nach den Artikeln 9 und 10 des Anhangs I der Satzung Verfahrenssprache diejenige Sprache, die für die mit dem Rechtsmittel angefochtene Entscheidung des Gerichts für den öffentlichen Dienst Verfahrenssprache war;
- b) ist bei Berichtigungsanträgen, Anträgen auf Abhilfe gegen das Unterlassen einer Entscheidung, Einsprüchen gegen Versäumnisurteile, Drittwidersprüchen sowie bei Anträgen auf Auslegung und auf Wiederaufnahme oder bei Streitigkeiten über die erstattungsfähigen Kosten Verfahrenssprache diejenige Sprache, die für die Entscheidung, auf die sich diese Anträge oder Streitigkeiten beziehen, Verfahrenssprache war.
- (4) Unbeschadet des Absatzes 1 Buchstaben b und c gilt bei Klagen gegen die Entscheidungen der Beschwerdekammern des in Artikel 1 bezeichneten Amtes, die die Anwendung der Vorschriften im Rahmen einer Regelung über das geistige Eigentum betreffen:
- a) Der Kläger wählt die Verfahrenssprache, wenn er einziger Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des Amtes war.
- b) Die vom Kläger aus den in Artikel 44 genannten Sprachen mit der Klageschrift gewählte Sprache wird Verfahrenssprache, wenn kein anderer im Verfahren vor der Beschwerdekammer des Amtes Beteiligter innerhalb der vom Kanzler nach Eingang der Klageschrift hierfür gesetzten Frist widerspricht.
- c) Im Fall des Widerspruchs eines anderen im Verfahren vor der Beschwerdekammer des Amtes Beteiligten als des Klägers gegen die Sprache der Klageschrift wird die Sprache der beim Gericht angefochtenen Entscheidung Verfahrenssprache; in diesem Fall veranlasst der Kanzler die Übersetzung der Klageschrift in die Verfahrenssprache.

Wie in der Einleitung zu diesem Titel ausgeführt, hat es das Gericht für vorzugswürdig befunden, alle Vorschriften über die Sprachenregelung in einem Titel zusammenzuführen und die Regeln klarzustellen, die bezüglich der Sprache gelten, in der Rechtsmittel und Anträge wie Rechtsmittelanträge oder die Anträge auf Auslegung oder Wiederaufnahme des Verfahrens eingereicht werden müssen, die an bestehende Rechtssachen anknüpfen. Dieser Ansatz erklärt, weshalb im vorliegenden Artikel ein Absatz 3 eingefügt worden ist.

Die bedeutsamsten Änderungen, die vorgeschlagen werden, betreffen die Sprachenregelung der Rechtssachen des geistigen Eigentums in Absatz 4. Diese Änderungen erfordern eingehendere Erläuterungen.

Erstens ist zu berücksichtigen, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen die Regelung beim Gericht massenhaft anfallender Streitsachen bezwecken. Die sehr hohe Zahl neuer Rechtssachen des geistigen Eigentums steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zahl der Entscheidungen der Beschwerdekammern des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt – HABM (bzw. des Gemeinschaftlichen Sortenamts – CPVO). Die Zunahme der Zahl der Entscheidungen der Beschwerdekammern des HABM ist sehr bedeutend und liegt bei 41,5 % im Zeitraum 2007–2012 (1 776 Entscheidungen der Beschwerdekammern im Jahr 2007 gegenüber 2 513 im Jahr 2012), während der Anteil der beim Gericht angefochtenen Entscheidungen der Beschwerdekammern unverändert bei 10 % liegt, seitdem diese Streitsachen vor das Gericht gebracht werden.

Zweitens haben die Besonderheiten dieser Streitsachen vertiefte Überlegungen dazu erforderlich gemacht, auf welche Weise das Verfahren am effizientesten durchgeführt werden kann, u. a. in Anbetracht des besonderen Charakters der Rechtssachen „inter partes“, bei denen sich der Kläger, das Amt (HABM oder CPVO) und der andere im Verfahren vor der Beschwerdekammer Beteiligte gegenüberstehen. Diese Rechtssachen „inter partes“ werden derzeit durch Vorschriften der Verfahrensordnung geregelt, nach denen in jeder Rechtssache vor der Fortführung des schriftlichen Verfahrens die Verfahrenssprache zu bestimmen ist. Die Rechtssachen „inter partes“ stellten im Jahr 2012 82 % aller Rechtssachen des geistigen Eigentums dar (196 Rechtssachen), wobei dieser Anteil weiter steigt.

Die im Jahr 1994 getroffene, noch immer geltende Sprachenregelung verankerte den Grundsatz der freien Wahl der vom Kläger und vom Streithelfer verwendeten Sprache aus der Erwägung heraus, dass Streitsachen „inter partes“ eher zivilrechtlicher als verwaltungsrechtlicher Natur sind. Jedoch sind der radikale Wandel, der beträchtliche Anstieg der Arbeitsbelastung des Gerichts, das Fehlen struktureller Reformen bis heute, die es dem Gericht ermöglicht hätten, den Rückstand der anhängigen Verfahren nachhaltig abzubauen, die Haushaltsbeschränkungen, die begrenzten personellen Mittel des Gerichts und seiner Kanzlei sowie die Lehren, die aus der Erfahrung der letzten 15 Jahre gezogen wurden, genügend Argumente, die eine umfassende Revision der derzeitigen Regelung rechtfertigen.

Die in Artikel 131 der geltenden Verfahrensordnung vorgesehene Regelung zur Bestimmung der Verfahrenssprache ist sehr kompliziert gestaltet. Ihr Verständnis ist derart schwierig, dass es das Gericht für zwingend erforderlich gehalten hat, Erläuterungen auf der Website des Gerichtshofs der Europäischen Union online zur Verfügung zu stellen.

Die erste Phase des Verfahrens unmittelbar nach Einreichung der Klageschrift besteht nach den geltenden Vorschriften in der Bestimmung der Verfahrenssprache. Dieser Schritt liegt noch vor der Zustellung der Klageschrift an das Amt und an den anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer. Diese einleitende Phase, mit der der Standpunkt des Klägers und der des anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer zur Wahl der im gerichtlichen Verfahren zu verwendenden Sprache in Erfahrung gebracht werden sollen, nimmt durchschnittlich zwischen vier und acht Wochen in Anspruch und stellt in Anbetracht der großen Zahl neuer Rechtssachen „inter partes“, die jedes Jahr eingereicht werden, eine erhebliche Belastung für das Gericht dar.

In dieser einleitenden Phase des Verfahrens kann eine Partei, die sich durch die Sprache der Klageschrift und die Sprache der Anmeldung (die im Fall eines Widerspruchs gegen die Sprache, in der die Klageschrift eingereicht wurde, zur Anwendung gelangt) benachteiligt fühlt, einen begründeten Antrag einreichen, der darauf gerichtet ist, dass eine andere Sprache Verfahrenssprache wird. Die gerichtliche Praxis zeigt jedoch, dass, wenn sich die beiden privaten Parteien nicht über die Wahl der als Verfahrenssprache zu bestimmenden Sprache einigen, ein

Antrag, eine andere als diejenige Sprache, in der die Anmeldung abgefasst wurde, als Verfahrenssprache zu bestimmen, von Ausnahmen abgesehen abschlägig beschieden wird. Von 79 im Zeitraum 2008–2012 eingereichten begründeten Anträgen hat das Gericht nämlich 78 Anträge abgelehnt. Diese Feststellung erklärt sich damit, dass der Antragsteller nachweisen muss, dass die Verwendung der Sprache der Anmeldung es ihm weder ermöglicht, dem Verfahren zu folgen, noch, sich zu verteidigen, und dass allein die Verwendung der beantragten Sprache es ermöglichen würde, dieser Situation abzuweichen. Letztlich bleiben die Rechte dieses Antragstellers jedoch gewahrt, da zum einen eine Übersetzung der Schriftsätze in die von ihm gewünschte Sprache jederzeit auf seine Initiative hin und auf seine Kosten vorgenommen werden kann und zum anderen die Möglichkeit bestehen bleibt, in der mündlichen Verhandlung eine andere Sprache als die Verfahrenssprache zu verwenden.

Die vorgeschlagenen Änderungen bezwecken somit eine Vereinfachung der Vorschriften zur Bestimmung der Verfahrenssprache im Licht der Erfahrungen, indem sie vorsehen, dass Verfahrenssprache diejenige Sprache ist, die der Kläger wählt, oder, im Fall eines Widerspruchs, die Sprache der angefochtenen Entscheidung.

Diese Regelung bietet fünf wesentliche Vorteile: i) Alle Amtssprachen können beim Gericht Verfahrenssprache werden. ii) Wenn der andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer letztlich nicht Partei im Verfahren vor dem Gericht wird (siehe die Bestimmungen des Vierten Titels zum Erwerb der Stellung eines Streithelfers) oder der Wahl des Klägers nicht widerspricht, kann der Kläger die Sprache beibehalten, in der er sich leichter ausdrücken kann. iii) Sie bietet Rechtssicherheit, da die Erhebung eines Widerspruchs auch die Verfahrenssprache bestimmt, die dann die Sprache der angefochtenen Entscheidung ist. iv) Im Fall eines Widerspruchs wird Verfahrenssprache die Sprache, in der die beiden Parteien bereits das Verfahren vor dem Amt durchgeführt haben, was objektiv eine für die betreffenden privaten Parteien befriedigende Lösung darstellt. v) Die Vereinfachung des Verfahrens aufgrund des Wegfalls der Möglichkeit, einen begründeten Antrag einzureichen, trägt dazu bei, die Verfahrensdauer zu verkürzen, indem die einleitende Phase der Bestimmung der Verfahrenssprache verkürzt wird.

Diese Vorteile überwiegen nach Ansicht des Gerichts bei Weitem die Nachteile der Beibehaltung der die Übersetzungsdienste des Gerichtshofs erheblich belastenden Verpflichtung, die Klageschrift nach einem Widerspruch in die zur Verfahrenssprache bestimmte Sprache (d. h. nach dem Entwurf die Sprache der angefochtenen Entscheidung) zu übersetzen. Sie sind auch den Wirkungen der Widerspruchsregelung vorzuziehen, aus der folgt, dass im Fall eines Widerspruchs nur die fünf Sprachen des Amtes zur Verfahrenssprache vor dem Gericht werden können. Die Tragweite dieser Wirkungen relativiert sich jedoch, da die Rechtssachen des geistigen Eigentums seit 2008 tatsächlich in mehr als 95 % der Fälle in einer der fünf Sprachen des Amtes anhängig gemacht wurden.

Schließlich können die privaten Parteien nach Artikel 45 Absatz 1, auf den in Absatz 4 ausdrücklich verwiesen wird, jederzeit einen Antrag auf Abweichung von der Sprachenregelung stellen.

Im Übrigen greift der Artikel im Wesentlichen den Inhalt des derzeitigen Artikels 35 § 2 der Verfahrensordnung auf.

Artikel 46

Verwendung der Verfahrenssprache

- (1) Die Verfahrenssprache ist insbesondere in den Schriftsätzen und bei den mündlichen Ausführungen der Parteien, einschließlich der beigelegten Unterlagen, sowie in den Protokollen und Entscheidungen des Gerichts zu verwenden.
- (2) Vorgelegten oder beigelegten Unterlagen, die in einer anderen Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in der Verfahrenssprache beizugeben.
- (3) Bei umfangreichen Unterlagen können jedoch auszugsweise Übersetzungen vorgelegt werden. Der Präsident kann jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei eine ausführlichere oder vollständige Übersetzung verlangen.
- (4) Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen können sich die Mitgliedstaaten ihrer eigenen Amtssprache bedienen, wenn sie einem beim Gericht anhängigen Rechtsstreit als Streithelfer beitreten. Dies gilt sowohl für Schriftstücke als auch für mündliche Erklärungen. Der Kanzler veranlasst jeweils die Übersetzung in die Verfahrenssprache.
- (5) Den Vertragsstaaten des EWR-Abkommens, die nicht Mitgliedstaaten sind, und der EFTA-Überwachungsbehörde kann gestattet werden, sich statt der Verfahrenssprache einer anderen der in Artikel 44 genannten Sprachen zu bedienen, wenn sie einem beim Gericht anhängigen Rechtsstreit als Streithelfer beitreten. Dies gilt sowohl für Schriftstücke als auch für mündliche Erklärungen. Der Kanzler veranlasst jeweils die Übersetzung in die Verfahrenssprache.
- (6) Erklären Zeugen oder Sachverständige, dass sie sich nicht hinlänglich in einer der in Artikel 44 genannten Sprachen ausdrücken können, so kann ihnen der Präsident gestatten, ihre Erklärungen in einer anderen Sprache abzugeben. Der Kanzler veranlasst die Übersetzung in die Verfahrenssprache.
- (7) Der Präsident kann sich bei der Leitung der Verhandlung statt der Verfahrenssprache einer anderen der in Artikel 44 genannten Sprachen bedienen; die gleiche Befugnis haben die Richter und gegebenenfalls der Generalanwalt für ihre Fragen und der Generalanwalt für seine Schlussanträge. Der Kanzler veranlasst die Übersetzung in die Verfahrenssprache.

Artikel 46 des Entwurfs gibt den Inhalt des Artikels 35 §§ 3 bis 5 der derzeitigen Verfahrensordnung wieder, vorbehaltlich [Terminologische Erläuterung ohne Relevanz für die deutsche Sprachfassung] der Übertragung der in den Absätzen 3 und 6 genannten Befugnisse vom Gericht auf den Präsidenten des Spruchkörpers. Nach dem Vorbild des Artikels 38 Absatz 8 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs ist schließlich die Bezugnahme auf den Vorbericht und den Sitzungsbericht in Absatz 7 des Artikels 46 entfallen.

Artikel 47

Verantwortlichkeit des Kanzlers in sprachlichen Angelegenheiten

Auf Ersuchen eines Richters oder des Generalanwalts oder auf Antrag einer Partei veranlasst der Kanzler die Übersetzung der mündlichen oder schriftlichen Äußerungen im Verfahren vor dem Gericht in die in Artikel 44 genannten Sprachen, die gewünscht werden.

Artikel 47 entspricht dem derzeitigen Artikel 36 § 1 der Verfahrensordnung.

Artikel 48

Sprachenregelung für die Veröffentlichungen des Gerichts

Die Veröffentlichungen des Gerichts erscheinen in den in Artikel 1 der Verordnung Nr. 1 des Rates genannten Sprachen.

Dieser Artikel entspricht dem derzeitigen Artikel 36 § 2 der Verfahrensordnung.

Artikel 49

Verbindliche Fassungen

Verbindlich ist die Fassung in der Verfahrenssprache oder, falls das Gericht gemäß den Artikeln 45 und 46 eine andere Sprache zugelassen hat, die Fassung in dieser Sprache.

Dieser Artikel entspricht dem derzeitigen Artikel 37 der Verfahrensordnung.

DRITTER TITEL KLAGEVERFAHREN

Zahlenmäßig stellen die Klageverfahren die wichtigste Kategorie der beim Gericht eingereichten Rechtssachen dar. Diese Klagen, bei denen es sich im Wesentlichen um Nichtigkeitsklagen, aber auch um Untätigkeitsklagen, Schadensersatzklagen und Klagen aufgrund einer Schiedsklausel handelt, werden somit folgerichtig vor der Kategorie der Klagen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums und der Kategorie der Rechtsmittel behandelt.

Dieser Dritte Titel enthält sämtliche für die Klageverfahren geltenden Vorschriften und aufgrund der Verweisungen, die im Vierten Titel über die Rechtssachen des geistigen Eigentums und im Fünften Titel über die Rechtsmittel enthalten sind, den Großteil der Bestimmungen dieser Verfahrensordnung. Er fasst den Zweiten Titel („Allgemeine Verfahrensvorschriften“) und den Dritten Titel („Besondere Verfahrensarten“) der geltenden Verfahrensordnung zusammen, umfasst aber nicht die Verfahren nach Aufhebung oder Überprüfung und Zurückverweisung an das Gericht, die im neuen Sechsten Titel („Verfahren nach Zurückverweisung“) behandelt werden.

Die tiefgreifende Umgestaltung der in diesem Titel enthaltenen Verfahrensvorschriften konkretisiert die feste Entschlossenheit des Gerichts, die Anstrengungen fortzuführen, die unternommen wurden, um die Fähigkeit des Gerichts, das mit einer stetig steigenden Zahl von Streitsachen konfrontiert wird, mit hoher Qualität unter Achtung der Erfordernisse eines fairen Verfahrens Recht zu sprechen, zu erhalten, indem dem Gericht eine neue Verfahrensregelung an die Hand gegeben wird. Eine bessere Lesbarkeit des Textes insgesamt, die klarere Fassung von Bestimmungen und den Parteien eingeräumten Rechten, die Vereinfachung der Vorschriften mit dem Ziel einer Rationalisierung, die Kohärenz der Bestimmungen und ihre einheitliche Anwendung durch das Gericht, die Anpassung der Vorschriften an die Wirklichkeit der sich ergebenden Verfahrenssituationen und die zügige Durchführung des Verfahrens durch Effizienzgewinne sind alles Ziele, die das Gericht verfolgt.

Die Vorschriften dieses Titels entsprechen im Wesentlichen denen der geltenden Verfahrensordnung, die allerdings ausgestaltet oder neu gefasst wurden und deren Anordnung wesentlich geändert wurde.

Die in diesem Titel konkretisierte Reform umfasst eine Vereinfachung der Formalitäten bei der Einreichung der Klageschrift durch einen von einer juristischen Person des Privatrechts bevollmächtigten Anwalt (Artikel 51 und 78), eine Rationalisierung hinsichtlich der Art und Weise der Einreichung und Zustellung von Verfahrensschriftstücken durch die Streichung der E-Mail und der Zustellungsanschrift in Luxemburg (siehe die Artikel 57, 72, 77 und 80) und weniger Formalismus durch die Aufgabe des Beschlusses zugunsten der Entscheidung (Artikel 70 über die Aussetzungsentscheidung und die Entscheidung über die Fortsetzung des Verfahrens; Artikel 144 über die Entscheidung, mit der eine Streithilfe ohne Antrag auf Vertraulichkeit zugelassen wird).

Die Tragweite einzelner Bestimmungen wird sowohl im Interesse der Parteien als auch im Interesse des Gerichts selbst klargestellt. Insoweit wird verwiesen auf Artikel 73 Absätze 1 und 3 über die Einreichung eines Verfahrensschriftstücks in Papierform bei der Kanzlei, auf die Artikel 84 bis 86 des Vierten Kapitels („Klage- und Verteidigungsgründe, Beweise und Anpassung der Klageschrift“), auf Artikel 113 betreffend die Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens, auf die Artikel 117 und 119, die den Inhalt eines Urteils bzw. eines Beschlusses bezeichnen und auf Artikel 123 betreffend das Versäumnisverfahren.

Das Bemühen um größere Klarheit zeigt sich in der Neuordnung der Vorschriften und der Zusammenfassung einer ganzen Reihe von gegenwärtig verstreuten Vorschriften in Kapiteln. So fasst das Erste Kapitel allgemeine Vorschriften (zur Vertretung der Parteien, zu den Rechten und Pflichten der Parteivertreter, zu den Zustellungen, zu den Fristen, zum Verfahrensablauf und zur Behandlung der Rechtssachen sowie zur Verbindung und zur Aussetzung) zusammen, die derzeit in sechs verschiedenen Kapiteln enthalten sind. Ebenso fasst das Siebzehnte Kapitel Vorschriften zusammen, die gegenwärtig auf vier verschiedene Kapitel verstreut sind und Anträge in Bezug auf Urteile und Beschlüsse des Gerichts betreffen (Berichtigung, Unterlassen einer Entscheidung, Einspruch, Drittwiderspruch, Auslegung, Wiederaufnahme und Streitigkeiten über die erstattungsfähigen Kosten). Als Ausdruck des Bemühens um eine zügige Erledigung solcher Anträge sieht der Entwurf außerdem vor, dass diese Anträge automatisch an den Spruchkörper verwiesen werden, der die Entscheidung erlassen hat, auf die sich der Antrag bezieht.

Diese Reform ermöglicht es auch, Bestimmungen auf die Ebene der Verfahrensordnung anzuheben, die derzeit in den Praktischen Anweisungen für die Parteien enthalten sind, wie diejenige betreffend die Länge der Schriftsätze (Artikel 75), oder in der Dienstanweisung für den Kanzler des Gerichts, wie diejenige über die Anonymität und die Nichtbekanntgabe bestimmter Angaben an die Öffentlichkeit (Artikel 66) oder die Veröffentlichung berichtiger Mitteilungen über verfahrensbeendende Entscheidungen (Artikel 122).

Bei zahlreichen Artikeln erfolgen Klarstellungen, insbesondere hinsichtlich des Zeitpunkts der Einreichung bestimmter Verfahrensschriftstücke (neue Klage- und Verteidigungsgründe; Beweise und Beweisangebote; Schriftsatz zur Anpassung der Anträge der Klageschrift), der Nachweise, die je nach Zeitpunkt der Einreichung (eines neuen Klage- oder Verteidigungsgrundes, eines Beweises oder eines Beweisangebots, eines Antrags auf Erlass einer prozessleitenden Maßnahme oder einer Maßnahme der Beweisaufnahme) zu liefern sind, und der Situationen, in denen den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist (siehe u. a. Artikel 84 Absatz 3, Artikel 85 Absatz 4 und Artikel 88 Absatz 3), sowie hinsichtlich der für eine Entscheidung zuständigen Stelle (Zuständigkeit des Präsidenten gemäß Artikel 62 für die Entscheidung, ob ein nicht fristgemäß eingereichtes Verfahrensschriftstück zu den Akten genommen wird, gemäß Artikel 71 für die Festsetzung der Fristen nach Wiederaufnahme eines Verfahrens, gemäß Artikel 75 für die Genehmigung einer Überschreitung der Höchstzahl der Seiten, gemäß Artikel 83 für die Klarstellung der Punkte, auf die sich eine Erwiderung oder eine Gegenerwiderung zu beziehen hat, und gemäß Artikel 148 für die Festsetzung der Frist gegenüber der anderen Hauptpartei, bevor eine Entscheidung über einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ergeht; Zuständigkeit des Präsidenten des Gerichts gemäß Artikel 115 für die Entscheidung über einen auf das Anhören einer Tonaufnahme gerichteten Antrag).

Außerdem enthält dieser Titel wichtige Neuerungen. Zu dieser Kategorie gehören sicherlich die Möglichkeit, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, wenn keine Hauptpartei die Durchführung einer solchen beantragt und das Gericht sie nicht für erforderlich hält, sowie der Wegfall der Kategorie von Streithelfern, die ihre Argumentation nur in der mündlichen Verhandlung vortragen konnten, der eng damit zusammenhängt, dass die Durchführung einer mündlichen Verhandlung fakultativ geworden ist. Außerdem gehört zu dieser Kategorie die Vorschrift, die die Behandlung von Auskünften oder Unterlagen klar regelt, die infolge einer vom Gericht angeordneten Maßnahme der Beweisaufnahme erteilt bzw. vorgelegt werden und die zugleich für die Entscheidung des Rechtsstreits relevant und vertraulich sind, so dass das Gericht eine Abwägung zwischen der Vertraulichkeit und den Erfordernissen vornehmen muss, die mit dem Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz, insbesondere der Einhaltung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens, verbunden sind. Als bedeutend und nicht weniger neu kann auch die Verfahrensregelung bezeichnet werden, die das Bestreben des Gerichts konkretisiert, für

Kategorien von Auskünften und Unterlagen, die die Sicherheit der Union oder ihrer Mitgliedstaaten oder die Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen betreffen, eine ganz spezielle Behandlung vorzusehen. Auch wenn diese verfahrensrechtliche Sonderregelung nur einen einzigen Artikel umfasst, wollte das Gericht sie doch in einem eigenständigen Kapitel gesondert festlegen. Eine weitere Neuerung, die jedoch nicht als bedeutend bezeichnet werden kann, besteht in der Möglichkeit, eine Rechtssache von Amts wegen im beschleunigten Verfahren zu behandeln.

Schließlich wird hinsichtlich bestimmter bestehender Vorschriften, die zufriedenstellend sind, keine Änderung vorgeschlagen. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften des Sechzehnten Kapitels über die Aussetzung der Vollziehung und sonstige einstweilige Anordnungen, die nicht wesentlich geändert werden.

Artikel 50 **Anwendungsbereich**

Die Bestimmungen dieses Titels finden auf Klageverfahren im Sinne des Artikels 1 Anwendung.

Erstes Kapitel ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Abschnitt 1. Vertretung der Parteien

Artikel 51 **Vertretungszwang**

- (1) Die Parteien müssen nach Maßgabe des Artikels 19 der Satzung durch einen Bevollmächtigten oder einen Anwalt vertreten sein.
- (2) Anwälte, die als Vertreter oder Beistand einer Partei auftreten, haben bei der Kanzlei einen Ausweis zu hinterlegen, mit dem ihre Berechtigung, vor einem Gericht eines Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats des EWR-Abkommens aufzutreten, bescheinigt wird.
- (3) Anwälte, die eine juristische Person des Privatrechts als Partei vertreten, haben bei der Kanzlei eine Vollmacht dieser Partei zu hinterlegen.
- (4) Werden die in den Absätzen 2 und 3 genannten Papiere nicht hinterlegt, so setzt der Kanzler der betroffenen Partei eine angemessene Frist zur Beibringung der Papiere. Bei Ausbleiben einer fristgemäßen Beibringung entscheidet das Gericht, ob die Nichtbeachtung dieser Förmlichkeit die formale Unzulässigkeit der Klageschrift oder des Schriftsatzes zur Folge hat.

Die Vertretung der Parteien durch einen Bevollmächtigten oder Anwalt ist im Rahmen der Verfahren vor dem Gericht zwingend vorgeschrieben. Der Entwurf weist somit zu Beginn des Titels über die Klageverfahren auf dieses sowohl in Artikel 19 der Satzung als auch in Artikel 43 der derzeitigen Verfahrensordnung aufgestellte Erfordernis hin. Danach werden die für die Teilnahme an einem Verfahren vor dem Gericht erforderlichen Papiere und die etwaigen Folgen ihrer

Nichtbeibringung bezeichnet. Diese Papiere und die Folgen ihrer Nichtbeibringung werden derzeit in Artikel 44 der Verfahrensordnung, genauer in den §§ 3, 5 und 6, angeführt.

Es wird vorgeschlagen, in Absatz 3 die geltende Bestimmung beizubehalten, wonach juristische Personen des Privatrechts verpflichtet sind, eine dem Anwalt erteilte Vollmacht vorzulegen. Da die geltenden Bestimmungen für die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Organe der Europäischen Union keine Verpflichtung zur Vorlage einer Vollmacht vorsehen, wird vorgeschlagen, eine solche Verpflichtung, die das Gericht von Beginn an für entbehrlich hielt, auch jetzt nicht aufzunehmen. Dieser Vorschlag lässt Artikel 53 Absatz 1 des vorliegenden Entwurfs unberührt, in dem die Papiere aufgeführt sind, die die Vertreter vorlegen müssen, um bestimmte Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen in Anspruch nehmen zu können.

Abschnitt 2. Rechte und Pflichten der Parteivertreter

Artikel 52

Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen

- (1) Die Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte, die vor dem Gericht oder vor einem von diesem um Rechtshilfe ersuchten Gericht erscheinen, können wegen mündlicher und schriftlicher Äußerungen, die sich auf die Sache oder auf die Parteien beziehen, nicht gerichtlich verfolgt werden.
- (2) Die Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte genießen ferner folgende Vorrechte und Erleichterungen:
 - a) Schriftstücke und Urkunden, die sich auf das Verfahren beziehen, dürfen weder durchsucht noch beschlagnahmt werden. Im Streitfall können die Zoll- oder Polizeibeamten die betreffenden Schriftstücke und Urkunden versiegeln, die dann dem Gericht zum Zwecke der Untersuchung im Beisein des Kanzlers und des Beteiligten umgehend übermittelt werden.
 - b) Die Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte genießen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Reisefreiheit.

Dieser Artikel entspricht im Wesentlichen Artikel 38 der derzeitigen Verfahrensordnung, allerdings ohne die Bezugnahme auf die Zuteilung ausländischer Zahlungsmittel, die heute nicht mehr zeitgemäß ist. Im Übrigen ist diese Bezugnahme auch im entsprechenden Artikel der Verfahrensordnung des Gerichtshofs (Artikel 43) nicht mehr enthalten.

Artikel 53

Vertretereigenschaft

- (1) Um die in Artikel 52 genannten Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen in Anspruch nehmen zu können, weisen zuvor ihre Eigenschaft nach
 - a) die Bevollmächtigten durch eine von ihrem Vollmachtgeber ausgestellte amtliche Urkunde, die Letzterer dem Kanzler umgehend in Kopie übermittelt;

- b) die Anwälte durch einen Ausweis, mit dem ihre Berechtigung, vor einem Gericht eines Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats des EWR-Abkommens aufzutreten, bescheinigt wird, und, wenn die von ihnen vertretene Partei eine juristische Person des Privatrechts ist, durch eine Vollmacht dieser Partei;
 - c) die Beistände durch eine Vollmacht der Partei, der sie beistehen.
- (2) Der Kanzler stellt ihnen erforderlichenfalls ein Berechtigungspapier aus. Dessen Gültigkeit ist auf eine bestimmte Zeit begrenzt. Sie kann je nach der Dauer des Verfahrens verlängert oder verkürzt werden.

Wie der vorstehende Artikel greift Artikel 53 des Entwurfs hier im Wesentlichen den Inhalt des Artikels 39 der derzeitigen Verfahrensordnung auf, den er jedoch ergänzt, um die Notwendigkeit für die Anwälte und Beistände zu unterstreichen, eine Vollmacht der juristischen Person des Privatrechts, die sie vertreten oder der sie beistehen, und, in jedem Fall, einen Ausweis vorzulegen. Dieser Artikel lehnt sich an Artikel 44 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs an.

Artikel 54

Aufhebung der Befreiung von gerichtlicher Verfolgung

- (1) Die in Artikel 52 genannten Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen werden ausschließlich im Interesse des Verfahrens gewährt.
- (2) Das Gericht kann die Befreiung von gerichtlicher Verfolgung aufheben, wenn dies nach seiner Auffassung dem Interesse des Verfahrens nicht zuwiderläuft.

Dieser Artikel entspricht Artikel 40 der derzeitigen Verfahrensordnung.

Artikel 55

Ausschluss vom Verfahren

- (1) Ist das Gericht der Auffassung, dass das Verhalten eines Bevollmächtigten, Beistands oder Anwalts gegenüber dem Gericht, dem Präsidenten, einem Richter oder dem Kanzler mit der Würde des Gerichts oder mit den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege unvereinbar ist oder dass ein Bevollmächtigter, Beistand oder Anwalt seine Befugnisse missbraucht, so unterrichtet es den Betroffenen davon. Das Gericht kann die zuständigen Stellen, denen der Betroffene untersteht, davon unterrichten. Letzterem wird eine Kopie des an diese Stellen gerichteten Schreibens übermittelt.
- (2) Aus denselben Gründen kann das Gericht nach Anhörung des Betroffenen jederzeit durch mit Gründen versehenen Beschluss entscheiden, einen Bevollmächtigten, Beistand oder Anwalt vom Verfahren auszuschließen. Der Beschluss ist sofort vollziehbar.
- (3) Wird ein Bevollmächtigter, Beistand oder Anwalt vom Verfahren ausgeschlossen, so wird das Verfahren bis zum Ablauf einer Frist ausgesetzt, die der Präsident der betroffenen Partei zur Bestimmung eines anderen Bevollmächtigten, Beistands oder Anwalts setzt.

(4) Die gemäß diesem Artikel getroffenen Entscheidungen können wieder aufgehoben werden.

Artikel 55 des Entwurfs entspricht im Wesentlichen dem derzeitigen Artikel 41 der Verfahrensordnung, den er jedoch durch eine Bezugnahme auf die Bevollmächtigten ergänzt, da für diese dieselben Rechte und Pflichten wie für die Beistände und Anwälte gelten. Die an diesem Artikel vorgenommenen Änderungen lehnen sich an die Änderungen an, die der Gerichtshof in Artikel 46 seiner neuen Verfahrensordnung vorgenommen hat.

Artikel 56 **Hochschullehrer**

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden Anwendung auf die in Artikel 19 Absatz 7 der Satzung bezeichneten Hochschullehrer.

Dieser Artikel entspricht im Wesentlichen dem derzeitigen Artikel 42 der Verfahrensordnung.

Abschnitt 3. Zustellungen

Artikel 57 **Zustellungsarten**

- (1) Unbeschadet des Artikels 77 Absatz 2 und des Artikels 80 Absatz 1 veranlasst der Kanzler die in der Satzung und in dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Zustellungen mittels der in Absatz 4 genannten Zustellungsart oder mittels Telefax.
- (2) Ist eine Zustellung gemäß Absatz 1 aus technischen Gründen oder wegen der Art des Schriftstücks nicht möglich, so erfolgt die Zustellung an die Anschrift des Vertreters der betroffenen Partei durch Übersendung einer Kopie des zuzustellenden Schriftstücks per Einschreiben mit Rückschein oder durch Übergabe der Kopie gegen Empfangsbestätigung. Der Adressat wird davon mittels der in Absatz 4 genannten Zustellungsart oder mittels Telefax benachrichtigt. Ein Einschreiben gilt dann am zehnten Tag nach der Aufgabe zur Post am Ort des Sitzes des Gerichts als dem Adressaten übergeben, sofern nicht durch den Rückschein nachgewiesen wird, dass der Zugang zu einem anderen Zeitpunkt erfolgt ist, oder der Adressat den Kanzler innerhalb von drei Wochen nach der mittels der in Absatz 4 genannten Zustellungsart oder mittels Telefax erfolgten Benachrichtigung davon unterrichtet, dass ihm das zuzustellende Schriftstück nicht zugegangen ist.
- (3) Die Kopien des gemäß Absatz 2 zuzustellenden Originals werden vom Kanzler ausgefertigt und beglaubigt, es sei denn, dass sie gemäß Artikel 73 Absatz 2 von den Parteien eingereicht werden.
- (4) Das Gericht kann durch Beschluss die Voraussetzungen festlegen, unter denen ein Verfahrensschriftstück elektronisch zugestellt werden kann. Der Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 57 des Entwurfs erweitert Artikel 100 der derzeitigen Verfahrensordnung erheblich. Da die vom Gericht genutzten Zustellungsarten der technischen Entwicklung Rechnung tragen müssen und in weitem Umfang die Effizienz der Arbeit seiner Kanzlei bestimmen, wurde der Text umgestaltet, um die Zustellungen durch technische Kommunikationsmittel deutlicher von den auf die herkömmliche Art vorgenommenen Zustellungen zu unterscheiden, wobei die Inanspruchnahme der zweitgenannten Zustellungsart erst dann in Betracht kommt, wenn die Verwendung eines technischen Kommunikationsmittels nicht möglich ist.

Derzeit stehen dem Gericht als technische Kommunikationsmittel für Zustellungen das Telefax, die E-Mail und die Anwendung e-Curia zur Verfügung. Von diesen Zustellungsarten ist allerdings die E-Mail nicht zuverlässig, da sie es nicht ermöglicht, ein Eingangsdatum mit Gewissheit festzustellen. Es wird deshalb vorgeschlagen, auf diese Zustellungsart nicht zurückzugreifen, weshalb allein „die in Absatz 4 genannte Art“, d. h. e-Curia und das Telefax, genannt wird.

Für den Fall, dass eine Zustellung mittels e-Curia oder Telefax aus technischen Gründen oder wegen der Art des Schriftstücks nicht sichergestellt werden kann, wird vorgeschlagen, die Zustellung an die Anschrift des Vertreters der betreffenden Partei vorzunehmen. In Anbetracht dessen, dass sich der Gerichtshof entschieden hat, die Pflicht der Parteien, eine Zustellungsanschrift in Luxemburg zu wählen, aufzuheben (siehe dazu Artikel 121 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs), und dass die Parteien sich zwingend vertreten lassen müssen, ist es sachgerecht, eine Kopie des Schriftstücks an die Anschrift des Vertreters der betreffenden Partei zu senden. Dieser Vorschlag ist in Verbindung mit Artikel 76 Buchstabe b, Artikel 77 und Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Entwurfs zu sehen.

Unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Zustellung mittels eines technischen Kommunikationsmittels das vorherige Einverständnis mit dieser Zustellungsart voraussetzt, wurde die Zustellung der Klageschrift an den Beklagten in Artikel 80 dieses Entwurfs konkretisiert.

Abschnitt 4. Fristen

Artikel 58

Fristberechnung

- (1) Die in den Verträgen, in der Satzung und in dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Verfahrensfristen werden wie folgt berechnet:
- a) Ist eine nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bemessene Frist von dem Zeitpunkt an zu berechnen, zu dem ein Ereignis eintritt oder eine Handlung vorgenommen wird, so wird der Tag, an dem das Ereignis eintritt oder die Handlung vorgenommen wird, nicht mitgerechnet.
 - b) Eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bemessene Frist endet mit Ablauf des Tages, der in der letzten Woche, im letzten Monat oder im letzten Jahr dieselbe Bezeichnung oder dieselbe Zahl wie der Tag trägt, an dem das Ereignis eingetreten oder die Handlung vorgenommen worden ist, von denen an die Frist zu berechnen ist. Fehlt bei einer nach Monaten oder Jahren bemessenen Frist im letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende

Tag, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

- c) Ist eine Frist nach Monaten und nach Tagen bemessen, so werden zunächst die vollen Monate und dann die Tage berücksichtigt.
 - d) Die Fristen umfassen die Samstage, die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage.
 - e) Der Fristlauf wird durch die Gerichtsferien nicht gehemmt.
- (2) Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags.
- (3) Das vom Gerichtshof aufgestellte und im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichte Verzeichnis der gesetzlichen Feiertage gilt auch für das Gericht.

Dieser Artikel gibt inhaltlich den derzeitigen Artikel 101 der Verfahrensordnung wieder, abgesehen von einigen Anpassungen zur Harmonisierung des Textes mit dem des entsprechenden Artikels der Verfahrensordnung des Gerichtshofs (Artikel 49).

Artikel 59

Klage gegen eine veröffentlichte Handlung eines Organs

Beginnt eine Frist für die Erhebung einer Klage gegen eine Handlung eines Organs mit der Veröffentlichung der Handlung, so ist diese Frist im Sinne von Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe a vom Ablauf des vierzehnten Tages nach der Veröffentlichung der Handlung im *Amtsblatt der Europäischen Union* an zu berechnen.

Artikel 59 entspricht dem derzeitigen Artikel 102 § 1 der Verfahrensordnung.

Artikel 60

Entfernungsfrist

Die Verfahrensfristen werden um eine pauschale Entfernungsfrist von zehn Tagen verlängert.

Dieser Artikel gibt Artikel 102 § 2 der geltenden Verfahrensordnung unverändert wieder.

Artikel 61

Fristsetzung und Fristverlängerung

- (1) Aufgrund dieser Verfahrensordnung festgesetzte Fristen können von der fristsetzenden Stelle verlängert werden.
- (2) Der Präsident kann dem Kanzler die Zeichnungsbefugnis übertragen, bestimmte Fristen, die er aufgrund dieser Verfahrensordnung anzuordnen hat, festzusetzen oder deren Verlängerung zu gewähren.

Dieser Artikel greift den Text des Artikels 103 der geltenden Verfahrensordnung auf.

Artikel 62

Nicht fristgemäß eingereichte Verfahrensschriftstücke

Ein Verfahrensschriftstück, das bei der Kanzlei nach Ablauf der vom Präsidenten oder vom Kanzler gemäß dieser Verfahrensordnung gesetzten Frist eingeht, kann nur aufgrund einer entsprechenden Entscheidung des Präsidenten berücksichtigt werden.

Diese neue Vorschrift wird eingefügt, um den Umstand zu verdeutlichen, dass ein nach Ablauf der vom Präsidenten oder vom Kanzler gesetzten Frist eingereichtes Verfahrensschriftstück nur aufgrund einer Entscheidung des Präsidenten berücksichtigt werden kann. Mit anderen Worten: Mit dieser Vorschrift soll klargestellt werden, dass ein nicht fristgemäß eingereichtes Schriftstück nicht zu den Akten der Rechtssache genommen werden kann, es sei denn, der Präsident des Gerichts oder, je nach Fall, der Kammerpräsident entscheidet anders. Dieser Artikel findet seine Entsprechung in Artikel 38 Absatz 1 der Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

Abschnitt 5. Verfahrensablauf und Behandlung der Rechtssachen

Artikel 63

Verfahrensablauf

Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Satzung oder dieser Verfahrensordnung umfasst das Verfahren vor dem Gericht ein schriftliches und ein mündliches Verfahren.

Dieser Artikel zieht die Konsequenzen aus den im Lauf der Zeit erfolgten Änderungen der Satzung und der Verfahrensordnung, indem er darauf hinweist, dass die Erledigung einer Rechtssache im Regelfall zwar ein schriftliches und ein mündliches Verfahren umfasst (Artikel 20 Absatz 1 der Satzung), der zweite Verfahrensabschnitt aber unter bestimmten Umständen entfallen kann.

Diese Vorschrift entspricht Artikel 53 Absatz 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs.

Artikel 64

Kontradiktorisches Verfahren

Vorbehaltlich des Artikels 68 Absatz 4, des Artikels 104, des Artikels 105 Absatz 7 und des Artikels 144 Absatz 7 berücksichtigt das Gericht nur Verfahrensschriftstücke und Unterlagen, von denen die Vertreter der Parteien Kenntnis nehmen und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs sind die Verteidigungsrechte für die Gestaltung und Durchführung eines fairen Verfahrens von herausragender Bedeutung (vgl. in diesem Sinne Urteile des Gerichtshofs vom 8. Mai 2008, Weiss und Partner, C-14/07, Slg. 2008, I-3367, Rn. 47, und vom 2. April 2009, Gambazzi, C-394/07, Slg. 2009, I-2563, Rn. 28) und gehört der Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens zu den Verteidigungsrechten (vgl. Urteile des Gerichtshofs vom 10. Juli 2008, Bertelsmann und Sony Corporation of America/Impala, C-413/06 P, Slg. 2008, I-4951, Rn. 61, und vom 2. Dezember 2009, Kommission/Irland u. a., C-89/08 P, Slg. 2009, I-11245, Rn. 50).

Dieser Grundsatz umfasst im Allgemeinen das Recht der Verfahrensbeteiligten, zu den Tatsachen und Schriftstücken Stellung nehmen zu können, auf die eine gerichtliche Entscheidung gestützt wird, und die dem Gericht vorgelegten Beweise und Erklärungen (Urteil des Gerichtshofs vom 14. Februar 2008, Varec/Belgien, C-450/06, Slg. 2008, I-581, Rn. 47) sowie die rechtlichen Gesichtspunkte zu erörtern, die das Gericht von Amts wegen berücksichtigt hat und auf die es seine Entscheidung gründen möchte (Urteil des Gerichtshofs vom 2. Dezember 2009, Kommission/Irland, Rn. 55). Für die Erfüllung der Anforderungen im Zusammenhang mit dem Recht auf ein faires Verfahren kommt es nämlich darauf an, dass die Beteiligten sowohl die tatsächlichen als auch die rechtlichen Umstände, die für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sind, kontradiktorisch erörtern können (Urteil des Gerichtshofs vom 17. Dezember 2009, M/EMEA, C-197/09 RX-II, Slg. 2009, I-12033, Rn. 41).

Artikel 64 des vorliegenden Entwurfs soll den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens verankern, indem er ihn in den Rang einer allgemeinen Verfahrensbestimmung erhebt, und ihn deutlicher herausstellen, als es derzeit der Fall ist. Dieser tragende Grundsatz ist nämlich zwar im geltenden Text aufgeführt, jedoch in einem die Beweisaufnahme betreffenden Artikel (Artikel 67 § 3 Absatz 1).

Artikel 65

Zustellung der Verfahrensschriftstücke und der im Laufe des Verfahrens getroffenen Entscheidungen

- (1) Vorbehaltlich des Artikels 68 Absatz 4, der Artikel 103 bis 105 und des Artikels 144 Absatz 7 werden zu den Akten der Rechtssache gegebene Verfahrensschriftstücke und Unterlagen den Parteien zugestellt.
- (2) Im Laufe des Verfahrens getroffene und zu den Akten der Rechtssache gegebene Entscheidungen werden den Parteien auf Veranlassung des Kanzlers bekannt gegeben.

Unter Berücksichtigung des Wortlauts des Artikels 57 Absatz 1 des vorliegenden Entwurfs, der auf „die in der Satzung und in [der] Verfahrensordnung vorgesehenen Zustellungen“ Bezug nimmt, wird vorgeschlagen, eine allgemeine Vorschrift über die Zustellung der Verfahrensschriftstücke und der zu den Akten der Rechtssache gegebenen Entscheidungen aufzunehmen, da das Fehlen einer Zustellung eine Ausnahme darstellt, die den Fällen der Verbindung von Rechtssachen (Artikel 68) und der Vertraulichkeit von Angaben gegenüber einer Hauptpartei (Artikel 103 bis 105) oder gegenüber einem Streithelfer (Artikel 144) vorbehalten ist.

Mit dieser Vorschrift wird der kontradiktorische Charakter des gerichtlichen Verfahrens umgesetzt, da sie die Bestimmungen der Verfahrensordnung bestätigt, die bereits ausdrücklich eine Zustellung von Aktenstücken vorsehen (vgl. u. a. die Artikel 80, 83, 96, 102, 114, 118, 120, 144, 157 und 158),

und die Verfahrensregelung insgesamt ergänzt, indem sie vorsieht, dass die Verfahrensschriftstücke und die im Laufe des Verfahrens getroffenen und zu den Akten der Rechtssache gegebenen Entscheidungen (über einen Antrag auf Verbindung, auf Aussetzung oder auf Erlass prozessleitender Maßnahmen oder einer Maßnahme der Beweisaufnahme) den Parteien zuzustellen bzw. bekannt zu geben sind.

Artikel 66

Anonymität und Weglassen bestimmter Angaben gegenüber der Öffentlichkeit

Das Gericht kann auf mit gesondertem Schriftsatz gestellten begründeten Antrag einer Partei oder von Amts wegen den Namen einer Partei des Rechtsstreits oder sonstiger im Rahmen des Verfahrens erwähnter Personen sowie bestimmte Angaben in öffentlich zugänglichen Unterlagen der Rechtssache weglassen, wenn berechtigte Gründe es rechtfertigen, dass die Identität einer Person oder der Inhalt dieser Angaben vertraulich behandelt wird.

Aus Gründen der Transparenz wird vorgeschlagen, eine Artikel 18 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Dienstanweisung für den Kanzler des Gerichts entsprechende Vorschrift in die Verfahrensordnung aufzunehmen.

Diese Vorschrift ermöglicht es, dass die Identität einer Streitpartei oder einer anderen Person anonym bleibt, wenn das Gericht dies für notwendig erachtet. Es können sich nämlich Probleme ergeben, wenn sich bei der Prüfung einer eingereichten Klage herausstellt, dass sie sensible Daten enthält, die es rechtfertigen, den Namen einer oder mehrerer Personen oder Einrichtungen zu verbergen. Aus diesem Grund ist es zweckdienlich, dem Gericht die Möglichkeit zu geben, entsprechend zu handeln, sei es auf Antrag einer der Parteien des Rechtsstreits, sei es von Amts wegen, um das Privatleben der betreffenden Personen zu schützen oder den Eintritt eines nicht wiedergutzumachenden Schadens an ihren Rechtsgütern zu vermeiden.

Diese Vorschrift ermöglicht es außerdem, den Zugang der Öffentlichkeit zu bestimmten Angaben in öffentlich zugänglichen Unterlagen (Sitzungsbericht, im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte Mitteilungen, in der amtlichen Sammlung veröffentlichte oder im Internet verbreitete Rechtsprechung des Gerichts) zu beschränken. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass von dieser Möglichkeit immer häufiger bei gerichtlichen Entscheidungen Gebrauch gemacht wird, die am Ende eines streitigen Verfahrens ergehen, in dem sich ein wegen eines Wettbewerbsverstößes sanktioniertes Unternehmen und die Europäische Kommission gegenüberstehen.

Schließlich ist zu bemerken, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst eine solche Bestimmung von Beginn an in seine Verfahrensordnung aufgenommen hat (Artikel 44 § 4)³.

Artikel 67

Reihenfolge der Behandlung der Rechtssachen

³ ABl. 2007, L 225, S. 1, in der zuletzt geänderten Fassung (ABl. 2011, L 162, S. 19).

- (1) Das Gericht erledigt die bei ihm anhängigen Rechtssachen in der Reihenfolge, in der sie zur Entscheidung reif sind.
- (2) Der Präsident kann in Anbetracht besonderer Umstände entscheiden, dass eine Rechtssache mit Vorrang entschieden wird.

Die geltende Verfahrensordnung enthält einen Artikel 55, der regelt, in welcher Reihenfolge das Gericht über die Rechtssachen erkennt, und die Möglichkeit vorsieht, dass eine Rechtssache mit Vorrang entschieden wird. Jedoch gehört diese Vorschrift zum Kapitel über die mündliche Verhandlung und hat damit nur einen beschränkten Anwendungsbereich. Es wird deshalb vorgeschlagen, den wesentlichen Inhalt dieser Vorschrift in das vorliegende neue Kapitel mit den für Klageverfahren geltenden allgemeinen Bestimmungen aufzunehmen, um ihr einen allgemeinen Charakter zu verleihen und es dem Präsidenten des Spruchkörpers zu ermöglichen, dass eine Rechtssache mit Vorrang entschieden wird, wenn er der Ansicht ist, dass besondere Umstände dies rechtfertigen.

Eine solche Behandlung ermöglicht es, einer Rechtssache abweichend von der grundsätzlichen Reihenfolge, in der die Rechtssachen behandelt werden, bei den verschiedenen Verfahrensschritten, die zur Entscheidung des Rechtsstreits führen (Arbeitskalender der Kammer, Bestimmung des Termins der mündlichen Verhandlung, Durchsicht des Entwurfs durch die Gruppe der Urteilslektoren, Übersetzung des Urteilsentwurfs), Vorrang einzuräumen. Diese vorrangige Bearbeitung besteht selbstverständlich unbeschadet der Möglichkeit für die Vertreter der Parteien, eine rasche Erledigung des Rechtsstreits durch Verzicht auf einen zweiten Schriftsatzwechsel oder eine mündliche Verhandlung zu fördern, und, allgemeiner, unbeschadet der von den Gerichtsbediensteten erwarteten Zusammenarbeit im Hinblick auf eine geordnete Rechtspflege.

Artikel 68 Verbindung

- (1) Mehrere, aufgrund ihres Gegenstands zusammenhängende Rechtssachen können jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag einer Hauptpartei alternativ oder kumulativ zu gemeinsamem schriftlichen oder mündlichen Verfahren oder zu gemeinsamer das Verfahren beendender Entscheidung verbunden werden.
- (2) Über die Verbindung entscheidet der Präsident. Vor dieser Entscheidung setzt der Präsident den Hauptparteien eine Frist zur Stellungnahme zu einer möglichen Verbindung, sofern sie sich hierzu nicht bereits geäußert haben.
- (3) Die Verbindung von Rechtssachen kann nach Maßgabe des Absatzes 2 aufgehoben werden.
- (4) Sämtliche Parteien der verbundenen Rechtssachen können bei der Kanzlei die Akten der von der Verbindung betroffenen Rechtssachen einsehen. Der Präsident kann jedoch auf Antrag einer Partei durch Beschluss bestimmte geheime oder vertrauliche Angaben in den Akten der Rechtssache von der Einsichtnahme ausnehmen.

Dieser Artikel entspricht im Wesentlichen dem derzeitigen Artikel 50 der Verfahrensordnung, fasst diesen jedoch klarer, indem in drei Absätzen zwischen Grund und Gegenstand der Verbindung

(Absatz 1), dem insoweit anzuwendenden Verfahren (Absatz 2) und dem Verfahren, das bei der Aufhebung der Verbindung zur Anwendung kommt (Absatz 3), unterschieden wird.

Absatz 4 über die rechtlichen Auswirkungen der Verbindung auf die Parteien der verbundenen Rechtssachen lehnt sich an Artikel 50 § 2 der geltenden Verfahrensordnung an. Er ändert diesen jedoch ab, um die Lesbarkeit zu verbessern, und stellt klar, dass die Beschränkung der Einsichtnahme in die Akten einer Rechtssache, die zum Schutz geheimer oder vertraulicher Angaben gerechtfertigt ist, durch Beschluss anzuordnen ist.

Artikel 69 **Fälle der Aussetzung**

Unbeschadet des Artikels 163 kann ein anhängiges Verfahren ausgesetzt werden:

- a) in den in Artikel 54 Absatz 3 der Satzung vorgesehenen Fällen;
- b) wenn beim Gerichtshof ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Gerichts eingelegt wird, die über einen Teil des Streitgegenstands ergangen ist, die einen Zwischenstreit über eine Einrede der Unzuständigkeit oder Unzulässigkeit beendet oder mit der ein Streitbeitritt abgelehnt wird;
- c) auf Antrag einer Hauptpartei mit der Zustimmung der anderen Hauptpartei;
- d) in sonstigen besonderen Fällen, wenn eine geordnete Rechtspflege es erfordert.

Dieser Artikel übernimmt inhaltlich Artikel 77 der geltenden Verfahrensordnung, vorbehaltlich einer Änderung in Buchstabe c, die widerspiegeln soll, dass an dem Aussetzungsantrag beide Hauptparteien beteiligt sind. Denn in manchen Fällen wird ein Aussetzungsantrag zwar als gemeinsamer Antrag gestellt, zumeist aber wird der Antrag von nur einer Hauptpartei gestellt, und die andere Hauptpartei stimmt diesem Antrag zu.

Artikel 70 **Aussetzungsentscheidung und Entscheidung über die Fortsetzung des Verfahrens**

- (1) Die Entscheidung über die Aussetzung des Verfahrens trifft der Präsident. Vor dieser Entscheidung setzt der Präsident den Hauptparteien eine Frist zur Stellungnahme zu einer möglichen Aussetzung des Verfahrens, sofern sie sich hierzu nicht bereits geäußert haben.
- (2) Die Entscheidung über die Fortsetzung des Verfahrens vor dem Ende der Aussetzung oder gemäß Artikel 71 Absatz 3 wird nach Maßgabe des Absatzes 1 getroffen.

Dieser Artikel greift im Wesentlichen den Text des Artikels 78 der geltenden Verfahrensordnung auf, vereinfacht diesen jedoch, indem er vorsieht, dass das Verfahren nicht mehr durch Beschluss, sondern durch einfache Entscheidung des Präsidenten ausgesetzt wird, die zu den Akten der Rechtssache gegeben wird. Dieselbe Form wird für die Entscheidung über die Fortsetzung des Verfahrens vor dem Ende der Aussetzung oder für den Fall vorgeschlagen, dass das Ende in der Aussetzungsentscheidung nicht festgelegt wurde.

Artikel 71
Dauer und Wirkungen der Aussetzung

- (1) Die Aussetzung des Verfahrens wird zu dem in der Aussetzungsentscheidung angegebenen Zeitpunkt oder, wenn ein solcher nicht angegeben ist, zum Zeitpunkt dieser Entscheidung wirksam.
- (2) Die Aussetzung unterbricht alle Verfahrensfristen; dies gilt nicht für die in Artikel 143 Absatz 1 vorgesehene Streithilfefrist.
- (3) Ist in der Aussetzungsentscheidung das Ende der Aussetzung nicht festgelegt, so endet die Aussetzung zu dem in der Entscheidung über die Fortsetzung des Verfahrens angegebenen Zeitpunkt oder, wenn ein solcher nicht angegeben ist, zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Fortsetzung.
- (4) An die Stelle der unterbrochenen Verfahrensfristen treten ab dem Zeitpunkt der Fortsetzung des Verfahrens neue Fristen, die vom Präsidenten festgesetzt werden.

Dieser Artikel, der im Zusammenhang mit Artikel 70 zu lesen ist, greift im Wesentlichen den Text des Artikels 79 der geltenden Verfahrensordnung auf, enthält jedoch eine Klarstellung bezüglich der den Parteien nach einer Aussetzung gesetzten Fristen. Aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit wird nämlich in Absatz 4 klargestellt, dass den Parteien ab dem Zeitpunkt der Fortsetzung neue Fristen zugutekommen und dass die neuen Verfahrensfristen, einschließlich der Frist für die Einreichung der Klagebeantwortung, vom Präsidenten festgesetzt werden.

Zweites Kapitel VERFAHRENSSCHRIFTSTÜCKE

In dem Bestreben nach größerer Klarheit wurde der derzeitige Artikel 43 der Verfahrensordnung in drei verschiedene Vorschriften aufgespalten, die die für sämtliche Arten der Einreichung von Verfahrensschriftstücken geltenden Regeln, die besonderen Regeln für die Einreichung in Papierform und die Regeln für die Einreichung mittels der Anwendung e-Curia betreffen. Dies ist der Gegenstand der Artikel 72 bis 74.

Außerdem enthält dieses Kapitel die Vorschrift bezüglich der Länge der Schriftsätze.

Artikel 72

Gemeinsame Regeln für die Einreichung von Verfahrensschriftstücken

- (1) Verfahrensschriftstücke sind bei der Kanzlei entweder in Papierform, gegebenenfalls nach Übermittlung einer Kopie des Originals des jeweiligen Schriftstücks mittels Telefax gemäß Artikel 73 Absatz 3, oder auf die in dem aufgrund von Artikel 74 erlassenen Beschluss des Gerichts genannte Art einzureichen.
- (2) Jedes Verfahrensschriftstück ist mit Datum zu versehen. Für die Berechnung der Verfahrensfristen sind ausschließlich Tag und Uhrzeit des Eingangs bei der Kanzlei nach der im Großherzogtum Luxemburg geltenden Zeit maßgebend.
- (3) Den Verfahrensschriftstücken sind die zur Unterstützung herangezogenen Unterlagen und ein Verzeichnis dieser Unterlagen beizufügen.
- (4) Werden dem Verfahrensschriftstück von einer Unterlage mit Rücksicht auf deren Umfang nur Auszüge beigefügt, so ist die gesamte Unterlage oder eine vollständige Kopie bei der Kanzlei einzureichen.
- (5) Die Organe haben innerhalb der vom Präsidenten festgesetzten Fristen Übersetzungen sämtlicher Verfahrensschriftstücke in den anderen in Artikel 1 der Verordnung Nr. 1 genannten Sprachen vorzulegen.

Artikel 72 enthält, worauf seine Überschrift hinweist, gemeinsame Regeln für die Einreichung von Verfahrensschriftstücken.

Absatz 1 führt die zulässigen Arten der Einreichung auf. Damit wird klargestellt, dass ein Verfahrensschriftstück bei der Kanzlei des Gerichts in Papierform, gegebenenfalls nach einer vorangegangenen Übersendung mittels Telefax, oder in ausschließlich elektronischer Form auf die in der aufgrund einer Ermächtigungsnorm ergangenen Entscheidung des Gerichts genannte Art, d. h. in diesem Fall mittels e-Curia, eingereicht werden kann. Die Möglichkeit, ein Verfahrensschriftstück per E-Mail einzureichen, die die Bezugnahme auf „sonstige beim Gericht vorhandene technische Kommunikationsmittel“ im derzeitigen Artikel 43 der Verfahrensordnung ermöglicht, ist nicht mehr vorgesehen, da das Gericht es für zwingend erforderlich hält, im Interesse einer geordneten Rechtspflege die Anwendung e-Curia zu verwenden, die kostenlos, zuverlässig und gesichert ist.

Die Absätze 2 bis 5 greifen im Wesentlichen den Inhalt der §§ 2 bis 5 des derzeitigen Artikels 43 der Verfahrensordnung auf, erweitern diese jedoch in drei Punkten.

Erstens wurde der Wortlaut der Absätze 3 und 4 gegenüber dem der §§ 4 und 5 des derzeitigen Artikels 43 vereinfacht.

Zweitens macht der Artikel der Klarheit halber und der Rechtsprechung folgend (Beschluss des Gerichts vom 1. April 2011, Doherty/Kommission, T-468/10, Slg. 2011, II-1497, Rn. 16) in seinem Absatz 2 deutlich, dass der für die Prüfung der Einhaltung der Verfahrensfristen maßgebliche Zeitpunkt nicht der Tag und die Uhrzeit der Absendung des Verfahrensschriftstücks, sondern der Tag und die Uhrzeit des Eingangs des Schriftstücks bei der Kanzlei des Gerichts in Luxemburg ist.

Was Absatz 5 betrifft, der sich an den derzeitigen Artikel 43 § 2 anlehnt, ist drittens die Ersetzung des Ausdrucks „Gericht“ durch den Ausdruck „Präsident“ Teil der Übertragung von Befugnissen vom Gericht auf die Kammerpräsidenten. Im Übrigen wird nicht mehr verlangt, dass die Kopien beglaubigt sind, da für diese Förmlichkeit keine Notwendigkeit besteht.

Artikel 73

Einreichung eines Verfahrensschriftstücks in Papierform bei der Kanzlei

- (1) Das Original eines Verfahrensschriftstücks in Papierform muss von dem Bevollmächtigten oder Anwalt der Partei handschriftlich unterzeichnet sein.
- (2) Mit diesem Schriftstück und allen darin erwähnten Anlagen sind fünf Kopien für das Gericht und je eine Kopie für jede andere am Rechtsstreit beteiligte Partei einzureichen. Die Kopien sind von der Partei, die sie einreicht, zu beglaubigen.
- (3) Abweichend von Artikel 72 Absatz 2 Satz 2 sind für die Wahrung der Verfahrensfristen der Tag und die Uhrzeit des Eingangs einer vollständigen Kopie des unterzeichneten Originals eines Verfahrensschriftstücks einschließlich des in Artikel 72 Absatz 3 genannten Verzeichnisses der Unterlagen mittels Telefax bei der Kanzlei maßgebend, sofern das unterzeichnete Original des Schriftstücks zusammen mit den in Absatz 2 genannten Anlagen und Kopien spätestens zehn Tage danach bei der Kanzlei eingereicht wird. Artikel 60 findet auf diese Frist von zehn Tagen keine Anwendung.

Dieser Artikel übernimmt im Wesentlichen den Inhalt des Artikels 43 §§ 1 und 6 der geltenden Verfahrensordnung, erweitert diesen jedoch in drei Punkten.

Erstens wird in Absatz 1 klargestellt, dass das Original in Papierform vom Vertreter der Partei handschriftlich unterzeichnet sein muss. Dieses Erfordernis ist in der Rechtsprechung seit Langem bestätigt (vgl. Urteil des Gerichts vom 23. Mai 2007, Parlament/Eistrup, T-223/06 P, Slg. 2007, II-1581, Rn. 40).

Zweitens ist darauf hinzuweisen, dass die vorab erfolgende Übermittlung eines Verfahrensschriftstücks per E-Mail nicht mehr vorgesehen ist. Diese Änderung in Absatz 3 bestätigt lediglich die Änderung in Artikel 57 des vorliegenden Entwurfs.

Drittens erfolgt in Absatz 3 aus Gründen der Rechtssicherheit eine wichtige Klarstellung. Es ist nämlich ausdrücklich vorgesehen, dass für die Wahrung der Verfahrensfristen der Tag und die Uhrzeit des Eingangs einer vollständigen Kopie des unterzeichneten Originals eines Verfahrensschriftstücks einschließlich eines Verzeichnisses der beigelegten Unterlagen mittels Telefax bei der Kanzlei berücksichtigt werden.

Artikel 74

Elektronische Einreichung

Das Gericht kann durch Beschluss die Voraussetzungen festlegen, unter denen ein der Kanzlei elektronisch übermitteltes Verfahrensschriftstück als Original dieses Schriftstücks gilt. Der Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Dieser Artikel entspricht Artikel 43 § 7 der geltenden Verfahrensordnung. Der erste Teil des derzeitigen Artikels 43 § 7 wurde jedoch in Anbetracht von Artikel 72 des Entwurfs gegenstandslos und ist deshalb entfallen.

Artikel 75

Länge der Schriftsätze

- (1) Das Gericht legt gemäß Artikel 224 die maximale Länge der Schriftsätze fest, die im Rahmen dieses Titels eingereicht werden.
- (2) Eine Überschreitung der maximalen Seitenzahl kann der Präsident nur in Fällen genehmigen, die in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht besonders komplex sind.

Artikel 75 ist neu und beruht auf dem Bestreben des Gerichts, unter allen Umständen seine Fähigkeit zu erhalten, ihm unterbreitete Rechtssachen innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden.

Die Begrenzung der Seitenzahl der Schriftsätze ist nichts Neues. Eine Vorschrift, die eine Begrenzung vorsieht, wurde nämlich erstmals in die Praktischen Anweisungen für die Parteien aufgenommen, die das Gericht im Jahr 2002 auf der Grundlage des Artikels 136a der Verfahrensordnung, dem späteren Artikel 150, erlassen hat (ABl. 2002, L 87, S. 48). Es ist darauf hinzuweisen, dass gerade der übermäßige Umfang der in bestimmten Rechtssachen eingereichten Schriftsätze und die daraus resultierende Verlängerung der Verfahrensdauer das Gericht, das bereits Anstrengungen zur Vermeidung eines Engpasses unternimmt, veranlasst haben, den verfahrensrechtlichen Rahmen zu ändern. Die Begrenzung der Seitenzahl der Schriftsätze wurde in die späteren Fassungen der Praktischen Anweisungen für die Parteien übernommen und ist auch in der geltenden Fassung enthalten (ABl. 2012, L 68, S. 23, siehe Nr. 15 für die Länge der Schriftsätze, Nr. 16 für die Fälle, in denen eine Überschreitung genehmigt werden kann, und die Nrn. 65 bis 67 für die Fälle der Behebung von Mängeln). Ihre Verankerung in der Verfahrensordnung, die sich im Übrigen an die Aufnahme einer Vorschrift in die Verfahrensordnung des Gerichtshofs (Artikel 58) anlehnt, soll ihre Bedeutung innerhalb der allgemeinen Systematik des Verfahrens unterstreichen.

Das geltende System hat positive Auswirkungen, so dass es gerechtfertigt ist, daran festzuhalten, insbesondere, da es die maximale Seitenzahl nach der Art des Schriftsatzes festlegt und damit einen Bezugsrahmen für die Vertreter der Parteien bietet. Die vorgenommenen Änderungen bestehen somit lediglich darin, in Absatz 1 den Inhalt der praktischen Anweisungen klarzustellen, die das Gericht auf der Grundlage der dazu vorgesehenen Ermächtigungsnorm (Artikel 224 des vorliegenden Entwurfs) erlässt, und in Absatz 2 die Befugnis des Präsidenten zu bestätigen, in Anbetracht der rechtlichen oder tatsächlichen Komplexität des Falles einen Schriftsatz zuzulassen, dessen Seitenzahl die in den praktischen Anweisungen vorgegebene Obergrenze überschreitet.

Wenngleich die Situation, in der sich das Gericht derzeit befindet, schwierig ist, hat es sich entschieden, die geltende Regelung nicht zugunsten einer strengeren Regelung zu ändern, soweit sie eine Grundregel enthält, aber mit der Ausnahme aufgrund der rechtlichen oder tatsächlichen Komplexität eines Falles die Möglichkeit nicht ausschließt, in Anbetracht der Gegebenheiten eines bestimmten Falles von der Obergrenze für die Seitenzahl abzuweichen.

Die wiederholte Nichtbeachtung einer Aufforderung zur Behebung des Mangels einer Überschreitung der maximalen Seitenzahl von Schriftsätzen darf allerdings nicht folgenlos bleiben, weshalb sich die betreffende Partei einer Verurteilung zur Tragung der Verfahrenskosten gemäß Artikel 139 des vorliegenden Entwurfs aussetzt.

Drittes Kapitel
SCHRIFTLICHES VERFAHREN

Artikel 76
Inhalt der Klageschrift

Die Klageschrift im Sinne von Artikel 21 der Satzung muss enthalten:

- a) Namen und Wohnsitz des Klägers;
- b) die Angabe der Stellung und der Anschrift des Vertreters des Klägers;
- c) die Bezeichnung der Hauptpartei, gegen die sich die Klage richtet;
- d) den Streitgegenstand, die geltend gemachten Klagegründe und Argumente sowie eine kurze Darstellung der Klagegründe;
- e) die Anträge des Klägers;
- f) gegebenenfalls die Beweise und Beweisangebote.

Dieser Artikel entspricht im Wesentlichen Artikel 44 § 1 der derzeitigen Verfahrensordnung.

In Anbetracht des Wortlauts des Artikels 57 Absatz 2 und des Artikels 77 Absatz 2 des vorliegenden Entwurfs wurde Buchstabe b eingefügt.

Die Änderungen der Bestimmungen in den Buchstaben d und f wurden aus Gründen der Kohärenz mit Artikel 120 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs aufgenommen.

Artikel 77
Angaben für Zustellungen

- (1) Für die Zwecke des Verfahrens ist in der Klageschrift anzugeben, ob der Vertreter des Klägers der in Artikel 57 Absatz 4 genannten Zustellungsart oder der Zustellung mittels Telefax zustimmt.
- (2) Entspricht die Klageschrift nicht den Voraussetzungen des Absatzes 1, so erfolgen bis zur Behebung dieses Mangels alle Zustellungen an die betreffende Partei für die Zwecke des Verfahrens durch Einschreiben an den Vertreter der Partei. Die ordnungsgemäße Zustellung gilt dann mit der Aufgabe des Einschreibens zur Post am Ort des Sitzes des Gerichts als bewirkt.

Dieser Artikel, der die Angaben für Zustellungen behandelt, vereinfacht erheblich die derzeit geltende Regelung in Artikel 44 § 2 der Verfahrensordnung.

Er ist nämlich in Verbindung mit Artikel 57 des Entwurfs zu lesen und sieht vor, dass in der Klageschrift e-Curia oder das Telefax als Zustellungsart anzugeben ist und dass die Zustellungen in

Ermangelung einer entsprechenden Angabe durch Einschreiben an den Vertreter der Partei erfolgen. In Übereinstimmung mit der Verfahrensordnung des Gerichtshofs wird mit dieser Vorschrift die Abkehr von der Zustellungsanschrift in Luxemburg festgeschrieben.

Artikel 78

Anlagen zur Klageschrift

- (1) Der Klageschrift sind gegebenenfalls die in Artikel 21 Absatz 2 der Satzung bezeichneten Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird gemäß Artikel 272 AEUV eine Klage aufgrund einer Schiedsklausel erhoben, die in einem von der Union oder für ihre Rechnung abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vertrag enthalten ist, so ist mit der Klageschrift eine Ausfertigung des diese Klausel enthaltenden Vertrags einzureichen.
- (3) Ist der Kläger eine juristische Person des Privatrechts, so hat er der Klageschrift einen Nachweis jüngeren Datums für seine Rechtspersönlichkeit einzureichen (Handelsregisterauszug, Vereinsregisterauszug oder eine andere amtliche Urkunde).
- (4) Der Klageschrift sind die in Artikel 51 Absätze 2 und 3 genannten Papiere beizufügen.
- (5) Entspricht die Klageschrift nicht den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen, so setzt der Kanzler dem Kläger eine angemessene Frist zur Beibringung der vorstehend genannten Unterlagen. Bei Ausbleiben einer fristgemäßen Mängelbehebung entscheidet das Gericht, ob die Nichtbeachtung dieser Voraussetzungen die formale Unzulässigkeit der Klageschrift zur Folge hat.

Dieser Artikel gibt im Wesentlichen den Inhalt des derzeitigen Artikels 44 §§ 4, 5, 5a und 6 der Verfahrensordnung wieder und lehnt sich hinsichtlich des Aufbaus an Artikel 122 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs an.

Die hauptsächliche Änderung findet sich in Absatz 3. Diese Bestimmung sieht wie der derzeitige Artikel 44 für juristische Personen des Privatrechts die Verpflichtung vor, ihre Rechtspersönlichkeit und damit ihre Parteifähigkeit nachzuweisen. Jedoch entfällt die im derzeitigen Artikel 44 vorgesehene Verpflichtung juristischer Personen des Privatrechts, den Nachweis vorzulegen, dass die Prozessvollmacht ihres Anwalts von einem hierzu Berechtigten ordnungsgemäß ausgestellt ist. Das Gericht ist nämlich der Ansicht, dass die Vorlage der in Artikel 51 Absatz 3 des Entwurfs vorgesehenen Vollmacht ausreicht und es somit nicht erforderlich ist, darüber hinaus den Nachweis zu verlangen, dass diese Vollmacht von einem dazu berechtigten Vertreter erteilt wurde, was im Übrigen in die Verantwortung des die juristische Person des Privatrechts vertretenden Anwalts fällt und nicht in die Verantwortung des Gerichts.

Der hohe Anteil von Mängelbehebungen bei Klagen im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Vorlage des Nachweises nach Artikel 44 § 5 Buchstabe b der geltenden Verfahrensordnung und die Schwierigkeit, die Beweiskraft der erteilten Informationen zu überprüfen, sind zwei weitere Punkte, auf die die Überzeugung gründet, dass der Wegfall dieses Erfordernisses die Behandlung der verfahrenseinleitenden Schriftsätze durch die Kanzlei wesentlich vereinfachen und eine Optimierung ihrer Kapazität für die Behandlung der Verfahrensschriftstücke ermöglichen wird. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass trotz der Klarstellungen, die in den Praktischen Anweisungen

für die Parteien erfolgt sind, um den Vertretern das Erkennen der Fälle zu ermöglichen, in denen eine Behebung von Mängeln der Klageschriften verlangt wird, und der Zurverfügungstellung nützlicher Informationen auf der Internetseite des Organs in Form einer Merkliste „Klageschrift“ 38,4 % der verfahrenseinleitenden Klageschriften im Jahr 2012 Gegenstand einer Aufforderung zur Mängelbehebung waren, also 237 von 617 eingereichten Klageschriften. Eine Nichtbeachtung der Voraussetzungen des Artikels 44 §§ 3 bis 5 der geltenden Verfahrensordnung wurde in 55 % der betreffenden Fälle festgestellt.

Absatz 5 regelt die Fälle einer Nichtbeachtung der in den Absätzen 1 bis 4 enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 79

Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Union

Im Amtsblatt der Europäischen Union wird eine Mitteilung veröffentlicht, die den Tag des Eingangs des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes, die Namen der Hauptparteien, die Anträge und die Angabe der geltend gemachten Gründe und wesentlichen Argumente enthält.

Dieser Artikel greift § 6 des Artikels 24 der derzeitigen Verfahrensordnung auf, der jedoch leicht geändert wird, um den genauen Inhalt der Veröffentlichungen im Amtsblatt über die neu vor das Gericht gebrachten Rechtssachen deutlicher wiederzugeben. Die Änderungen sind an Artikel 21 Absatz 4 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs angelehnt.

Artikel 80

Zustellung der Klageschrift

- (1) Die Klageschrift wird dem Beklagten durch Übersendung einer beglaubigten Kopie der Klageschrift per Einschreiben mit Rückschein oder durch Übergabe der Kopie gegen Empfangsbestätigung zugestellt. Hat der Beklagte im Voraus der Zustellung von Klageschriften mittels der in Artikel 57 Absatz 4 genannten Zustellungsart oder mittels Telefax zugestimmt, so kann die Zustellung der Klageschrift auf diese Arten vorgenommen werden.*
- (2) In den Fällen des Artikels 78 Absatz 5 erfolgt die Zustellung sogleich nach der Mängelbehebung oder nachdem das Gericht in Anbetracht der in dem genannten Artikel aufgeführten Voraussetzungen die Zulässigkeit bejaht hat.*

Dieser Artikel entspricht Artikel 45 der derzeitigen Verfahrensordnung.

Absatz 1 wird ergänzt durch die Angabe der Art der Zustellung der Klageschrift. Hat der Beklagte im Voraus zugestimmt, die Verfahrensschriftstücke per e-Curia oder per Telefax zu erhalten, was in der Praxis für die Organe und manche Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union gilt, nutzt das Gericht die gewählte Übermittlungsart. Diese Vorschrift ist in Verbindung mit Artikel 57 Absatz 1 des vorliegenden Entwurfs zu lesen.

Abgesehen von der Anpassung der Nummer des Artikels, auf den verwiesen wird, enthält Absatz 2 Änderungen, die denjenigen entsprechen, die der Gerichtshof an Artikel 123 seiner Verfahrensordnung vorgenommen hat.

Artikel 81
Klagebeantwortung

- (1) Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Klageschrift hat der Beklagte eine Klagebeantwortung einzureichen. Diese muss enthalten:
- a) Namen und Wohnsitz des Beklagten;
 - b) Angabe der Stellung und der Anschrift des Vertreters des Beklagten;
 - c) die geltend gemachten Verteidigungsgründe und -argumente;
 - d) die Anträge des Beklagten;
 - e) gegebenenfalls die Beweise und Beweisangebote.
- (2) Artikel 77 und Artikel 78 Absätze 3 bis 5 finden auf die Klagebeantwortung Anwendung.
- (3) Der Präsident kann die in Absatz 1 vorgesehene Frist bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände auf begründeten Antrag des Beklagten verlängern.

Dieser Artikel gibt im Wesentlichen den Wortlaut des Artikels 46 der derzeitigen Verfahrensordnung wieder.

Bei den gegenüber der derzeitigen Regelung in Absatz 1 vorgenommenen Änderungen handelt es sich um die Einfügung einer Bestimmung unter Buchstabe b, bei der der Wortlaut von Artikel 57 Absatz 2 und Artikel 77 Absatz 2 des vorliegenden Entwurfs Berücksichtigung findet, und um die Anpassungen der Bestimmungen unter den Buchstaben c und e, die aus Gründen der Kohärenz mit Artikel 124 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs erfolgt sind.

Der derzeitige Artikel 46 § 2 der Verfahrensordnung, wonach in erstinstanzlichen Streitsachen des öffentlichen Dienstes die Beschwerde vorzulegen ist, ist nicht mehr aktuell. Er entfällt daher.

Der Anwendungsbereich des Absatzes 2 wurde gegenüber dem des Artikels 46 § 1 Absatz 2 der geltenden Verfahrensordnung erweitert. Während Letzterer nämlich nicht auf eine Mängelbehebung und eine mögliche formale Unzulässigkeit Bezug nimmt, die in Artikel 44 § 6 der geltenden Verfahrensordnung vorgesehen ist, verweist Artikel 81 des Entwurfs auf Artikel 78 Absatz 5.

Absatz 3 schließlich entspricht Artikel 46 § 3 der geltenden Verfahrensordnung.

Artikel 82
Übermittlung von Schriftsätzen

Sind das Europäische Parlament, der Rat oder die Europäische Kommission nicht Partei einer Rechtssache, so übermittelt ihnen das Gericht eine Kopie der Klageschrift und der Klagebeantwortung mit Ausnahme der diesen Schriftsätzen beigefügten Anlagen, damit sie

feststellen können, ob im Sinne des Artikels 277 AEUV die Unanwendbarkeit eines ihrer Rechtsakte geltend gemacht wird.

Artikel 82 entspricht im Wesentlichen Artikel 24 § 7 der derzeitigen Verfahrensordnung.

Der Wortlaut dieses Artikels, einschließlich der Überschrift, ist mit Ausnahme der Änderung der Gerichtsbezeichnung der Wortlaut von Artikel 125 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs.

Artikel 83

Erwiderung und Gegenerwiderung

- (1) Klageschrift und Klagebeantwortung können durch eine Erwiderung des Klägers und eine Gegenerwiderung des Beklagten ergänzt werden, es sei denn, das Gericht entscheidet, dass ein zweiter Schriftsatzwechsel nicht erforderlich ist, weil der Inhalt der Akten der Rechtssache hinreichend vollständig ist.
- (2) Entscheidet das Gericht, dass ein zweiter Schriftsatzwechsel nicht erforderlich ist, so kann es den Hauptparteien noch gestatten, die Akten der Rechtssache zu ergänzen, wenn der Kläger innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung einen dahin gehenden begründeten Antrag stellt.
- (3) Der Präsident bestimmt die Fristen für die Einreichung dieser Verfahrensschriftstücke. Er kann festlegen, auf welche Punkte sich die Erwiderung und die Gegenerwiderung beziehen sollten.

Artikel 83 gibt den Text des derzeitigen Artikels 47 der Verfahrensordnung wieder, gliedert diesen jedoch in drei Absätze.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das sogenannte vereinfachte schriftliche Verfahren, das es dem Gericht ermöglicht, ohne zweiten Schriftsatzwechsel zu entscheiden, seit dem 1. Februar 2001, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der derzeit geltenden Fassung des Artikels 47 der Verfahrensordnung, vorgesehen ist.

Absatz 3 wird allerdings durch einen Satz ergänzt, in dem geregelt wird, dass der Präsident festlegen kann, auf welche Punkte sich die Erwiderung und die Gegenerwiderung beziehen sollten. Diese Hinzufügung liegt in dem Bestreben begründet, das schriftliche Verfahren möglichst effizient zu gestalten. So kann der Präsident, wenn nach einem ersten Schriftsatzwechsel die entscheidenden Punkte der Rechtssache bereits klar identifiziert sind, die Parteien auffordern, sich auf diese Punkte zu konzentrieren, wodurch die Parteien in der Erwiderung und der Gegenerwiderung Ausführungen zu Punkten vermeiden können, über die sich das Gericht für hinreichend unterrichtet hält, und gleichzeitig eine schnellere Erledigung der Sache begünstigt wird, weil allein die noch offenen Fragen im zweiten Schriftsatzwechsel thematisiert werden. Außerdem wird mit dieser Änderung dem Kammerpräsidenten eine zusätzliche Befugnis übertragen, so dass sie sich in den Rahmen des allgemeinen Vorschlags einfügt, bestimmte Befugnisse des Gerichts auf die Kammerpräsidenten zu übertragen. Dieser Zusatz lehnt sich an Artikel 126 Absatz 2 Satz der Verfahrensordnung des Gerichtshofs an.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der zweite Schriftsatzwechsel nach der Systematik dieser Vorschrift bei den Klageverfahren weiterhin die Regel ist. Damit wird lediglich die gerichtliche Wirklichkeit

genau abgebildet, da ein zweiter Schriftsatzwechsel in der Zeit vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2012 in mehr als 95 % der Klageverfahren beschlossen wurde. Diese Situation ist hauptsächlich durch die Art der Klagen und die Komplexität der Fälle bedingt, da der zweite Schriftsatzwechsel die Aufbereitung der Fälle begünstigt und der Rückgriff auf prozessleitende Maßnahmen weitgehend vermieden wird, die das Gericht in einem späteren Stadium des Verfahrens trüfe, um von den Parteien Klarstellungen zu erhalten. In zahlreichen Fällen ist sie auch dadurch bedingt, dass Übersetzungen der Klageschriften oder Klagebeantwortungen in die Beratungssprache zu dem Zeitpunkt, zu dem über einen zweiten Schriftsatzwechsel entschieden wird, nicht vorliegen (insoweit erweist sich der Umfang der Schriftsätze als ausschlaggebend, da eine Klageschrift mit mehr als 50 Seiten gewöhnlich erst nach mehr als zwei Monaten vom Übersetzungsdienst des Organs übersetzt und verfügbar ist), und durch die derzeitige Arbeitsbelastung des Gerichts, da der Berichterstatter oftmals nicht in der Lage ist, eine erste rechtliche Prüfung des Falles vorzunehmen, die so eingehend wäre, dass er rasch zur Frage der Entbehrlichkeit eines zweiten Schriftsatzwechsels Stellung nehmen könnte, da die Ressourcen vorrangig für die Bearbeitung der Rechtssachen verwendet werden, in denen das schriftliche Verfahren bereits abgeschlossen ist.

Viertes Kapitel
KLAGE- UND VERTEIDIGUNGSGRÜNDE, BEWEISE UND ANPASSUNG DER
KLAGESCHRIFT

Während die geltende Verfahrensordnung Vorschriften betreffend neue Klage- und Verteidigungsgründe (siehe Artikel 48 § 2) und zu den Beweisangeboten (siehe Artikel 48 § 1) enthält, wird die Anpassung der Klageschrift im Laufe des Verfahrens von keiner Verfahrensvorschrift geregelt.

Dieses neue Kapitel umfasst daher drei Vorschriften, die sich mit neuen Klage- und Verteidigungsgründen, Beweisen und Beweisangeboten sowie mit der Anpassung der Klageschrift im Laufe des Verfahrens befassen.

Aus Gründen der Kohärenz mit der Verfahrensordnung des Gerichtshofs (Artikel 127 und 128) werden die Artikel, die sich zum einen auf neue Klage- und Verteidigungsgründe (Artikel 84) und zum anderen auf Beweise und Beweisangebote (Artikel 85) beziehen, in der vom Gerichtshof festgelegten Reihenfolge übernommen. Der nur in der Verfahrensordnung des Gerichts vorgesehene Artikel über die Anpassung der Anträge kommt an letzter Stelle (Artikel 86).

Artikel 84
Neue Klage- und Verteidigungsgründe

- (1) Das Vorbringen neuer Klage- und Verteidigungsgründe im Laufe des Verfahrens ist unzulässig, es sei denn, dass sie auf rechtliche oder tatsächliche Gesichtspunkte gestützt werden, die erst während des Verfahrens zutage getreten sind.
- (2) Neue Klage- und Verteidigungsgründe sind gegebenenfalls im zweiten Schriftsatzwechsel vorzubringen und als solche kenntlich zu machen. Werden die rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkte, die ein Vorbringen neuer Klage- und Verteidigungsgründe rechtfertigen, nach dem zweiten Schriftsatzwechsel oder nachdem entschieden wurde, dass ein solcher Schriftsatzwechsel nicht zugelassen wird, bekannt, so hat die betreffende Hauptpartei die neuen Klage- und Verteidigungsgründe vorzubringen, sobald sie von diesen Gesichtspunkten Kenntnis erlangt.
- (3) Unbeschadet der späteren Entscheidung des Gerichts über die Zulässigkeit der neuen Klage- oder Verteidigungsgründe gibt der Präsident den anderen Parteien Gelegenheit, zu diesen Klage- oder Verteidigungsgründen Stellung zu nehmen.

Dieser Artikel greift in seinem Absatz 1 die Bestimmung des Artikels 48 § 2 Absatz 1 der geltenden Verfahrensordnung auf.

Die Absätze 2 und 3 enthalten hingegen Neuerungen, mit denen die geltenden Vorschriften klargestellt werden sollen.

Was Absatz 2 betrifft, so wird das Bestreben des Gerichts nach Klarstellung sowohl im Interesse der Parteien als auch im Interesse einer geordneten Rechtspflege in formaler Hinsicht durch die Kenntlichmachung des im Rahmen des im zweiten Schriftsatzwechsel vorgebrachten neuen Klage-

oder Verteidigungsgrundes umgesetzt, womit den anderen Parteien des Rechtsstreits eine Stellungnahme erleichtert werden soll, und in zeitlicher Hinsicht durch das Erfordernis, dass ein neuer Klage- oder Verteidigungsgrund entweder im zweiten Schriftsatzwechsel vorgebracht werden muss oder unmittelbar nach Kenntniserlangung von den das Vorbringen rechtfertigenden Gesichtspunkten. Einen Klage- oder Verteidigungsgrund im Rahmen des zweiten Schriftsatzwechsels oder in einem späteren Stadium vorzubringen ist das Vorrecht der Hauptparteien, da dem Streithelfer das Recht, einen solchen Klage- oder Verteidigungsgrund vorzubringen, nicht zugestanden wird.

Absatz 3 ändert die derzeitige Bestimmung, wonach die Beurteilung der Zulässigkeit des Klage- oder Verteidigungsgrundes dem das Verfahren beendenden Urteil vorbehalten bleibt (Artikel 48 § 2 Absatz 3 der geltenden Verfahrensordnung). Der vorgeschlagene Wortlaut, der insoweit dem des Artikels 127 Absatz 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs entspricht, beschränkt sich nämlich auf einen Verweis auf die „spätere Entscheidung des Gerichts“ und ermöglicht auf flexible und effiziente Weise, einen neuen Klage- oder Verteidigungsgrund als unzulässig zurückzuweisen, sei es noch im schriftlichen oder mündlichen Verfahren, sei es in der das Verfahren beendenden Entscheidung. Die Zuständigkeit für die Entscheidung sowohl über die Zulässigkeit als auch über die Begründetheit des neuen Klage- oder Verteidigungsgrundes liegt stets beim Gericht.

Schließlich bestimmt Absatz 3, im Unterschied zur geltenden Vorschrift, die lediglich eine entsprechende Möglichkeit vorsieht, dass der Präsident den anderen Parteien Gelegenheit gibt, zu diesen Klage- oder Verteidigungsgründen Stellung zu nehmen, um dem Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens Genüge zu tun und die Gleichbehandlung der Rechtsuchenden zu gewährleisten. Diese Stellungnahmen sind nicht zwingend schriftlich abzugeben und können somit auch in der mündlichen Verhandlung vorgebracht werden.

Artikel 85

Beweise und Beweisangebote

- (1) Beweise und Beweisangebote sind im Rahmen des ersten Schriftsatzwechsels vorzulegen.
- (2) Die Hauptparteien können für ihr Vorbringen noch in der Erwiderung oder in der Gegenerwiderung Beweise oder Beweisangebote vorlegen, sofern die Verspätung der Vorlage gerechtfertigt ist.
- (3) Sofern die Verspätung der Vorlage gerechtfertigt ist, können die Hauptparteien ausnahmsweise noch vor Abschluss des mündlichen Verfahrens oder vor einer Entscheidung des Gerichts, ohne mündliches Verfahren zu entscheiden, Beweise oder Beweisangebote vorlegen.
- (4) Unbeschadet der späteren Entscheidung des Gerichts über die Zulässigkeit der gemäß den Absätzen 2 und 3 vorgebrachten Beweise oder Beweisangebote gibt der Präsident den anderen Parteien Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen.

Dieser Artikel regelt die Einreichung der Beweise und der Beweisangebote durch die Hauptparteien während des gerichtlichen Verfahrens. Er schließt somit die in Artikel 48 § 1 der geltenden Verfahrensordnung vorhandenen Lücken und präzisiert damit die geltenden Vorschriften dadurch, dass er einen Grundsatz für die Vorlage von Beweisen und Beweisangeboten aufstellt, indem er ausdrücklich darauf hinweist, dass die Vorlage von Beweisen oder Beweisangeboten nach dem ersten Schriftsatzwechsel unter der Bedingung einer Rechtfertigung für die Verspätung der

Vorlage steht, und indem er vorsieht, dass die anderen Parteien in die Lage versetzt werden müssen, zu den neuen Gesichtspunkten Stellung zu nehmen.

Zu diesem Zweck führt Artikel 85 die Phasen an, in denen das Vorbringen von Beweisen und Beweisangeboten möglich ist, indem er den ersten Schriftsatzwechsel (Absatz 1) und den zweiten Schriftsatzwechsel (Absatz 2) sowie die letzte Phase unterscheidet, bis zu der es einer Hauptpartei noch möglich ist, Beweise vorzubringen oder Beweisangebote zu unterbreiten, was nach Abschluss des mündlichen Verfahrens – unbeschadet der Möglichkeit der Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens, die in Artikel 113 Absatz 2 Buchstabe c des vorliegenden Entwurfs vorgesehen ist – nicht mehr möglich ist (Absatz 3).

In dem Entwurf werden die Situationen, in denen Beweise oder Beweisangebote nach dem ersten Schriftsatzwechsel vorgebracht werden, als Abweichung (Absatz 2) und als Ausnahme (Absatz 3) hervorgehoben, jedoch wird nicht ausgeschlossen, dass sie den Verfahrensablauf beeinflussen können. Artikel 85 lässt daher Beweisangebote oder Beweisvorlagen zu, allerdings unter der Voraussetzung, dass die Verspätung ausdrücklich begründet wird, wie dies nach ständiger Rechtsprechung (Urteile des Gerichtshofs vom 17. Dezember 1998, Baustahlgewebe/Kommission, C-185/95 P, Slg. 1998, I-8417, und vom 14. April 2005, Gaki-Kakouri/Gerichtshof, C-243/04 P, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) erforderlich ist, und sieht zur Wahrung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens vor, dass der Präsident den anderen Parteien eine Frist zur Stellungnahme zu diesen Beweisen setzt (Absatz 4). Die Parteien müssen zwar stets durch den Präsidenten in die Lage versetzt werden, zu den vorgebrachten Gesichtspunkten Stellung zu nehmen, um den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens zu wahren und die Gleichbehandlung der Rechtsuchenden durch eine kohärente Anwendung der Vorschrift durch die Präsidenten der verschiedenen Spruchkörper zu gewährleisten, jedoch wird nicht verlangt, dass die Stellungnahme schriftlich erfolgt, so dass sie auch in der mündlichen Verhandlung abgegeben werden kann.

Indem dieser Artikel eine Zusammenfassung bestehender Vorschriften der Verfahrensordnung des Gerichtshofs (Artikel 128) und der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Artikel 42) bietet und die Rechtsprechung zu der vom Gericht ausgeübten Kontrolle bezüglich der Rechtfertigung des Zeitpunkts der Einreichung umsetzt (Urteil des Gerichtshofs vom 14. April 2005, Gaki-Kakouri/Gerichtshof, C-243/04 P, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Rn. 33), stellt er eine Antwort des Gerichts auf einen Klarstellungsbedarf dar, der durch wiederholte, aus der Lückenhaftigkeit der derzeitigen Verfahrensordnung resultierende Schwierigkeiten bei der Behandlung der Beweise und Beweisangebote noch offensichtlicher geworden ist.

Artikel 86

Anpassung der Klageschrift

- (1) Wird ein Rechtsakt, dessen Nichtigklärung beantragt wird, durch einen anderen Rechtsakt mit demselben Gegenstand ersetzt oder geändert, so kann der Kläger vor Abschluss des mündlichen Verfahrens oder vor der Entscheidung des Gerichts, ohne mündliches Verfahren zu entscheiden, die Klageschrift anpassen, um diesem neuen Umstand Rechnung zu tragen.
- (2) Die Anpassung der Klageschrift muss mit gesondertem Schriftsatz und innerhalb der in Artikel 263 Absatz 6 AEUV vorgesehenen Frist erfolgen, innerhalb deren die Nichtigklärung des die Anpassung der Klageschrift rechtfertigenden Rechtsakts beantragt werden kann.
- (3) Der Anpassungsschriftsatz muss enthalten:

- a) die angepassten Anträge;
 - b) erforderlichenfalls die angepassten Klagegründe und Argumente;
 - c) erforderlichenfalls die mit der Anpassung der Anträge in Zusammenhang stehenden Beweise und Beweisangebote.
- (4) Dem Anpassungsschriftsatz ist der die Anpassung der Klageschrift rechtfertigende Rechtsakt beizufügen. Wird dieser Rechtsakt nicht vorgelegt, so setzt der Kanzler dem Kläger eine angemessene Frist zur Vorlage. Bei Ausbleiben einer fristgemäßen Mängelbehebung entscheidet das Gericht, ob die Nichtbeachtung dieses Erfordernisses die Unzulässigkeit des Schriftsatzes zur Anpassung der Klageschrift zur Folge hat.
- (5) Unbeschadet der späteren Entscheidung des Gerichts über die Zulässigkeit des Schriftsatzes zur Anpassung der Klageschrift setzt der Präsident dem Beklagten eine Frist zur Erwidern auf den Anpassungsschriftsatz.
- (6) Der Präsident setzt gegebenenfalls den Streithelfern eine Frist zur Ergänzung ihrer Streithilfeschriftsätze im Licht des Schriftsatzes zur Anpassung der Klageschrift und des Erwidernsschriftsatzes. Zu diesem Zweck werden diese Schriftsätze den Streithelfern gleichzeitig gestellt.

Die Ziele, die das Gericht mit der Aufnahme dieses neuen Artikels verfolgt, sind Klarheit, Beschleunigung und Rechtssicherheit. Indem das Recht verankert wird, die Klageschrift anzupassen, wenn der Rechtsakt, dessen Nichtigerklärung beantragt wird, durch einen anderen Rechtsakt mit demselben Gegenstand ersetzt oder geändert wird, eröffnet das Gericht dem Kläger außerdem eine Wahl, welche Strategie er vor Gericht verfolgt, da er die Herrschaft über den Umfang des Rechtsstreits behält, indem er sich für die Anpassung seiner Klageschrift oder dafür entscheidet, eine Klage auf Nichtigerklärung des neuen Rechtsakts zu erheben.

Die Schaffung einer solchen Vorschrift erwies sich im Jahr 2011 vor dem Hintergrund der Vorbereitung in einer Vielzahl von Klagen gegen Rechtsakte der Unionsorgane, mit denen restriktive Maßnahmen gegen Personen und Organisationen verhängt wurden, als zwingende Notwendigkeit. Die Organe, die Rechtsakte erlassen, mit denen restriktive Maßnahmen verhängt werden, erlassen nämlich regelmäßig neue Rechtsakte, um die Listen zu aktualisieren, auf denen die betroffenen Personen oder Organisationen aufgeführt sind. Der Erlass dieser neuen Rechtsakte im Laufe des Verfahrens hatte jedoch zur Folge, dass sich die Zahl der Fälle, in denen eine Anpassung der Anträge beantragt wurde, vervielfachte. Bei den zum 31. Dezember 2011 anhängigen 90 Rechtssachen bezüglich „restriktiver Maßnahmen“ wurden in 26 Rechtssachen 41 Anpassungsanträge gestellt.

Sowohl die Häufigkeit und die hohe Zahl von Antragsanpassungen in dieser Kategorie von Rechtssachen und die extrem negative Auswirkung dieser wiederholten Anpassungen auf die Dauer des schriftlichen Verfahrens als auch die für die Parteien ebenso wie für das Gericht nachteilige Rechtsunsicherheit aufgrund des Fehlens jeglicher Verfahrensregelung, insbesondere, was die Frist anbelangt, innerhalb deren die Klageschrift nach Erlass des neuen Rechtsakts anzupassen ist, sowie die Notwendigkeit, beim Gericht vor der Anpassung der Klageschrift dessen Zustimmung hierzu einzuholen, haben das Gericht veranlasst, Überlegungen dazu anzustellen, wie diese Anpassungen im Laufe des Verfahrens am besten behandelt werden sollten.

In einem ersten Schritt reagierte das Gericht, indem es sich dazu entschied, im Jahr 2012 einen Ansatz zu verfolgen, der darin besteht, den Anpassungsantrag und den Anpassungsschriftsatz systematisch zu den Akten zu nehmen, wobei die Entscheidung über die Zulässigkeit dieses Schriftsatzes ausdrücklich vorbehalten bleibt, wie in den an die Parteien gerichteten Schreiben des Kanzlers angegeben wird. Dank dieses Ansatzes hat die Zahl der sich überholenden Anpassungen im Laufe des Verfahrens abgenommen, wird die Verlängerung der Dauer des schriftlichen Verfahrens in Grenzen gehalten und werden die Vertreter der Parteien nicht über die rechtlichen Folgen der Entscheidung des Gerichts, die Anpassungsschriftsätze zu den Akten zu nehmen, im Unklaren gelassen.

Nun wird der zweite Schritt getan. Er besteht darin, in die Verfahrensordnung eine allgemeine Bestimmung aufzunehmen, die für sämtliche Klageverfahren eine mit dem Grundsatz der geordneten Rechtspflege in Einklang stehende gerichtliche Praxis normiert, die dem Erfordernis der Verfahrensökonomie genügt und Rechtssicherheit gewährleistet.

Artikel 86 des vorliegenden Entwurfs umfasst sechs Absätze.

Absatz 1 räumt dem Kläger das Recht ein, seine Klageschrift im Laufe des Verfahrens anzupassen, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind. Die erste Voraussetzung ist inhaltlicher Art, da der Rechtsakt, dessen Nichtigerklärung beantragt wird, durch einen Rechtsakt mit demselben Gegenstand ersetzt oder geändert worden sein muss. Die zweite Voraussetzung ist zeitlicher Art, da die Klage vor Abschluss des mündlichen Verfahrens oder vor der Entscheidung, ohne mündliches Verfahren zu entscheiden, angepasst werden muss.

Es ist zu betonen, dass sich Absatz 1 ausschließlich auf die Anpassung der Klageschrift bezieht und kein Vorabverfahren zur Behandlung eines eventuellen Anpassungsantrags vorsieht.

Absatz 2 präzisiert die Frist, innerhalb deren die Anpassung der Klageschrift erfolgen muss. Da der Kläger die Wahl hat, seine Klageschrift anzupassen oder eine neue Klage gegen den neuen Rechtsakt zu erheben, ist es aufgrund der Vergleichbarkeit der Situationen gerechtfertigt, dieselbe Frist festzusetzen. Diese Frist ist somit zwangsläufig die in Artikel 263 Absatz 6 AEUV für die Erhebung der Nichtigkeitsklage vorgesehene Frist. Im Übrigen soll der normative Charakter der Frist für die Anpassung der Klageschrift die Klarheit und Sicherheit der Rechtsverhältnisse gewährleisten und jede Diskriminierung oder willkürliche Behandlung bei der Gewährung von Rechtsschutz vermeiden.

Absatz 3 regelt den Inhalt des Anpassungsschriftsatzes, wobei klargestellt wird, dass zwar die Anträge der Klageschrift stets anzupassen sind, die Klagegründe und Argumente jedoch nur „erforderlichenfalls“. Ebenso sind die mit der Anpassung der Anträge in Zusammenhang stehenden Beweise und Beweisangebote nur „erforderlichenfalls“ vorzubringen.

Absatz 4 regelt den Fall der Unzulässigkeit des Anpassungsschriftsatzes. Dieser Absatz sieht zwar keine Voraussetzung bezüglich der Form vor, deren Nichtbeachtung durch die Unzulässigkeit des Anpassungsschriftsatzes sanktioniert würde, zwingt aber zur Beachtung einer Bestimmung, deren Nichteinhaltung in einem ersten Schritt Anlass für eine Mängelbehebung gibt. Erst bei einer unterlassenen Mängelbehebung entscheidet das Gericht in einem zweiten Schritt, ob die Nichtbeachtung des Erfordernisses, den die Anpassung der Klageschrift rechtfertigenden Rechtsakt vorzulegen, die Unzulässigkeit des Schriftsatzes zur Folge hat.

Die Absätze 5 und 6 bestimmen, dass der Beklagte und gegebenenfalls die Streithelfer nach Einreichung des Anpassungsschriftsatzes jeweils und nacheinander aufgefordert werden, auf diesen Schriftsatz zu erwidern und ihre Streithilfeschriftsätze zu ergänzen.

Schließlich ist auf eine sehr wichtige Klarstellung in Absatz 5 hinzuweisen, der ausdrücklich vorsieht, dass die Behandlung eines Anpassungsschriftsatzes (Aufnahme in die Akten sowie Mitteilung an den Beklagten und gegebenenfalls an die Streithelfer) der späteren Entscheidung des Gerichts über die Zulässigkeit dieses Schriftsatzes nicht vorgreift.

Fünftes Kapitel
VORBERICHT

Artikel 87
Vorbericht

- (1) Wenn das schriftliche Verfahren abgeschlossen ist, bestimmt der Präsident den Zeitpunkt, zu dem der Berichterstatter dem Gericht einen Vorbericht vorzulegen hat.
- (2) Der Vorbericht enthält eine Prüfung der relevanten Tatsachen- und Rechtsfragen, die die Klage aufwirft, sowie Vorschläge zu der Frage, ob prozessleitende Maßnahmen oder eine Beweisaufnahme erforderlich sind, zur Durchführung des mündlichen Verfahrens sowie zu einer etwaigen Verweisung der Rechtssache an die Große Kammer oder an eine mit einer anderen Richterzahl tagende Kammer und zu einer möglichen Übertragung der Rechtssache auf den Einzelrichter.
- (3) Das Gericht entscheidet über die Vorschläge des Berichterstatters und gegebenenfalls über die Eröffnung des mündlichen Verfahrens.

Artikel 87 entspricht im Wesentlichen Artikel 52 der derzeitigen Verfahrensordnung.

Der erste Absatz dieses Artikels ist knapper gefasst als der entsprechende Paragraph des geltenden Artikels 52, indem in einem einzigen Satz alle Fallgestaltungen des Abschlusses des schriftlichen Verfahrens zusammengeführt werden. Diese Änderung lehnt sich an Artikel 59 Absatz 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs an.

Der zweite Absatz dieses Artikels ist hingegen umfangreicher als Artikel 52 § 2 der derzeitigen Verfahrensordnung. Es wird nämlich der Inhalt des Vorberichts detaillierter aufgeführt und ausdrücklich auf die Notwendigkeit Bezug genommen, dass der Berichterstatter in seinem Vorbericht angibt, ob er die Durchführung einer mündlichen Verhandlung oder eine Übertragung der Sache auf den Einzelrichter wünscht.

Absatz 3 ergänzt den Text des Artikels 52 § 2 Absatz 2 der geltenden Verfahrensordnung durch eine Bezugnahme auf die Zuständigkeit des Gerichts für die Entscheidung über die Eröffnung des mündlichen Verfahrens.

Sechstes Kapitel
PROZESSLEITENDE MASSNAHMEN UND BEWEISAUFNAHME

Dieses Sechste Kapitel entspricht dem Dritten Kapitel des Zweiten Titels der geltenden Verfahrensordnung, indem es wie dieses die prozessleitenden Maßnahmen und die Beweisaufnahme behandelt. Allerdings wurden die Vorschriften anders angeordnet und größtenteils neu gefasst, und das Kapitel wurde durch neue Artikel in einem eigenen Abschnitt ergänzt, der der vertraulichen Behandlung von Auskünften, Belegstücken und Dokumenten im Rahmen der Beweisaufnahme gewidmet ist.

Mit diesen neuen Artikeln soll dem Gericht eine Verfahrensregelung an die Hand gegeben werden, die an die Wirklichkeit der Streitsachen bei den Klageverfahren angepasst ist, in deren Rahmen neue Situationen aufgetreten sind, die das Gericht regelmäßig dazu veranlassen, eine Beweisaufnahme vorzunehmen und die Wahrung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens und den Schutz vertraulicher oder geheimer Angaben gegeneinander abzuwägen.

Dieses Kapitel besteht aus einer allgemeinen Vorschrift und drei Abschnitten.

Artikel 88
Allgemeines

- (1) Prozessleitende Maßnahmen und Maßnahmen der Beweisaufnahme können in jedem Verfahrensstadium von Amts wegen oder auf Antrag einer Hauptpartei getroffen oder abgeändert werden.
- (2) In dem Antrag nach Absatz 1 sind der Gegenstand der beantragten Maßnahmen und die sie rechtfertigenden Gründe genau zu bezeichnen. Wird der Antrag nach dem ersten Schriftsatzwechsel gestellt, so hat die antragstellende Partei die Gründe darzulegen, aus denen ihr eine frühere Antragstellung unmöglich war.
- (3) Bei einem Antrag auf prozessleitende Maßnahmen oder Maßnahmen der Beweisaufnahme gibt der Präsident den anderen Parteien Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen.

Dieser Artikel ist neu.

Um die Lesbarkeit dieses Kapitels zu fördern, umfasst dieser Artikel die in den Artikeln 49 und 64 § 4 Absatz 1 der geltenden Verfahrensordnung niedergelegten allgemeinen Vorschriften, die jedoch bestimmte Änderungen erfahren haben.

Absatz 1 sieht vor, dass prozessleitende Maßnahmen und Maßnahmen der Beweisaufnahme in jedem Verfahrensstadium auf Initiative des Gerichts oder einer Hauptpartei getroffen oder abgeändert werden können. Für Streithilfparteien ist die Möglichkeit, eine dieser Maßnahmen vorzuschlagen, in der neuen Vorschrift nicht vorgesehen, da das Gericht der Ansicht ist, dass die Hauptparteien die Herrschaft über den zwischen ihnen bestehenden Rechtsstreit behalten müssen.

Absatz 2 präzisiert den Inhalt des Antrags der Hauptpartei, was dem Gericht ermöglichen soll, die Notwendigkeit für den Fortgang des Verfahrens besser beurteilen zu können. Da ein Antrag in

jedem Verfahrensstadium gestellt werden kann, wird von der Hauptpartei außerdem verlangt, dass sie eine Erklärung liefert, wenn der Antrag nach dem ersten Schriftsatzwechsel gestellt wird.

Schließlich enthält Absatz 3 eine grundsätzliche Bestimmung, nach der den anderen Parteien stets Gelegenheit zu geben ist, zu dem Antrag der Hauptpartei Stellung zu nehmen; diese Bestimmung entspricht im Übrigen der ständigen Auslegung des Artikels 64 § 4 Absatz 1 der geltenden Verfahrensordnung.

Abschnitt 1. Prozessleitende Maßnahmen

Artikel 89 **Gegenstand**

- (1) Prozessleitende Maßnahmen sollen die Vorbereitung der Entscheidungen, den Ablauf der Verfahren und die Beilegung der Rechtsstreitigkeiten unter den bestmöglichen Bedingungen gewährleisten.
- (2) Prozessleitende Maßnahmen haben insbesondere zum Ziel,
 - a) den ordnungsgemäßen Ablauf des schriftlichen oder des mündlichen Verfahrens zu gewährleisten und die Beweiserhebung zu erleichtern;
 - b) die Punkte zu bestimmen, zu denen die Parteien ihr Vorbringen ergänzen sollen oder die eine Beweisaufnahme erfordern;
 - c) die Tragweite der Anträge sowie der Gründe und Argumente der Parteien zu verdeutlichen und die zwischen den Parteien streitigen Punkte zu klären;
 - d) die gütliche Beilegung der Rechtsstreitigkeiten zu erleichtern.
- (3) Zu den prozessleitenden Maßnahmen, die beschlossen werden können, gehören unter anderem:
 - a) Fragen an die Parteien;
 - b) die Aufforderung an die Parteien, schriftlich zu bestimmten Aspekten des Rechtsstreits Stellung zu nehmen;
 - c) Auskunftsverlangen an die Parteien oder Dritte gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Satzung;
 - d) die Aufforderung an die Parteien, mit der Rechtssache im Zusammenhang stehende Unterlagen vorzulegen;
 - e) die Aufforderung an die Parteien, ihre mündlichen Ausführungen auf eine oder mehrere festgelegte Fragen zu konzentrieren;
 - f) die Ladung der Parteien zu Sitzungen.

Dieser Artikel greift im Wesentlichen den Text des Artikels 64 §§ 1 bis 3 der derzeitigen Verfahrensordnung auf. Da er auf den Gegenstand der prozessleitenden Maßnahmen beschränkt ist, wurde die Bestimmung über die Zuständigkeit für deren Erlass, die in § 1 des geltenden Artikels enthalten ist, in einen anderen Artikel aufgenommen (Artikel 90).

Der Inhalt von Absatz 3 wird präzisiert. Erstens sieht er in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung vor, dass das Gericht Auskunftsverlangen an in Artikel 24 der Satzung bezeichnete Dritte richten kann (vgl. Buchstabe c). Zweitens rückt er nach dem Vorbild des Artikels 61 Absatz 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs die Möglichkeit mehr in den Vordergrund, die Parteien aufzufordern, ihre mündlichen Ausführungen auf bestimmte Aspekte des Rechtsstreits zu konzentrieren, indem diese Möglichkeit, die weniger deutlich in Artikel 64 § 3 Buchstabe b der geltenden Verfahrensordnung enthalten ist, gesondert in Buchstabe e angeführt wird. Drittens wird der Wortlaut von Buchstabe f vereinfacht, um die Ladung der ordnungsgemäß vertretenen Parteien zu informellen Sitzungen mit dem Gericht zu erfassen.

Artikel 90 **Verfahren**

- (1) Prozessleitende Maßnahmen werden vom Gericht beschlossen.
- (2) Beschließt das Gericht prozessleitende Maßnahmen, die es nicht selbst durchführt, so beauftragt es den Berichterstatter mit ihrer Durchführung.

Die Vorschrift greift im Wesentlichen den Inhalt der §§ 1 und 5 des Artikels 64 der geltenden Verfahrensordnung auf, enthält jedoch Anpassungen, die durch die Aufnahme einer Vorschrift zum Gegenstand der prozessleitenden Maßnahmen (Artikel 89 des Entwurfs) und den Wegfall des Plenums als Spruchkörper erforderlich werden.

Wie derzeit auch liegt die Zuständigkeit für den Erlass einer prozessleitenden Maßnahme beim Gericht, und die Form bleibt die des einfachen Beschlusses.

Abschnitt 2. Beweisaufnahme

Artikel 91 **Gegenstand**

Unbeschadet der Artikel 24 und 25 der Satzung sind folgende Beweismittel zulässig:

- a) persönliches Erscheinen der Parteien;
- b) die Einholung von Auskünften bei einer Partei oder die Aufforderung an eine Partei, mit der Rechtssache im Zusammenhang stehende Unterlagen vorzulegen;
- c) die Aufforderung zur Vorlage von Schriftstücken, in die ein Organ die Einsicht verweigert hat, in einem Verfahren zur Prüfung der Rechtmäßigkeit dieser Verweigerung;

- d) Zeugenbeweis;
- e) Sachverständigengutachten;
- f) Einnahme des Augenscheins.

Dieser Artikel greift den Text des derzeitigen Artikels 65 der Verfahrensordnung auf, präzisiert diesen jedoch in Buchstabe b, indem darauf hingewiesen wird, dass die Auskünfte oder die Vorlage von Unterlagen von einer Partei verlangt werden, und ergänzt ihn durch Einfügung des Buchstabens c. Was den letztgenannten Aspekt betrifft, ist Artikel 91 des Entwurfs lediglich die logische Folge der Erwähnung dieser Maßnahme in Artikel 67 § 3 Absatz 3 der geltenden Verfahrensordnung, die in Artikel 104 des Entwurfs übernommen wird.

Artikel 92 **Verfahren**

- (1) Das Gericht bestimmt die Beweismittel durch Beschluss, der die zu beweisenden Tatsachen bezeichnet.
- (2) Bevor das Gericht die Beweiserhebungen nach Artikel 91 Buchstaben d bis f beschließt, werden die Parteien gehört.
- (3) Eine Beweiserhebung nach Artikel 91 Buchstabe b kann erst beschlossen werden, wenn die von der Beweiserhebung betroffene Partei einer zuvor zu diesem Zweck erlassenen prozessleitenden Maßnahme nicht nachgekommen ist oder wenn die von der Beweiserhebung betroffene Partei eine solche Beweiserhebung ausdrücklich beantragt, wobei sie nachzuweisen hat, dass für diese Beweiserhebung ein Beweisbeschluss erforderlich ist. Der Beweisbeschluss kann vorsehen, dass die Vertreter der Parteien die Auskünfte und Unterlagen, die das Gericht aufgrund dieses Beschlusses erhält, ausschließlich bei der Kanzlei einsehen dürfen und dass keine Kopien angefertigt werden dürfen.
- (4) Beschließt das Gericht eine Beweisaufnahme, die nicht vor ihm selbst stattfinden soll, so beauftragt es den Berichterstatter mit ihrer Durchführung.
- (5) Der Generalanwalt nimmt an der Beweisaufnahme teil.
- (6) Die Parteien können der Beweisaufnahme beiwohnen.
- (7) Gegenbeweis und Erweiterung der Beweisangebote bleiben vorbehalten.

Die Absätze 1, 2 und 7 entsprechen Artikel 66 §1 Absatz 1 und §2 der geltenden Verfahrensordnung. Die Absätze 4, 5 und 6 entsprechen dem derzeitigen Artikel 67 § 1 Absätze 2 und 3 sowie § 2. Wie bei Artikel 90 des Entwurfs entfällt die Bezugnahme auf das Plenum als Spruchkörper.

Die Neuerung besteht somit in Absatz 3, der die gerichtliche Praxis verdeutlicht und zugleich die Möglichkeit der Anordnung einer Beweisaufnahme um eine neue Fallgruppe erweitert. Zum einen ordnet das Gericht die Vorlage eines Schriftstücks nur an, wenn ihm dieses nicht infolge einer

prozessleitenden Maßnahme übermittelt wurde. Erst wenn die Aufforderung zur Übermittlung eines Schriftstücks nicht zum Erfolg führt, ordnet das Gericht dessen Vorlage an. Diese Abfolge ermöglicht es der betroffenen Partei in einem ersten Schritt, die Gründe zu erläutern, aus denen das Schriftstück nicht vorgelegt werden kann, die in aller Regel im vertraulichen oder geheimen Charakter der darin enthaltenen Angaben liegen. Die Übermittlung eines Schriftstücks an das Gericht in Befolgung einer prozessleitenden Maßnahme hat aber seine Zustellung an die andere Hauptpartei zur Folge. Wird das verlangte Schriftstück nicht vorgelegt, so obliegt es dem Gericht, zu entscheiden, ob seine Vorlage angeordnet werden muss. Die Änderung der Art der Maßnahme bietet der betroffenen Partei Sicherheit, da das in Durchführung der Beweiserhebung vorgelegte Schriftstück nicht automatisch der anderen Partei übermittelt wird.

Zum anderen ist es dann, wenn eine Partei das Gericht darüber informiert, dass sie ein Schriftstück auf eine prozessleitende Maßnahme hin nicht vorlegen könne, und dafür eine Erklärung liefert, gerechtfertigt, unmittelbar eine Beweiserhebung durchzuführen, ohne dieses Schriftstück zuvor im Wege einer prozessleitenden Maßnahme anzufordern. Tatsächlich macht die Kommission in wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten bereits regelmäßig geltend, dass bestimmte Schriftstücke, die sie im Rahmen der Kronzeugenregelung erhalten habe, dem Gericht nur in Durchführung einer Beweiserhebung übermittelt werden könnten.

Mit Satz 2 des Absatzes 3 wird an die Situation angeknüpft, in der Schriftstücke aufgrund einer Beweiserhebung vorgelegt wurden. Der Beweisbeschluss kann nämlich vorsehen, dass die vorgelegten Schriftstücke von den Vertretern der anderen Parteien in den Räumen der Kanzlei des Gerichts eingesehen werden dürfen, sie aber keine Kopien dieser Schriftstücke anfertigen dürfen. Mit diesen strengeren Modalitäten soll u. a. die Wirksamkeit der Kronzeugenregelung der Kommission gewahrt werden. Mit dieser Hinzufügung wird eine ständige gerichtliche Praxis normiert, die allein im Jahr 2012 in sechs Rechtssachen zur Geltung kam (Beschlüsse vom 27. März 2012, Tudapetrol Mineralölerzeugnisse Nils Hansen/Kommission, T-550/08, vom 12. Juni 2012, H&R ChemPharm/Kommission, T-551/08, vom 6. September 2012, Faci/Kommission, T-46/10, vom 11. September 2012, Soliver/Kommission, T-68/09, vom 12. Oktober 2012, Hansen & Rosenthal und H&R Wax Company Vertrieb/Kommission, T-544/08, und vom 5. November 2012, Repsol Lubricantes y Especialidades u. a./Kommission, T-562/08).

Artikel 93
Ladung von Zeugen

- (1) Zeugen, deren Vernehmung für erforderlich erachtet wird, werden aufgrund eines Beschlusses nach Artikel 92 Absatz 1 geladen; der Beschluss muss enthalten:
 - a) Namen, Stellung und Anschrift der Zeugen;
 - b) Termin und Ort der Vernehmung;
 - c) die Benennung der Tatsachen, über die Beweis zu erheben ist, und der Zeugen, die zu den einzelnen Tatsachen vernommen werden sollen.
- (2) Die Zeugen werden vom Gericht geladen, gegebenenfalls nach Hinterlegung des Vorschusses gemäß Artikel 100 Absatz 1.

Dieser Artikel greift im Wesentlichen in seinem Absatz 1 den Text des geltenden Artikels 68 § 2 und in seinem Absatz 2 den Text des Artikels 66 Absatz 4 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs auf.

Die neue Vorschrift „Allgemeines“ (siehe Artikel 88) sowie Artikel 92 Absatz 1 des Entwurfs ermöglichen eine Vereinfachung des Textes dieses Artikels 93 gegenüber dem des derzeitigen Artikels 68 der Verfahrensordnung.

Artikel 94
Zeugenvernehmung

- (1) Der Präsident weist die Zeugen nach Feststellung ihrer Identität darauf hin, dass sie die Richtigkeit ihrer Aussagen nach den Bestimmungen des Absatzes 5 und des Artikels 97 zu versichern haben.
- (2) Die Zeugen werden vom Gericht vernommen; die Parteien sind hierzu zu laden. Der Präsident kann nach Beendigung der Aussage auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen Fragen an die Zeugen richten.
- (3) Die gleiche Befugnis steht den einzelnen Richtern und dem Generalanwalt zu.
- (4) Die Vertreter der Parteien können unter der Aufsicht des Präsidenten Fragen an die Zeugen richten.
- (5) Vorbehaltlich des Artikels 97 leistet der Zeuge nach Beendigung seiner Aussage folgenden Eid:

„Ich schwöre, dass ich die Wahrheit, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit gesagt habe.“
- (6) Das Gericht kann nach Anhörung der Hauptparteien auf die Beeidigung des Zeugen verzichten.

Dieser Artikel gibt ohne wesentliche Änderungen den Text der §§ 4 und 5 des Artikels 68 der geltenden Verfahrensordnung wieder.

In Anbetracht des Wortlauts des Artikels 102 des Entwurfs wurde § 6 des derzeitigen Artikels 68 zum Protokoll über die Zeugenvernehmung nicht übernommen.

Artikel 95

Pflichten der Zeugen

- (1) Zeugen, die ordnungsgemäß geladen sind, haben der Ladung Folge zu leisten und zur Vernehmung zu erscheinen.
- (2) Erscheint ein ordnungsgemäß geladener Zeuge ohne berechtigten Grund nicht vor dem Gericht, so kann dieses eine Geldbuße von bis zu 5 000 Euro gegen ihn verhängen und die erneute Ladung des Zeugen auf dessen Kosten beschließen.
- (3) Die gleiche Sanktion kann gegen einen Zeugen verhängt werden, der ohne berechtigten Grund die Aussage oder die Eidesleistung verweigert.

Artikel 95 des Entwurfs gibt im Wesentlichen Artikel 69 der derzeitigen Verfahrensordnung wieder. Im Unterschied zu diesem wird in dem Entwurf jedoch kein Bezug mehr auf die etwas überholt erscheinende und in Diskrepanz zur Satzung stehende feierliche Erklärung an Eides statt genommen, während die Möglichkeit für einen Zeugen, berechtigte Entschuldigungsgründe vorzubringen, um der angedrohten Geldbuße zu entgehen, durch die Hinzufügung der Wendung „ohne berechtigten Grund“ in Absatz 2 eingegangen ist.

Außerdem wird vorgeschlagen, in Absatz 1 den Ausdruck „mündliche Verhandlung“ durch den Ausdruck „Vernehmung“ zu ersetzen.

Die an diesem Artikel vorgenommenen Änderungen lehnen sich an den Text des Artikels 69 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs an.

Artikel 96

Sachverständigengutachten

- (1) In dem Beschluss, der den Sachverständigen ernennt, ist dessen Auftrag genau zu umschreiben und eine Frist für die Abgabe des Gutachtens zu bestimmen.
- (2) Nach Abgabe des Gutachtens und seiner Zustellung an die Parteien kann das Gericht die Anhörung des Sachverständigen beschließen; die Parteien werden hierzu geladen. Der Präsident kann auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen Fragen an den Sachverständigen richten.
- (3) Die gleiche Befugnis steht den einzelnen Richtern und dem Generalanwalt zu.
- (4) Die Vertreter der Parteien können unter der Aufsicht des Präsidenten Fragen an den Sachverständigen richten.

(5) Vorbehaltlich des Artikels 97 leistet der Sachverständige nach Abgabe des Gutachtens folgenden Eid:

„Ich schwöre, dass ich meinen Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen und unparteiisch erfüllt habe.“

(6) Das Gericht kann nach Anhörung der Hauptparteien auf die Beeidigung des Sachverständigen verzichten.

Artikel 96 des Entwurfs über das Sachverständigengutachten greift den Inhalt des entsprechenden Artikels der derzeitigen Verfahrensordnung, d. h. Artikel 70 §§ 1, 5 und 6, auf und vereinfacht ihn. In Anbetracht der Artikel 88, 91 Buchstabe e und 92 Absatz 1 des vorliegenden Entwurfs ist der Wegfall von Artikel 70 § 1 Satz 1 gerechtfertigt.

Die vorgeschlagene Vereinfachung und die redaktionellen Anpassungen lehnen sich weitgehend an die Artikel 70 und 71 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs an.

Artikel 97

Eidesleistung von Zeugen und Sachverständigen

(1) Wer als Zeuge oder Sachverständiger vor dem Gericht zur Eidesleistung aufgefordert wird, wird vom Präsidenten ermahnt, seine Aussage wahrheitsgemäß zu machen bzw. seinen Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen und unparteiisch zu erfüllen, und wird von ihm über die nach dem Recht seines Heimatstaats vorgesehenen strafrechtlichen Folgen einer Verletzung dieser Pflicht belehrt.

(2) Zeugen und Sachverständige leisten den Eid entweder gemäß Artikel 94 Absatz 5 bzw. Artikel 96 Absatz 5 oder in den Formen der Gesetzgebung ihres Heimatstaats.

In dem Bemühen um größere Klarheit und in Anknüpfung an Artikel 28 der Satzung, der nach Artikel 53 der Satzung auf das Gericht Anwendung findet, wird vorgeschlagen, die §§ 1 und 2 des derzeitigen Artikels 71 der Verfahrensordnung beizubehalten.

Artikel 98

Eidesverletzung durch Zeugen und Sachverständige

(1) Hat ein Zeuge oder Sachverständiger vor dem Gericht unter Eid falsch ausgesagt, so kann das Gericht entscheiden, dies der in der Zusätzlichen Verfahrensordnung des Gerichtshofs genannten zuständigen Stelle des Mitgliedstaats anzuzeigen, dessen Gerichte für eine Strafverfolgung zuständig sind.

(2) Der Kanzler veranlasst die Zustellung der Entscheidung des Gerichts. In dieser Entscheidung sind die Tatsachen und Umstände anzugeben, auf denen die Anzeige beruht.

Diese Vorschrift greift die Formulierung des Artikels 72 der geltenden Verfahrensordnung auf, allerdings mit einer den Umständen geschuldeten Änderung. Da nämlich Artikel 207 der

Verfahrensordnung des Gerichtshofs vorsieht, dass die Bestimmungen über Anzeigen wegen Eidesverletzungen von Zeugen und Sachverständigen in einer zusätzlichen Verfahrensordnung festgelegt werden, wird auf diese verwiesen.

Artikel 99

Ablehnung von Zeugen oder Sachverständigen

- (1) Lehnt eine Partei einen Zeugen oder Sachverständigen wegen Unfähigkeit, Unwürdigkeit oder aus sonstigen Gründen ab oder verweigert ein Zeuge oder Sachverständiger die Aussage, die Erstattung des Gutachtens oder die Eidesleistung, so entscheidet das Gericht.
- (2) Die Ablehnung eines Zeugen oder Sachverständigen ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses, durch den der Zeuge geladen oder der Sachverständige ernannt worden ist, mit Schriftsatz zu erklären, der die Ablehnungsgründe und die Beweisangebote enthalten muss.

Vorbehaltlich des Wegfalls der Bezugnahme auf die feierliche Erklärung an Eides statt gibt Artikel 99 den Text des derzeitigen Artikels 73 der Verfahrensordnung wieder.

Die vorgenommenen Änderungen lehnen sich an Artikel 72 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs an.

Artikel 100

Kosten der Zeugen und Sachverständigen

- (1) Beschließt das Gericht die Vernehmung von Zeugen oder die Einholung eines Sachverständigengutachtens, so kann es von den Hauptparteien oder von einer Hauptpartei die Hinterlegung eines Vorschusses zur Deckung der Kosten der Zeugen und der Sachverständigen verlangen.
- (2) Zeugen und Sachverständige haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reise- und Aufenthaltskosten. Die Kasse des Gerichts kann ihnen einen Vorschuss auf diese Kosten gewähren.
- (3) Zeugen haben Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag, Sachverständige auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Diese Leistungen werden den Zeugen und Sachverständigen von der Kasse des Gerichts nach Erfüllung ihrer Pflicht oder ihres Auftrags gezahlt.

Wie der Gerichtshof in Artikel 73 seiner Verfahrensordnung, hält es das Gericht der Klarheit und Transparenz halber für wünschenswert, die Frage der mit einer Zeugenvernehmung oder einem Sachverständigengutachten verbundenen Kosten in einer einzigen Vorschrift zu behandeln. Artikel 100 des Entwurfs führt somit Bestimmungen zusammen, die gegenwärtig auf drei verschiedene Artikel verstreut sind, nämlich Artikel 68 § 3, Artikel 70 § 2 Absatz 2 und Artikel 74 der Verfahrensordnung. Deren Inhalt wurde jedoch unverändert übernommen.

Artikel 101
Rechtshilfeersuchen

- (1) Das Gericht kann auf Antrag der Hauptparteien oder von Amts wegen Rechtshilfeersuchen zur Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen stellen.
- (2) Das Rechtshilfeersuchen ergeht durch Beschluss. Dieser Beschluss muss enthalten: Namen, Stellung und Anschrift der Zeugen oder Sachverständigen, die Bezeichnung der Tatsachen, über die die Zeugen oder Sachverständigen zu vernehmen sind, die Bezeichnung der Parteien, ihrer Vertreter und ihrer Anschrift sowie eine kurze Darstellung des Streitgegenstands.
- (3) Der Kanzler übermittelt den Beschluss der in der Zusätzlichen Verfahrensordnung des Gerichtshofs genannten zuständigen Stelle desjenigen Mitgliedstaats, in dessen Gebiet die Vernehmung der Zeugen oder Sachverständigen stattfinden soll. Er fügt dem Rechtshilfeersuchen gegebenenfalls eine Übersetzung in die Amtssprache oder -sprachen dieses Mitgliedstaats bei.
- (4) Die in Absatz 3 bezeichnete Stelle leitet den Beschluss an das nach innerstaatlichem Recht zuständige Gericht weiter.
- (5) Das ersuchte Gericht erledigt das Rechtshilfeersuchen nach den Vorschriften seines innerstaatlichen Rechts. Nach Erledigung des Rechtshilfeersuchens gibt das ersuchte Gericht das Rechtshilfeersuchen und die im Zuge der Erledigung angefallenen Vorgänge mit einer Aufstellung der entstandenen Kosten an die in Absatz 3 bezeichnete Stelle zurück. Diese Unterlagen werden dem Kanzler übermittelt.
- (6) Der Kanzler veranlasst die Übersetzung der betreffenden Unterlagen in die Verfahrenssprache.
- (7) Das Gericht übernimmt die anfallenden Auslagen; es erlegt sie gegebenenfalls den Hauptparteien auf.

Diese Vorschrift greift die Formulierung des Artikels 75 der geltenden Verfahrensordnung auf, allerdings mit einer den Umständen geschuldeten Änderung. Da nämlich Artikel 207 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vorsieht, dass die Bestimmungen über Rechtshilfeersuchen in einer zusätzlichen Verfahrensordnung festgelegt werden, wird in Absatz 3 auf diese verwiesen.

Die Möglichkeit, beim Gericht die Stellung eines Rechtshilfeersuchens zu beantragen, ist den Hauptparteien vorbehalten (Absatz 1), die insoweit gegebenenfalls auch die Kosten hierfür übernehmen müssen (Absatz 7).

Artikel 102
Protokoll der Beweistermine

- (1) Der Kanzler nimmt über jeden Beweistermin ein Protokoll auf. Das Protokoll wird vom Präsidenten und vom Kanzler unterzeichnet. Es stellt eine öffentliche Urkunde dar.
- (2) Handelt es sich um einen Termin zur Vernehmung von Zeugen oder Anhörung von Sachverständigen, wird das Protokoll vom Präsidenten oder von dem mit der Vernehmung oder Anhörung beauftragten Berichterstatter sowie vom Kanzler unterzeichnet. Vor dieser

Unterzeichnung ist dem Zeugen oder Sachverständigen Gelegenheit zu geben, den Inhalt des Protokolls zu überprüfen und es zu unterzeichnen.

(3) Das Protokoll wird den Parteien zugestellt.

Artikel 102 gibt im Wesentlichen den Inhalt der Artikel 68 § 6 und 76 der derzeitigen Verfahrensordnung wieder. Im Unterschied zum letztgenannten Artikel, der in seinem § 2 nur die Möglichkeit für die Parteien vorsieht, das Protokoll des Beweisterrmins bei der Kanzlei einzusehen und auf ihre Kosten Kopien davon zu erhalten, stärkt der Entwurf die Rechte der Parteien und sieht vor, dass ihnen dieses Protokoll von der Kanzlei zugestellt wird.

Diese Änderungen lehnen sich an Artikel 74 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs an.

Abschnitt 3. Behandlung vertraulicher Auskünfte, Belegstücke und Unterlagen, die im Rahmen der Beweisaufnahme erteilt und vorgelegt werden

Dieser Abschnitt ist neu, da aus Gründen der Klarheit entschieden wurde, die Behandlung hervorzuheben, die das Gericht vertraulichen Auskünften, Belegstücken und Unterlagen vorbehält, die im Rahmen der Beweisaufnahme erteilt und vorgelegt werden.

Artikel 103 enthält eine allgemeine Regelung für die Behandlung vertraulicher Auskünfte und Unterlagen, die im Rahmen der Beweisaufnahme erteilt und vorgelegt werden.

Nach dieser Regelung prüft das Gericht in einem ersten Schritt die Erheblichkeit der von einer Hauptpartei erteilten Informationen für die Entscheidung des Rechtsstreits und den vertraulichen Charakter dieser Informationen.

Nach erfolgter Prüfung der Erheblichkeit und Vertraulichkeit der Auskünfte oder Unterlagen wägt das Gericht in einem zweiten Schritt den vertraulichen Charakter und die Erfordernisse, die mit dem Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz, insbesondere der Einhaltung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens, verbunden sind, gegeneinander ab. Nach dieser Abwägung stehen dem Gericht zwei Möglichkeiten offen: Es kann entscheiden, die Informationen der anderen Hauptpartei – gegebenenfalls gegen Unterzeichnung von Verpflichtungserklärungen der Vertreter der Parteien – zu übermitteln, oder einen mit Gründen versehenen Beschluss erlassen, in dem die Modalitäten festgelegt werden, nach denen es der anderen Hauptpartei gestattet ist, so weitgehend wie möglich Stellung zu nehmen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Vorschrift nicht den Fall von Auskünften oder Unterlagen regelt, deren vertraulicher Charakter auf zwingenden Gründen der Sicherheit der Union oder ihrer Mitgliedstaaten oder der Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen beruht, die entweder aus eigenem Antrieb von einer Hauptpartei oder im Rahmen einer vom Gericht angeordneten Beweiserhebung vorgelegt werden und der besonderen Verfahrensregelung nach Artikel 105 unterliegen.

Artikel 104 hat einen ganz spezifischen Regelungszweck. Er ist beschränkt auf Streitigkeiten, bei denen die Rechtmäßigkeit der Verweigerung der Einsichtnahme in ein Schriftstück in Frage gestellt wird, und berechtigt das Gericht, die Bekanntgabe des betreffenden Schriftstücks an die anderen

Parteien zu unterlassen. Die Bekanntgabe des Schriftstücks würde nämlich den Rechtsstreit seines Gegenstands berauben.

Artikel 103

Behandlung vertraulicher Auskünfte und Unterlagen

- (1) Hat das Gericht auf der Grundlage rechtlicher und tatsächlicher Gesichtspunkte, die von einer Hauptpartei geltend gemacht werden, den gegenüber der anderen Hauptpartei vertraulichen Charakter bestimmter Auskünfte oder Unterlagen, die ihm im Rahmen einer Beweiserhebung nach Artikel 91 Buchstabe b vorgelegt worden sind und die für die Entscheidung über den Rechtsstreit erheblich sein können, zu prüfen, so werden diese Auskünfte oder Unterlagen dieser anderen Partei in der Phase dieser Prüfung nicht bekannt gegeben.
- (2) Gelangt das Gericht bei der Prüfung nach Absatz 1 zu dem Ergebnis, dass bestimmte ihm vorgelegte Auskünfte oder Unterlagen für die Entscheidung über den Rechtsstreit erheblich sind und gegenüber der anderen Hauptpartei vertraulich zu behandeln sind, so wägt es den vertraulichen Charakter und die Erfordernisse, die mit dem Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz, insbesondere der Einhaltung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens, verbunden sind, gegeneinander ab.
- (3) Nach der Abwägung gemäß Absatz 2 kann das Gericht entscheiden, der anderen Hauptpartei die vertraulichen Auskünfte oder Unterlagen zur Kenntnis zu bringen, gegebenenfalls, indem es deren Offenlegung von der Einhaltung besonderer Verpflichtungen abhängig macht, die bezwecken, diese Offenlegung ausschließlich den Vertretern der betreffenden Hauptpartei vorzubehalten, oder entscheiden, sie nicht bekannt zu geben und durch mit Gründen versehenen Beschluss die Modalitäten klarzustellen, die es dieser anderen Hauptpartei ermöglichen, so weitgehend wie möglich Stellung zu nehmen, indem insbesondere die Vorlage einer nichtvertraulichen Fassung oder einer nichtvertraulichen Zusammenfassung der Auskünfte oder Unterlagen, die deren wesentlichen Inhalt wiedergibt, angeordnet wird.
- (4) Die in diesem Artikel enthaltene Verfahrensregelung findet auf die in Artikel 105 bezeichneten Fälle keine Anwendung.

Dieser Artikel greift in seinem Absatz 1 im Wesentlichen den derzeitigen Artikel 67 § 3 Absatz 2 der Verfahrensordnung auf. Absatz 1 stellt jedoch im Gegensatz zur geltenden Vorschrift klar, dass die Frage der Vertraulichkeit der Information, die eine Beweiserhebung rechtfertigte, sich in Bezug auf die Hauptparteien stellt und dass es der Hauptpartei, die sich auf die Vertraulichkeit beruft, obliegt, die rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkte vorzutragen, die die Vertraulichkeit rechtfertigen. Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass die Verfahrensregelung des vorliegenden Abschnitts sich in den Rahmen der Maßnahmen einfügt, die durch einen Beweisbeschluss getroffen werden können, und dass das Recht der Hauptparteien, eine vertrauliche Behandlung der Aktenstücke gegenüber den Streithelfern zu verlangen, wie es in Artikel 144 des vorliegenden Entwurfs vorgesehen ist, von dieser Regelung nicht berührt wird.

Was mit den Auskünften oder Unterlagen, die im Rahmen einer Beweiserhebung erteilt und vorgelegt werden, zu geschehen hat, wird gegenüber der geltenden Verfahrensordnung deutlicher dargestellt, da Letztere keine Vorschrift dazu enthält, wie das Gericht nach der Erteilung oder Vorlage weiter zu verfahren hat. Die neue Bestimmung in Absatz 2 soll diese Lücke schließen. Wurde die Auskunft erteilt oder die Unterlage vorgelegt, so prüft das Gericht, ob sie für die

Entscheidung des Rechtsstreits erheblich ist und ob sie einen vertraulichen Charakter aufweist. Ist das Gericht der Ansicht, dass die Auskunft oder die Unterlage zugleich für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblich und vertraulich ist, so wägt es den vertraulichen Charakter und die Erfordernisse, die mit dem Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz, insbesondere der Einhaltung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens, verbunden sind, gegeneinander ab.

Nach erfolgter Abwägung hat das Gericht über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Diesem Zweck dient Absatz 3. Nach diesem Absatz bieten sich dem Gericht zwei Möglichkeiten.

Nach der ersten Möglichkeit kann das Gericht entscheiden, dass diese Auskunft oder diese Unterlage der anderen Hauptpartei trotz des vertraulichen Charakters zur Kenntnis zu bringen ist, wie es der in Artikel 64 des vorliegenden Entwurfs verankerte Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens verlangt. Gegebenenfalls können die Auskünfte oder Unterlagen unter der Bedingung bekannt gegeben werden, dass sich die Vertreter der Hauptparteien an bestimmte Verpflichtungen halten, wie die Verpflichtung des Vertreters, seinem Mandanten die vertraulichen Angaben, von denen er im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens Kenntnis erlangt hat, nicht bekannt zu geben. Derartige Verpflichtungen wurden vom Gericht bereits eingesetzt, indem es den Vertretern der Parteien die Unterzeichnung einer „Vertraulichkeitsvereinbarung“ antrug, mit der diese sich verpflichteten, ihren Mandanten die in den Aktenstücken enthaltenen vertraulichen Angaben nicht bekannt zu geben. Auf diese Weise wurde in der Rechtssache T-464/04, Impala/Kommission, und sodann im Rahmen weiterer Streitsachen (u. a. in den Rechtssachen T-282/06, Sun Chemical Group u. a./Kommission, sowie T-279/04 und T-452/04, Éditions Odile Jacob/Kommission) verfahren.

Nach der zweiten Möglichkeit kann das Gericht entscheiden, die vertraulichen Gesichtspunkte nicht bekannt zu geben, der anderen Hauptpartei aber nichtvertrauliche Angaben zur Verfügung zu stellen, damit sie unter Wahrung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens so weitgehend wie möglich Stellung nehmen kann. Insoweit sind formale Voraussetzungen erforderlich. Das Gericht hat nämlich durch Beschluss zu entscheiden, der mit Gründen zu versehen ist. Um die Wahrung der Vertraulichkeit der Angaben und das Recht des Einzelnen auf ein kontradiktorisches Verfahren in Einklang zu bringen, muss das Gericht außerdem unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Falles über die Art und Weise der Übermittlung bestimmter Informationen entscheiden können, da diese Übermittlung beispielsweise in Form einer Zusammenfassung erfolgen kann. In diesem Fall berücksichtigt das Gericht bei der Entscheidung des Rechtsstreits gemäß Artikel 64 des Entwurfs nur die Informationen, zu denen die Parteien Stellung nehmen konnten.

Schließlich sieht Absatz 4 vor, dass die vorliegende Verfahrensregelung sich nicht auf Auskünfte oder Unterlagen bezieht, die die Sicherheit der Union oder ihrer Mitgliedstaaten oder die Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen berühren, für die aufgrund der extremen Sensibilität der Informationen, um die es dabei geht, ausdrücklich eine spezielle Regelung in Artikel 105 des Entwurfs vorgesehen ist.

Artikel 104

Schriftstücke, in die ein Organ die Einsicht verweigert hat

Ist ein Schriftstück, in das ein Organ die Einsicht verweigert hat, dem Gericht infolge einer Beweiserhebung nach Artikel 91 Buchstabe c in einem Verfahren zur Prüfung der Rechtmäßigkeit dieser Verweigerung vorgelegt worden, so wird es den übrigen Parteien nicht bekannt gegeben.

Dieser Artikel übernimmt den Text des Artikels 67 § 3 Absatz 3 der geltenden Verfahrensordnung, nennt jedoch darüber hinaus die Rechtsgrundlage, auf der das Gericht die Vorlage des Schriftstücks anordnen kann.

Siebtes Kapitel
AUSKÜNFTE ODER UNTERLAGEN, DIE DIE SICHERHEIT DER UNION ODER IHRER
MITGLIEDSTAATEN ODER DIE GESTALTUNG IHRER INTERNATIONALEN
BEZIEHUNGEN BERÜHREN

Dieses Siebte Kapitel ist neu. Es konkretisiert die Absicht des Gerichts, für den Fall, dass die Sicherheit der Union oder ihrer Mitgliedstaaten oder die Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen betroffen ist, in einer besonderen Verfahrensregelung eine spezielle Behandlung für Kategorien außerordentlich sensibler Auskünfte oder Unterlagen vorzusehen.

Das Gericht konnte feststellen, dass die Zahl der Klagen, mit denen die Rechtmäßigkeit von Rechtsakten der Organe im Bereich der „restriktiven Maßnahmen“ nach den Artikeln 29 EUV und 215 AEUV in Frage gestellt wird, in den Jahren 2011 und 2012, in denen 93 bzw. 60 solcher Rechtssachen beim Gericht anhängig gemacht wurden, gestiegen ist. Die Bearbeitung dieser Rechtssachen hat es dem Gericht ermöglicht, Erfahrungen in verfahrensrechtlicher Hinsicht zu sammeln, unter anderem im Zusammenhang mit der Anpassung der Anträge im Laufe des Verfahrens (vgl. Artikel 86 dieses Entwurfs), und eine Lücke aufzudecken, was die Behandlung von Auskünften oder Unterlagen betrifft, deren vertraulicher Charakter auf zwingenden Erwägungen der Sicherheit der Union oder ihrer Mitgliedstaaten oder der Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen beruht. Derzeit ist es den Organen nämlich nicht möglich, dem Gericht die Daten vorzulegen, die die getroffenen restriktiven Maßnahmen rechtfertigen, auch wenn das Gericht die Vorlage im Rahmen einer Beweiserhebung angeordnet hat, da ein strenger verfahrensrechtlicher Rahmen fehlt, der die Vertraulichkeit gewährleisten könnte.

Dieser verfahrensrechtliche Rahmen ist in Artikel 105 vorgesehen und wird bewusst durch Schaffung eines eigenständigen Kapitels hervorgehoben.

Der Anwendungsbereich dieses Artikels 105 ist jedoch nicht auf Klagen beschränkt, mit denen die Rechtmäßigkeit von auf der Grundlage des Artikels 215 AEUV erlassenen Rechtsakten in Frage gestellt wird, da die schutzwürdigen überwiegenden Interessen, die er benennt (Sicherheit der Union, Sicherheit der Mitgliedstaaten, Gestaltung der internationalen Beziehungen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten), auch im Rahmen anderer Streitverfahren vor dem Gericht betroffen sein können.

Artikel 105

Behandlung von Auskünften oder Unterlagen, die die Sicherheit der Union oder ihrer Mitgliedstaaten oder die Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen berühren

- (1) Möchte eine Hauptpartei ihre Ansprüche entgegen dem in Artikel 64 genannten Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens, aus dem sich ergibt, dass sämtliche Auskünfte und Unterlagen den Parteien in vollem Umfang bekannt zu geben sind, auf bestimmte Auskünfte oder Unterlagen stützen, bezüglich deren sie geltend macht, dass ihre Bekanntgabe die Sicherheit der Union oder ihrer Mitgliedstaaten oder die Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen verletzen würde, legt sie diese Auskünfte oder Unterlagen mit gesondertem Schriftsatz vor, in dem sie die zwingenden Gründe darlegt, die in dem Umfang, den die Situation unbedingt erfordert, die Wahrung ihres vertraulichen Charakters rechtfertigen und der Bekanntgabe an die andere Hauptpartei entgegenstehen.

- (2) Das Gericht kann die Vorlage von Auskünften oder Unterlagen, deren vertraulicher Charakter auf die in Absatz 1 genannten Erwägungen gestützt wird, durch eine Maßnahme der Beweisaufnahme anordnen. Abweichend von Artikel 103 gilt für diese infolge einer Maßnahme der Beweisaufnahme vorgelegten Auskünfte oder Unterlagen die Verfahrensregelung dieses Artikels.
- (3) Im Stadium der Prüfung, ob die von einer Hauptpartei gemäß den Absätzen 1 oder 2 vorgelegten Auskünfte oder Unterlagen für die Entscheidung über den Rechtsstreit erheblich sind und ob sie vertraulichen Charakter gegenüber der anderen Hauptpartei haben, werden diese Auskünfte oder Unterlagen der anderen Hauptpartei nicht bekannt gegeben.
- (4) Gelangt das Gericht bei der Prüfung nach Absatz 3 zu dem Ergebnis, dass die ihm vorgelegten Auskünfte oder Unterlagen für die Entscheidung über den Rechtsstreit erheblich sind und keinen vertraulichen Charakter aufweisen, so benachrichtigt es die betroffene Partei darüber, dass es beabsichtigt, diese Auskünfte oder Unterlagen der anderen Hauptpartei bekannt zu geben. Widerspricht die Partei dieser Bekanntgabe, werden diese Auskünfte oder Unterlagen bei der Entscheidung über die Rechtssache nicht berücksichtigt und an sie zurückgegeben.
- (5) Gelangt das Gericht bei der Prüfung nach Absatz 3 zu dem Ergebnis, dass die ihm vorgelegten Auskünfte oder Unterlagen für die Entscheidung über den Rechtsstreit erheblich sind und gegenüber der anderen Hauptpartei einen vertraulichen Charakter aufweisen, so gibt es sie dieser Hauptpartei nicht bekannt und wägt die Erfordernisse, die mit dem Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz, insbesondere der Einhaltung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens, verbunden sind, und die Erfordernisse der Sicherheit der Union oder ihrer Mitgliedstaaten oder der Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen gegeneinander ab.
- (6) Nach der Abwägung gemäß Absatz 5 erlässt das Gericht einen mit Gründen versehenen Beschluss, in dem die Modalitäten eindeutig bezeichnet werden, nach denen die in Absatz 5 bezeichneten Erfordernisse miteinander in Einklang gebracht werden können, insbesondere, indem die betroffene Partei aufgefordert wird, zur späteren Bekanntgabe an die andere Hauptpartei eine nichtvertrauliche Fassung oder eine nichtvertrauliche Zusammenfassung der Auskünfte oder Unterlagen vorzulegen, die deren wesentlichen Inhalt wiedergibt und es der anderen Hauptpartei ermöglicht, so weitgehend wie möglich Stellung zu nehmen.
- (7) Hält das Gericht die Auskünfte oder Unterlagen, die aufgrund ihres vertraulichen Charakters der anderen Hauptpartei nicht gemäß den in Absatz 6 bezeichneten Modalitäten bekannt gegeben worden sind, für die Entscheidung über den Rechtsstreit für unerlässlich, so kann es abweichend von Artikel 64 und unter Beschränkung auf das unbedingt Erforderliche seine Entscheidung auf diese Auskünfte oder Unterlagen stützen. Bei der Würdigung dieser Auskünfte oder Unterlagen trägt das Gericht dem Umstand Rechnung, dass eine Hauptpartei zu diesen Auskünften oder Unterlagen nicht hat Stellung nehmen können.
- (8) Die Auskünfte oder Unterlagen im Sinne von Absatz 5 werden der betroffenen Partei sogleich nach Erlass der das Verfahren vor dem Gericht beendenden Entscheidung zurückgegeben.
- (9) Das Gericht legt durch Beschluss die Sicherheitsvorschriften für die Zwecke des Schutzes der je nach Fall gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 vorgelegten Auskünfte oder Unterlagen fest. Der Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 105, der aus neun Absätzen besteht, bezweckt die Schließung einer Lücke in der Verfahrensordnung, indem er den Auskünften oder Unterlagen, die die Sicherheit der Union oder ihrer Mitgliedstaaten oder die Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen berühren und von einer Hauptpartei entweder aus eigenem Antrieb im Laufe des Verfahrens oder infolge einer vom Gericht angeordneten Maßnahme der Beweisaufnahme vorgelegt werden, eine besondere Behandlung vorbehält.

Es sind zwei Vorbemerkungen zu machen.

Erstens möchte das Gericht den in Artikel 64 des vorliegenden Entwurfs angeführten kontradiktorischen Charakter des Verfahrens hervorheben, indem es in Absatz 1 des Artikels 105 darauf hinweist, dass es sich dabei um den Grundsatz handelt und dass die Abweichung von diesem Grundsatz eng gefasst ist.

Zweitens wird der Anwendungsbereich dieses Artikels nicht durch Bezugnahme auf Kategorien von Dokumenten bestimmt, die bestimmte formale Merkmale aufweisen (beispielsweise Verschlussachen). Die in diesem Artikel vorgesehene spezielle Regelung bezieht sich auf sämtliche Auskünfte und Unterlagen, deren vertraulicher Charakter auf zwingenden Gründen beruht, die die Sicherheit der Union oder ihrer Mitgliedstaaten oder die Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen betreffen. Daraus folgt, dass auch ein nicht als Verschlussache eingestuftes Dokument Gegenstand der in diesem Artikel vorgesehenen Behandlung sein kann. Außerdem ist klarzustellen, dass der Umstand allein, dass es sich bei einem Dokument um eine Verschlussache handelt, nicht seine verfahrensmäßige Behandlung durch das Gericht vorherbestimmt, wie die Fälle der Absätze 4 und 5 dieses Artikels zeigen.

Die in diesem Artikel vorgesehene Sonderregelung ist in weitem Umfang durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs vorgezeichnet (vgl. Urteile des Gerichtshofs vom 3. September 2008, Kadi und Al Barakaat International Foundation/Rat und Kommission, C-402/05 P und C-415/05 P, Slg. 2008, I-6351, vom 4. Juni 2013, ZZ, C-300/11, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, und vom 18. Juli 2013, Kommission u. a./Kadi, C-584/10 P, C-593/10 P und C-595/10 P, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

Die Absätze 1 und 2 bestimmen die Art und Weise der Vorlage vertraulicher Auskünfte oder Unterlagen. Absatz 1 behandelt den Fall, dass die Vorlage durch die Hauptpartei aus eigenem Antrieb erfolgt. Diejenige Hauptpartei, die zur Begründung ihrer Ansprüche geltend macht, dass die Bekanntgabe der von ihr aus eigenem Antrieb vorgebrachten Angaben die Sicherheit der Union oder ihrer Mitgliedstaaten oder die Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen verletzen würde, muss die zwingenden Gründe darlegen, die die Wahrung der Vertraulichkeit und die Nichtübermittlung dieser Angaben an die Gegenseite rechtfertigen. Um eine effiziente verfahrensrechtliche Behandlung zu ermöglichen und einen Fehler bei der Behandlung durch das Gericht zu vermeiden, müssen die Angaben mit gesondertem Schriftsatz vorgebracht werden. Absatz 2 regelt den Fall des Vorbringens vertraulicher Gesichtspunkte in Befolgung einer durch Beschluss angeordneten Maßnahme der Beweisaufnahme. Um die Behandlung der Auskunft oder der Unterlage, deren Vertraulichkeit auf Erwägungen der Sicherheit der Union oder ihrer Mitgliedstaaten oder der Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen gestützt wird, von der Behandlung anderer Informationen, deren Vertraulichkeit auf anderen Gründen beruht, zu unterscheiden, ist insoweit vorgesehen, dass nicht die Regelung des Artikels 103 des vorliegenden Entwurfs Anwendung findet, sondern gerade die Sonderregelung des vorliegenden Artikels.

Wurde die Auskunft oder die Unterlage dem Gericht übermittelt, so hat das Gericht eine Behandlung in mehreren Schritten vorzunehmen. Die Absätze 3 bis 7 enthalten die Bestimmungen zu den jeweiligen Schritten.

In Absatz 3 ist die erste Phase beschrieben, in der die Erheblichkeit der von einer Hauptpartei gemäß Absatz 1 oder 2 vorgelegten Auskünfte oder Unterlagen für die Entscheidung über den Rechtsstreit und deren vertraulicher Charakter gegenüber der anderen Hauptpartei geprüft werden. Während dieser Prüfung werden die Auskünfte oder Unterlagen der anderen Hauptpartei nicht bekannt gegeben.

In der zweiten Phase geht es darum, wie nach dieser Prüfung weiter zu verfahren ist. Absatz 4 betrifft den Fall, dass das Gericht der Ansicht ist, dass die ihm vorgelegten Auskünfte oder Unterlagen für die Entscheidung über den Rechtsstreit erheblich sind und keinen vertraulichen Charakter aufweisen, und Absatz 5 den Fall, dass das Gericht der Ansicht ist, dass die ihm vorgelegten Auskünfte oder Unterlagen für die Entscheidung über den Rechtsstreit erheblich sind und einen vertraulichen Charakter aufweisen.

Im ersten Fall, der von Absatz 4 geregelt wird, benachrichtigt das Gericht die betroffene Partei darüber, dass es beabsichtigt, diese Auskünfte oder Unterlagen der anderen Hauptpartei bekannt zu geben. Widerspricht die Partei dieser Bekanntgabe, werden die betreffenden Auskünfte oder Unterlagen bei der Entscheidung über die Rechtssache vom Gericht nicht berücksichtigt und an die Partei zurückgegeben.

Für den zweiten Fall, der von Absatz 5 geregelt wird, wird im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs eine Rechtsgrundlage vorgeschlagen, die es dem Gericht ermöglichen soll, die Auskünfte oder Unterlagen in Situationen, die den Schutz der Sicherheit der Union oder ihrer Mitgliedstaaten oder der Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen erfordern, nicht der anderen Hauptpartei bekannt zu geben, und die sich aus dem Schutz dieser Interessen ergebenden Erfordernisse und die Erfordernisse, die mit dem Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz, insbesondere der Einhaltung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens, verbunden sind, gegeneinander abzuwägen.

Absatz 6 beschreibt das Verfahren nach der Abwägung der vom Gericht berücksichtigten Erfordernisse, wobei das Ziel darin besteht, der anderen Hauptpartei Angaben übermitteln zu können, die es dieser möglichst weitgehend ermöglichen, unter Wahrung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens Stellung zu nehmen. Insoweit gibt es formale Vorgaben, wonach das Gericht durch Beschluss entscheiden muss, der mit Gründen zu versehen ist. Um die Wahrung des vertraulichen Charakters der Angaben mit dem Recht des Einzelnen auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz in Einklang zu bringen, muss das Gericht außerdem in der Lage sein, unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Falles zu entscheiden, dass die Informationen in einer Form mitzuteilen sind, die ihre Bekanntgabe an die andere Partei ermöglicht, was beispielsweise durch Übermittlung in Form einer Zusammenfassung geschehen kann.

Nur ausnahmsweise und für den Fall, dass der in Absatz 6 vorgesehene Mechanismus es nicht erlaubt, der anderen Hauptpartei sämtliche Angaben bekannt zu geben, die es ihr ermöglichen, ihre Verteidigungsrechte in vollem Umfang wahrzunehmen, wird vorgeschlagen, dass das Gericht vertrauliche Auskünfte oder Unterlagen berücksichtigen kann, ohne dass es diese der anderen Hauptpartei bekannt gegeben hat. Bei dieser Abweichung vom Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens handelt es sich um eine wichtige Neuerung, da die geltende Verfahrensordnung keine Bestimmung dieser Tragweite enthält, abgesehen von der (in Artikel 104 des Entwurfs übernommenen) Bestimmung in Artikel 67 § 3 Absatz 3 betreffend Streitigkeiten, bei denen die

Rechtmäßigkeit der Verweigerung der Einsicht in ein Schriftstück in Frage gestellt wird. Somit ist eine Ausgestaltung der Verfahrensvorschriften erforderlich, um vorzusehen, dass das Gericht vertrauliche Angaben in einer Art und Weise prüfen kann, bei der deren Vertraulichkeit gewahrt bleibt, ohne die Rechte der anderen Hauptpartei ungebührlich zu beeinträchtigen. Darin besteht das Ziel von Absatz 7 des Artikels 105 des Entwurfs.

Die Beschränkung des kontradiktorischen Charakters des Verfahrens muss gemäß Artikel 52 der Charta der Grundrechte verhältnismäßig sein, worauf die Formulierung in Absatz 7 hinweist: i) Bei den Auskünften oder Unterlagen muss es sich um diejenigen handeln, die nach dem Verfahren, das sich an die in Absatz 5 vorgesehene Abwägung anschließt, der anderen Partei nicht zur Kenntnis gebracht werden konnten; ii) das Gericht muss ihre Berücksichtigung als für die Entscheidung über den Rechtsstreit unverzichtbar ansehen; iii) die Abweichung vom Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens muss sich auf das unbedingt Erforderliche beschränken; iv) das Gericht trägt bei der Würdigung der vertraulichen Angaben dem Umstand Rechnung, dass die andere Hauptpartei ihre Verteidigungsrechte nicht in vollem Umfang wahrnehmen konnte.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden hat, dass das Recht auf ein vollständig kontradiktorisches Verfahren insoweit eingeschränkt werden kann, als es zur Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses wie der nationalen Sicherheit, des Erfordernisses, bestimmte polizeiliche Methoden zur Aufdeckung von Gesetzesverstößen geheim zu halten, oder des Schutzes von Grundrechten Dritter unbedingt notwendig ist (vgl. in diesem Sinne EGMR, Urteil vom 19. Februar 2009, A u. a./Vereinigtes Königreich, Nr. 3455/05, und die dort angeführte Rechtsprechung). Diese Rechtsprechung gilt zwar für den Bereich des Strafrechts, enthält aber gleichwohl Hinweise, an denen sich der Unionsrichter bei der Durchführung der bei ihm anhängigen Verfahren orientieren kann.

Absatz 8 enthält außerdem eine Regelung, die von dem Grundsatz abweicht, wonach ein zu den Akten der Rechtssache gegebenes Verfahrensschriftstück Teil der von der Kanzlei des Gerichts archivierten Akte wird. Die Sensibilität der Auskünfte oder Unterlagen, auf die sich dieser Artikel bezieht, rechtfertigt es, dass diese sogleich nach Erlass der das Verfahren vor dem Gericht beendenden Entscheidung an die Hauptpartei zurückgegeben werden.

Schließlich wäre diese Verfahrensregelung unvollständig, wäre sie nicht mit einer geeigneten Sicherheitsvorkehrung versehen, die den Schutz der Auskünfte oder Unterlagen während der verschiedenen Phasen der vorbereitenden Bearbeitung vor dem Gericht sicherstellen soll. Absatz 9 enthält daher eine Bestimmung, die das Gericht zum Erlass von Vorschriften ermächtigt, die es ermöglichen, ein System umfassender Sicherheit zum Schutz der die Sicherheit der Union oder ihrer Mitgliedstaaten oder die Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen berührenden Informationen zu schaffen. Die betreffende Entscheidung muss wie die geltenden von den Organen der Europäischen Union erlassenen Regelungen (u. a. der Beschluss des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen [ABl. L 274, S. 1]) die Grundprinzipien und Mindeststandards für die Sicherheit in Bezug auf den Schutz dieser Informationen festlegen und für das Gericht, die Kanzlei des Gerichts und die das Gericht unterstützenden gemeinsamen Dienststellen des Organs gelten. Zur Bekanntmachung der vom Gericht erlassenen Regelung ist die Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt der Europäischen Union vorgesehen.

Achstes Kapitel MÜNDLICHES VERFAHREN

Dieses Kapitel entspricht dem Zweiten Kapitel des Zweiten Titels der geltenden Verfahrensordnung, unterscheidet sich von ihm aber in zwei Punkten.

Erstens enthält dieses Kapitel eine Vorschrift über den Termin der mündlichen Verhandlung, die derzeit zu den Artikeln über das schriftliche Verfahren gehört. Gleichzeitig wurde Artikel 55 der geltenden Verfahrensordnung in Abschnitt 5 „Verfahrensablauf und Behandlung der Rechtssachen“ des Ersten Kapitels dieses Titels verschoben.

Zweitens wurde das Kapitel um drei neue Bestimmungen erweitert, die die Voraussetzungen der Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Abwesenheit der Parteien in der mündlichen Verhandlung und die Tonaufzeichnung der mündlichen Verhandlung betreffen.

Artikel 106 Mündliches Verfahren

- (1) Das Verfahren vor dem Gericht umfasst im Rahmen des mündlichen Verfahrens eine mündliche Verhandlung, die entweder von Amts wegen oder auf Antrag einer Hauptpartei durchgeführt wird.
- (2) In dem von einer Hauptpartei gestellten Antrag auf mündliche Verhandlung sind die Gründe anzugeben, aus denen diese Hauptpartei gehört werden möchte. Der Antrag ist innerhalb von drei Wochen, nachdem die Bekanntgabe des Abschlusses des schriftlichen Verfahrens an die Parteien erfolgt ist, zu stellen. Diese Frist kann vom Präsidenten verlängert werden.
- (3) Wird kein Antrag nach Absatz 2 gestellt, so kann das Gericht, wenn es sich für durch die Aktenstücke der Rechtssache hinreichend unterrichtet hält, beschließen, über die Klage ohne mündliches Verfahren zu entscheiden. In diesem Fall kann es gleichwohl später beschließen, das mündliche Verfahren zu eröffnen.

In dem Bestreben, seine Organisation und seine Arbeitsmethoden anzupassen, um die ständigen Herausforderungen der Entwicklung der Streitsachen und des Anstiegs der Zahl neuer Rechtssachen zu bewältigen, möchte das Gericht in der Lage sein, ohne mündliche Verhandlung über die Klageverfahren zu entscheiden, wie ihm dies die Verfahrensordnung bei der Kategorie der Klagen des geistigen Eigentums und der der Rechtsmittel bereits ermöglicht.

Insoweit ist ein kurzer Hinweis auf den historischen Hintergrund nützlich. Nachdem das Gericht eine Zunahme der Zahl der Rechtssachen des geistigen Eigentums und eine Verlängerung der durchschnittlichen Verfahrensdauer festgestellt hatte, machte es einen Vorschlag für eine Anpassung seiner Verfahrensordnung, um Streitigkeiten dieser Art schneller regeln zu können. Es beantragte daher eine Vereinfachung der anwendbaren Verfahrensregelung durch Aufnahme einer Vorschrift, die es ihm ermöglichen sollte, nicht mehr systematisch in allen Rechtssachen des geistigen Eigentums eine mündliche Verhandlung durchzuführen, sondern nur noch dann, wenn es dies für erforderlich hält oder wenn eine Partei des Verfahrens einen entsprechenden begründeten

Antrag stellt. Artikel 135a wurde wie vom Gericht vorgeschlagen ohne Änderung vom Rat genehmigt. Er ist am 1. September 2008 in Kraft getreten.

Dieser Artikel lehnt sich seinerseits an den Text des Artikels 146 der Verfahrensordnung an, der es dem Gericht ermöglicht, ohne mündliche Verhandlung über die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst zu entscheiden.

Die Bestimmung, deren Aufnahme vorgeschlagen wird, soll diese Regelung daher im Interesse der Parteien und des Gerichts auf die Kategorie der Klageverfahren erweitern.

Erstens kommt es inzwischen häufiger vor, dass die Parteien dem Gericht mitteilen, dass sie es nicht für erforderlich halten, mündliche Ausführungen zu machen. Trotz der Äußerung dieses Wunsches, ja sogar bei einer angekündigten Nichtteilnahme muss das Gericht die Parteien laden und eine mündliche Verhandlung durchführen, um den Vorgaben der Verfahrensordnung zu genügen. Diese Situation steht nicht mit den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege und der Verfahrensökonomie in Einklang. Folglich muss sie geändert werden, um es dem Gericht zu ermöglichen, dem Wunsch der Parteien entsprechend ohne mündliches Verfahren zu entscheiden. Zur Information sei darauf hingewiesen, dass 44 % der Rechtssachen des geistigen Eigentums im Jahr 2012 ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entschieden wurden (gegenüber 17 % im Jahr 2009).

Zweitens trägt es zwangsläufig zur Verkürzung der Verfahrensdauer bei, wenn keine mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Insoweit sind die Statistiken erhellend. Im Jahr 2012 betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer 26,4 Monate, wenn das Gericht in den Rechtssachen des geistigen Eigentums durch Urteil nach einer mündlichen Verhandlung entschied, aber nur 18,4 Monate ohne mündliche Verhandlung.

Drittens ermöglicht es der Wegfall der mündlichen Verhandlung dem Gericht und seiner Kanzlei, die zur Verfügung stehenden Ressourcen optimal zu nutzen, indem die gewonnenen Einsparungen zur Erfüllung anderer Aufgaben genutzt werden. Angesichts der derzeitigen Haushaltsbeschränkungen und der Verpflichtung des Organs, Planstellen zu streichen, ist dieser Aspekt umso wichtiger, als die Gesamtarbeitsbelastung kontinuierlich zunimmt. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass im Jahr 2012 322 Rechtssachen vor den verschiedenen Spruchkammern des Gerichts mündlich verhandelt wurden, was eine Erhöhung in der Größenordnung von 12,6 % gegenüber 2011 bedeutet, und dies, obwohl das Gericht nunmehr in den Rechtssachen des geistigen Eigentums regelmäßig ohne mündliches Verfahren entscheidet.

In Anbetracht der vorstehend genannten Parameter möchte das Gericht von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen können, wenn sie aus seiner Sicht nicht erforderlich ist, es sei denn, eine Hauptpartei stellt einen Antrag unter Angabe der Gründe, aus denen sie gehört werden möchte.

Der Wortlaut des vorgeschlagenen Textes stimmt im Wesentlichen mit dem der Artikel 135a und 146 der geltenden Verfahrensordnung überein. Die Gelegenheit einer Reform wird jedoch genutzt, um die Lesbarkeit der Vorschrift zu verbessern, den Grundsatz, dass das mündliche Verfahren eine von Amts wegen oder auf Antrag einer Hauptpartei durchgeführte mündliche Verhandlung umfasst, aufzuwerten (Absatz 1) und diese Vorschrift von den Bestimmungen über ihre Umsetzung durch eine Hauptpartei oder das Gericht zu unterscheiden.

Die Hauptparteien werden folglich aufgefordert, dem Gericht innerhalb einer Frist von drei Wochen, nachdem den Parteien der Abschluss des schriftlichen Verfahrens bekannt gegeben

worden ist, die Gründe mitzuteilen, aus denen ihnen die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in einer bestimmten Rechtssache notwendig erscheint. Wird das Gericht mit einem begründeten Antrag befasst, muss es eine mündliche Verhandlung durchführen.

Wird kein Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt, ist es Sache des Gerichts, zu entscheiden, ob ohne mündliches Verfahren zu entscheiden ist. Absatz 3 Satz 2 bietet dem Gericht jedoch die Möglichkeit, das mündliche Verfahren zu eröffnen, wenn es dies für erforderlich hält, und zwar selbst dann, wenn bereits beschlossen worden ist, ohne mündliches Verfahren zu entscheiden.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Frist von drei Wochen für die Einreichung eines begründeten Antrags auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung aufgrund einer Verweisung auf die Bestimmungen des vorliegenden Titels auch für die im Vierten Titel dieses Entwurfs geregelten Klagen gilt, d. h. für Klagen gegen die Entscheidungen der Beschwerdekammern des HABM und des CPVO.

Artikel 107

Termin der mündlichen Verhandlung

- (1) Beschließt das Gericht die Eröffnung des mündlichen Verfahrens, so bestimmt der Präsident den Termin für die mündliche Verhandlung.
- (2) Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Präsident von Amts wegen oder auf begründeten Antrag einer Hauptpartei den Termin für die mündliche Verhandlung verschieben.

Diese Vorschrift ist neu. Sie greift teilweise den Text des derzeitigen Artikels 53 der Verfahrensordnung auf, ändert jedoch dessen Tragweite, indem die Betonung auf die Zuständigkeit des Gerichts und die des Präsidenten gelegt wird, wobei Ersteres über die Eröffnung des mündlichen Verfahrens entscheidet und Letzterer den Termin für die mündliche Verhandlung bestimmt.

Mit Absatz 2 soll darauf hingewiesen werden, dass es sich bei der Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung um eine gerichtliche Entscheidung handelt und dass der Präsident die Verschiebung eines Termins zur mündlichen Verhandlung folglich nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände beschließen kann.

Artikel 108

Nichterscheinen der Parteien in der mündlichen Verhandlung

- (1) Teilt eine Partei dem Gericht mit, dass sie an der mündlichen Verhandlung nicht teilnehmen werde, oder stellt das Gericht in der mündlichen Verhandlung das ungerechtfertigte Nichterscheinen einer Partei fest, so wird die mündliche Verhandlung in Abwesenheit der betreffenden Partei durchgeführt.
- (2) Teilen die Hauptparteien dem Gericht mit, dass sie an der mündlichen Verhandlung nicht teilnehmen werden, so entscheidet der Präsident, ob das mündliche Verfahren geschlossen werden kann.

Diese neue Vorschrift bietet dem Gericht eine Rechtsgrundlage, die es ihm ermöglicht, Konsequenzen aus dem Nichterscheinen einer Partei oder der Hauptparteien in der mündlichen Verhandlung zu ziehen.

Absatz 1 regelt die Folgen des Nichterscheinens einer Partei in der mündlichen Verhandlung.

Absatz 2 ermöglicht es dem Gericht, das mündliche Verfahren zu schließen, ohne dass eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, wenn die Hauptparteien auf die Teilnahme daran verzichtet haben.

Artikel 109

Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Nach Anhörung der Parteien kann das Gericht gemäß Artikel 31 der Satzung die Öffentlichkeit ausschließen.
- (2) Ein von einer Partei eingereichter Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit muss die Gründe angeben, auf die er gestützt wird, und die Angabe enthalten, ob er sich auf die Verhandlung insgesamt oder auf einen Teil derselben bezieht.
- (3) Mit der Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit geht das Verbot einer Veröffentlichung der Verhandlung einher.

Nach Artikel 31 der Satzung, der nach Artikel 53 der Satzung auf das Gericht Anwendung findet, ist die mündliche Verhandlung öffentlich, es sei denn, dass das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien aus wichtigen Gründen anders beschließt.

Die geltende Verfahrensordnung enthält bereits einen Artikel 57 über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Dieser wird inhaltlich unverändert in Absatz 3 des Artikels 109 des vorliegenden Entwurfs übernommen.

Das Gericht sieht es jedoch als notwendig an, die Anhörung der Parteien vor der Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit vorzusehen, und zwar sowohl dann, wenn der Ausschluss vom Gericht von Amts wegen beabsichtigt ist, als auch dann, wenn er von einer der Parteien beantragt wird. Im letztgenannten Fall wird von der antragstellenden Partei verlangt, dass sie ihren Antrag begründet und dessen Umfang präzisiert, wie dies im Übrigen auch in Artikel 63

Absatz 3 der Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vorgesehen ist. Damit befassen sich die Absätze 1 und 2.

Artikel 110

Ablauf der mündlichen Verhandlung

- (1) Der Präsident eröffnet und leitet die Verhandlung; ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung.
- (2) Die Parteien können nur durch ihren Vertreter verhandeln.
- (3) Die Mitglieder des Spruchkörpers und der Generalanwalt können in der mündlichen Verhandlung Fragen an die Vertreter der Parteien richten.

Dieser Artikel gibt in seinen Absätzen 1, 2 und 3 den jeweiligen Inhalt der Artikel 56, 59 und 58 der geltenden Verfahrensordnung entsprechend wieder, wobei darauf hinzuweisen ist, dass sich die Vereinfachung des Textes in Absatz 3 an Artikel 80 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs anlehnt.

Artikel 111

Schließung des mündlichen Verfahrens

Ist in einer Rechtssache kein Generalanwalt bestellt worden, so erklärt der Präsident am Ende der Verhandlung das mündliche Verfahren für abgeschlossen.

Dieser Artikel greift abgesehen von einer terminologischen Angleichung den Text des Artikels 60 der geltenden Verfahrensordnung auf.

Artikel 112

Stellung der Schlussanträge des Generalanwalts

- (1) Ist in einer Rechtssache ein Generalanwalt bestellt worden und stellt er seine Schlussanträge schriftlich, so übergibt er sie der Kanzlei, die sie den Parteien übermittelt.
- (2) Der Präsident erklärt nach dem Vortrag oder dem Eingang der Schlussanträge des Generalanwalts das mündliche Verfahren für abgeschlossen.

Dieser Artikel greift abgesehen von redaktionellen Anpassungen, von denen diejenige in Absatz 2 sich an Artikel 82 Absatz 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs anlehnt, den Text des Artikels 61 der geltenden Verfahrensordnung auf.

Artikel 113

Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens

- (1) Das Gericht beschließt die Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens, wenn die in Artikel 23 Absatz 3 oder in Artikel 24 Absatz 3 genannten Voraussetzungen vorliegen.
- (2) Das Gericht kann die Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens beschließen,
 - a) wenn es sich für unzureichend unterrichtet hält;
 - b) wenn ein zwischen den Parteien nicht erörtertes Vorbringen entscheidungserheblich ist;
 - c) wenn eine Hauptpartei dies beantragt und sich dabei auf Tatsachen stützt, die für die Entscheidung des Gerichts von maßgeblicher Bedeutung sind und die sie vor Abschluss des mündlichen Verfahrens nicht geltend machen konnte.

Dieser Artikel soll die Fälle regeln, in denen das Gericht die Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens beschließen kann, wobei diese Situation sich klar von derjenigen unterscheidet, in der das Gericht ursprünglich beschlossen hat, ohne mündliches Verfahren zu entscheiden, dann aber seine ursprüngliche Entscheidung revidiert und beschließt, das mündliche Verfahren zu eröffnen, um die Parteien in einer mündlichen Verhandlung anzuhören. Dieser letztgenannte Fall wird von Artikel 106 Absatz 3 des vorliegenden Entwurfs erfasst.

Artikel 62 der geltenden Verfahrensordnung beschränkt sich darauf, die Möglichkeit einer Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens vorzusehen. Der vorliegende Artikel des Entwurfs ist genauer gefasst, indem er die Fälle regelt, die zwingend zu einer Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens führen (Absatz 1), und die Fälle, die zu einer Wiedereröffnung führen können (Absatz 2). Zur ersten Kategorie gehören die Fälle, in denen die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von Richtern der verschiedenen Spruchkörper (Große Kammer, mit fünf oder mit drei Richtern tagende Kammern) nach Durchführung der mündlichen Verhandlung nicht mehr gegeben ist, während zur zweiten Kategorie die Fälle gehören, in denen sich das Gericht für unzureichend unterrichtet hält, ein entscheidungserhebliches Vorbringen nicht erörtert worden ist oder eine Hauptpartei eine neue Tatsache geltend macht, die für die Entscheidung des Gerichts von maßgeblicher Bedeutung ist.

Artikel 114

Protokoll der mündlichen Verhandlung

- (1) Der Kanzler nimmt über jede mündliche Verhandlung ein Protokoll auf. Das Protokoll wird vom Präsidenten und vom Kanzler unterzeichnet. Es stellt eine öffentliche Urkunde dar.
- (2) Das Protokoll wird den Parteien zugestellt.

Dieser Artikel entspricht dem derzeitigen Artikel 63 der Verfahrensordnung, der unverändert in Absatz 1 übernommen wird, ergänzt diesen jedoch zugunsten der Parteien in Absatz 2, indem er vorsieht, dass die Protokolle den Parteien systematisch zugestellt werden.

Nach derzeitiger Praxis des Gerichts werden die Protokolle den Parteien nur dann zugestellt, wenn Erklärungen der Parteien oder Entscheidungen des Gerichts in das Protokoll aufgenommen sind.

Artikel 115

Aufzeichnung der mündlichen Verhandlung

Der Präsident des Gerichts kann den Parteien, die am schriftlichen oder mündlichen Verfahren teilgenommen haben, auf gebührend begründeten Antrag gestatten, die Tonaufzeichnung der mündlichen Verhandlung in der von den Vortragenden in der Verhandlung verwendeten Sprache in den Räumen des Gerichts anzuhören.

Aus Gründen der Kohärenz zwischen der Verfahrensordnung des Gerichtshofs und der des Gerichts wird der Text des Artikels 85 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs übernommen, wobei der Wortlaut jedoch in dreierlei Hinsicht angepasst wird. Zunächst hat die Bezugnahme auf „den in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten“ für das Gericht keine Relevanz. Sodann wurde selbstverständlich die Bezeichnung des Rechtsprechungsorgans geändert. Schließlich stellt Artikel 115 des Entwurfs klar, dass der Präsident des Gerichts für die Gestattung, die Aufzeichnung der mündlichen Verhandlung anzuhören, zuständig ist, unabhängig davon, ob es sich um ein noch laufendes oder um ein abgeschlossenes Verfahren handelt. Diese ausschließliche Zuständigkeit des Präsidenten des Gerichts soll die Kohärenz der Entscheidungen fördern.

Neuntes Kapitel
URTEILE UND BESCHLÜSSE

Artikel 116
Termin der Urteilsverkündung

Die Parteien werden vom Termin der Urteilsverkündung benachrichtigt.

Dieser Artikel gibt im Wesentlichen den in Artikel 82 § 1 der derzeitigen Verfahrensordnung zum Ausdruck gebrachten Gedanken wieder, allerdings nuancierter. Da es keine Pflicht zur Anwesenheit in der mündlichen Verhandlung gibt, in der ein Urteil verkündet wird, erscheint es sachgerechter, auf die Benachrichtigung und nicht auf die Ladung der Parteien Bezug zu nehmen.

Diese Vorschrift lehnt sich an Artikel 86 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs an.

Artikel 117
Inhalt der Urteile

Das Urteil enthält:

- a) die Angabe, dass es vom Gericht erlassen ist;
- b) die Bezeichnung des Spruchkörpers;
- c) das Datum der Verkündung;
- d) die Namen des Präsidenten und der Richter, die bei der Beratung mitgewirkt haben, unter Bezeichnung des Berichterstatters;
- e) gegebenenfalls den Namen des Generalanwalts;
- f) den Namen des Kanzlers;
- g) die Bezeichnung der Parteien;
- h) die Namen ihrer Vertreter;
- i) die Anträge der Parteien;
- j) gegebenenfalls das Datum der mündlichen Verhandlung;
- k) erforderlichenfalls den Hinweis, dass der Generalanwalt gehört worden ist, und gegebenenfalls das Datum seiner Schlussanträge;
- l) eine kurze Darstellung des Sachverhalts;
- m) die Entscheidungsgründe;

- n) die Urteilsformel einschließlich der Entscheidung über die Kosten.

Dieser Artikel entspricht im Wesentlichen dem derzeitigen Artikel 81 der Verfahrensordnung. Mit den Änderungen, die sich an Artikel 87 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs anlehnen, sollen unter anderem der Spruchkörper in das Urteil aufgenommen werden (Buchstabe b) und dem fakultativen Charakter des mündlichen Verfahrens Rechnung getragen werden (Buchstabe j).

Artikel 118

Verkündung und Zustellung der Urteile

- (1) Das Urteil wird in öffentlicher Sitzung verkündet.
- (2) Der Präsident, die Richter, die an der Beratung mitgewirkt haben, und der Kanzler unterzeichnen die Urschrift des Urteils, die sodann mit einem Siegel versehen und in der Kanzlei hinterlegt wird. Den Parteien wird eine Kopie zugestellt.

Dieser Artikel entspricht im Wesentlichen dem derzeitigen Artikel 82 §§ 1 und 2 der Verfahrensordnung.

Die Änderungen lehnen sich an Artikel 88 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs an.

Artikel 119

Inhalt der Beschlüsse

Jeder Beschluss, der mit einem Rechtsmittel nach Artikel 56 oder Artikel 57 der Satzung angefochten werden kann, enthält:

- a) die Angabe, dass er, je nach Fall, vom Gericht, vom Präsidenten oder von dem für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richter erlassen ist;
- b) gegebenenfalls die Bezeichnung des Spruchkörpers;
- c) das Datum des Erlasses;
- d) die Angabe der Rechtsgrundlage, auf der er beruht;
- e) den Namen des Präsidenten und gegebenenfalls die Namen der Richter, die bei der Beratung mitgewirkt haben, unter Bezeichnung des Berichterstatters;
- f) gegebenenfalls den Namen des Generalanwalts;
- g) den Namen des Kanzlers;
- h) die Bezeichnung der Parteien;
- i) die Namen ihrer Vertreter;

- j) die Anträge der Parteien;
- k) erforderlichenfalls den Hinweis, dass der Generalanwalt gehört worden ist;
- l) eine kurze Darstellung des Sachverhalts;
- m) die Entscheidungsgründe;
- n) die Beschlussformel einschließlich der Entscheidung über die Kosten.

In Anbetracht der Zahl und der zunehmenden Bedeutung der Beschlüsse in der Praxis des Gerichts fügt der Entwurf der derzeitigen Verfahrensordnung einen speziell diesem Instrument gewidmeten Artikel hinzu. Aufbauend auf Artikel 117 des Entwurfs nennt Artikel 119 die Angaben, die jeder Beschluss, der beim Gerichtshof mit einem Rechtsmittel angefochten werden kann, zwingend enthalten muss.

Dieser Artikel lehnt sich an Artikel 89 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs an, unterscheidet sich aber insoweit von diesem, als er sich nur auf Beschlüsse bezieht, die mit einem Rechtsmittel angefochten werden können. Diese Klarstellung ist wichtig, da die vom Gericht oder von den Kammerpräsidenten erlassenen Beschlüsse, die nicht mit einem Rechtsmittel angefochten werden können, in einer vereinfachten Form ergehen, d. h. nicht alle in diesem Artikel angeführten Angaben enthalten.

Artikel 120

Unterzeichnung und Zustellung der Beschlüsse

Der Präsident und der Kanzler unterzeichnen die Urschrift jedes Beschlusses, die sodann mit einem Siegel versehen und in der Kanzlei hinterlegt wird. Den Parteien und gegebenenfalls dem Gerichtshof oder dem Gericht für den öffentlichen Dienst wird eine Kopie zugestellt.

Wie Artikel 118 Absatz 2 dieses Entwurfs für die Urteile enthält Artikel 120 die nötigen Regelungen für die Unterzeichnung und Zustellung der Beschlüsse.

Die Änderungen lehnen sich an Artikel 90 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs an.

Artikel 121

Wirksamwerden der Urteile und der Beschlüsse

- (1) Urteile werden vorbehaltlich des Artikels 60 der Satzung mit dem Tag ihrer Verkündung wirksam.
- (2) Beschlüsse werden vorbehaltlich des Artikels 60 der Satzung mit dem Tag ihrer Zustellung wirksam.

Wie Artikel 91 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs für die Rechtskraft, bestimmt Artikel 121 in einem einzigen Artikel, wann ein Urteil oder ein Beschluss wirksam wird. Absatz 1 gibt den derzeitigen Artikel 83 der Verfahrensordnung inhaltlich unverändert wieder, wohingegen Absatz 2 neu ist. Er folgt aus der Einfügung spezieller Bestimmungen zu den Beschlüssen des Gerichts und stellt klar, dass diese mit dem Tag ihrer Zustellung, der je nach dem konkreten Adressaten unterschiedlich sein kann, wirksam werden. Es wird klargestellt, dass der angegebene Zeitpunkt, zu dem ein Beschluss wirksam wird, „vorbehaltlich des Artikels 60 der Satzung“ gilt, da nicht auszuschließen ist, dass das Gericht eine Verordnung durch einen Beschluss nach Artikel 132 des vorliegenden Entwurfs für nichtig erklärt.

Artikel 122

Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union

Eine Mitteilung, die das Datum und die Urteils- oder Beschlussformel der Endurteile und der das Verfahren beendenden Beschlüsse des Gerichts enthält, wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht; dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Entscheidung vor Zustellung der Klageschrift an den Beklagten erlassen wird.

*Dem Beispiel des Artikels 92 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs folgend, möchte das Gericht in seine Verfahrensordnung eine Bestimmung aufnehmen, nach der jede erledigte Rechtssache Gegenstand einer Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ist, in der sowohl das Datum des betreffenden Urteils oder Beschlusses als auch dessen Entscheidungsformel genannt werden.*

Damit wird Artikel 18 der Dienstanweisung für den Kanzler des Gerichts in den Rang eines Artikels der Verfahrensordnung erhoben und hinsichtlich des Inhalts der zu veröffentlichenden Mitteilung präzisiert.

Zehntes Kapitel
VERSÄUMNISURTEIL

Artikel 123
Versäumnisurteil

- (1) Stellt das Gericht fest, dass der Beklagte, gegen den ordnungsgemäß Klage erhoben ist, seine Klagebeantwortung nicht gemäß der in Artikel 81 vorgeschriebenen Form und Frist eingereicht hat, so kann der Kläger beim Gericht Versäumnisurteil beantragen; die Anwendung von Artikel 45 Absatz 2 der Satzung bleibt vorbehalten.
- (2) Der säumige Beklagte ist am Versäumnisverfahren nicht beteiligt, und mit Ausnahme der das Verfahren beendenden Entscheidung werden ihm keine Verfahrensschriftstücke zugestellt.
- (3) Das Gericht gibt den Anträgen des Klägers mit einem Versäumnisurteil statt, es sei denn, es ist für die Entscheidung über die Klage offensichtlich unzuständig oder die Klage ist offensichtlich unzulässig oder ihr fehlt offensichtlich jede rechtliche Grundlage.
- (4) Das Versäumnisurteil ist vollstreckbar. Das Gericht kann jedoch die Vollstreckung aussetzen, bis es über einen gemäß Artikel 166 eingelegten Einspruch entschieden hat, oder sie von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen, deren Höhe und Art nach Maßgabe der Umstände festzusetzen sind. Wird kein Einspruch eingelegt oder wird der Einspruch zurückgewiesen, so ist die Sicherheit freizugeben.

Dieser Artikel behandelt ausschließlich die am Schluss eines Versäumnisverfahrens ergehenden Urteile. Er unterscheidet sich damit vom derzeitigen Artikel 122 der Verfahrensordnung, der das Versäumnisurteil und den Einspruch behandelt. Das Einspruchsverfahren wird in zwei verschiedenen Artikeln des Entwurfs geregelt, da die §§ 4 bis 6 des derzeitigen Artikels 122 verschoben und inhaltlich in Artikel 166 übernommen wurden (im Rahmen des Siebzehnten Kapitels, das Anträgen in Bezug auf Urteile und Beschlüsse gewidmet ist).

Absatz 1 greift im Wesentlichen den Text des Artikels 122 § 1 Absatz 1 der geltenden Verfahrensordnung auf, präzisiert diesen jedoch in zwei Punkten. Zum einen wird durch den Hinweis, dass das Gericht die Feststellung trifft, dass keine frist- und formgemäße Klagebeantwortung eingereicht wurde, dessen aktive Rolle bei der Durchführung des Verfahrens hervorgehoben. Zum anderen verdeutlicht der Wortlaut, dass das Versäumnisverfahren jedenfalls nicht eingeleitet wird, wenn der Beklagte nachweist, dass die Einreichung seines Schriftsatzes nach Ablauf der gesetzlichen Frist auf einem Zufall oder einem Fall höherer Gewalt beruht.

Die Absätze 2 und 3 nennen alle Konsequenzen, die sich aus dem Versäumnisverfahren ergeben können.

Absatz 2 stellt klar, dass der säumigen Partei im Rahmen des Versäumnisverfahrens keine Rolle zukommt, da das Fehlen des streitigen Charakters gerade ein Merkmal eines Verfahrens ist, an dem sich eine Partei nicht beteiligt.

Absatz 3 präzisiert den Umfang der Kontrolle durch das Gericht, das den Anträgen des Klägers stattzugeben hat, es sei denn, die Klage ist offensichtlich unzulässig oder ihr fehlt offensichtlich jede rechtliche Grundlage.

Absatz 4 greift inhaltlich Artikel 122 § 3 der geltenden Verfahrensordnung auf, vorbehaltlich einer Änderung, die auf der neuen Nummerierung beruht.

Da das Gericht bestrebt ist, Versäumnisverfahren innerhalb kürzester Zeit abzuschließen, sieht der neue Artikel 123 nicht mehr die Möglichkeit vor, auf Antrag des Klägers das mündliche Verfahren zu eröffnen, und auch nicht mehr die Möglichkeit, prozessleitende Maßnahmen zu erlassen oder eine Beweisaufnahme anzuordnen.

In statistischer Hinsicht ist festzustellen, dass das Gericht seit 1990 21 Versäumnisurteile erlassen hat, davon 13 seit 2007. Von diesen 13 Versäumnisurteilen ergingen 11 infolge von Klagen, die die Kommission aufgrund einer Schiedsklausel gegen juristische Personen auf Rückzahlung von Mitteln erhoben hatte. Daraus folgt, dass die Streitsachen, in denen in den Jahren 2007 bis 2012 Versäumnisurteile ergingen, in 85 % der Fälle vertraglichen Ursprungs waren. Diese Situation ist für das Gericht kennzeichnend.

Elftes Kapitel
GÜTLICHE EINIGUNG UND KLAGERÜCKNAHME

Artikel 124
Gütliche Einigung

- (1) Einigen sich die Hauptparteien auf eine Lösung zur Beilegung des Rechtsstreits, bevor das Gericht entschieden hat, und erklären sie gegenüber dem Gericht, dass sie auf die Geltendmachung ihrer Ansprüche verzichten, so beschließt der Präsident die Streichung der Rechtssache im Register und entscheidet gemäß den Artikeln 136 und 138 über die Kosten, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der insoweit von den Parteien gemachten Vorschläge.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Klagen im Sinne der Artikel 263 AEUV und 265 AEUV.

Abgesehen von Änderungen bei der Nummerierung der Artikel, auf die Bezug genommen wird, und der Klarstellung, dass sich nur die Hauptparteien auf eine Lösung zur Beilegung des zwischen ihnen bestehenden Rechtsstreits einigen können, greift dieser Artikel die Formulierung des Artikels 98 der geltenden Verfahrensordnung auf.

Artikel 125
Klagerücknahme

Erklärt der Kläger gegenüber dem Gericht schriftlich oder in der mündlichen Verhandlung die Rücknahme der Klage, so beschließt der Präsident die Streichung der Rechtssache im Register und entscheidet gemäß den Artikeln 136 und 138 über die Kosten.

Dieser Artikel greift die Formulierung des derzeitigen Artikels 99 der Verfahrensordnung auf, enthält jedoch eine Änderung betreffend die Nummern der Artikel, auf die Bezug genommen wird, und erweitert die Regelungszweck, indem er vorsieht, dass der Kläger die Klage nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich in der mündlichen Verhandlung zurücknehmen kann. Im letztgenannten Fall wird diese Erklärung selbstverständlich in das Protokoll der mündlichen Verhandlung nach Artikel 114 Absatz 1 des Entwurfs aufgenommen.

Zwölftes Kapitel
KLAGEN UND VERFAHRENSRELEVANTE VORKOMMNISSSE, ÜBER DIE DURCH
BESCHLUSS ENTSCHIEDEN WIRD

Artikel 126
Offensichtlich abzuweisende Klage

Ist das Gericht für die Entscheidung über eine Klage offensichtlich unzuständig oder ist eine Klage offensichtlich unzulässig oder fehlt ihr offensichtlich jede rechtliche Grundlage, so kann es auf Vorschlag des Berichterstatters jederzeit die Entscheidung treffen, durch mit Gründen versehenen Beschluss zu entscheiden, ohne das Verfahren fortzusetzen.

Dieser Artikel greift im Wesentlichen den Text des derzeitigen Artikels 111 der Verfahrensordnung auf. Sodann spricht er die Möglichkeit für das Gericht an, aus Gründen der Verfahrensökonomie unmittelbar über eine Sache zu entscheiden, wenn es ganz offensichtlich nicht für die Entscheidung zuständig ist oder wenn die Klage, mit der es befasst ist, offensichtlich unzulässig ist oder ihr offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt. Die redaktionellen Änderungen im Vergleich zur geltenden Vorschrift lehnen sich an die Formulierung des Artikels 53 Absatz 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs an.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Worte „auf Vorschlag des Berichterstatters“ aus Gründen der Kohärenz auch in den Artikeln 127, 128, 129, 131 und 132 dieses Kapitels enthalten sind, die die Fälle der Verweisung, die Fälle der Abgabe, die unverzichtbaren Prozessvoraussetzungen, die Erledigung der Hauptsache und die offensichtlich begründeten Klagen betreffen.

Artikel 127
**Verweisung einer Rechtssache an den Gerichtshof
oder an das Gericht für den öffentlichen Dienst**

Über eine Verweisung nach Artikel 54 Absatz 2 der Satzung und nach Artikel 8 Absatz 2 des Anhangs I der Satzung entscheidet das Gericht auf Vorschlag des Berichterstatters durch mit Gründen versehenen Beschluss.

Die Satzung regelt den Fall, in dem eine Rechtssache vor ein Gericht gebracht wird, das für die Entscheidung über den Rechtsstreit unzuständig ist. Dabei wird der Fall, in dem die Einreichung auf einem Versehen beruht (Artikel 54 Absatz 1 der Satzung und Artikel 8 Absatz 1 des Anhangs I der Satzung) von dem Fall unterschieden, dass die Klage tatsächlich bei einem der drei Unionsgerichte erhoben wurde, für die Entscheidung darüber aber eines der beiden anderen Gerichte zuständig ist. Diesen letztgenannten Fall regelt Artikel 127 des Entwurfs, indem er durch eine Verweisung auf Artikel 54 Absatz 2 der Satzung und Artikel 8 Absatz 2 des Anhangs I der Satzung vorsieht, dass das Gericht sich durch mit Gründen versehenen Beschluss für unzuständig erklären und die Klage je nach Fall an den Gerichtshof oder an das Gericht für den öffentlichen Dienst verweisen kann.

Der vorliegende Artikel 127 ergänzt Artikel 112 der derzeitigen Verfahrensordnung in der Weise, dass er auch die Verweisung einer Rechtssache an das Gericht für den öffentlichen Dienst anführt.

Aus Gründen der Kohärenz mit den Artikeln 126, 128, 129, 131 und 132 dieses Kapitels wurden die Worte „auf Vorschlag des Berichterstatters“ aufgenommen.

Artikel 128

Abgabe

Abgabeentscheidungen gemäß Artikel 54 Absatz 3 der Satzung erlässt das Gericht auf Vorschlag des Berichterstatters durch mit Gründen versehenen Beschluss.

Die Abgabe ist eine Maßnahme einer geordneten Rechtspflege, die das Gericht bezüglich einer Rechtssache ergreift, für die es zuständig ist. Mit ihr wird diese Rechtssache an den Gerichtshof übertragen, wenn das Gericht der Ansicht ist, dass der Gerichtshof aufgrund des engen Zusammenhangs mit einer anderen Rechtssache, die bereits bei diesem anhängig ist, besser in der Lage ist, über die Rechtssache zu entscheiden.

Aus Gründen der Kohärenz mit den anderen Vorschriften dieses Kapitels (Artikel 126, 127, 129, 131 und 132) wird klargestellt, dass diese Entscheidung „auf Vorschlag des Berichterstatters“ getroffen wird. Außerdem wird vorgeschlagen, dass der Abgabebeschluss mit Gründen zu versehen ist.

Diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen Artikel 80 der geltenden Verfahrensordnung.

Artikel 129

Unverzichtbare Prozessvoraussetzungen

Das Gericht kann auf Vorschlag des Berichterstatters und nach Anhörung der Hauptparteien jederzeit von Amts wegen die Entscheidung treffen, durch mit Gründen versehenen Beschluss darüber zu entscheiden, ob unverzichtbare Prozessvoraussetzungen fehlen.

Im Unterschied zum derzeitigen Artikel 113 der Verfahrensordnung regelt dieser Artikel ausschließlich die unverzichtbaren Prozessvoraussetzungen; die Feststellung der Erledigung der Hauptsache von Amts wegen ist im Rahmen dieses Entwurfs Gegenstand einer gesonderten Vorschrift (siehe Artikel 131).

Dieser Artikel lehnt sich an die Formulierung des Artikels 113 der derzeitigen Verfahrensordnung und die Formulierung des Artikels 150 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs an, ergänzt den geltenden Text aber durch die auf Gründen der Kohärenz der Vorschriften dieses Kapitels beruhende Angabe, dass diese Entscheidung auf Vorschlag des Berichterstatters durch mit Gründen versehenen Beschluss ergeht. Er ist außerdem insoweit klarstellend, als er vorsieht, dass das Gericht vor der Entscheidung die Stellungnahmen der Hauptparteien einholt.

Artikel 130

Prozesshindernde Einreden und Zwischenstreit

- (1) Will der Beklagte vorab eine Entscheidung des Gerichts über die Unzulässigkeit oder die Unzuständigkeit herbeiführen, so hat er dies mit gesondertem Schriftsatz innerhalb der in Artikel 81 genannten Frist zu beantragen.
- (2) Der Antrag einer Partei auf Feststellung durch das Gericht, dass die Klage gegenstandslos geworden und die Hauptsache erledigt ist oder auf eine Entscheidung des Gerichts über einen anderen Zwischenstreit ist mit gesondertem Schriftsatz zu stellen.
- (3) Die Antragsschriften nach den Absätzen 1 und 2 müssen eine Darstellung der sie tragenden Argumente, die Anträge und als Anlage die zur Unterstützung herangezogenen Unterlagen enthalten.
- (4) Sogleich nach Eingang der Antragsschrift nach Absatz 1 setzt der Präsident dem Kläger eine Frist zur schriftlichen Einreichung seiner Gründe und Anträge.
- (5) Sogleich nach Eingang der Antragsschrift nach Absatz 2 setzt der Präsident den anderen Parteien eine Frist für eine schriftliche Stellungnahme zu diesem Antrag.
- (6) Das Gericht kann beschließen, das mündliche Verfahren über die Anträge nach den Absätzen 1 und 2 zu eröffnen. Artikel 106 findet keine Anwendung.
- (7) Das Gericht entscheidet so bald wie möglich über den Antrag oder behält die Entscheidung dem Endurteil vor, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Es verweist die Rechtssache an den Gerichtshof oder an das Gericht für den öffentlichen Dienst, wenn sie in die Zuständigkeit eines dieser Gerichte fällt.
- (8) Weist das Gericht den Antrag zurück oder behält es die Entscheidung dem Endurteil vor, so bestimmt der Präsident neue Fristen für die Fortsetzung des Verfahrens.

Dieser Artikel ändert Artikel 114 der geltenden Verfahrensordnung, präzisiert dessen Regelungszweck und fasst dessen Begrifflichkeiten klarer.

Erstens stellt die Vorschrift klar, dass der Beklagte eine Einrede der Unzulässigkeit oder der Unzuständigkeit innerhalb derselben Frist erheben muss, wie sie für die Einreichung der Klagebeantwortung vorgesehen ist. Die Erhebung einer Einrede dieser Art in einem späteren Stadium lässt sich nämlich nicht damit vereinbaren, dass noch keine Einlassung zur Sache erfolgt ist. Diese zeitliche Beschränkung, die eine Partei im Übrigen nicht daran hindert, sich in jedem Verfahrensstadium auf eine unverzichtbare Prozessvoraussetzung zu berufen, ist einer geordneten Rechtspflege geschuldet, da die Erhebung einer Einrede für den Fortgang des Verfahrens bestimmend ist.

Zweitens unterscheidet dieser Artikel zwischen der Einrede der Unzulässigkeit oder Unzuständigkeit einerseits und einem Antrag auf Feststellung, dass die Hauptsache erledigt ist, oder bezüglich jedes anderen Zwischenstreits andererseits. In allen diesen Fällen ist der Antrag mit gesondertem Schriftsatz zu stellen. Hingegen unterliegt nur die Einreichung der Schriftsätze in den erstgenannten Fällen einer Frist, während die Schriftsätze in den letztgenannten Fällen in jedem Verfahrensstadium eingereicht werden können.

Drittens schließt dieser Artikel eine Lücke in der geltenden Verfahrensordnung, da Letztere die Fälle der Anträge auf Feststellung der Erledigung der Hauptsache nicht ausdrücklich regelt,

sondern sich auf den „Zwischenstreit“ beschränkt. In der gerichtlichen Praxis wird ein Antrag auf Feststellung der Erledigung der Hauptsache wie ein Zwischenstreit behandelt. Da die Fälle eines Zwischenstreits aber nicht auf den Antrag auf Feststellung der Erledigung der Hauptsache beschränkt sind (als Beispiele für einen Zwischenstreit können Anträge genannt werden, die darauf gerichtet sind, dass einem Schriftsatz als Anlagen beigefügte Unterlagen oder Teile eines Schriftsatzes, die als beleidigend oder diffamierend angesehen werden, aus den Akten entfernt werden), schlägt das Gericht eine Klarstellung dahin gehend vor, dass eine Unterscheidung zwischen dem Antrag auf Feststellung der Erledigung der Hauptsache und allen anderen Fällen eines Zwischenstreits getroffen wird.

Viertens sind unterschiedliche Parteien anzuhören, je nachdem, ob mit dem gesonderten Schriftsatz eine Einrede erhoben wird oder ob die Feststellung der Erledigung der Hauptsache oder eine Entscheidung über einen Zwischenstreit beantragt wird.

Fünftens soll mit der in Absatz 6 vorgeschlagenen Änderung dem Gericht eine geeignete Vorschrift zur Verfügung gestellt werden, was die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über eine Einrede, einen Antrag auf Feststellung der Erledigung der Hauptsache oder jeden anderen Zwischenstreit betrifft.

Sechstens stellt dieser Artikel in Anlehnung an Artikel 151 Absatz 5 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs klar, dass das Gericht „so bald wie möglich“ über den Antrag entscheidet oder die Entscheidung dem Endurteil vorbehält, „wenn besondere Umstände dies rechtfertigen“. Diese Klarstellungen sollen verdeutlichen, dass der Umstand, dass ein Zwischenstreit den Fortgang des Verfahrens blockiert, eine möglichst rasche Antwort des Gerichts erfordert, und dass der Entschluss, die Entscheidung dem Endurteil vorzubehalten, notwendigerweise das Ergebnis einer angemessenen Prüfung des Falles ist. Zwar ist nicht auszuschließen, dass Klagen als unzulässig abgewiesen werden, nachdem die Entscheidung über eine Einrede der Unzulässigkeit oder Unzuständigkeit dem Endurteil vorbehalten wurde, jedoch ist festzustellen, dass diese Fälle selten sind. So wurden im Rahmen der im Zeitraum 2008–2012 erledigten Rechtssachen 321 Einreden der Unzulässigkeit oder Unzuständigkeit erhoben (in 302 Rechtssachen); 185 Einreden wurde durch Beschluss stattgegeben (in 179 Rechtssachen); 53 Einreden (in 49 Rechtssachen) wurden infolge Erledigung der Hauptsache oder Rücknahme der Klage für erledigt erklärt; bei 83 Einreden wurde die Entscheidung dem Endurteil vorbehalten (in 74 Rechtssachen). In lediglich zehn Fällen hat das Gericht die Klage durch Urteil als unzulässig abgewiesen, nachdem die Entscheidung über die Einrede dem Endurteil vorbehalten worden war.

Artikel 131

Feststellung der Erledigung der Hauptsache von Amts wegen

- (1) Stellt das Gericht fest, dass die Klage gegenstandslos geworden und die Hauptsache erledigt ist, so kann es auf Vorschlag des Berichterstatters und nach Anhörung der Parteien jederzeit von Amts wegen die Entscheidung treffen, durch mit Gründen versehenen Beschluss zu entscheiden.
- (2) Das Gericht kann, wenn der Kläger auf seine Ersuchen nicht mehr reagiert, auf Vorschlag des Berichterstatters nach Anhörung der Parteien von Amts wegen die Erledigung der Hauptsache feststellen.

Dieser Artikel regelt den Fall der Feststellung der Erledigung der Hauptsache von Amts wegen durch das Gericht. Diese Vorschrift ergänzt somit in zweckdienlicher Weise den Entwurf, dessen

Artikel 130 Absatz 2 die Fälle betrifft, in denen die Erledigung der Hauptsache auf Antrag festgestellt wird.

In seinem Absatz 1 greift er teilweise den Text des derzeitigen Artikels 113 der Verfahrensordnung auf.

*Absatz 2 ist hingegen eine Neuerung, mit der die Rechtsprechung des Gerichts verankert werden soll, nach der eine Klage in Ermangelung einer ordnungsgemäßen Vertretung des Klägers oder bei Ausbleiben einer Reaktion auf die Ersuchen des Gerichts gegenstandslos wird (vgl. Beschlüsse des Gerichts vom 23. März 2004, *Ter Huurne's Handelsmaatschappij/Kommission*, T-216/99, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, vom 20. Juni 2008, *Leclercq/Kommission*, T-299/06, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, vom 2. September 2010, *Spitzer/HABM – Homeland Housewares [Magic Butler]*, T-123/08, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, vom 3. Oktober 2011, *Meridiana und Meridiana fly/Kommission*, T-128/09, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, vom 12. Dezember 2011, *Traxdata France/HABM – Ritrax [TRAXDATA, TEAM TRAXDATA]*, T-365/07, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, vom 16. Mai 2012, *La City/HABM – Bücheler und Ewert [citydogs]*, T-444/09, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, und vom 12. September 2013, *Yaqub/HABM – Turkey [ATATURK]*, T-580/12, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).*

Artikel 132

Offensichtlich begründete Klage

Hat der Gerichtshof oder das Gericht bereits über eine oder mehrere Rechtsfragen entschieden, die mit den durch die Klagegründe aufgeworfenen übereinstimmen, und stellt das Gericht fest, dass der Sachverhalt erwiesen ist, so kann es die Klage nach Abschluss des schriftlichen Verfahrens auf Vorschlag des Berichterstatters und nach Anhörung der Parteien durch mit Gründen versehenen Beschluss, der einen Verweis auf die einschlägige Rechtsprechung enthält, für offensichtlich begründet erklären.

Dieser neue Artikel soll es dem Gericht ermöglichen, rasch über einen Rechtsstreit zu entscheiden, wenn die Rechtsfragen mit denjenigen übereinstimmen, über die der Gerichtshof oder das Gericht bereits entschieden hat, und der Sachverhalt feststeht. Hält das Gericht die Klage für offensichtlich begründet, so kann es aus Gründen der Verfahrensökonomie durch mit Gründen versehenen Beschluss entscheiden, der einen Verweis auf die einschlägige Rechtsprechung enthält.

Neben der Übereinstimmung der Rechtsfragen mit den bereits entschiedenen und dem Umstand, dass der Sachverhalt erwiesen sein muss, sieht der Artikel außerdem vor, dass das Gericht in diesem Fall durch mit Gründen versehenen Beschluss entscheidet. Diese Entscheidung kann erst nach Abschluss des schriftlichen Verfahrens und nach Anhörung der Parteien ergehen.

Dreizehntes Kapitel
PARTEIKOSTEN UND VERFAHRENSKOSTEN

Dieses Kapitel, das aus neun Artikeln besteht, entspricht dem derzeitigen Sechsten Kapitel des Zweiten Titels „Allgemeine Verfahrensvorschriften“. Um den Inhalt dieses Kapitels besser wiederzugeben, sind in der Überschrift neben den Parteikosten auch die Verfahrenskosten erwähnt.

Da das Gericht für die erstinstanzliche Entscheidung über dienstrechtliche Klagen nicht mehr zuständig ist, ist die in Artikel 88 der geltenden Verfahrensordnung enthaltene Bestimmung als gegenstandslos entfallen.

Die Änderungen der geltenden Vorschriften beruhen nahezu ausschließlich auf dem Bestreben nach Kohärenz mit den entsprechenden Artikeln des Sechsten Kapitels des sich auf Klageverfahren beziehenden Vierten Titels der Verfahrensordnung des Gerichtshofs.

Artikel 133
Entscheidung über die Kosten

Über die Kosten wird im Endurteil oder in dem das Verfahren beendenden Beschluss entschieden.

Dieser Artikel gibt inhaltlich Artikel 87 § 1 der geltenden Verfahrensordnung wieder.

Artikel 134
Allgemeine Kostentragungsregeln

- (1) Die unterliegende Partei ist auf Antrag zur Tragung der Kosten zu verurteilen.
- (2) Unterliegen mehrere Parteien, so entscheidet das Gericht über die Verteilung der Kosten.
- (3) Wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, trägt jede Partei ihre eigenen Kosten. Das Gericht kann jedoch entscheiden, dass eine Partei außer ihren eigenen Kosten einen Teil der Kosten der Gegenpartei trägt, wenn dies in Anbetracht der Umstände des Einzelfalls gerechtfertigt erscheint.

Dieser Artikel, der dem derzeitigen Artikel 87 § 2 der Verfahrensordnung entspricht und den im derzeitigen Artikel 87 § 3 geregelten Fall betrifft, gibt, abgesehen von der Bezeichnung des Gerichts, die Formulierung des Artikels 138 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs wieder.

Artikel 135

Billigkeit und ohne angemessenen Grund oder böswillig verursachte Kosten

- (1) Das Gericht kann aus Gründen der Billigkeit entscheiden, dass eine unterliegende Partei neben ihren eigenen Kosten nur einen Teil der Kosten der Gegenpartei trägt oder gar nicht zur Tragung dieser Kosten zu verurteilen ist.
- (2) Das Gericht kann auch eine obsiegende Partei zur Tragung eines Teils der Kosten oder sämtlicher Kosten verurteilen, wenn dies wegen ihres Verhaltens, auch vor Klageerhebung, gerechtfertigt erscheint; dies gilt insbesondere für Kosten, die sie der Gegenpartei nach Ansicht des Gerichts ohne angemessenen Grund oder böswillig verursacht hat.

Dieser Artikel greift zugleich auf die Formulierung des Artikels 87 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst zurück, was seinen Absatz 1 betrifft, und auf Artikel 87 § 3 der geltenden Verfahrensordnung des Gerichts, Artikel 88 der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst und Artikel 139 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, was seinen Absatz 2 betrifft.

Die Bezugnahme auf die Billigkeit in Absatz 1 soll den Wegfall des „außergewöhnlichen Grundes“ ausgleichen, der dem Gericht nach dem derzeitigen Text (Artikel 87 § 3 Absatz 1) eine Abweichung von der Grundregel ermöglicht, eine unterliegende Partei auf Antrag zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

Artikel 136

Kosten bei Klage- oder Antragsrücknahme

- (1) Nimmt eine Partei die Klage oder einen Antrag zurück, so wird sie zur Tragung der Kosten verurteilt, wenn die Gegenpartei dies in ihrer Stellungnahme zu der Rücknahme beantragt.
- (2) Die Kosten werden jedoch auf Antrag der Partei, die die Rücknahme erklärt, der Gegenpartei auferlegt, wenn dies wegen des Verhaltens dieser Partei gerechtfertigt erscheint.
- (3) Einigen sich die Parteien über die Kosten, so wird gemäß der Vereinbarung entschieden.
- (4) Werden keine Kostenanträge gestellt, so trägt jede Partei ihre eigenen Kosten.

Dieser Artikel gibt den Text des derzeitigen Artikels 87 § 5 der Verfahrensordnung wieder. Er stimmt mit Artikel 141 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs überein.

Artikel 137

Kosten bei Erledigung der Hauptsache

Erklärt das Gericht die Hauptsache für erledigt, so entscheidet es über die Kosten nach freiem Ermessen.

Dieser Artikel gibt den Text des derzeitigen Artikels 87 § 6 der Verfahrensordnung wieder. Eine entsprechende Bestimmung findet sich in Artikel 142 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs.

Artikel 138

Kosten der Streithelfer

- (1) Die Mitgliedstaaten und die Organe, die dem Rechtsstreit als Streithelfer beigetreten sind, tragen ihre eigenen Kosten.
- (2) Die Vertragsstaaten des EWR-Abkommens, die nicht Mitgliedstaaten sind, und die EFTA-Überwachungsbehörde tragen ebenfalls ihre eigenen Kosten, wenn sie dem Rechtsstreit als Streithelfer beigetreten sind.
- (3) Das Gericht kann entscheiden, dass ein anderer Streithelfer als die in den Absätzen 1 und 2 genannten seine eigenen Kosten trägt.

Dieser Artikel gibt den Text des derzeitigen Artikels 87 § 4 der Verfahrensordnung wieder. [Terminologische Erläuterung ohne Relevanz für die deutsche Sprachfassung]

Artikel 139

Verfahrenskosten

Das Verfahren vor dem Gericht ist vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen kostenfrei:

- a) Das Gericht kann Kosten, die vermeidbar gewesen wären, insbesondere im Fall einer offensichtlich missbräuchlichen Klage, der Partei auferlegen, die sie veranlasst hat.
- b) Kosten für Schreib- und Übersetzungsarbeiten, die nach Ansicht des Kanzlers das gewöhnliche Maß überschreiten, hat die Partei, die diese Arbeiten beantragt hat, nach Maßgabe der in Artikel 37 bezeichneten Gebührenordnung der Kanzlei zu erstatten.
- c) Bei wiederholten, eine Aufforderung zur Mängelbehebung erfordernden Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verfahrensordnung oder der praktischen Durchführungsbestimmungen nach Artikel 224 sind die mit der erforderlichen Bearbeitung durch das Gericht verbundenen Kosten auf Antrag des Kanzlers von der betreffenden Partei nach Maßgabe der in Artikel 37 bezeichneten Gebührenordnung der Kanzlei zu erstatten.

Im Unterschied zu allen anderen Artikeln dieses Kapitels, mit Ausnahme von Artikel 141, ist Artikel 139 der einzige Artikel, der nicht die Parteikosten betrifft. Wie seine Überschrift zeigt, betrifft dieser Artikel die eigentlichen Verfahrenskosten. Dieser Artikel soll somit die Fälle regeln, in denen

es in Abweichung von dem Grundsatz, dass das Verfahren vor dem Gericht kostenfrei ist, gerechtfertigt ist, von den Parteien die Zahlung bestimmter Kosten zu verlangen.

Die in den Buchstaben a und b geregelten Fälle sind bekannt, da sie bereits in Artikel 90 der geltenden Verfahrensordnung enthalten sind. Die Bestimmung in Buchstabe a wird allerdings durch einen Satzteil erweitert, der auf eine Situation Bezug nimmt, in der das Gericht Kosten verauslagt hat, die vermeidbar gewesen wären, nämlich hier die Kosten einer offensichtlich missbräuchlichen Klage. Die Aufnahme dieser Bezugnahme ist unmittelbar durch die Formulierung des Artikels 94 der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst inspiriert.

Der Text in Buchstabe c ist eine Neuerung. Zum einen kann die Zeit, die das Gericht und seine Kanzlei in manchen Rechtssachen auf die Aufbereitung der Akten verwenden, nicht auf die Behandlung oder die vorbereitende Bearbeitung anderer Rechtssachen aufgewandt werden. So musste die Kanzlei, um nur das Beispiel der verfahrenseinleitenden Schriftsätze zu nennen, bei 237 von 617 solcher im Jahr 2012 eingereichten Schriftsätze eine Mängelbehebung veranlassen. Zum anderen wäre es falsch, zu glauben, dass der Verstoß gegen Formvorschriften keine Auswirkung auf das Gericht, die Kanzlei und die Dienststellen des Organs hätte. Zur Veranschaulichung sei darauf hingewiesen, dass die Einreichung sehr umfangreicher Schriftsätze, hinsichtlich deren eine Partei keine Mängelbehebung vornimmt, obgleich mehrere Entscheidungen getroffen worden sind, um eine kürzere Fassung zu erhalten, in erster Linie die Kanzlei durch die Behandlung der Unterlagen, das zur Entscheidung berufene Gericht und, je nach der Verfahrenssprache, den Übersetzungsdienst des Organs belastet. In Anbetracht dessen hält es das Gericht für angebracht, in der Verfahrensordnung über eine Rechtsgrundlage zu verfügen, die es ihm ermöglicht, einer Partei die Kosten aufzuerlegen, die dem Gericht aufgrund einer durch wiederholte Verstöße gekennzeichneten mangelnden Zusammenarbeit dieser Partei entstanden sind.

Artikel 140

Erstattungsfähige Kosten

Unbeschadet des Artikels 139 gelten als erstattungsfähige Kosten:

- a) Leistungen an Zeugen und Sachverständige gemäß Artikel 100;
- b) Aufwendungen der Parteien, die für das Verfahren notwendig waren, insbesondere Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Vergütung der Bevollmächtigten, Beistände oder Anwälte.

Artikel 140 gibt die Formulierung des entsprechenden Artikels der geltenden Verfahrensordnung, Artikel 91, wieder, enthält jedoch eine Anpassung im Zusammenhang mit der neuen Nummerierung der Artikel des Entwurfs. Die entsprechende Vorschrift der Verfahrensordnung des Gerichtshofs ist Artikel 144.

Artikel 141

Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Kasse des Gerichts und dessen Schuldner leisten ihre Zahlungen in Euro.
- (2) Sind die zu erstattenden Auslagen in einer anderen Währung als dem Euro entstanden oder sind die Handlungen, deretwegen die Zahlung geschuldet wird, in einem Land vorgenommen

worden, dessen Wahrung nicht der Euro ist, so ist der Umrechnung der am Zahlungstag geltende Referenzwechsellkurs der Europaischen Zentralbank zugrunde zu legen.

Abgesehen von einer terminologischen anderung gibt dieser Artikel die Formulierung des derzeitigen Artikels 93 der Verfahrensordnung wieder. Die vorgeschlagene anderung lehnt sich an Artikel 146 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs an.

Vierzehntes Kapitel STREITHILFE

Dieses Vierzehnte Kapitel zu den Klageverfahren regelt wie das derzeitige Dritte Kapitel des Titels zu den besonderen Verfahrensarten die Streithilfe.

Die Vorschriften zur Streithilfe wurden in der Vergangenheit mehrfach geändert. Im Jahr 2000 erfolgte jedoch insoweit die bedeutendste Weiterentwicklung der Verfahrensordnung, als der Rat die Umgestaltung der Vorschriften genehmigte, die vom Gericht vorgeschlagen worden war, um zu vermeiden, dass die Streithilfe das Verfahren über Gebühr verzögert. Seit dem 1. Februar 2001, dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungen, hängt der Umfang der den Streithelfern zuerkannten Rechte davon ab, ob der Antrag auf Zulassung zur Streithilfe innerhalb der Frist von sechs Wochen, nachdem die Mitteilung über die Erhebung einer neuen Klage im Amtsblatt veröffentlicht wurde, verlängert um die Entfernungsfrist von zehn Tagen, oder nach Ablauf dieser Frist, aber bevor das Gericht die Entscheidung getroffen hat, das mündliche Verfahren zu eröffnen, gestellt wird. Während demjenigen, der seinen Antrag innerhalb der Frist von sechs Wochen stellt, das Recht zusteht, abgesehen von den vertraulichen Teilen sämtliche Aktenstücke zu erhalten und einen Streithilfeschriftsatz einzureichen, kann derjenige, der seinen Antrag nach Ablauf dieser Frist eingereicht hat, lediglich auf der Grundlage des ihm übermittelten Sitzungsberichts in der mündlichen Verhandlung Stellung nehmen. Daraus ergibt sich, dass der letztgenannte Streithelfer, der als „Streithelfer im zweiten Rang“ bezeichnet wird, seine Rechte nur in einer mündlichen Verhandlung auf der Grundlage der im Sitzungsbericht enthaltenen Informationen geltend machen kann.

Die Zahl der Anträge auf Zulassung zur Streithilfe variiert, ist aber relativ hoch und erreichte im Jahr 2011 ein außerordentlich hohes Niveau (190 Anträge im Jahr 2012, 378 im Jahr 2011, 220 im Jahr 2010, 159 im Jahr 2009). Die hohe Zahl der Anträge auf Zulassung zur Streithilfe bleibt jedoch nicht ohne Auswirkungen auf den Ablauf des schriftlichen Verfahrens.

Zum einen wird über die Anträge durch Beschluss entschieden, nachdem die Hauptparteien Stellung genommen und möglicherweise die vertrauliche Behandlung bestimmter Aktenteile beantragt haben. Die Auswirkungen der Anträge auf vertrauliche Behandlung sind für das Gericht erheblich, und die bloße Erwähnung dieser Anträge lässt weder die Vielfalt der betreffenden Situationen noch die erheblichen Schwierigkeiten erahnen, die ihre Behandlung für das Gericht und seine Kanzlei darstellt, insbesondere bei der Übermittlung der Unterlagen an die Parteien. Der von einer Hauptpartei gestellte Antrag auf vertrauliche Behandlung gegenüber einem Streithelfer ist ein einfach gelagerter Fall, verglichen mit den anderen Situationen wie beispielsweise Anträgen auf vertrauliche Behandlung, die von jeder der Hauptparteien gegenüber demselben oder mehreren Streithelfern eingereicht werden. In anderen Fällen kommen zu der von einer oder den Hauptparteien beantragten vertraulichen Behandlung noch Anträge auf vertrauliche Behandlung der Unterlagen hinzu, die von einem oder mehreren Streithelfern gegenüber einem oder mehreren anderen Streithelfern gestellt werden. Artikel 116 § 2 der geltenden Verfahrensordnung sieht nämlich vor, dass der Präsident von der Übermittlung der den Parteien zugestellten Verfahrensschriftstücke geheime oder vertrauliche Unterlagen ausnehmen kann, und zwar „auf Antrag einer Partei“, was dahin verstanden wird, dass damit sowohl die Hauptparteien als auch die zur Streithilfe zugelassenen Parteien gemeint sind.

Die Zahl der eingereichten Anträge auf vertrauliche Behandlung im Zusammenhang mit Streithilfeanträgen ist ebenfalls hoch (107 Anträge im Jahr 2012, 131 im Jahr 2011, 76 im Jahr

2010 und 91 im Jahr 2009). Diese Statistik sagt nichts über die Anzahl und die Art der Angaben aus, auf die sich die einzelnen Anträge auf vertrauliche Behandlung beziehen, da diese Angaben im Rahmen ein und desselben Antrags sehr zahlreich sein können. Die Schwierigkeit, die die Behandlung vertraulicher und nichtvertraulicher Fassungen von Verfahrensschriftstücken darstellt, bleibt dabei ebenfalls unberücksichtigt.

Zum anderen wird der nach dem derzeitigen Artikel 116 § 2 der Verfahrensordnung zugelassene Streithelfer aufgefordert, einen Streithilfeschriftsatz einzureichen, und kann die vorläufig gewährte vertrauliche Behandlung anfechten, wobei er im letztgenannten Fall den Kammerpräsidenten dazu verpflichtet, den vertraulichen Charakter jeder einzelnen Angabe zu beurteilen und durch Beschluss zu entscheiden. Hinzuzufügen ist, dass die Hauptparteien aufgefordert werden können, zu dem Streithilfeschriftsatz Stellung zu nehmen, und dass in dem Fall, in dem es sich um die Streithilfe durch einen Mitgliedstaat handelt, der von diesem Mitgliedstaat eingereichte Antrag und Schriftsatz in dessen Sprache abgefasst sind (der Schriftsatz muss also zur Übermittlung an die anderen Parteien von den Dienststellen des Gerichtshofs in die Verfahrenssprache übersetzt werden).

Die in den letzten vier Jahren eingereichten Anträge auf Zulassung zur Streithilfe teilen sich wie folgt auf:

- von Einzelnen gestellte Anträge: 74 im Jahr 2012, 199 im Jahr 2011, 92 im Jahr 2010 und 73 im Jahr 2009;
- von Mitgliedstaaten gestellte Anträge: 72 im Jahr 2012, 46 im Jahr 2011, 89 im Jahr 2010, 65 im Jahr 2009;
- von den Organen gestellte Anträge: 44 im Jahr 2012, 133 im Jahr 2011, 39 im Jahr 2010, 21 im Jahr 2009.

Im Jahr 2012 wurde die Streithilfe in 94 % der Fälle nach Artikel 116 § 2 der Verfahrensordnung zugelassen; bei den verbleibenden 6 % handelte es sich um Streithilfe im zweiten Rang.

Unter Berücksichtigung all dessen und des Vorschlags des Gerichts hinsichtlich einer fakultativen mündlichen Verhandlung, wird es für angebracht gehalten, die derzeitige Streithilfe-Regelung zu ändern.

Die erste wesentliche Änderung, die vorgeschlagen wird, besteht darin, die Kategorie der Streithelfer im zweiten Rang abzuschaffen.

Dieser Vorschlag fügt sich nämlich in die allgemeine Systematik der Reform der Verfahrensvorschriften ein.

Zum einen können der Vorschlag, wonach das Gericht ohne mündliches Verfahren entscheiden kann, und der Vorschlag, der den Hauptparteien das Recht vorbehält, einen begründeten Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu stellen, zu einer Situation führen, in der dem Streithelfer im zweiten Rang jegliche Möglichkeit genommen wird, sich effektiv am Verfahren zu beteiligen.

Zum anderen hat das Gericht im Rahmen interner Reformen den summarischen Sitzungsbericht allgemein eingeführt. Damit kann der Streithelfer im zweiten Rang seine Rechte schon jetzt nur auf der Grundlage einer eingeschränkten Dokumentation wahrnehmen.

Im vorliegenden Entwurf wird somit als einzige Regelung diejenige des derzeitigen Artikels 116 § 2 der Verfahrensordnung vorgeschlagen. Folglich muss nach dem Entwurf ein Dritter, der einem

beim Gericht anhängigen Rechtsstreit als Streithelfer beitreten möchte, seinen Antrag auf Zulassung zur Streithilfe innerhalb einer Frist von einem Monat, verlängert um die Entfernungsfrist von zehn Tagen, nach der Veröffentlichung der Mitteilung über die betreffende neue Rechtssache im Amtsblatt der Europäischen Union beim Gericht einreichen. Wenn ein solcher Antrag beim Gericht eingeht, stellt dieses ihn den Hauptparteien zu und fordert sie auf, gegebenenfalls zu diesem Antrag und namentlich zu der Notwendigkeit, bestimmte geheime oder vertrauliche Unterlagen nicht in die Akten aufzunehmen, Stellung zu nehmen. Erst nach Ablauf der für diese Stellungnahmen gesetzten Frist und nachdem entschieden wurde, dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe stattzugeben, werden dem Streithelfer die Verfahrensakten übermittelt, und er kann seinen Streithilfeschriftsatz verfassen.

Die zweite wesentliche Änderung beruht auf der Notwendigkeit, die Gesamtverfahrensdauer durch eine Verringerung der Dauer des schriftlichen Verfahrens zu verkürzen. Im Hinblick darauf schlägt das Gericht vor, die gesetzliche Frist für die Einreichung der Anträge auf Zulassung zur Streithilfe von derzeit sechs Wochen auf einen Monat zu verkürzen, stets berechnet von der Veröffentlichung der Mitteilung über die Erhebung der Klage im Amtsblatt und stets verlängert um die Entfernungsfrist von zehn Tagen. Trotz der Anstrengungen der Kanzlei und des Übersetzungsdienstes des Organs kann die Mitteilung im Durchschnitt nämlich erst 65 Tage nach der förmlichen Einreichung der Klageschrift veröffentlicht werden. Zählt man die Dauer von 65 Tagen und die um die Entfernungsfrist von zehn Tagen verlängerte sechswöchige Frist zusammen, wird ein Antrag auf Zulassung zur Streithilfe im Allgemeinen in dem Zeitraum zwischen der Einreichung der Klagebeantwortung und der Einreichung der Erwiderung gestellt (unbeschadet etwaiger Fristverlängerungen und soweit ein zweiter Schriftsatzwechsel stattfindet). Die Einreichung eines Antrags auf Zulassung zur Streithilfe führt aber dazu, dass die Stellungnahmen der Hauptparteien einzuholen sind, dass über den Antrag zu entscheiden ist und dass eine Frist für die Einreichung des Streithilfeschriftsatzes und sodann für die Stellungnahme der Hauptparteien zu diesem Schriftsatz gesetzt werden muss. Folglich kann das schriftliche Verfahren im Fall der Zulassung eines Streithelfers erst mehrere Wochen nach Einreichung der Gegenerwiderung abgeschlossen werden. Erst recht kann es erst noch später abgeschlossen werden, wenn der Streithelfer den vertraulichen Charakter bestimmter Angaben in Zweifel zieht und den Richter veranlasst, über Fragen der Vertraulichkeit zu entscheiden.

Gerade vor diesem Hintergrund vereinfacht der Entwurf die Form der Entscheidung, mit der Mitgliedstaaten und Organe als Streithelfer zugelassen werden, wenn kein Antrag auf vertrauliche Behandlung vorliegt, und sieht für die anderen Fälle und für den Fall, dass die Vertraulichkeit in Zweifel gezogen wird, vor, dass der Präsident „so bald wie möglich“ durch Beschluss entscheidet.

Die dritte in dieser Einleitung zu erwähnende Änderung soll klarstellen, dass nur eine Hauptpartei die vertrauliche Behandlung von Angaben gegenüber einem Streithelfer beantragen kann.

Artikel 142

Gegenstand und Wirkungen der Streithilfe

- (1) Die Streithilfe kann nur die völlige oder teilweise Unterstützung der Anträge einer Hauptpartei zum Gegenstand haben. Sie verleiht nicht die gleichen Verfahrensrechte, wie sie den Hauptparteien zustehen, und insbesondere nicht das Recht, eine mündliche Verhandlung zu beantragen.
- (2) Die Streithilfe ist akzessorisch zum Rechtsstreit zwischen den Hauptparteien. Sie wird gegenstandslos, wenn die Rechtssache im Register des Gerichts nach Klagerücknahme oder

nach einer Vereinbarung zwischen diesen Hauptparteien gestrichen wird oder wenn die Klage für unzulässig erklärt wird.

- (3) Der Streithelfer muss den Rechtsstreit in der Lage annehmen, in der dieser sich zum Zeitpunkt des Streitbeitritts befindet.

Dieser neue Artikel gibt vorbehaltlich der Bezeichnung des betreffenden Gerichts die Absätze 1 bis 3 des Artikels 129 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs wieder.

Es werden zwei wichtige Klarstellungen vorgenommen.

Artikel 142 weist erstens darauf hin, dass der Streithelfer nicht mit der Hauptpartei gleichzusetzen ist. Da der Antrag auf Zulassung zur Streithilfe notwendigerweise an einen bestehenden Rechtsstreit anknüpft, kann er nur die Unterstützung einer der Parteien dieses Rechtsstreits sowie ihrer Anträge zum Gegenstand haben. Die Verfahrensrechte der Streithelfer gehen weniger weit als die der Hauptparteien. Um den Umfang der den Streithelfern zuerkannten Rechte abzustecken, hat das Gericht sich bemüht, im Rahmen des vorliegenden Entwurfs zu präzisieren, ob die Vorschriften nur die Hauptparteien oder ob sie die Hauptparteien und die Streithelfer betreffen. Dieses Bemühen um Klarstellung rechtfertigt die Aufnahme der Definitionen in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c und d des Entwurfs.

Zweitens zieht Artikel 142 die Konsequenzen aus diesem akzessorischen Charakter der Streithilfe, indem er klarstellt, dass diese gegenstandslos wird, wenn der Rechtsstreit zwischen den Hauptparteien wegfällt, z. B. infolge einer Klagerücknahme oder einer Vereinbarung zwischen dem Kläger und dem Beklagten.

Artikel 142 Absatz 3 enthält eine Regel, die sich bereits im derzeitigen Artikel 116 § 3 der Verfahrensordnung findet und besagt, dass der Streithelfer den Rechtsstreit in der Lage annehmen muss, in der dieser sich zum Zeitpunkt des Streitbeitritts befindet.

Artikel 143

Antrag auf Zulassung zur Streithilfe

- (1) Anträge auf Zulassung zur Streithilfe müssen innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung im Sinne des Artikels 79 gestellt werden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Streithilfe muss enthalten:
 - a) die Bezeichnung der Rechtssache;
 - b) die Bezeichnung der Hauptparteien;
 - c) Namen und Wohnsitz des Antragstellers;
 - d) die Angabe der Stellung und der Anschrift des Vertreters des Antragstellers;
 - e) die Anträge, zu deren Unterstützung der Antragsteller beitreten möchte;

f) die Darstellung der Umstände, aus denen sich das Recht zum Streitbeitritt ergibt, wenn der Antrag gemäß Artikel 40 Absatz 2 oder 3 der Satzung gestellt wird.

(3) Der Antragsteller muss gemäß Artikel 19 der Satzung vertreten werden.

(4) Artikel 77, Artikel 78 Absätze 3 bis 5 und Artikel 139 finden auf den Antrag auf Zulassung zur Streithilfe Anwendung.

Abgesehen von Änderungen, die aufgrund der Umnummerierung der in Bezug genommenen Artikel erforderlich sind, greift Artikel 143 im Wesentlichen die Formulierung des Artikels 115 der geltenden Verfahrensordnung auf.

Der Wortlaut des Absatzes 1 wurde jedoch mit Ausnahme der Frist, die aus den in der Einleitung zu diesem Kapitel dargelegten Gründen von sechs Wochen auf einen Monat verkürzt wurde, in dem Bemühen um Kohärenz mit Artikel 130 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs geändert.

Mit den Anpassungen in den Absätzen 2 und 3 soll klargestellt werden, dass diese Vorschrift den Antragsteller betrifft, der einen anderen Status hat als der Streithelfer.

Absatz 4 schließlich weist auf die Formerfordernisse hin, die ein Antrag auf Zulassung zur Streithilfe erfüllen muss, und spricht durch einen Verweis auf Artikel 139 des vorliegenden Entwurfs die Kosten an, die im Fall eines mehrfachen Verstoßes gegen die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs oder gegen die praktischen Durchführungsbestimmungen, die das Gericht auf der Grundlage des Artikels 224 erlässt, auferlegt werden können.

Artikel 144

Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Streithilfe

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Streithilfe wird den Hauptparteien zugestellt.

(2) Der Präsident gibt den Hauptparteien Gelegenheit, zu dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen und erforderlichenfalls zu beantragen, dass bestimmte, in den Akten der Rechtssache enthaltene Angaben, die geheim oder vertraulich sind, von der Übermittlung an einen Streithelfer ausgenommen sind.

(3) Erhebt der Beklagte nach Artikel 130 Absatz 1 eine Einrede der Unzulässigkeit oder der Unzuständigkeit, so wird über den Antrag auf Zulassung zur Streithilfe erst entschieden, nachdem die Einrede zurückgewiesen wurde oder die Entscheidung darüber dem Endurteil vorbehalten wurde.

(4) Wird der Antrag gemäß Artikel 40 Absatz 1 der Satzung gestellt und haben die Hauptparteien keine in den Akten der Rechtssache enthaltenen geheimen oder vertraulichen Angaben bezeichnet, deren Übermittlung an den Streithelfer ihnen zum Nachteil gereichen kann, so wird die Streithilfe durch Entscheidung des Präsidenten zugelassen.

(5) In den übrigen Fällen entscheidet der Präsident so bald wie möglich durch Beschluss über den Antrag auf Zulassung zur Streithilfe und gegebenenfalls über die Übermittlung der Angaben, deren geheimer oder vertraulicher Charakter geltend gemacht wurde, an den Streithelfer.

- (6) Wird der Antrag auf Zulassung zur Streithilfe zurückgewiesen, so ist der Beschluss nach Absatz 5 mit Gründen zu versehen und muss eine Entscheidung gemäß den Artikeln 134 und 135 über die im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten, einschließlich der Kosten des Antragstellers, enthalten.
- (7) Wird dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe stattgegeben, so sind dem Streithelfer alle den Hauptparteien zugestellten Verfahrensschriftstücke zu übermitteln, gegebenenfalls mit Ausnahme der geheimen oder vertraulichen Angaben, die nach Absatz 5 von der Übermittlung ausgenommen sind.
- (8) Wird der Antrag auf Zulassung zur Streithilfe zurückgenommen, so beschließt der Präsident die Streichung des Antragstellers bezüglich der Rechtssache und entscheidet gemäß Artikel 136 über die Kosten, einschließlich der Kosten des Antragstellers.
- (9) Wird der Streitbeitritt zurückgenommen, so beschließt der Präsident die Streichung des Streithelfers bezüglich der Rechtssache und entscheidet gemäß den Artikeln 136 und 138 über die Kosten.
- (10) Wird das Verfahren in der Hauptsache beendet, bevor über den Antrag auf Zulassung zur Streithilfe entschieden wurde, so tragen der Antragsteller und die Hauptparteien jeweils ihre eigenen im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten. Dem Antragsteller wird eine Kopie des das Verfahren beendenden Beschlusses übermittelt.

Um Rechtsstreitigkeiten so rasch wie möglich entscheiden zu können, ergänzt, klärt und präzisiert dieser Artikel betreffend die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Streithilfe die derzeitige Regelung in verschiedener Hinsicht. Das Gericht hat daher den derzeitigen Artikel 116 der Verfahrensordnung wesentlich umgestaltet.

Erstens präzisiert die vorgeschlagene Vorschrift bestimmte Aspekte des Verfahrens, dem das Gericht bei Eingang eines Antrags auf Zulassung zur Streithilfe folgt. In seinen Absätzen 1 und 2 sieht dieser Artikel nämlich vor, dass der Antrag auf Zulassung zur Streithilfe den Hauptparteien zugestellt wird und dass diesen Gelegenheit gegeben wird, Stellung zu nehmen und die vertrauliche Behandlung bestimmter in den Akten enthaltener Angaben gegenüber dem Streithelfer zu beantragen.

Zweitens hält es das Gericht, wobei es sich auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs stützt (Beschlüsse vom 5. Juli 2001, Conseil national des professions de l'automobile u. a./Kommission, C-341/00 P, Slg. 2001, I-5263, Rn. 37, und vom 17. Mai 2002, Deutschland/Parlament und Rat, C-406/01, Slg. 2002, I-4561, Rn. 24), für angemessen, über einen Antrag auf Zulassung zur Streithilfe nicht zu entscheiden, solange es nicht über eine Einrede der Unzulässigkeit oder der Unzuständigkeit nach Artikel 130 des vorliegenden Entwurfs entschieden hat. Diese Änderung ist in Verbindung mit Artikel 130 Absatz 7 zu sehen, der vorsieht, dass das Gericht so bald wie möglich über eine Einrede der Unzulässigkeit oder der Unzuständigkeit entscheidet.

Drittens bestätigt der Artikel, dass geheime oder vertrauliche Unterlagen von der Übermittlung an einen Streithelfer ausgenommen werden können, stellt aber klar, dass die vertrauliche Behandlung nur von einer Hauptpartei gegenüber einem Streithelfer beantragt werden kann. Dadurch, dass sich die Absätze 2 und 4 auf die Hauptparteien beziehen, ist somit klar, dass ein Streithelfer nicht verlangen kann, dass von ihm vorgelegte Unterlagen gegenüber einem anderen Streithelfer vertraulich behandelt werden.

Viertens wird die Form der Entscheidung, mit der ein Mitgliedstaat oder ein Organ als Streithelfer zugelassen wird, mit Absatz 4 vereinfacht, sofern nicht eine vertrauliche Behandlung bestimmter Angaben beantragt wurde. In einem derartigen Fall entfällt der Beschluss zugunsten einer einfachen Entscheidung, die zu den Akten gegeben wird. Andernfalls sowie in den übrigen Fällen gilt weiterhin die Form des Beschlusses, wobei jedoch präzisiert wird, dass so bald wie möglich entschieden wird, da das Gericht sich in der Lage sehen möchte, das schriftliche Verfahren so rasch wie möglich abzuschließen.

Fünftens enthält dieser Artikel Bestimmungen zu den Kosten im Fall einer Zurückweisung des Antrags (Absatz 6), der Rücknahme des Antrags auf Zulassung zur Streithilfe (Absatz 8), der Rücknahme des Streitbeitritts (Absatz 9) und in dem Fall, dass die Rechtssache erledigt wird, bevor über den Antrag auf Zulassung zur Streithilfe entschieden wird (Absatz 10). Diese Bestimmungen schließen Lücken, die in der derzeitigen Verfahrensordnung vorhanden sind, deren die Kosten betreffende Artikel sich auf die Hauptparteien und die Streithelfer, nicht aber auf die Antragsteller beziehen.

Artikel 145

Einreichung der Schriftsätze

- (1) Der Streithelfer kann innerhalb der vom Präsidenten festgesetzten Frist einen Streithilfeschriftsatz einreichen.
- (2) Der Streithilfeschriftsatz muss enthalten:
 - a) die Anträge des Streithelfers, die der vollständigen oder teilweisen Unterstützung der Anträge einer Hauptpartei zu dienen bestimmt sind;
 - b) die vom Streithelfer geltend gemachten Gründe und Argumente;
 - c) gegebenenfalls die Beweise und Beweisangebote.
- (3) Nach Einreichung des Streithilfeschriftsatzes setzt der Präsident den Hauptparteien eine Frist, innerhalb deren sie sich zu diesem Schriftsatz äußern können.

Dieser Artikel gibt im Wesentlichen die Formulierungen des Artikels 116 §§ 4 und 5 der derzeitigen Verfahrensordnung wieder. Insbesondere hält er an dem Grundsatz fest, dass die Frist für die Einreichung der Streithilfeschriftsätze vom Präsidenten festgesetzt wird, um ihm eine gewisse Flexibilität bei der Verhandlungsführung zu ermöglichen.

Die Formulierung des Absatzes 2 lehnt sich insoweit an diejenige des Artikels 132 Absatz 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs an, als darauf hingewiesen wird, dass die Anträge ausschließlich der Unterstützung der Anträge einer Hauptpartei zu dienen bestimmt sein dürfen, und die Möglichkeit vorgesehen wird, gegebenenfalls zusätzlich zu Beweisangeboten Beweise vorzulegen.

Was Absatz 3 betrifft, so wird vorgeschlagen, die Stellungnahmen der Hauptparteien systematisch einzuholen, um den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens zu wahren und um zu vermeiden,

dass die Hauptparteien veranlasst werden, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen, um zu einem oder zu mehreren Streithilfeschriftsätzen Stellung nehmen zu können.

Fünfzehntes Kapitel PROZESSKOSTENHILFE

[Terminologische Erläuterung ohne Relevanz für die deutsche Sprachfassung]

Dieses aus fünf Artikeln bestehende Kapitel folgt weitgehend der Darstellung des Siebten Kapitels des Zweiten Titels der geltenden Verfahrensordnung. Die inhaltlichen Änderungen der Vorschriften sind gering, mit Ausnahme einer Änderung, die bezweckt, auch juristischen Personen einen Anspruch auf Prozesskostenhilfe zu geben.

Aus Gründen der Kohärenz zwischen den Verfahrensordnungen lehnt sich die Reihenfolge der Artikel an die Reihenfolge in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs an.

In statistischer Hinsicht ist festzustellen, dass im Jahr 2012 beim Gericht 50 Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt wurden (60 im Jahr 2011) und dass, was den Haushalt anbelangt, dem Gericht für das Jahr 2013 Mittel in Höhe von 15 000 Euro zugewiesen wurden.

Artikel 146 **Allgemeines**

- (1) Personen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage vollständig oder teilweise außerstande sind, die Kosten des Verfahrens zu tragen, haben Anspruch auf Prozesskostenhilfe.
- (2) Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt, wenn das Gericht für die Rechtsverfolgung, für die sie beantragt ist, offensichtlich unzuständig ist oder wenn diese Rechtsverfolgung offensichtlich unzulässig oder offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend erscheint.

Dieser Artikel greift im Wesentlichen den Text des Artikels 94 der geltenden Verfahrensordnung auf, mit Ausnahme zweier Änderungen in Bezug auf Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. [Die erste Änderung ist terminologischer Art und betrifft nicht die deutsche Sprachfassung.] Die zweite Änderung besteht im Wegfall des im derzeitigen Artikel 94 § 2 der Verfahrensordnung enthaltenen Wortes „natürliche“ und hat nur den Zweck, auch juristischen Personen einen Anspruch auf Prozesskostenhilfe zu geben, da Artikel 47 der Charta sich allgemein auf „Personen“ bezieht. Mit dieser durch die Entwicklung des rechtlichen Bezugsrahmens bedingten Änderung kommt das Gericht damit auf eine Bestimmung zurück, die es 2005 durch eine Änderung seiner Verfahrensordnung aufgehoben hatte.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass der Wortlaut des Absatzes 2 dem des Artikels 126 des vorliegenden Entwurfs angeglichen wird, indem er vorsieht, dass das Gericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe u. a. dann ablehnt, wenn die Rechtsverfolgung, für die sie beantragt wird, als „offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend“ erscheint.

Artikel 147 **Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe**

- (1) Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann vor Erhebung der Klage beantragt werden oder solange diese anhängig ist.
- (2) Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist mittels eines im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Formulars zu stellen, das auf der Internetseite des Gerichtshofs der Europäischen Union abrufbar ist. Unbeschadet des Artikels 74 ist dieses Formular vom Antragsteller oder, wenn dieser vertreten wird, von seinem Anwalt zu unterzeichnen. Ein nicht mittels dieses Formulars gestellter Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird nicht berücksichtigt.
- (3) Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe sind alle Auskünfte und Belege beizufügen, die eine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers ermöglichen, wie etwa eine Bescheinigung einer zuständigen nationalen Stelle über die wirtschaftliche Lage.
- (4) Wird der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe vor Klageerhebung eingereicht, so hat der Antragsteller den Gegenstand der beabsichtigten Klage, den Sachverhalt und das Vorbringen zur Stützung der Klage kurz darzulegen. Mit dem Antrag sind entsprechende Belege einzureichen.
- (5) Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe sind erforderlichenfalls die in Artikel 51 Absätze 2 und 3 und Artikel 78 Absatz 3 bezeichneten Unterlagen beizufügen. In diesem Fall finden Artikel 51 Absatz 4 und Artikel 78 Absatz 5 Anwendung.
- (6) Wird der Antragsteller bei der Einreichung des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe von einem Anwalt vertreten, so findet Artikel 77 Anwendung.
- (7) Die Einreichung eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hemmt für den Antragsteller den Lauf der Klagefrist bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Beschluss, mit dem über diesen Antrag entschieden wird, oder, in den Fällen des Artikels 148 Absatz 6, der Beschluss, in dem der mit der Vertretung des Antragstellers beauftragte Anwalt bestimmt wird, zugestellt wird.

Dieser Artikel entspricht Artikel 95 der geltenden Verfahrensordnung, wurde jedoch in den folgenden drei Punkten geändert.

Erstens stellt er in seinem Absatz 1 klar, dass die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt werden kann, solange die Klage anhängig ist, während der derzeitige Text allgemein darauf hinweist, dass die Bewilligung von Prozesskostenhilfe „nach Klageerhebung“ beantragt werden kann.

Zweitens schreibt Absatz 2 zwingend die Verwendung des offiziellen Formulars für den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe vor und bestimmt, dass der Antrag andernfalls nicht berücksichtigt wird. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Gericht bereits über ein Formular verfügt, dessen Verwendung zwingend vorgeschrieben ist, dass aber nach derzeitiger Rechtslage ein ohne dieses Formular gestellter Antrag gleichwohl von der Kanzlei insofern berücksichtigt wird, als sie den Antragsteller auffordert, das Formular auszufüllen und innerhalb einer bestimmten Frist zurückzusenden.

Drittens erfordern die Erstreckung der Gewährung von Prozesskostenhilfe auf juristische Personen und die Möglichkeit, dass der Antrag im Hinblick auf eine gerichtliche Rechtsverfolgung von einem

Anwalt gestellt wird, die Befolgung bestimmter formaler Vorgaben. Dies bildet den Gegenstand der Absätze 5 und 6.

Absatz 7 entspricht im Wesentlichen dem derzeitigen Artikel 96 § 4 der Verfahrensordnung.

Artikel 148

Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe

- (1) Bevor das Gericht über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe entscheidet, setzt der Präsident der anderen Hauptpartei eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme, sofern nicht bereits aus den gemachten Angaben hervorgeht, dass die Voraussetzungen nach Artikel 146 Absatz 1 nicht erfüllt oder die Voraussetzungen nach Artikel 146 Absatz 2 erfüllt sind.
- (2) Der Präsident entscheidet durch Beschluss über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe.
- (3) Der Beschluss, mit dem die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt wird, ist mit Gründen zu versehen.
- (4) In dem Beschluss, mit dem die Prozesskostenhilfe bewilligt wird, kann ein Anwalt zur Vertretung des Antragstellers bestimmt werden, wenn dieser Anwalt vom Antragsteller in seinem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe vorgeschlagen wurde und zugestimmt hat, den Antragsteller vor dem Gericht zu vertreten.
- (5) Hat der Antragsteller in seinem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder infolge des Beschlusses, mit dem die Prozesskostenhilfe bewilligt wird, nicht selbst einen Anwalt vorgeschlagen oder ist es untunlich, seinem Vorschlag zu folgen, so übermittelt der Kanzler der in der Zusätzlichen Verfahrensordnung des Gerichtshofs bezeichneten zuständigen Stelle des betroffenen Staates den Beschluss, mit dem die Prozesskostenhilfe bewilligt wird, und eine Kopie des Antrags. Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz oder Sitz in der Union, so übermittelt der Kanzler den Beschluss, mit dem die Prozesskostenhilfe bewilligt wird, der zuständigen Stelle des Staates, in dem der Gerichtshof der Europäischen Union seinen Sitz hat.
- (6) Unbeschadet des Absatzes 4 wird der mit der Vertretung des Antragstellers beauftragte Anwalt durch Beschluss bestimmt, je nach Fall unter Berücksichtigung der Vorschläge des Antragstellers oder der Vorschläge der in Absatz 5 bezeichneten Stelle.
- (7) In dem Beschluss, mit dem die Prozesskostenhilfe bewilligt wird, kann ein Betrag festgesetzt werden, der dem mit der Vertretung des Antragstellers beauftragten Anwalt zu zahlen ist, oder eine Obergrenze festgelegt werden, die die Auslagen und Gebühren des Anwalts grundsätzlich nicht überschreiten dürfen. Der Beschluss kann eine Beteiligung des Antragstellers an den in Artikel 149 Absatz 1 genannten Kosten unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage vorsehen.
- (8) Die nach diesem Artikel erlassenen Beschlüsse sind unanfechtbar.
- (9) Unbeschadet des Artikels 147 Absatz 6 erfolgen die Zustellungen an den Antragsteller und an die anderen Parteien auf die in Artikel 80 Absatz 1 vorgesehene Weise.

Dieser Artikel lehnt sich an Artikel 96 §§ 1 bis 3 der derzeitigen Verfahrensordnung an, was das Erfordernis, die schriftliche Stellungnahme der anderen Hauptpartei einzuholen (Absatz 1), die Form, in der der Präsident (der die Entscheidung stets dem Gericht übertragen kann, wie es Artikel 19 des vorliegenden Entwurfs vorsieht) über den Antrag zu entscheiden hat (Absatz 2), und das daran anknüpfende Erfordernis einer Begründung (Absatz 3) betrifft. Anders als beim derzeitigen Text liegt allerdings die Zuständigkeit für die Setzung einer Frist nach Absatz 1 beim Präsidenten.

Die Absätze 4 bis 7 des Artikels 148 des vorliegenden Entwurfs bringen die Bestimmungen des Artikels 96 § 3 der derzeitigen Verfahrensordnung deutlicher zum Ausdruck und normieren die Praxis des Gerichts zur Bestimmung eines Anwalts.

Absatz 8 gibt Artikel 96 § 6 der derzeitigen Verfahrensordnung wieder.

Schließlich regelt Absatz 9 die Art der Zustellung der Schriftstücke, die unterschiedlich sein kann, je nachdem, ob der Antragsteller bei der Einreichung des Antrags von einem Anwalt vertreten wird oder nicht.

Artikel 149

Vorschüsse und Tragung der Kosten

- (1) Wird die Prozesskostenhilfe bewilligt, so trägt die Kasse des Gerichts – gegebenenfalls in den festgesetzten Grenzen – die Kosten der Unterstützung und der Vertretung des Antragstellers vor dem Gericht. Der Präsident kann auf Antrag des gemäß Artikel 148 bestimmten Anwalts entscheiden, dass diesem ein Vorschuss gewährt wird.
- (2) Hat der Empfänger der Prozesskostenhilfe aufgrund der das Verfahren beendenden Entscheidung seine eigenen Kosten zu tragen, so setzt der Präsident durch mit Gründen versehenen, unanfechtbaren Beschluss diejenigen Auslagen und Gebühren des Anwalts fest, die von der Kasse des Gerichts getragen werden.
- (3) Hat das Gericht in der das Verfahren beendenden Entscheidung die Kosten des Empfängers der Prozesskostenhilfe einer anderen Partei auferlegt, so hat diese andere Partei der Kasse des Gerichts die als Prozesskostenhilfe vorgestreckten Beträge zu erstatten.
- (4) Der Kanzler veranlasst die Einziehung der in Absatz 3 genannten Beträge von der Partei, die zu ihrer Erstattung verurteilt worden ist.
- (5) Unterliegt der Empfänger der Prozesskostenhilfe, so kann das Gericht in der das Verfahren beendenden Entscheidung im Rahmen der Kostenentscheidung aus Gründen der Billigkeit entscheiden, dass eine oder mehrere andere Parteien ihre eigenen Kosten tragen oder dass diese vollständig oder zum Teil von der Kasse des Gerichts als Prozesskostenhilfe getragen werden.

In seinen Absätzen 1 bis 3 und 5 gibt dieser Artikel den derzeitigen Artikel 97 §§ 1 bis 4 der Verfahrensordnung wieder, mit Ausnahme einer redaktionellen Änderung in Absatz 1 Satz 1. Infolge dieser Änderung entspricht Absatz 1 Satz 1 weitgehend dem derzeitigen Artikel 94 § 1 Absatz 2 der Verfahrensordnung und gleicht den Wortlaut dieser Vorschrift an den des Artikels 188 Absatz 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs an.

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen Absatz 3 des Artikels 188 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs.

Artikel 150

Entziehung der Prozesskostenhilfe

- (1) Ändern sich die Voraussetzungen, unter denen die Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, im Laufe des Verfahrens, so kann der Präsident von Amts wegen oder auf Antrag nach Anhörung des Betroffenen die Prozesskostenhilfe entziehen.
- (2) Der Beschluss, mit dem die Prozesskostenhilfe entzogen wird, ist mit Gründen zu versehen und ist unanfechtbar.

Dieser Artikel gibt die Formulierung des Artikels 96 § 5 der derzeitigen Verfahrensordnung wieder, die sich auf die Möglichkeit bezieht, die Prozesskostenhilfe zu entziehen, wenn sich die Voraussetzungen ändern, unter denen sie bewilligt wurde, wobei klarzustellen ist, dass in Artikel 19 des vorliegenden Entwurfs die Möglichkeit vorgesehen ist, die Entscheidung dem Gericht zu übertragen.

Sechzehntes Kapitel EILVERFAHREN

Dieses Kapitel befasst sich mit den Eilverfahren. Zu diesen Verfahren gehört das beschleunigte Verfahren, das darauf gerichtet ist, eine rasche Entscheidung des Rechtsstreits in der Sache durch das Gericht zu erreichen. Außerdem gehört dazu das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, das darauf gerichtet ist, die Interessen einer Partei vorläufig zu schützen, bevor in der Sache über den Rechtsstreit entschieden wird. Diesen Verfahren ist somit das Streben nach einer raschen Lösung gemein, die jedoch nur im ersten Fall endgültig, im zweiten Fall hingegen vorläufig ist.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurden die derzeit in verschiedenen Titeln enthaltenen Vorschriften (Artikel 76a im Zweiten Titel und die Artikel 104 bis 110 im Dritten Titel der geltenden Verfahrensordnung) zusammengefasst.

Im Jahr 2012 wurden 26 Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (43 im Jahr 2011, 24 im Jahr 2010 und 22 im Jahr 2009) und 21 Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt (44 im Jahr 2011, 41 im Jahr 2010 und 29 im Jahr 2009).

Abschnitt 1. Beschleunigtes Verfahren

Artikel 151

Entscheidung über das beschleunigte Verfahren

- (1) Das Gericht kann in Anbetracht der besonderen Dringlichkeit und der Umstände der Rechtssache auf Antrag des Klägers oder des Beklagten nach Anhörung der anderen Hauptpartei beschließen, im beschleunigten Verfahren zu entscheiden.
- (2) Auf Vorschlag des Berichterstatters kann das Gericht bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände nach Anhörung der Hauptparteien von Amts wegen beschließen, im beschleunigten Verfahren zu entscheiden.
- (3) Der Beschluss des Gerichts, im beschleunigten Verfahren zu entscheiden, kann mit Bedingungen hinsichtlich des Umfangs und der Präsentation der Schriftsätze der Hauptparteien, des weiteren Verfahrensablaufs oder der dem Gericht zur Entscheidung unterbreiteten Gründe und Argumente verbunden werden.
- (4) Erfüllt eine der Hauptparteien eine der in Absatz 3 genannten Bedingungen nicht, so kann der Beschluss, im beschleunigten Verfahren zu entscheiden, aufgehoben werden. Das Verfahren wird dann als gewöhnliches Verfahren fortgesetzt.

Artikel 151 entspricht im Wesentlichen Artikel 76a der derzeitigen Verfahrensordnung.

Genauer entspricht Absatz 1 dem geltenden Artikel 76a § 1 Absatz 1, vorbehaltlich einer Klarstellung hinsichtlich der zu dem Antrag zu hörenden Partei.

Die Absätze 3 und 4 entsprechen dem geltenden Artikel 76a § 4 Absätze 1 und 2, ebenfalls vorbehaltlich einer Klarstellung zur Identität der betroffenen Parteien.

Anders als der derzeitige Artikel 76a sieht Artikel 151 Absatz 2 jedoch auch die Möglichkeit für das Gericht vor, eine Rechtssache bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände von Amts wegen einem beschleunigten Verfahren zu unterwerfen. Diese Bestimmung lehnt sich an Artikel 133 Absatz 3 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs an.

Artikel 152

Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens

- (1) Der Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens ist mit gesondertem Schriftsatz gleichzeitig mit der Klageschrift oder der Klagebeantwortung einzureichen und muss eine Begründung enthalten, in der die besondere Dringlichkeit der Rechtssache und die sonstigen relevanten Umstände dargelegt werden.
- (2) In dem Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens kann angegeben werden, dass bestimmte Gründe oder Argumente oder bestimmte Abschnitte der Klageschrift oder Klagebeantwortung nur für den Fall vorgetragen werden, dass nicht im beschleunigten Verfahren entschieden wird, insbesondere, indem dem Antrag eine Kurzfassung der Klageschrift sowie ein Verzeichnis der Anlagen und die Anlagen beigefügt werden, die bei der Entscheidung im beschleunigten Verfahren allein zu berücksichtigen sind.

Dieser Artikel greift im Wesentlichen Artikel 76a § 1 Absatz 2 der geltenden Verfahrensordnung auf. Die Angabe, dass der Antrag zu begründen ist, wird aus Gründen der Klarheit in die Verfahrensordnung aufgenommen. Diese Angabe ist derzeit in Nr. 70 der Praktischen Anweisungen für die Parteien enthalten.

Absatz 2 bestimmt, dass der Kurzfassung der Klageschrift ein Verzeichnis der Anlagen und, was zur Klarstellung hinzugefügt wird, die Anlagen selbst beizufügen sind.

Artikel 153

Vorrangige Behandlung

Abweichend von Artikel 67 Absatz 1 werden Rechtssachen, in denen das Gericht eine Entscheidung im beschleunigten Verfahren beschlossen hat, mit Vorrang entschieden.

Diese Vorschrift gibt den Text des Artikels 76a § 1 wieder, vorbehaltlich der Änderung hinsichtlich der Nummer des Artikels, auf den Bezug genommen wird.

Artikel 154
Schriftliches Verfahren

- (1) Hat der Kläger beantragt, im beschleunigten Verfahren zu entscheiden, so beträgt die Frist für die Einreichung der Klagebeantwortung abweichend von Artikel 81 Absatz 1 einen Monat. Diese Frist kann nach Artikel 81 Absatz 3 verlängert werden.
- (2) Beschließt das Gericht, einem Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens nicht stattzugeben, so wird dem Beklagten eine zusätzliche Frist von einem Monat für die Einreichung oder gegebenenfalls Ergänzung der Klagebeantwortung gewährt.
- (3) Im beschleunigten Verfahren können die in den Artikeln 83 Absatz 1 und 145 Absätze 1 und 3 genannten Schriftsätze nur eingereicht werden, wenn das Gericht dies im Rahmen prozessleitender Maßnahmen gemäß den Artikeln 88 bis 90 gestattet.
- (4) Im beschleunigten Verfahren berücksichtigt der Präsident bei der Festsetzung der in dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Fristen die besondere Dringlichkeit der Entscheidung über die Klage.

Dieser Artikel greift im Wesentlichen Artikel 76a § 2 auf, vorbehaltlich terminologischer Änderungen und Änderungen der Nummern der Artikel, auf die Bezug genommen wird. Die Einreichung einer Erwiderung und einer Gegenerwidern sowie von Streithilfeschriftsätzen ist, wie derzeit auch, nur aufgrund prozessleitender Maßnahmen zulässig.

Absatz 4 ist neu. Er wurde eingefügt, um die Notwendigkeit einer raschen Entscheidung über den Rechtsstreit hervorzuheben und bringt die Absicht des Gerichts zum Ausdruck, im beschleunigten Verfahren nach Maßgabe des Grades der Dringlichkeit variierende Verfahrensfristen festzusetzen, die jedoch stets kürzer sind als die Fristen, die im gewöhnlichen Verfahren festgesetzt werden.

Artikel 155
Mündliches Verfahren

- (1) Wurde die Durchführung des beschleunigten Verfahrens beschlossen, so entscheidet das Gericht nach Abgabe des Vorberichts durch den Berichterstatter so bald wie möglich über die Eröffnung des mündlichen Verfahrens. Das Gericht kann jedoch beschließen, ohne mündliches Verfahren zu entscheiden, wenn die Hauptparteien auf eine Teilnahme an der mündlichen Verhandlung verzichten und das Gericht sich für durch die Aktenstücke der Rechtssache hinreichend unterrichtet hält.
- (2) Unbeschadet der Artikel 84 und 85 können die Hauptparteien ihr Vorbringen im mündlichen Verfahren ergänzen und Beweisangebote vorlegen, sofern die verspätete Vorlage dieser Beweisangebote gerechtfertigt ist.

Abweichend von der allgemeinen Regel des Artikels 106 des vorliegenden Entwurfs, wonach eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, wenn eine Hauptpartei einen begründeten Antrag stellt oder das Gericht dies für erforderlich hält, sieht dieser Artikel vor, dass das Gericht stets die Eröffnung des mündlichen Verfahrens beschließt, sofern nicht die Hauptparteien auf eine

mündliche Verhandlung verzichten und das Gericht die Anhörung der Parteien nicht für unerlässlich hält.

Diese Vorschrift ist in der Notwendigkeit einer raschen Entscheidung begründet. Der Frist von drei Wochen, die mit der Bekanntgabe des Abschlusses des schriftlichen Verfahrens beginnt, ist nämlich nicht mit dem verfolgten Ziel der Verfahrensbeschleunigung vereinbar. Außerdem wird der Schwerpunkt beim beschleunigten Verfahren auf das mündliche Verfahren verlagert, da das schriftliche Verfahren grundsätzlich auf einen Schriftsatzwechsel beschränkt ist und die Streithelfer keinen Streithilfeschriftsatz einreichen können, es sei denn, das Gericht trifft im Wege der prozessleitenden Maßnahme eine andere Entscheidung. Die Möglichkeit zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung innerhalb kurzer Frist nach Abschluss des eingeschränkten schriftlichen Verfahrens, ja sogar innerhalb kürzester Frist, wenn die Umstände des betreffenden Falles es erfordern, ist daher wünschenswert. Da nicht auszuschließen ist, dass die Parteien mitteilen, dass sie auf eine Teilnahme an der mündlichen Verhandlung verzichten, ist es deshalb Sache des Gerichts, über die Notwendigkeit einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden.

Abschnitt 2. Vorläufiger Rechtsschutz: Aussetzung und sonstige einstweilige Anordnungen

Artikel 156

Anträge auf Aussetzung oder sonstige einstweilige Anordnungen

- (1) Anträge auf Aussetzung der Vollziehung von Handlungen eines Organs im Sinne der Artikel 278 AEUV und 157 EAGV sind nur zulässig, wenn der Antragsteller die betreffende Handlung durch Klage beim Gericht angefochten hat.
- (2) Anträge auf sonstige einstweilige Anordnungen im Sinne des Artikels 279 AEUV sind nur zulässig, wenn sie von einer Hauptpartei eines beim Gericht anhängigen Rechtsstreits gestellt werden und sich auf diesen beziehen.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anträge müssen den Streitgegenstand bezeichnen und die Umstände, aus denen sich die Dringlichkeit ergibt, sowie die den Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung dem ersten Anschein nach rechtfertigenden Sach- und Rechtsgründe anführen. Sie müssen sämtliche verfügbaren Beweise und Beweisangebote enthalten, die dazu bestimmt sind, den Erlass dieser einstweiligen Anordnungen zu rechtfertigen.
- (4) Der Antrag ist mit gesondertem Schriftsatz und nach Maßgabe der Artikel 76 bis 78 einzureichen.

Dieser Artikel greift im Wesentlichen den Text des Artikels 104 der geltenden Verfahrensordnung auf, ergänzt diesen jedoch in zweierlei Hinsicht.

Erstens macht er deutlich, dass ein Antrag auf Erlass einer anderen einstweiligen Anordnung als einer Aussetzung der Vollziehung der angefochtenen Handlung nur von einer Hauptpartei gestellt werden kann (siehe Absatz 2).

Zweitens überträgt er die Rechtsprechung des Präsidenten des Gerichts (Beschluss vom 23. Januar 2009, Pannon Hőerőmű/Kommission, T-352/08 R, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht),

wonach ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz sämtliche verfügbaren Beweise und Beweisangebote enthalten muss, die dazu bestimmt sind, den Erlass der beantragten Maßnahme zu rechtfertigen.

Im Übrigen wird mit diesem Artikel nur darauf hingewiesen, dass die Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz zum einen den Streitgegenstand bezeichnen und die Umstände, aus denen sich die Dringlichkeit ergibt, sowie die den Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung dem ersten Anschein nach rechtfertigenden Sach- und Rechtsgründe anführen müssen und zum anderen mit gesondertem Schriftsatz und den Formerfordernissen der Artikel 76 bis 78 des Entwurfs entsprechend einzureichen sind.

Artikel 157

Verfahren

- (1) Die Antragschrift wird der Gegenpartei zugestellt, der vom Präsidenten des Gerichts eine kurze Frist zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gesetzt wird.
- (2) Der Präsident des Gerichts kann dem Antrag stattgeben, bevor die Stellungnahme der Gegenpartei eingeht. Die betreffende Anordnung kann später, auch von Amts wegen, abgeändert oder wieder aufgehoben werden.
- (3) Der Präsident des Gerichts entscheidet gegebenenfalls über prozessleitende Maßnahmen und Maßnahmen der Beweisaufnahme.
- (4) Ist der Präsident des Gerichts verhindert, so finden die Artikel 11 und 12 Anwendung.

Das Verfahren zur vorbereitenden Bearbeitung einer Rechtssache im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes wird gegenüber dem im derzeitigen Artikel 105 der Verfahrensordnung geregelten Verfahren nicht geändert. Es wird lediglich in Absatz 3 dieses Artikels klargestellt, dass der Präsident des Gerichts prozessleitende Maßnahmen und Maßnahmen der Beweisaufnahme erlassen kann, und, in Absatz 4, dass der Präsident des Gerichts, wenn er verhindert ist, durch den Vizepräsidenten des Gerichts und, wenn der Präsident und der Vizepräsident des Gerichts gleichzeitig verhindert sind, gemäß der in Artikel 8 festgelegten Rangordnung von einem der Kammerpräsidenten oder gegebenenfalls von einem der übrigen Richter vertreten wird.

Artikel 158

Entscheidung über den Antrag

- (1) Die Entscheidung über den Antrag ergeht durch mit Gründen versehenen Beschluss. Der Beschluss wird den Parteien umgehend zugestellt.
- (2) Die Vollstreckung des Beschlusses kann von der Leistung einer Sicherheit durch den Antragsteller abhängig gemacht werden, deren Höhe und Art nach Maßgabe der Umstände festzusetzen sind.
- (3) In dem Beschluss kann ein Zeitpunkt festgesetzt werden, zu dem die Anordnung außer Kraft tritt. Geschieht dies nicht, tritt die Anordnung mit der Verkündung des Endurteils außer Kraft.

- (4) Der Beschluss ist nur einstweiliger Natur und greift der Entscheidung des Gerichts zur Hauptsache nicht vor.
- (5) In dem Beschluss, der das Verfahren der einstweiligen Anordnung beendet, wird bestimmt, dass die Kostenentscheidung der Entscheidung des Gerichts zur Hauptsache vorbehalten bleibt. Erscheint es jedoch in Anbetracht der Umstände des Einzelfalls gerechtfertigt, so wird in dem Beschluss gemäß den Artikeln 134 bis 138 über die Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes entschieden.

Die Absätze 1 bis 4 des Artikels 158 geben inhaltlich die vier Absätze des Artikels 107 der geltenden Verfahrensordnung wieder.

Absatz 5 enthält hingegen eine neue Kostenregelung. Es wird nämlich der Grundsatz bestätigt, dass in dem Beschluss, der das Verfahren der einstweiligen Anordnung beendet, die Kostenentscheidung der das Verfahren beendenden Entscheidung des Gerichts zur Hauptsache vorbehalten bleibt, was im Übrigen mit Artikel 133 des vorliegenden Entwurfs in Einklang steht. Daraus folgt zum einen, dass in dem Beschluss im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die Kostenentscheidung vorbehalten wird, und zum anderen, dass es dem zur Hauptsache entscheidenden Gericht obliegt, über die mit dem gesamten Verfahren in Zusammenhang stehenden Kosten insgesamt zu entscheiden.

Allerdings können besondere Umstände es rechtfertigen, in dem Beschluss, mit dem über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz entschieden wird, auch über die Kosten zu entscheiden. Dies ist zwingend der Fall, wenn keine Klage eingereicht wurde. Dies ist aber auch dann der Fall, wenn das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes im Rechtssachenregister gestrichen wurde, bevor der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz der Gegenpartei zugestellt und diese über die Rücknahme dieses Antrags benachrichtigt wurde (Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 14. Juli 2008, Hotel Cipriani/Kommission, T-254/00 R, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), wenn der Antragsteller seinen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz zurückgenommen hatte, bevor die Klage der Gegenpartei zugestellt wurde (Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 17. November 2006, Dairo Air Services/Kommission, T-283/06 R, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), oder wenn der Richter, der mit dem Rechtsstreit der Hauptsache befasst ist, nicht in der Lage ist, über die Kosten des akzessorischen Verfahrens zu entscheiden, sei es, weil das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes in dem Zeitpunkt, in dem er entscheidet, nicht abgeschlossen ist (in diesem Fall obliegt es dem für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richter, in dem Beschluss, in dem festgestellt wird, dass sich der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz erledigt hat, über die Kosten zu entscheiden: Beschlüsse des Präsidenten des Gerichts vom 15. Januar 2004, Valenergol/Rat, T-393/03 R, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, und vom 30. März 2007, Scott/Kommission, T-366/00 R, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) oder weil der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz zu einem Zeitpunkt eingereicht wird, zu dem das Gericht im Hauptsacheverfahren bereits in die Beratung eingetreten ist (Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 24. März 2004, GrafTech International/Kommission, T-246/01 R, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

Artikel 159 **Änderung der Umstände**

Auf Antrag einer Partei kann der Beschluss jederzeit infolge einer Änderung der Umstände abgeändert oder wieder aufgehoben werden.

Artikel 108 der geltenden Verfahrensordnung wurde inhaltlich unverändert übernommen.

Artikel 160
Neuer Antrag

Die Zurückweisung eines Antrags auf einstweilige Anordnung hindert die antragstellende Hauptpartei nicht, einen weiteren, auf neue Tatsachen gestützten Antrag zu stellen.

Artikel 109 der geltenden Verfahrensordnung wurde mit einer Änderung übernommen, mit der klargestellt werden soll, dass nur die Hauptpartei, deren Antrag auf einstweilige Anordnung zurückgewiesen wurde, einen weiteren, auf neue Tatsachen gestützten Antrag stellen kann.

Artikel 161
Anträge gemäß den Artikeln 280 AEUV, 299 AEUV und 164 EAGV

- (1) Für Anträge gemäß den Artikeln 280 AEUV, 299 AEUV und 164 EAGV auf Aussetzung der Zwangsvollstreckung von Entscheidungen des Gerichts oder von Rechtsakten des Rates, der Kommission oder der Europäischen Zentralbank gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts.
- (2) In dem Beschluss, mit dem dem Antrag stattgegeben wird, wird gegebenenfalls der Zeitpunkt festgesetzt, zu dem die einstweilige Anordnung außer Kraft tritt.

Dieser Artikel gibt den derzeitigen Artikel 110 der Verfahrensordnung wieder, den er jedoch klarer fasst, indem ausdrücklich die drei in Artikel 299 AEUV bezeichneten Organe genannt werden.

Diese Änderungen lehnen sich an Artikel 165 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs an.

Siebzehntes Kapitel
ANTRÄGE IN BEZUG AUF URTEILE UND BESCHLÜSSE

Dieses Kapitel fasst ein Bündel von Anträgen zusammen, die nach der Erledigung einer Rechtssache durch das Gericht gestellt werden können. Diese Anträge können die Berichtigung oder Auslegung einer Entscheidung des Gerichts, die Wiederaufnahme des Verfahrens, Abhilfe gegen die Unterlassung einer Entscheidung oder einen Einspruch oder Drittwiderspruch gegen die Entscheidung des Gerichts betreffen. Außerdem können sie auf eine Entscheidung des Gerichts in Streitigkeiten über die erstattungsfähigen Kosten gerichtet sein.

Die Artikel dieses Kapitels sind so einheitlich wie möglich strukturiert, um die Lesbarkeit des Textes insgesamt zu fördern.

Artikel 162
Zuweisung der Anträge

- (1) Anträge nach diesem Kapitel werden dem Spruchkörper zugewiesen, der die Entscheidung erlassen hat, auf die sich der Antrag bezieht.
- (2) Ist ein Erreichen der gemäß den Artikeln 23 und 24 für die Beschlussfähigkeit erforderlichen Zahl von Richtern nicht mehr möglich, so wird der Antrag einem anderen, mit derselben Richterzahl tagenden Spruchkörper zugewiesen. Wurde die Entscheidung von einem Richter als Einzelrichter erlassen und ist dieser Richter verhindert, so wird der Antrag einem anderen Richter zugewiesen.

Da solche Anträge im Allgemeinen die unmittelbare Folge einer bestehenden Entscheidung sind, erschien es aus Gründen der Verfahrensökonomie angebracht, ihre Zuweisung an denselben Spruchkörper, der die betroffene Entscheidung erlassen hat, in einer Vorschrift vorzusehen (vgl. hierzu die Artikel 124, 127 und 129 § 2 der geltenden Verfahrensordnung). Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass sich dieser Artikel im Unterschied zu den geltenden Artikeln auf den Spruchkörper, der die Entscheidung erlassen hat, und nicht auf die Kammer bezieht, um klarzustellen, dass es um die Besetzung der Kammer geht.

Aufgrund der Fristen, innerhalb deren die in diesem Kapitel bezeichneten Anträge gestellt werden können, erschien es angebracht, das Verfahren festzulegen, das anzuwenden ist, wenn die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von Richtern des Spruchkörpers nicht mehr erreicht werden kann. Absatz 2 entspricht teilweise Artikel 153 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, enthält jedoch Anpassungen, die mit dem Geschäftsgang des Gerichts in Zusammenhang stehen.

Artikel 163
Aussetzung des Verfahrens

Beziehen sich ein Rechtsmittel vor dem Gerichtshof und einer der in diesem Kapitel bezeichneten Anträge, mit Ausnahme der in den Artikeln 164 und 165 bezeichneten Anträge, auf dieselbe Entscheidung des Gerichts, so kann der Präsident nach Anhörung der Parteien beschließen, das Verfahren auszusetzen, bis der Gerichtshof über das Rechtsmittel entschieden hat.

Es erscheint zweckmäßig, diese Vorschrift, die sich in den Vorschriften der geltenden Verfahrensordnung zu bestimmten Verfahren findet (Drittwiderrpruch [Artikel 123 § 4], Wiederaufnahme [Artikel 128], Auslegung [Artikel 129 § 4]), zu einer allgemeinen Vorschrift aufzuwerten, die für alle in diesem Kapitel bezeichneten Verfahren gilt, mit Ausnahme der Verfahren bei Berichtigungen und im Fall des Unterlassens einer Entscheidung. Dieses Vorgehen vermeidet nämlich Wiederholungen.

Diese Vorschrift fügt sich in den Rahmen des allgemeinen Vorschlags ein, bestimmte Zuständigkeiten des Gerichts auf die Kammerpräsidenten zu übertragen.

Artikel 164

Berichtigung von Urteilen und Beschlüssen

- (1) Unbeschadet der Bestimmungen über die Auslegung von Urteilen und Beschlüssen können Schreib- oder Rechenfehler und offenbare Unrichtigkeiten vom Gericht von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei berichtigt werden.
- (2) Der Berichtigungsantrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung des Urteils oder Zustellung des Beschlusses zu stellen.
- (3) Bezieht sich die Berichtigung auf die Entscheidungsformel oder einen sie tragenden Entscheidungsgrund, so können die Parteien innerhalb der vom Präsidenten festgesetzten Frist schriftlich Stellung nehmen.
- (4) Das Gericht entscheidet durch Beschluss.
- (5) Die Urschrift des Beschlusses, der die Berichtigung ausspricht, wird mit der Urschrift der berichtigten Entscheidung verbunden. Ein Hinweis auf den Beschluss ist am Rande der Urschrift der berichtigten Entscheidung anzubringen.

Abgesehen von der Aufnahme der Präzisierung, dass sich die Berichtigung nicht nur auf ein Urteil, sondern auch auf einen Beschluss des Gerichts beziehen kann, und einer Klarstellung, was die Form der Entscheidung des Gerichts anbelangt, gibt dieser Artikel im Wesentlichen den derzeitigen Artikel 84 der Verfahrensordnung wieder. Außerdem wird das der eigentlichen Berichtigung vorausgehende Verfahren vereinfacht. Da sich Berichtigungsanträge häufig auf Einzelheiten einer Entscheidung wie das Fehlen des Namens eines Parteivertreters, eine falsche Zahl oder ein falsches Datum beziehen, erscheint es nämlich unangemessen, die Parteien vor einer Berichtigung systematisch zu hören. Aus diesem Grund sieht der Entwurf vor, dass die Parteien nur dann aufgefordert werden, sich zu dem Fehler oder der Unrichtigkeit, die festgestellt worden sind, zu äußern, wenn der Berichtigungsantrag die Entscheidungsformel oder einen sie tragenden Entscheidungsgrund betrifft.

Dieser Vorschlag lehnt sich an Artikel 154 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs an.

Im Jahr 2012 wurde ein Berichtigungsantrag gestellt (zwei im Jahr 2011 und zwei im Jahr 2010).

Artikel 165

Unterlassen einer Entscheidung

- (1) Hat das Gericht eine Entscheidung über einen einzelnen Punkt der Anträge oder die Kostenentscheidung unterlassen, so hat die Partei, die dies geltend machen möchte, das Gericht durch Antragschrift anzurufen.
- (2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Verkündung des Urteils oder der Zustellung des Beschlusses zu stellen.
- (3) Der Antrag wird den anderen Parteien zugestellt, die innerhalb der vom Präsidenten festgesetzten Frist schriftlich Stellung nehmen können.
- (4) Nachdem den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, entscheidet das Gericht durch Beschluss zugleich über die Zulässigkeit und die Begründetheit des Antrags.

Dieser Artikel entspricht im Wesentlichen dem derzeitigen Artikel 85 der Verfahrensordnung, vorbehaltlich einiger Klarstellungen. Insbesondere [terminologische Erläuterung ohne Relevanz für die deutsche Sprachfassung] erfasst Absatz 2 die Fälle, in denen es sich bei der betreffenden Entscheidung um einen Beschluss handelt, sieht Absatz 3 vor, dass die Parteien aufzufordern sind, zu dem Antrag Stellung zu nehmen, und stellt Absatz 4 klar, in welcher Form die Entscheidung des Gerichts zu ergehen hat.

Im Zeitraum 2002–2012 wurde beim Gericht kein Antrag auf Feststellung des Unterlassens einer Entscheidung gestellt.

Artikel 166

Einspruch gegen ein Versäumnisurteil

- (1) Gegen das Versäumnisurteil kann gemäß Artikel 41 der Satzung Einspruch eingelegt werden.
- (2) Der unterliegende Beklagte hat den Einspruch innerhalb eines Monats nach Zustellung des Versäumnisurteils einzulegen. Für den Einspruch gelten die Formvorschriften der Artikel 76 bis 78.
- (3) Nach der Zustellung des Einspruchs setzt der Präsident der Gegenpartei eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme.
- (4) Auf das weitere Verfahren finden die Bestimmungen des Dritten Titels oder gegebenenfalls des Vierten Titels Anwendung.
- (5) Das Gericht entscheidet durch Urteil, gegen das weiterer Einspruch nicht zulässig ist.
- (6) Die Urschrift dieses Urteils wird mit der Urschrift des Versäumnisurteils verbunden. Ein Hinweis auf das Urteil über den Einspruch ist am Rande der Urschrift des Versäumnisurteils anzubringen.

Dieser Artikel gibt vorbehaltlich der Nennung des einschlägigen Artikels der Satzung und der nötigen Anpassungen an die neue Nummerierung der Artikel des Entwurfs Artikel 122 §§ 4 bis 6 der derzeitigen Verfahrensordnung wieder. Dabei sind drei Gesichtspunkte zu erwähnen.

Erstens enthält der Artikel einen Verweis auf Artikel 41 der Satzung, der eine Frist von einem Monat für die Einlegung eines Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil vorsieht.

Zweitens stellt Absatz 2 klar, dass nur der unterliegende Beklagte Einspruch einlegen kann.

Drittens ergänzt Absatz 4 die geltende Vorschrift durch eine Verweisung auf die für die Klageverfahren und die Klagen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums geltenden Vorschriften.

Im Zeitraum 2002–2012 wurde beim Gericht in fünf Fällen Einspruch gegen Versäumnisurteile eingelegt.

Artikel 167 **Drittwiderrpruch**

- (1) Auf den Drittwiderrpruch nach Artikel 42 der Satzung finden die Artikel 76 bis 78 Anwendung; er muss ferner enthalten:
 - a) die Bezeichnung des angefochtenen Urteils oder Beschlusses;
 - b) die Angabe, in welchen Punkten das angefochtene Urteil oder der angefochtene Beschluss die Rechte des Dritten beeinträchtigt;
 - c) die Gründe, aus denen der Dritte nicht in der Lage war, sich an dem Rechtsstreit vor dem Gericht zu beteiligen.
- (2) Der Drittwiderrpruch muss innerhalb von zwei Monaten nach der in Artikel 122 genannten Veröffentlichung eingelegt werden.
- (3) Auf Antrag des Dritten kann die Aussetzung der Vollstreckung des angefochtenen Urteils oder Beschlusses beschlossen werden. Die Artikel 156 bis 161 finden Anwendung.
- (4) Die Drittwiderrpruchsschrift wird den Parteien zugestellt, die innerhalb der vom Präsidenten festgesetzten Frist schriftlich Stellung nehmen können.
- (5) Nachdem den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, entscheidet das Gericht.
- (6) Das angefochtene Urteil oder der angefochtene Beschluss wird insoweit geändert, als dem Drittwiderrpruch stattgegeben wird.
- (7) Die Urschrift der Entscheidung über den Drittwiderrpruch wird mit der Urschrift des angefochtenen Urteils oder Beschlusses verbunden. Ein Hinweis auf die Entscheidung über den Drittwiderrpruch ist am Rande der Urschrift des angefochtenen Urteils oder Beschlusses anzubringen.

Wie der vorstehende Artikel gibt Artikel 167 des Entwurfs über den Drittwiderspruch vorbehaltlich der Nennung des einschlägigen Artikels der Satzung und sprachlicher oder der neuen Nummerierung der Artikel des Entwurfs geschuldeter Anpassungen im Wesentlichen den entsprechenden Artikel der derzeitigen Verfahrensordnung (hier Artikel 123) wieder.

Der neue Wortlaut berücksichtigt auch die Möglichkeit, dass mit dem Drittwiderspruch ein Beschluss angefochten werden kann, wie es Artikel 157 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vorsieht.

Schließlich sieht der Artikel weiterhin eine Frist von zwei Monaten vor, innerhalb deren der Drittwiderspruch einzulegen ist, sowie die Anhörung der Parteien. Hingegen regelt er nicht die Form der Entscheidung des Gerichts, da der in Absatz 7 gewählte Begriff „Entscheidung“ es dem Gericht ermöglicht, sich für das Urteil oder den Beschluss zu entscheiden, je nachdem, ob sich der Drittwiderspruch gegen ein Urteil oder gegen einen Beschluss richtet.

Aus statistischer Sicht ist zu sagen, dass in den letzten zehn Jahren zweimal Drittwiderspruch beim Gericht eingelegt wurde.

Artikel 168

Auslegung von Urteilen und Beschlüssen

- (1) Das Gericht ist nach Artikel 43 der Satzung bei Zweifeln über Sinn und Tragweite eines Urteils oder Beschlusses zuständig, das Urteil oder den Beschluss auf Antrag einer Partei oder eines Organs der Union auszulegen, wenn die Partei oder das Organ ein Interesse hieran glaubhaft macht.
- (2) Der Auslegungsantrag ist innerhalb von zwei Jahren nach dem Tag der Verkündung des Urteils oder der Zustellung des Beschlusses zu stellen.
- (3) Für den Auslegungsantrag gelten die Formvorschriften der Artikel 76 bis 78. Er muss ferner bezeichnen:
 - a) das auszulegende Urteil oder den auszulegenden Beschluss;
 - b) die Stellen, deren Auslegung beantragt wird.
- (4) Der Auslegungsantrag wird den anderen Parteien zugestellt, die innerhalb der vom Präsidenten festgesetzten Frist schriftlich Stellung nehmen können.
- (5) Nachdem den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, entscheidet das Gericht.
- (6) Die Urschrift der auslegenden Entscheidung wird mit der Urschrift der ausgelegten Entscheidung verbunden. Ein Hinweis auf die auslegende Entscheidung ist am Rande der Urschrift der ausgelegten Entscheidung anzubringen.

Artikel 168 gibt im Wesentlichen Artikel 129 der derzeitigen Verfahrensordnung wieder, den er jedoch durch eine Bezugnahme auf den maßgeblichen Artikel der Satzung ergänzt. Wie Artikel 158 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs sieht dieser Artikel vor, dass der Auslegungsantrag sich auf ein Urteil oder auf einen Beschluss beziehen kann.

Um zu vermeiden, dass seine Entscheidungen auf unbestimmte Zeit Gegenstand von Fragen sein können, hält das Gericht es aus Gründen der Rechtssicherheit für wünschenswert, die Möglichkeit der Stellung eines Antrags auf Auslegung durch eine Partei oder ein Unionsorgan in derselben Weise zu befristen, wie dies in Artikel 158 Absatz 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vorgesehen ist. Folglich sieht Absatz 2 des Artikels vor, dass ein Auslegungsantrag innerhalb von zwei Jahren nach Verkündung des Urteils oder Zustellung des betroffenen Beschlusses zu stellen ist.

Schließlich sieht der Artikel die Anhörung der Parteien vor, regelt aber nicht die Form der Entscheidung des Gerichts, da der in Absatz 6 gewählte Begriff „Entscheidung“ es dem Gericht ermöglicht, sich für das Urteil oder den Beschluss zu entscheiden, je nachdem, ob sich der Auslegungsantrag auf ein Urteil oder auf einen Beschluss bezieht.

Im Zeitraum 2002–2012 wurden beim Gericht drei Auslegungsanträge gestellt.

Artikel 169 **Wiederaufnahme**

- (1) Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann nach Artikel 44 der Satzung beim Gericht nur beantragt werden, wenn eine Tatsache von entscheidender Bedeutung bekannt wird, die vor Verkündung des Urteils oder Zustellung des Beschlusses dem Gericht und der die Wiederaufnahme beantragenden Partei unbekannt war.
- (2) Unbeschadet der in Artikel 44 Absatz 3 der Satzung vorgesehenen Frist von zehn Jahren ist die Wiederaufnahme innerhalb von drei Monaten nach dem Tag zu beantragen, an dem der Antragsteller Kenntnis von der Tatsache erhalten hat, auf die er seinen Wiederaufnahmeantrag stützt.
- (3) Auf den Wiederaufnahmeantrag finden die Artikel 76 bis 78 Anwendung; er muss ferner enthalten:
 - a) die Bezeichnung des angefochtenen Urteils oder Beschlusses;
 - b) die Angabe der Punkte, in denen das Urteil oder der Beschluss angefochten wird;
 - c) die Bezeichnung der Tatsachen, auf die der Antrag gestützt wird;
 - d) die Benennung der Beweismittel für das Vorliegen der Tatsachen, die die Wiederaufnahme rechtfertigen, und für die Wahrung der in Absatz 2 genannten Fristen.
- (4) Der Wiederaufnahmeantrag wird den anderen Parteien zugestellt, die innerhalb der vom Präsidenten festgesetzten Frist schriftlich Stellung nehmen können.
- (5) Nachdem den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, entscheidet das Gericht durch Beschluss über die Zulässigkeit des Antrags, ohne der Entscheidung in der Sache vorzugreifen.
- (6) Erklärt das Gericht den Antrag für zulässig, so entscheidet es in der Sache gemäß den Bestimmungen dieser Verfahrensordnung.

- (7) Die Urschrift der abändernden Entscheidung wird mit der Urschrift der abgeänderten Entscheidung verbunden. Ein Hinweis auf die abändernde Entscheidung ist am Rande der Urschrift der abgeänderten Entscheidung anzubringen.

Artikel 169 greift im Wesentlichen die Artikel 125 bis 127 der derzeitigen Verfahrensordnung auf, die er durch eine Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 44 der Satzung und insbesondere den Hinweis auf die Umstände, die Anlass zu einem Wiederaufnahmeantrag geben können, sowie die Frist für die Stellung eines solchen Antrags, die sich nicht ändert, ergänzt.

Die Änderungen gegenüber dem geltenden Text lehnen sich an Artikel 159 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs an.

Schließlich sieht der Artikel die Anhörung der Parteien vor, regelt aber nicht die Form der Entscheidung des Gerichts, da der in Absatz 7 gewählte Begriff „Entscheidung“ es dem Gericht ermöglicht, sich für das Urteil oder den Beschluss zu entscheiden, je nachdem, ob sich der Wiederaufnahmeantrag auf ein Urteil oder auf einen Beschluss bezieht.

Im Zeitraum 2002–2012 wurden beim Gericht acht Wiederaufnahmeanträge gestellt.

Artikel 170

Streitigkeiten über die erstattungsfähigen Kosten

- (1) Bei Streitigkeiten über die erstattungsfähigen Kosten stellt die betroffene Partei beim Gericht einen Antrag. Für diesen Antrag gelten die Formvorschriften der Artikel 76 bis 78.
- (2) Der Antrag wird der Partei, die von diesem Antrag betroffen ist, zugestellt, die innerhalb der vom Präsidenten festgesetzten Frist schriftlich Stellung nehmen kann.
- (3) Nachdem der von dem Antrag betroffenen Partei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, entscheidet das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss.
- (4) Die Parteien können eine Ausfertigung des Beschlusses zum Zweck der Vollstreckung beantragen.

Dieser Artikel greift im Wesentlichen den Text des Artikels 92 der geltenden Verfahrensordnung auf. Er sieht jedoch die Anhörung der Parteien vor und legt die Form der Entscheidung des Gerichts fest.

Kostenfestsetzungsanträge überwiegen zahlenmäßig die anderen in diesem Kapitel bezeichneten Anträge. Im Zeitraum 2002–2012 wurden beim Gericht 191 Anträge gestellt.

VIERTER TITEL RECHTSSTREITIGKEITEN BETREFFEND DIE RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

Rechtsstreitigkeiten betreffend die Rechte des geistigen Eigentums (Marken, Muster und Modelle sowie Sortenschutz) weisen Merkmale auf, die es rechtfertigen, sie von der Kategorie der Klageverfahren in allen anderen Rechtsbereichen zu unterscheiden. Die Rechtssachen des geistigen Eigentums, mit denen das Gericht befasst wird, stellen nämlich beim Gericht Massenrechtsstreitigkeiten in einer Sondermaterie dar.

Die Zahl der beim Gericht anhängig gemachten Rechtssachen des geistigen Eigentums und die Zahl der erledigten Rechtssachen sind in den vergangenen zehn Jahren erheblich gestiegen. Die Zahl der neuen Rechtssachen ist von 83 im Jahr 2002 auf 238 im Jahr 2012 gestiegen. Die Zahl der erledigten Rechtssachen ist ebenfalls gestiegen, und zwar von 29 im Jahr 2002 auf 210 im Jahr 2012. Anteilmäßig machten die Rechtssachen des geistigen Eigentums im Jahr 2002 20,2 % der anhängig gemachten Rechtssachen, 8,7 % der erledigten Rechtssachen und 12 % der anhängigen Rechtssachen aus. Nach den Angaben für 2012 machten sie in diesem Jahr 38,6 % der anhängig gemachten Rechtssachen, 30,5 % der erledigten Rechtssachen und 31,4 % der anhängigen Rechtssachen aus (zum 31. Dezember 2012). Die sehr hohe Zahl neuer Rechtssachen des geistigen Eigentums hängt unmittelbar mit der Zahl der Anmeldungen und der Entscheidungen der Beschwerdekammern des HABM zusammen, die nicht abnimmt (die Zahl der Anmeldungen von Gemeinschaftsmarken ist von 47 158 im Jahr 2002 auf 107 925 im Jahr 2012 gestiegen, und das HABM erwartet keinen Rückgang der Anmeldungen, wie aus seinem Strategieplan 2011/2015 hervorgeht). Da die Zahl der vor die Beschwerdekammern gebrachten Beanstandungen mit der Zahl der Anmeldungen in einem gewissen Zusammenhang steht, lässt alles darauf schließen, dass diese Streitsachen in den kommenden Jahren weiterhin einen erheblichen Umfang haben werden. Seit 2009 lag die Zahl der anhängig gemachten neuen Rechtssachen des geistigen Eigentums in jedem Jahr bei über 200.

Die vor das Gericht gebrachten Streitigkeiten des geistigen Eigentums sind umgrenzt, spezifisch und einheitlich.

Diese Streitsachen sind genau umgrenzt, da es sich um Klagen handelt, die auf Aufhebung der Entscheidungen der Beschwerdekammern des HABM und des CPVO gerichtet sind (unter Bezugnahme auf die in Artikel 1 dieses Entwurfs getroffene Sprachregelung wird der Ausdruck „Amt“ zur Bezeichnung des HABM oder des CPVO verwendet, sofern nicht eines der beiden Ämter ausdrücklich bezeichnet wird).

Diese Streitsachen sind auch spezifisch, da sie ausschließlich aus zwei Kategorien von Rechtssachen bestehen. In Bezug auf Rechtssachen, bei denen das HABM betroffen ist, besteht die erste Kategorie aus sogenannten Rechtssachen „ex parte“, d. h. Klagen, die auf Aufhebung von Entscheidungen des HABM gerichtet sind, mit denen die Eintragung eines Zeichens als Gemeinschaftsmarke abgelehnt wird, weil es die Voraussetzungen nach der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1) nicht erfüllt. Die zweite Kategorie bilden sogenannte Rechtssachen „inter partes“, d. h. Klagen, die auf Aufhebung von Entscheidungen des HABM gerichtet sind, die im Rahmen einer Streitigkeit zwischen zwei (natürlichen oder juristischen) Personen ergangen sind: i) zwischen demjenigen, der die Eintragung einer Marke beantragt, und demjenigen, der der Eintragung widerspricht, weil er Inhaber einer identischen oder ähnlichen älteren Marke ist, oder ii) zwischen dem Inhaber einer Gemeinschaftsmarke und demjenigen, der unter Berufung auf die in der genannten Verordnung

bezeichneten Nichtigkeitsgründe oder den Verfall dieser Marke deren Nichtigkeitsklärung beantragt. Bei dieser Kategorie von Rechtssachen hat es das Gericht, wenn bei ihm eine Klage auf Nichtigkeitsklärung einer Entscheidung einer Beschwerdekammer des HABM erhoben wird, mit zwei privaten Parteien (dem Kläger und dem anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer) und mit dem Beklagten (dem HABM) zu tun. Wie im Zweiten Titel zur Sprachenregelung ausgeführt, unterliegen die Rechtssachen „inter partes“ besonderen Verfahrensvorschriften, die bestimmen, dass aufgrund der Einbeziehung des anderen im Verfahren vor der Beschwerdekammer Beteiligten in jedem Fall zunächst die Verfahrenssprache zu bestimmen ist, bevor das schriftliche Verfahren fortgeführt wird.

Schließlich sind diese Streitsachen auch gleichartig. Relativ konstant stellen die Rechtssachen „inter partes“ mehr als drei Viertel der anhängig gemachten Rechtssachen dar (82 % im Jahr 2012), wobei das Gros dieser Rechtssachen Entscheidungen betrifft, die aufgrund des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 207/2009 (Widerspruchsverfahren) ergangen sind. Außerdem ist festzustellen, dass Dritte (natürliche oder juristische Personen, Mitgliedstaaten und Organe) kein Interesse daran haben, sich an dieser Art von Rechtsstreitigkeiten als Streithelfer zu beteiligen, da statistisch gesehen nur in zwei Fällen ein Antrag auf Zulassung zur Streithilfe nach den allgemeinen Bestimmungen der Verfahrensordnung gestellt wurde.

In Anbetracht dessen wird das diese Rechtssachen regelnde Verfahren folgerichtig in einem eigenen Titel des vorliegenden Entwurfs behandelt, unmittelbar nach dem Titel über die Klageverfahren. Der vorliegende Titel greift die bereits recht detaillierten Bestimmungen der derzeitigen Verfahrensordnung auf und fasst sie noch genauer. Er enthält außerdem mehrere wichtige Neuerungen gegenüber dem derzeitigen Text über die die Sprachenregelung betreffenden Neuerungen hinaus, die im Zweiten Titel dieses Entwurfs enthalten sind.

Die charakteristischen Merkmale der Streitsachen des geistigen Eigentums und der stetige Anstieg der Zahl neuer Rechtssachen veranlassen das Gericht, die Änderung bestimmter Vorschriften vorzuschlagen, um das Verfahren wirksamer zu beschleunigen und diese Streitigkeiten innerhalb eines den Realitäten des Wirtschaftslebens entsprechenden Zeitraums zu entscheiden. Es hat sich nämlich gezeigt, dass bei diesen Streitsachen zum Teil ganz erhebliche wirtschaftliche Interessen im Spiel sind und dass die zügige Erledigung der Rechtsstreitigkeiten die Ressourcen der Wirtschaftsteilnehmer schont und eine Beeinträchtigung von Geschäftsstrategien, die zum Teil auf weltweiter Ebene umgesetzt werden, vermeidet.

Unter Berücksichtigung dieser Ziele vereinfacht, klärt und verkürzt der Entwurf das Verfahren.

Erstens ändert das Gericht die Voraussetzungen, unter denen der andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des Amtes dem Rechtsstreit vor dem Gericht als Streithelfer beitreten kann, und fasst sie präziser. Die mit der zum 1. September 2009 in Kraft getretenen Reform der Verfahrensordnung vorgenommene Vorschriftenänderung hat sich positiv ausgewirkt. Diese positiven Auswirkungen lassen sich noch steigern, indem der andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer in einem noch früheren Verfahrensstadium die Stellung als Streithelfer erwirbt. Da sich das Gericht an diesen Beteiligten in der Phase der Bestimmung der Verfahrenssprache wendet, kann dessen Stellungnahme den Fortgang des Verfahrens entscheidend beeinflussen, u. a. durch eine Änderung der Verfahrenssprache aufgrund eines Widerspruchs seinerseits. Daher ist ihm mit der Einreichung jeglichen Verfahrensschriftstücks die Stellung als Streithelfer zuzuerkennen, und im weiteren Verfahren ist er sodann als Streithelfer zu behandeln, vorausgesetzt, er erwidert auf die Klage durch Einreichung einer Klagebeantwortung. Andernfalls verliert er die Eigenschaft als Partei des Rechtsstreits.

Zweitens sieht der Entwurf vor, dass die Anschlussklage mit gesondertem Schriftsatz zu erheben ist. Diese Pflicht soll die derzeitige Situation durch eine formale Unterscheidung zwischen der Klagebeantwortung und der Anschlussklage klären und bezweckt, dass sowohl im Interesse der Parteien als auch im Interesse des Gerichts der weitere Verlauf des Verfahrens besser erfasst wird, indem eine Verwechslung zwischen dem zweiten Schriftsatzwechsel und den als Erwiderung auf die Anschlussklage eingereichten Schriftsätzen vermieden wird.

Ebenfalls zur Förderung einer zügigen Behandlung sieht der Entwurf drittens vor, dass ein etwaiger Ersetzungsantrag mit gesondertem Schriftsatz zu stellen ist.

Viertens wird das schriftliche Verfahren verkürzt, da der nach den geltenden Vorschriften vorgesehene fakultative zweite Schriftsatzwechsel entfällt. Da die Möglichkeit, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen, durch einen Verweis auf die Vorschriften des Zweiten Titels bestehen bleibt, wird das Recht der Parteien, gehört zu werden, in vollem Umfang gewahrt.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass der vorliegende Entwurf, was im vorstehenden Absatz bereits angesprochen wurde, die zum 1. September 2008 in Kraft getretene Regelung beibehält, die die Voraussetzungen festlegt, unter denen ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann. Es ist zu bemerken, dass die Parteien selbst in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht beantragen, in einer mündlichen Verhandlung gehört zu werden. Zur Information sei darauf hingewiesen, dass im Jahr 2012 44 % der Rechtssachen des geistigen Eigentums somit ohne mündliche Verhandlung erledigt wurden (54 % im Jahr 2011, 48 % im Jahr 2010 und 17 % im Jahr 2009). Ob eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird oder nicht hat Auswirkungen auf die durchschnittliche Dauer der durch Urteil erledigten Verfahren in Rechtssachen des geistigen Eigentums, die bei ungefähr 26 Monaten liegt, wenn das Gericht entscheidet, nachdem die Parteien mündlich verhandelt haben, gegenüber 18 Monaten, wenn keine mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Die geltende Regelung wahrt die Rechte der Parteien und bietet dem Gericht die Flexibilität, die es bei der Verhandlungsführung benötigt. Deshalb ist sie beizubehalten.

Artikel 171

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Titels gelten für Klagen gegen die Entscheidungen der Beschwerdekammern des in Artikel 1 bezeichneten Amtes, die die Anwendung der Vorschriften im Rahmen einer Regelung über das geistige Eigentum betreffen.

Dieser Artikel greift im Wesentlichen den derzeitigen Artikel 130 § 1 der Verfahrensordnung auf, verschlankt diesen jedoch inhaltlich durch einen Verweis auf die Definition des Begriffs „Amt“ in Artikel 1 und durch den Wegfall der Angabe, dass die Bestimmungen der Verfahrensordnung „[v]orbehaltlich der besonderen Bestimmungen dieses Titels“ gelten. Der Systematik der neuen Verfahrensordnung des Gerichtshofs in Bezug auf das Rechtsmittelverfahren folgend, findet sich nämlich am Ende dieses Titels eine Vorschrift, die auf die sonstigen anwendbaren Vorschriften der Verfahrensordnung verweist.

Außerdem erfolgt eine Klarstellung, um gleich eingangs darauf hinzuweisen, dass die Erschöpfung des Verwaltungsverfahrens Voraussetzung für die Erhebung einer Klage beim Gericht ist. Insoweit wurde der Inhalt von Artikel 130 § 2 der geltenden Verfahrensordnung aufgegriffen.

Erstes Kapitel
PARTEIEN DES VERFAHRENS

Artikel 172
Beklagter

Die Klage wird gegen das Amt als Beklagten erhoben, zu dem die Beschwerdekammer gehört, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

Dieser Artikel ist neu, hat allerdings inhaltlich in Artikel 133 § 2 der geltenden Verfahrensordnung eine Entsprechung. Der Klarheit halber weist der Artikel gleich zu Beginn des Kapitels auf die Eigenschaft des Amtes als Beklagten hin.

Artikel 173

Stellung der anderen im Verfahren vor der Beschwerdekammer Beteiligten vor dem Gericht

- (1) Ein Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer mit Ausnahme des Klägers kann sich als Streithelfer am Verfahren vor dem Gericht beteiligen, indem er form- und fristgerecht eine Klagebeantwortung einreicht.
- (2) Ein Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer mit Ausnahme des Klägers wird vor Ablauf der für die Einreichung der Klagebeantwortung vorgesehenen Frist mit der Einreichung eines Verfahrensschriftstücks als Streithelfer Partei des Verfahrens vor dem Gericht. Er verliert seine Stellung als Streithelfer vor dem Gericht, wenn er nicht form- und fristgerecht eine Klagebeantwortung einreicht. In diesem Fall trägt der Streithelfer seine eigenen, mit den von ihm eingereichten Verfahrensschriftstücken in Zusammenhang stehenden Kosten.
- (3) Der in den Absätzen 1 und 2 bezeichnete Streithelfer verfügt über dieselben prozessualen Rechte wie die Hauptparteien. Er kann die Anträge einer Hauptpartei unterstützen sowie Anträge stellen und Gründe vorbringen, die gegenüber denen der Hauptparteien eigenständig sind.
- (4) Ein Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer – mit Ausnahme des Klägers –, der nach den Absätzen 1 und 2 die Eigenschaft als Partei vor dem Gericht erlangt, muss gemäß Artikel 19 der Satzung vertreten werden.
- (5) Artikel 77 und Artikel 78 Absätze 3 bis 5 finden auf die in Absatz 2 bezeichneten Verfahrensschriftstücke Anwendung.
- (6) Abweichend von Artikel 123 gelten die Bestimmungen über das Versäumnisverfahren nicht, wenn ein in den Absätzen 1 und 2 bezeichneter Streithelfer die Klageschrift form- und fristgerecht beantwortet hat.

Nach der derzeitigen Regelung erwirbt der andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des Amtes mit der Einreichung der Klagebeantwortung die Stellung eines

Streithelfers. Diese Bestimmung beruht auf der im Jahr 2009 in Kraft getretenen Reform der Verfahrensordnung (ABl. L 184, S. 10).

Ursprünglich war der Gesetzgeber der Ansicht, dass dieser andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer automatisch die Stellung als Partei des Rechtsstreits vor dem Gericht erlangen sollte. Da er einem Beklagten nicht gleichgestellt werden konnte, erkannte ihm der Normgeber Rechte zu und eröffnete ihm verfahrensrechtliche Möglichkeiten, die denen eines Beklagten im Wesentlichen gleichstehen: das Recht, eine Klagebeantwortung einzureichen, eigene Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzubringen und sogar das Recht, die Aufhebung oder Abänderung der angefochtenen Entscheidung in vom Kläger nicht geltend gemachten Punkten zu beantragen. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber auch vorgesehen, dass die Bestimmungen über das Versäumnisverfahren in dem Fall, dass der Beklagte die Klageschrift nicht form- und fristgerecht beantwortet hat, nicht gelten, wenn der Streithelfer eine Klagebeantwortung eingereicht hat.

Im Jahr 2009 hat das Gericht entschieden, davon abzusehen, dass dem anderen im Verfahren vor der Beschwerdekammer Beteiligten automatisch die Stellung eines Streithelfers zukommt, damit Artikel 135a der Verfahrensordnung (der eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ermöglicht) seine volle Wirkung entfalten kann. Nach Artikel 134 § 1 der geltenden Verfahrensordnung wird die Stellung als Streithelfer nur erworben, wenn der andere im Verfahren vor der Beschwerdekammer Beteiligte form- und fristgerecht eine Klagebeantwortung einreicht. Die Einreichung dieses Schriftsatzes oder die Erhebung einer Einrede der Unzulässigkeit wurde damit zur notwendigen Voraussetzung für den Erwerb der Stellung eines Streithelfers.

Die geltende Regelung sagt aber nichts dazu, welchen Status dieser „andere Beteiligte“ vor Ablauf der Frist für die Einreichung einer Klagebeantwortung hat, was eine rechtliche Lücke darstellt, die es zu schließen gilt, um die Probleme zu lösen, die regelmäßig auftreten, wenn dieser andere im Verfahren vor der Beschwerdekammer Beteiligte, der noch nicht die Stellung einer Partei des Rechtsstreits hat, eine Stellungnahme zur Verfahrenssprache oder zu einer Klagerücknahme abgibt oder einen Antrag auf Feststellung der Erledigung der Hauptsache stellt. Außerdem regeln die geltenden Vorschriften nicht in gänzlich befriedigender Weise die Frage, welche Rolle dem anderen im Verfahren vor der Beschwerdekammer Beteiligten im gerichtlichen Verfahren bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung einer Klagebeantwortung zukommt, insbesondere was die Möglichkeit anbelangt, zu beantragen, dass der Kläger, der seine Klage zurücknimmt, zur Erstattung der durch die Beauftragung eines Anwalts und die Einreichung einer Stellungnahme zur Verfahrenssprache entstandenen Kosten verurteilt wird (vgl. dazu Beschluss des Gerichts vom 11. August 2010, Footwear/HABM – Reno Schuhzentrum [swiss cross FOOTWEAR], T-49/10, mit dem das Gericht den Kläger zur Tragung der Kosten des anderen im Verfahren vor der Beschwerdekammer Beteiligten verurteilt hat, zugleich aber festgestellt hat, dass dieser „nicht formell die Eigenschaft eine[s] Streithelfer[s] hat“ [Rn. 7]). Ein anderes Beispiel aus der Praxis ist der Fall, dass der Kläger vor Ablauf der Frist für die Einreichung einer Klagebeantwortung einen Antrag auf Aussetzung des Verfahrens stellt. Wenn nämlich der andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer beim Amt obsiegt hat und der Anmelder der Marke ist, steht die Gültigkeit seiner Marke in Zweifel, solange die beim Gericht anhängig gemachte Rechtssache nicht erledigt ist. Es scheint danach nur schwer zu rechtfertigen zu sein, ihn zu einer Aussetzung des Verfahrens vor dem Gericht nicht zu hören, wenn die sich ergebenden Folgen für seine Geschäftstätigkeit ganz erheblich sein können.

In Anbetracht dieser realen Situationen, auf die die Verfahrensordnung keine Antwort gibt, wird vorgeschlagen, die im Jahr 2009 angenommene Regelung zu ändern und dem anderen im Verfahren vor der Beschwerdekammer Beteiligten in einer frühen Phase des streitigen Verfahrens die Stellung eines Streithelfers einzuräumen. Deshalb wird vorgeschlagen, dass diese Stellung mit der

Einreichung jeglichen Verfahrensschriftstücks erworben wird, allerdings nur, wenn dieser andere im Verfahren vor der Beschwerdekammer Beteiligte dabei ordnungsgemäß vertreten wird. Die Stellungnahmen zur Aussetzung, zu einer Rücknahme der Klage oder zu einem Antrag auf Feststellung der Erledigung der Hauptsache werden also in der Eigenschaft als Streithelfer vor dem Gericht gestellt. Mit dieser Änderung wird zugleich die Frage nach den diesem Streithelfer entstandenen Kosten geklärt, die sich in dem Fall stellt, dass die Rechtssache vor der Einreichung der Klagebeantwortung gestrichen wird oder die Erledigung der Hauptsache festgestellt wird.

Der vorgeschlagene Artikel 173 stellt allerdings eine Voraussetzung dafür auf, dass diese Partei ihre Stellung als Streithelfer vor dem Gericht behält. Diese muss nämlich eine Klagebeantwortung einreichen, was der Begrenzung der Nachteile dient, die sich für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens daraus ergeben, dass eine Partei beteiligt ist, die dieselben Rechte genießt wie der Beklagte, sich an der kontradiktorischen Erörterung aber nicht beteiligt. Zusammenfassend wird vorgeschlagen, dass die Stellung als Streithelfer, die mit der Einreichung jeglichen Verfahrensschriftstücks am Beginn des Verfahrens vorläufig erworben wird, mit der Einreichung der Klagebeantwortung definitiv wird.

Da der andere im Verfahren vor der Beschwerdekammer des Amtes Beteiligte nicht verpflichtet ist, vor Ablauf der Frist für die Einreichung einer Klagebeantwortung eine Stellungnahme einzureichen, hat er immer noch die Möglichkeit, Streithelfer vor dem Gericht zu werden, indem er nur die Klagebeantwortung einreicht.

Artikel 174 **Ersetzung einer Partei**

Tritt ein im Verfahren vor der Beschwerdekammer des Amtes Beteiligter das von dem Rechtsstreit betroffene Recht des geistigen Eigentums ab, so kann der Rechtsnachfolger beantragen, an die Stelle der ursprünglichen Partei im Verfahren vor dem Gericht zu treten.

Die Ersetzung einer Partei durch einen Rechtsnachfolger im Laufe des Verfahrens ist eine ausschließlich richterrechtlich vorgesehene Möglichkeit. Da es sich dabei um eine gefestigte Rechtsprechung handelt (beispielsweise erfolgte in den Rechtssachen T-310/04, Ferrero Deutschland/HABM – Cornu [FERRO], und T-369/10, You-Q/HABM – Apple Corps [BEATLE], eine Ersetzung durch Beschluss), wird vorgeschlagen, diese Möglichkeit in der Verfahrensordnung durch Einfügung eines neuen Artikels zu verankern, dessen Formulierung dem ersten Ersetzungsbeschluss des Gerichts vom 5. März 2004 in der Rechtssache T-94/02, Boss/HABM – Delta Biomichania Pagatou (BOSS) (Slg. 2004, II-813), entnommen ist.

Artikel 175
Ersetzungsantrag

- (1) Der Ersetzungsantrag ist mit gesondertem Schriftsatz einzureichen.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 - a) die Bezeichnung der Rechtssache;
 - b) die Bezeichnung der Parteien der Rechtssache und der Partei, an deren Stelle der Antragsteller treten möchte;
 - c) Namen und Wohnsitz des Antragstellers;
 - d) die Angabe der Stellung und der Anschrift des Vertreters des Antragstellers;
 - e) die Darstellung der die Ersetzung rechtfertigenden Umstände.
- (3) Der Antragsteller muss gemäß Artikel 19 der Satzung vertreten werden.
- (4) Artikel 77, Artikel 78 Absätze 3 bis 5 und Artikel 139 finden auf den Ersetzungsantrag Anwendung.

Aus Gründen der Klarheit nennt dieser Artikel die formalen Voraussetzungen für die Einreichung eines Ersetzungsantrags, der mit gesondertem Schriftsatz (Absatz 1) von einem gemäß Artikel 19 der Satzung vertretenen Antragsteller (Absatz 3) zu stellen ist und bestimmten, im Dritten Titel des Entwurfs festgelegten Formerfordernissen genügen muss, sowie den Inhalt dieses Antrags.

Für die Einreichung eines Ersetzungsantrags ist keine Frist vorgesehen. Die Abtretung des von dem Rechtsstreit betroffenen Rechts des geistigen Eigentums kann in jeder Phase des Verfahrens erfolgen, und der neue Inhaber behält sein Interesse an der Ersetzung bis zu der das Verfahren beendenden Entscheidung, und sei es nur, um berechtigt zu sein, gegen diese Entscheidung ein Rechtsmittel beim Gerichtshof einzulegen. Außerdem verzögert die Ersetzung nicht den Ablauf des Verfahrens, da die neue Partei nach Artikel 176 Absatz 5 des vorliegenden Entwurfs an die von ihrem Rechtsvorgänger eingereichten Verfahrensschriftstücke gebunden ist.

Artikel 176
Entscheidung über den Ersetzungsantrag

- (1) Der Ersetzungsantrag wird den Parteien zugestellt.
- (2) Der Präsident gibt den Parteien Gelegenheit, schriftlich oder mündlich zu dem Ersetzungsantrag Stellung zu nehmen.
- (3) Der Präsident entscheidet über den Ersetzungsantrag durch mit Gründen versehenen Beschluss.
- (4) Wird der Ersetzungsantrag zurückgewiesen, so muss der Beschluss eine Entscheidung gemäß den Artikeln 134 und 135 über die im Zusammenhang mit dem Antrag entstandenen Kosten einschließlich der Kosten des Antragstellers enthalten.

- (5) Wird dem Ersetzungsantrag stattgegeben, muss der Rechtsnachfolger den Rechtsstreit in der Lage annehmen, in der dieser sich zum Zeitpunkt der Ersetzung befindet. Er ist an die Verfahrensschriftstücke gebunden, die von der Partei eingereicht wurden, an deren Stelle er tritt.

Artikel 176 normiert die gerichtliche Entscheidungspraxis, indem er die vom Gericht für wesentlich angesehenen Gesichtspunkte aufgreift, die sich auf das anwendbare Verfahren, die Zuständigkeit des Präsidenten für die Entscheidung, die Form der Entscheidung (mit Gründen versehener Beschluss) und die Folgen der Ersetzung für den Rechtsnachfolger beziehen.

Zweites Kapitel
KLAGESCHRIFT UND KLAGEBEANTWORTUNGEN

Artikel 177
Klageschrift

- (1) Die Klageschrift muss enthalten:
 - a) Namen und Wohnsitz des Klägers;
 - b) die Angabe der Stellung und der Anschrift des Vertreters des Klägers;
 - c) die Bezeichnung des Amtes, gegen das die Klage erhoben wird;
 - d) den Streitgegenstand, die geltend gemachten Klagegründe und Argumente sowie eine kurze Darstellung der Klagegründe;
 - e) die Anträge des Klägers.
- (2) War der Kläger nicht der einzige Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des Amtes, so muss die Klageschrift außerdem die Namen aller Beteiligten dieses Verfahrens und die Anschriften enthalten, die diese Beteiligten für Zustellungszwecke angegeben haben.
- (3) Die angefochtene Entscheidung der Beschwerdekammer ist der Klageschrift beizufügen. Das Datum der Zustellung dieser Entscheidung an den Kläger ist anzugeben.
- (4) Ist der Kläger eine juristische Person des Privatrechts, so hat er der Klageschrift einen Nachweis jüngeren Datums für seine Rechtspersönlichkeit einzureichen (Handelsregisterauszug, Vereinsregisterauszug oder eine andere amtliche Urkunde).
- (5) Der Klageschrift sind die in Artikel 51 Absätze 2 und 3 genannten Schriftstücke beizufügen.
- (6) Artikel 77 findet Anwendung.
- (7) Entspricht die Klageschrift nicht den Absätzen 2 bis 5, so setzt der Kanzler dem Kläger eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels. Bei Ausbleiben einer fristgemäßen Mängelbehebung entscheidet das Gericht, ob die Nichtbeachtung dieser Förmlichkeit die formale Unzulässigkeit der Klageschrift zur Folge hat.

Aus Gründen einer besseren Lesbarkeit und der inneren Kohärenz des vorliegenden Entwurfs enthält dieser sowohl in dem die Klageverfahren betreffenden Titel als auch in den die Rechtssachen des geistigen Eigentums und die Rechtsmittel betreffenden Titeln eine Vorschrift, die den Inhalt der Klage- bzw. Rechtsmittelschrift beschreibt. Mit dieser Vorgehensweise, die das Verständnis der Vorschriften fördern soll, wird ein allgemeiner Verweis auf die betreffenden Bestimmungen des Dritten Titels so weit wie möglich vermieden.

Artikel 177 greift im Wesentlichen den Text des Artikels 132 der geltenden Verfahrensordnung auf und ergänzt diesen im erforderlichen Maße, u. a., indem in Absatz 6 ein Verweis auf Artikel 77 des

Entwurfs eingefügt wird und in Absatz 7 eine Formulierung, die sich an den derzeitigen Artikel 44 § 6 der Verfahrensordnung anlehnt.

Artikel 178

Zustellung der Klageschrift

- (1) Der Kanzler benachrichtigt den Beklagten und alle im Verfahren vor der Beschwerdekammer Beteiligten in der in Artikel 80 Absatz 1 vorgesehenen Art und Weise von der Einreichung der Klageschrift. Nach Bestimmung der Verfahrenssprache gemäß Artikel 45 Absatz 4 stellt er die Klageschrift und gegebenenfalls die Übersetzung der Klageschrift in die Verfahrenssprache zu.
- (2) Die Klageschrift wird dem Beklagten durch Übersendung einer beglaubigten Kopie der Klageschrift per Einschreiben mit Rückschein oder durch Übergabe der Kopie gegen Empfangsbestätigung zugestellt. Hat der Beklagte im Voraus der Zustellung von Klageschriften mittels der in Artikel 57 Absatz 4 bezeichneten Zustellungsart oder mittels Telefax zugestimmt, so kann die Zustellung der Klageschrift auf diese Arten vorgenommen werden.
- (3) Die Zustellung der Klageschrift an einen im Verfahren vor der Beschwerdekammer Beteiligten erfolgt in der Zustellungsart, der dieser bei Einreichung des in Artikel 173 Absatz 2 bezeichneten Verfahrensschriftstücks zugestimmt hat, oder, in Ermangelung eines solchen Schriftstücks, durch Übersendung eines Einschreibens mit Rückschein an die Anschrift, die der betroffene Beteiligte für die Zwecke der im Verfahren vor der Beschwerdekammer vorzunehmenden Zustellungen angegeben hat.
- (4) In den Fällen des Artikels 177 Absatz 7 erfolgt die Zustellung sogleich nach der Mängelbehebung oder nachdem das Gericht in Anbetracht der in dem genannten Artikel aufgeführten Voraussetzungen die Zulässigkeit bejaht hat.
- (5) Unmittelbar nach Zustellung der Klageschrift übermittelt der Beklagte dem Gericht die Akten des Verfahrens vor der Beschwerdekammer.

Dieser Artikel entspricht im Wesentlichen Artikel 133 der derzeitigen Verfahrensordnung. Der Text wurde allerdings angepasst, um den neuen Vorschriften zu den Zustellungsarten Rechnung zu tragen, und aus Gründen der Kohärenz weitgehend dem entsprechenden Artikel des Dritten Titels (Artikel 80) angeglichen.

Die Absätze 1 und 2 werden somit durch eine Bezugnahme auf die Art der Zustellung der Klageschrift ergänzt. Absatz 2 sieht vor, dass, wenn der Beklagte im Voraus einer Zustellung der Verfahrensschriftstücke per Telefax oder per e-Curia zugestimmt hat, was in der Praxis beim HABM der Fall ist, das Gericht die gewählte Übermittlungsart nutzt.

Absatz 3 greift den Text des derzeitigen Artikels 133 § 2 Absatz 2 auf, fügt jedoch eine Bezugnahme auf die Zustellungsart hinzu, der der andere im Verfahren vor der Beschwerdekammer Beteiligte bei Einreichung eines Verfahrensschriftstücks, insbesondere der Stellungnahme zur Verfahrenssprache, in der Anfangsphase des Verfahrens zugestimmt hat.

Absatz 4 ist neu und wurde aus Gründen der Kohärenz mit dem Text des Artikels 80 Absatz 2 des vorliegenden Entwurfs eingefügt.

Artikel 179

Parteien, die eine Klagebeantwortung einreichen können

Der Beklagte und die Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer mit Ausnahme des Klägers reichen innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Klageschrift Klagebeantwortungen ein. Der Präsident kann diese Frist bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände auf begründeten Antrag der betreffenden Partei verlängern.

Dieser Artikel greift im Wesentlichen den Text des derzeitigen Artikels 135 § 1 auf.

Um die Parallelität der Formen zu wahren, greift der letzte Satz den Wortlaut des Artikels 81 Absatz 3 des vorliegenden Entwurfs auf.

Hingegen wird in diesem Artikel der derzeitige Artikel 135 § 2 über den zweiten Schriftsatzwechsel nicht aufgegriffen. Das Gericht ist nämlich der Ansicht, dass der zweite Schriftsatzwechsel bei Rechtssachen, die bereits in mehreren Verwaltungsinstanzen geprüft wurden, nicht erforderlich ist und dass deshalb ein einziger Schriftsatzwechsel ausreicht, um eine zweckdienliche Verteidigung zu gewährleisten. Jedenfalls bereitet die Möglichkeit, dass eine Partei Argumente geltend macht, die es rechtfertigen, unter Beachtung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens eine Stellungnahme der anderen Partei bzw. Parteien einzuholen, keine Schwierigkeiten, da das Gericht zum einen stets prozessleitende Maßnahmen treffen kann und zum anderen, sei es auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen, eine mündliche Verhandlung durchführen kann, um die Stellungnahmen der Parteien einzuholen.

Das Entfallen der Möglichkeit, eine Erwiderung und eine Gegenerwiderung einzureichen, die derzeit zwingend von der Stellung eines begründeten Antrags abhängt, über den der Kammerpräsident entscheiden muss, ist eine Maßnahme, die den Ablauf des schriftlichen Verfahrens vereinfachen und dessen Dauer verkürzen soll.

Artikel 180

Klagebeantwortung

(1) Die Klagebeantwortung muss enthalten:

- a) Namen und Wohnsitz der Partei, die die Klagebeantwortung einreicht;
- b) Angabe der Stellung und der Anschrift des Vertreters der Partei;
- c) die geltend gemachten Verteidigungsgründe und -argumente;
- d) die Anträge der Partei, die die Klagebeantwortung einreicht.

(2) Artikel 177 Absätze 4 bis 7 findet auf die Klagebeantwortung Anwendung.

Aus Gründen einer besseren Lesbarkeit und der inneren Kohärenz des vorliegenden Entwurfs wird der erforderliche Inhalt der Klagebeantwortung in diesem Artikel bezeichnet.

Artikel 181

Abschluss des schriftlichen Verfahrens

Unbeschadet der Bestimmungen des Dritten Kapitels wird das schriftliche Verfahren nach der Einreichung der Klagebeantwortung des Beklagten und, gegebenenfalls, des Streithelfers im Sinne des Artikels 173 abgeschlossen.

Dieser neue Artikel wird vorgeschlagen, um den Zeitpunkt zu klären, zu dem das schriftliche Verfahren abgeschlossen wird. Diese Phase ist von Bedeutung, da die dreiwöchige Frist für die Stellung eines begründeten Antrags auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß Artikel 106 Absatz 2, der nach Artikel 191 auf Streitsachen des geistigen Eigentums Anwendung findet, mit der Bekanntgabe des Abschlusses des schriftlichen Verfahrens an die Parteien beginnt.

Drittes Kapitel ANSCHLUSSKLAGE

Dieses neue Kapitel enthält Vorschriften, die das Erkennen einer eventuell von einem anderen im Verfahren vor der Beschwerdekammer Beteiligten erhobenen Anschlussklage und deren Behandlung erleichtern sollen. Dieser Ansatz stützt sich auf die Vorschriften der Verfahrensordnung des Gerichtshofs zum Rechtsmittel, die im Übrigen in den Sechsten Titel des vorliegenden Entwurfs übernommen wurden. Die formale Unterscheidung zwischen einer Klagebeantwortung und einer Anschlussklage ist zwingend erforderlich, da sich die anwendbaren Verfahrensregelungen unterscheiden.

Artikel 182 **Anschlussklage**

- (1) Die Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer mit Ausnahme des Klägers können innerhalb der gleichen Frist, wie sie für die Einreichung der Klagebeantwortung gilt, Anschlussklage erheben.
- (2) Die Anschlussklage ist mit gesondertem, von der Klagebeantwortung getrenntem Schriftsatz zu erheben.

In seinem Absatz 1 greift dieser Artikel im Wesentlichen den Text des Artikels 134 § 3 Absatz 1 der geltenden Verfahrensordnung auf.

Allerdings enthält der vorliegende Artikel, wie sich aus seinem Absatz 2 ergibt, eine Neuerung, die darin besteht, dass zwischen der Klagebeantwortung und der Anschlussklage unterschieden wird. Um die Handhabung der Anschlussklage zu vereinfachen, ist diese mit gesondertem Schriftsatz einzureichen.

Artikel 183 **Inhalt der Anschlussklageschrift**

Die Anschlussklageschrift muss enthalten:

- a) Namen und Wohnsitz der Partei, die die Anschlussklage erhebt;
- b) Angabe der Stellung und der Anschrift des Vertreters der Partei;
- c) die geltend gemachten Klagegründe und -argumente;
- d) die Anträge.

Wie für das Rechtsmittel in Artikel 203 des vorliegenden Entwurfs, wird der erforderliche Inhalt dieses Schriftsatzes angegeben.

Artikel 184
Anschlussklageanträge, -gründe und -argumente

- (1) Die Anschlussklageanträge müssen auf Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung der Beschwerdekammer in einem in der Klageschrift nicht geltend gemachten Punkt gerichtet sein.
- (2) Die geltend gemachten Gründe und Argumente müssen die beanstandeten Punkte der Begründung der angefochtenen Entscheidung genau bezeichnen.

Dieser Artikel verdeutlicht den Text des derzeitigen Artikels 134 § 3 Absatz 1 der Verfahrensordnung. Zum einen weist er darauf hin, dass die Anschlussklage zwingend auf Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung der Beschwerdekammer gerichtet sein muss, und zum anderen betont er die Notwendigkeit, die beanstandeten Punkte der Entscheidung der Beschwerdekammer genau zu bezeichnen.

Artikel 185
Anschlussklagebeantwortung

Wird eine Anschlussklage erhoben, so können die anderen Parteien innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Anschlussklageschrift einen Schriftsatz einreichen, der auf die Beantwortung der mit der Anschlussklage geltend gemachten Anträge, Gründe und Argumente zu begrenzen ist. Der Präsident kann diese Frist bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände auf begründeten Antrag der betreffenden Partei verlängern.

Der Wortlaut dieser Vorschrift, der sich auf Artikel 205 des vorliegenden Entwurfs stützt, verdeutlicht Artikel 135 § 3 der derzeitigen Verfahrensordnung.

Mit der im letzten Satz vorgeschlagenen Änderung soll der Text an Artikel 179 des vorliegenden Entwurfs angeglichen werden.

Artikel 186
Abschluss des schriftlichen Verfahrens

Wurde Anschlussklage erhoben, so wird das schriftliche Verfahren nach der Einreichung der letzten Klagebeantwortung zu dieser Anschlussklage abgeschlossen.

Dieser neue Artikel wird vorgeschlagen, um den Zeitpunkt zu klären, zu dem das schriftliche Verfahren abgeschlossen wird. Da es sich um die Parallelvorschrift zu Artikel 181 über den Abschluss des schriftlichen Verfahrens ohne Anschlussklage handelt, wird auf die weitere Begründung zu diesem Artikel verwiesen.

Artikel 187

Verhältnis zwischen Klage und Anschlussklage

Die Anschlussklage gilt als gegenstandslos,

- a) wenn der Kläger seine Klage zurücknimmt;
- b) wenn die Klage für offensichtlich unzulässig erklärt wird.

Diese Vorschrift ist grundsätzlich in Artikel 134 § 3 Absatz 2 der geltenden Verfahrensordnung des Gerichts enthalten. Ihr Wortlaut lehnt sich an Artikel 210 des vorliegenden Entwurfs an.

Viertes Kapitel
ANDERE ASPEKTE DES VERFAHRENS

Artikel 188

Gegenstand des Rechtsstreits vor dem Gericht

Die im Rahmen des Verfahrens vor dem Gericht eingereichten Schriftsätze der Parteien können den vor der Beschwerdekammer verhandelten Streitgegenstand nicht ändern.

Diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen Artikel 135 § 4 der geltenden Verfahrensordnung.

Artikel 189

Länge der Schriftsätze

- (1) Das Gericht legt gemäß Artikel 224 die maximale Länge der Schriftsätze fest, die im Rahmen dieses Titels eingereicht werden.
- (2) Eine Überschreitung der maximalen Seitenzahl kann der Präsident nur in Fällen genehmigen, die in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht besonders komplex sind.

Da diese Vorschrift den Wortlaut des Artikels 75 des vorliegenden Entwurfs aufgreift, der ausschließlich die Klageverfahren betrifft, wird auf die Begründung zu diesem Artikel verwiesen.

Artikel 190

Kostenentscheidung

- (1) Wird einer Klage gegen eine Entscheidung einer Beschwerdekammer stattgegeben, so kann das Gericht beschließen, dass der Beklagte nur seine eigenen Kosten trägt.
- (2) Die Aufwendungen der Parteien, die für das Verfahren vor der Beschwerdekammer notwendig waren, gelten als erstattungsfähige Kosten.

Dieser Artikel entspricht im Wesentlichen Artikel 136 der geltenden Verfahrensordnung, sieht aber in seinem Absatz 2 nicht mehr vor, dass die Kosten, die durch die Einreichung der Übersetzungen der Schriftsätze oder Schreiben in die Verfahrenssprache entstehen, als erstattungsfähige Kosten gelten. Diese Änderung ergänzt in zweckdienlicher Weise den Vorschlag zur Änderung der Sprachenregelung der Rechtssachen des geistigen Eigentums. Insoweit wird auf Artikel 45 Absatz 4 des vorliegenden Entwurfs und die dort angeführte Begründung verwiesen.

Artikel 191

Sonstige anwendbare Vorschriften

Vorbehaltlich der besonderen Vorschriften dieses Titels finden auf die von diesem Titel erfassten Verfahren die Vorschriften des Dritten Titels Anwendung.

Die gewählte Option ist die eines Verweises auf die allgemeinen Bestimmungen der Verfahrensordnung, wenn die besonderen Bestimmungen zur Behandlung der Rechtssachen des geistigen Eigentums keine Anwendung finden. Diesem Ansatz wurde gegenüber einem Ansatz der Vorzug gegeben, der darin bestanden hätte, einen autonomen und in sich geschlossenen Korpus von Vorschriften zu schaffen, denn dies hätte es erfordert, die meisten Vorschriften des Dritten Titels zu wiederholen.

FÜNFTER TITEL RECHTSMITTEL GEGEN DIE ENTSCHEIDUNGEN DES GERICHTS FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

In Bezug auf die dritte – und letzte – wichtige Kategorie von Rechtssachen beim Gericht, die Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst, gibt der Entwurf im Wesentlichen die Bestimmungen des derzeitigen Fünften Titels der Verfahrensordnung des Gerichts (Artikel 136a bis 149) wieder, baut sie aber noch weiter aus, um sowohl eine Angleichung an die Bestimmungen der Satzung über die Anforderungen an Inhalt und Form der Rechtsmittel vorzunehmen als auch die eigentliche Natur dieser Kategorie von Verfahren und insbesondere die Gliederung in Rechtsmittel und Anschlussrechtsmittel klarer zu fassen. Die vorgeschlagenen Änderungen stimmen weitestgehend mit denjenigen des Fünften Titels der am 1. November 2012 in Kraft getretenen Verfahrensordnung des Gerichtshofs überein.

Von den Änderungen, die dieser Entwurf an der derzeitigen Regelung vornimmt, ist zunächst und vor allem die Verschärfung der Anforderungen an die Einreichung einer Rechtsmittelschrift zu nennen. So wird unabhängig davon, ob es sich um ein Rechtsmittel oder um ein Anschlussrechtsmittel handelt, mit dem Entwurf klargestellt, dass die Anträge auf die vollständige oder teilweise Aufhebung der Entscheidung des Gerichts für den öffentlichen Dienst in der Gestalt der Entscheidungsformel gerichtet sein müssen. Diese Klarstellung soll insbesondere dem vorbeugen, dass Rechtsmittel mit dem einzigen Ziel eingereicht werden, einen bestimmten Gesichtspunkt der vom Gericht für den öffentlichen Dienst gegebenen Begründung anzufechten. Hat eine Partei vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst obsiegt, ist es ihr deshalb nicht gestattet, Rechtsmittel gegen dessen Entscheidung einzulegen; davon unberührt bleibt jedoch die Möglichkeit für eine Partei, im Rahmen eines Anschlussrechtsmittels die ausdrückliche oder stillschweigende Entscheidung des Gerichts für den öffentlichen Dienst über die Zulässigkeit der bei ihm erhobenen Klage anzufechten.

Wie der Gerichtshof stellt auch das Gericht in Artikel 198 des Entwurfs klar, dass eine Rechtsmittelbeantwortung – innerhalb der nicht verlängerbaren Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Rechtsmittelschrift – von jeder Partei der betreffenden Rechtssache vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst, die ein Interesse an der Zurückweisung des Rechtsmittels hat, eingereicht werden kann.

Damit sich schließlich die Verfahrensdauer bei Rechtsmitteln nicht unnötig verlängert und der besonderen Natur dieser Art von Verfahren Rechnung getragen wird, verschärft das Gericht in diesem Entwurf die Voraussetzungen dafür, dass die Rechtsmittelschrift und die Rechtsmittelbeantwortung durch eine Erwiderung und eine Gegenerwiderung ergänzt werden können. Die Einreichung solcher Schriftsätze setzt zum einen voraus, dass der Rechtsmittelführer innerhalb von sieben Tagen nach der Zustellung der Rechtsmittelbeantwortung einen gebührend begründeten Antrag auf Erwiderung gestellt hat, und zum anderen, dass der Kammerpräsident nach Anhörung des Berichtstatters die Erwiderung für erforderlich hält. Dies könnte insbesondere der Fall sein, wenn dem Rechtsmittelführer ermöglicht werden soll, sich zu einer unverzichtbaren Prozessvoraussetzung oder zu in der Rechtsmittelbeantwortung neu aufgeworfenen Gesichtspunkten zu äußern. Dem Beispiel des Artikels 175 Absatz 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs folgend stellt der Entwurf jedoch klar, dass der Präsident, wenn er einem solchen Antrag stattgibt, die Parteien auffordern kann, die Seitenzahl und den Gegenstand der Erwiderung und der Gegenerwiderung zu begrenzen.

Über diese Klarstellungen hinaus bestätigt der Entwurf die Möglichkeit einer Partei des Verfahrens vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst, ein Anschlussrechtsmittel gegen die mit dem Rechtsmittel angefochtene Entscheidung einzulegen. Sowohl aus Gründen der Klarheit als auch zur Erleichterung der Behandlung des Anschlussrechtsmittels durch das Gericht wird jedoch klargestellt, dass ein solches mit gesondertem, von der Rechtsmittelbeantwortung getrenntem Schriftsatz einzulegen ist. Außerdem zieht der Entwurf die Konsequenz aus dem „Inzidentcharakter“ des Anschlussrechtsmittels, indem er vorsieht, dass es gegenstandslos wird, wenn der Rechtsmittelführer sein Rechtsmittel zurücknimmt oder dieses für offensichtlich unzulässig erklärt wird.

Die Regelung des mündlichen Verfahrens ist ebenfalls angepasst worden. Die vom Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abschlusses des schriftlichen Verfahrens laufende Frist für die Beantragung einer mündlichen Verhandlung wurde von einem Monat (Artikel 146 der geltenden Verfahrensordnung) auf drei Wochen verkürzt. Außerdem ist das Gericht nicht verpflichtet, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, wenn es sich aufgrund der Aktenstücke für ausreichend unterrichtet hält; dies gilt auch dann, wenn ein Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt wurde.

Außerdem wird die Möglichkeit für das Gericht aufgenommen, ein Rechtsmittel durch Beschluss, der einen Verweis auf die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs oder des Gerichts enthalten muss, für offensichtlich begründet zu erklären. Diese Möglichkeit ist identisch mit derjenigen, die in Artikel 182 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vorgesehen ist.

Schließlich regelt dieser Titel durch Einfügung eines neuen Artikels die derzeit noch nicht beantwortete Frage, die Artikel 10 Absatz 3 des Anhangs I der Satzung der Verfahrensordnung überlässt.

In formaler Hinsicht besteht dieser Fünfte Titel aus zehn Kapiteln.

Artikel 192 **Anwendungsbereich**

Die Bestimmungen dieses Titels finden auf die in den Artikeln 9 und 10 des Anhangs I der Satzung bezeichneten Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst Anwendung.

Erstes Kapitel
RECHTSMITTELSCHRIFT

Artikel 193

Einreichung der Rechtsmittelschrift

- (1) Das Rechtsmittel wird durch Einreichung einer Rechtsmittelschrift bei der Kanzlei des Gerichts oder des Gerichts für den öffentlichen Dienst eingelegt.
- (2) Die Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst übermittelt die erstinstanzlichen Akten und gegebenenfalls die Rechtsmittelschrift sogleich der Kanzlei des Gerichts.

Artikel 193 gibt im Wesentlichen die Formulierung des derzeitigen Artikels 137 der Verfahrensordnung wieder. Er entspricht Artikel 167 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs.

Artikel 194

Inhalt der Rechtsmittelschrift

- (1) Die Rechtsmittelschrift muss enthalten:
 - a) Namen und Wohnsitz des Rechtsmittelführers;
 - b) Stellung und Anschrift des Vertreters des Rechtsmittelführers;
 - c) die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung des Gerichts für den öffentlichen Dienst;
 - d) die Bezeichnung der anderen Parteien der betreffenden Rechtssache vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst;
 - e) die geltend gemachten Rechtsgründe und -argumente sowie eine kurze Darstellung dieser Gründe;
 - f) die Anträge des Rechtsmittelführers.
- (2) Es ist zu vermerken, an welchem Tag die angefochtene Entscheidung dem Rechtsmittelführer zugestellt worden ist.
- (3) Ist der Rechtsmittelführer eine juristische Person des Privatrechts, so hat er der Rechtsmittelschrift einen Nachweis jüngeren Datums für seine Rechtspersönlichkeit einzureichen (Handelsregisterauszug, Vereinsregisterauszug oder eine andere amtliche Urkunde).
- (4) Der Rechtsmittelschrift sind die in Artikel 51 Absätze 2 und 3 genannten Schriftstücke beizufügen.
- (5) Artikel 77 findet Anwendung.

- (6) Entspricht die Rechtsmittelschrift nicht den Absätzen 2 bis 4, so setzt der Kanzler dem Rechtsmittelführer eine angemessene Frist zur Mängelbehebung. Bei Ausbleiben einer fristgemäßen Mängelbehebung entscheidet das Gericht, ob die Nichtbeachtung dieser Förmlichkeit die formale Unzulässigkeit der Rechtsmittelschrift zur Folge hat.

Dieser Artikel gibt im Wesentlichen den derzeitigen Artikel 138 der Verfahrensordnung wieder, abgesehen von Anpassungen an die neue Nummerierung der Artikel des Entwurfs und davon, dass in Absatz 1 formale Vorschriften betreffend die Bezeichnung der mit dem Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung, die Stellung und die Anschrift des Vertreters der Partei, die das Rechtsmittel einlegt, hinzugefügt werden, sowie von der Klarstellung, dass die Rechtsmittelschrift auch eine kurze Darstellung der geltend gemachten Rechtsgründe enthalten muss. Das letztgenannte Erfordernis soll insbesondere die zügige Erstellung des Textes der im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichenden Mitteilung über die neue Rechtssache ermöglichen. Die Bestimmungen in Absatz 2 sind gegenüber dem derzeitigen Text vereinfacht worden, da die mit dem Rechtsmittel angefochtene Entscheidung nicht mehr der Rechtsmittelschrift beizufügen ist.

Schließlich wird in Absatz 6, der sich an Artikel 168 Absatz 4 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs anlehnt, zur besseren Lesbarkeit der Inhalt des Artikels 44 § 6 der geltenden Verfahrensordnung des Gerichts wiedergegeben.

Artikel 195

Rechtsmittelanträge, -gründe und -argumente

- (1) Die Rechtsmittelanträge müssen auf die vollständige oder teilweise Aufhebung der Entscheidung des Gerichts für den öffentlichen Dienst in der Gestalt der Entscheidungsformel gerichtet sein.
- (2) Die geltend gemachten Rechtsgründe und -argumente müssen die beanstandeten Punkte der Begründung der Entscheidung des Gerichts für den öffentlichen Dienst genau bezeichnen.

Dieser Artikel gibt den derzeitigen Artikel 139 § 1 Buchstabe a der Verfahrensordnung wieder, den er jedoch in zwei Punkten ergänzt.

Erstens weist der Entwurf darauf hin, dass der Rechtsmittelführer mit seinem Rechtsmittel zwingend auf die Aufhebung der Entscheidung des Gerichts für den öffentlichen Dienst in der Gestalt der Entscheidungsformel abzielen muss, was die Einlegung eines Rechtsmittels durch eine Partei ausschließt, die in erster Instanz obsiegt hat, aber mit einem bestimmten Gesichtspunkt der Begründung des Gerichts für den öffentlichen Dienst unzufrieden ist.

Zweitens wird dem in der Rechtsprechung eingehend entwickelten Erfordernis Rechnung getragen, dass der Rechtsmittelführer in seinem Rechtsmittel die beanstandeten Punkte des angefochtenen Urteils oder Beschlusses genau bezeichnen muss. Er kann sich deshalb nicht darauf beschränken, diese Entscheidung in allgemeiner Weise zu beanstanden, ohne den oder die Rechtsfehler des Gerichts für den öffentlichen Dienst darzulegen.

Der Wortlaut entspricht dem des Artikels 169 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs.

Artikel 196

Anträge für den Fall der Stattgabe des Rechtsmittels

- (1) Die Rechtsmittelanträge müssen für den Fall, dass das Rechtsmittel für begründet erklärt werden sollte, darauf gerichtet sein, dass den erstinstanzlichen Anträgen vollständig oder teilweise stattgegeben wird; neue Anträge sind nicht zulässig. Das Rechtsmittel kann den vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst verhandelten Streitgegenstand nicht verändern.
- (2) Beantragt der Rechtsmittelführer für den Fall der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung, dass die Rechtssache an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückverwiesen wird, so hat er die Gründe darzulegen, aus denen der Rechtsstreit nicht zur Entscheidung durch das Gericht reif ist.

Artikel 196 gibt den derzeitigen Artikel 139 §§ 1 Buchstabe b und 2 der Verfahrensordnung wieder. Er umschreibt genau den Gegenstand und den Endzweck des Rechtsmittels, das notwendigerweise eine Fortentwicklung einer bestehenden Rechtssache ist und keinesfalls zu einer Ausweitung des Streitgegenstands der vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst verhandelten Sache führen kann.

Aus Gründen der Verfahrensökonomie wird der Rechtsmittelführer mit dem vorliegenden Artikel auch aufgefordert, für den Fall, dass das Rechtsmittel für begründet erklärt werden sollte, die Gründe auszuführen, aus denen der Rechtsstreit nicht entscheidungsreif ist und demzufolge gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Anhangs I der Satzung an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückverwiesen werden muss.

Der Wortlaut entspricht dem des Artikels 170 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs.

Zweites Kapitel
RECHTSMITTELBEANTWORTUNG, ERWIDERUNG UND GEGENERWIDERUNG

Artikel 197

Zustellung der Rechtsmittelschrift

- (1) Die Rechtsmittelschrift wird den anderen Parteien der betreffenden Rechtssache vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst zugestellt. Artikel 80 Absatz 1 findet Anwendung.
- (2) Im Fall des Artikels 194 Absatz 6 erfolgt die Zustellung sogleich nach der Mängelbehebung oder nachdem das Gericht in Anbetracht der in dem genannten Artikel bezeichneten formalen Voraussetzungen die Zulässigkeit bejaht hat.

Dieser Artikel gibt im Wesentlichen die Formulierung des derzeitigen Artikels 140 der Verfahrensordnung wieder, abgesehen von Anpassungen aufgrund der neuen Anordnung der Artikel im Entwurf. Absatz 1 Satz 2 verweist auf Artikel 80 Absatz 1, der als allgemeine Bestimmung der Verfahrensordnung über die Zustellung der Klageschrift die neuen Vorschriften betreffend die Zustellung berücksichtigt.

Artikel 198

Parteien, die eine Rechtsmittelbeantwortung einreichen können

Jede Partei der betreffenden Rechtssache vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst, die ein Interesse an der Stattgabe oder der Zurückweisung des Rechtsmittels hat, kann innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Rechtsmittelschrift eine Rechtsmittelbeantwortung einreichen. Eine Verlängerung der Beantwortungsfrist ist nicht möglich.

Dieser Artikel entspricht im Wesentlichen dem derzeitigen Artikel 141 § 1 der Verfahrensordnung. Sein Wortlaut stimmt mit dem des Artikels 172 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs überein.

Artikel 199

Inhalt der Rechtsmittelbeantwortung

- (1) Die Rechtsmittelbeantwortung muss enthalten:
 - a) Namen und Wohnsitz der Partei, die sie einreicht;
 - b) Stellung und Anschrift des Vertreters der Partei;
 - c) das Datum, an dem der Partei die Rechtsmittelschrift zugestellt worden ist;
 - d) die geltend gemachten Rechtsgründe und -argumente;
 - e) die Anträge.

(2) Artikel 194 Absätze 3 bis 6 findet auf die Rechtsmittelbeantwortung Anwendung.

Artikel 199 greift die Formulierung des derzeitigen Artikels 141 § 2 der Verfahrensordnung auf, vorbehaltlich zum einen der Aufnahme der Bezeichnung von Stellung und Anschrift des Vertreters der Partei in Absatz 1 Buchstabe b, was für die Zustellungen erforderlich ist und der Bestimmung für die Klageverfahren entspricht, und zum anderen der Anpassungen im Zusammenhang mit der neuen Nummerierung der Artikel des Entwurfs.

Artikel 200

Anträge der Rechtsmittelbeantwortung

Die Anträge der Rechtsmittelbeantwortung müssen auf die vollständige oder teilweise Stattgabe oder Zurückweisung des Rechtsmittels gerichtet sein.

Artikel 200 entspricht im Wesentlichen Artikel 142 § 1 Buchstabe a der derzeitigen Verfahrensordnung, den er jedoch nur teilweise wiedergibt, weil in diesem Entwurf zwischen der Rechtsmittelbeantwortung und dem Anschlussrechtsmittel unterschieden wird, das einen anderen Gegenstand als die Rechtsmittelbeantwortung hat und mit gesondertem Schriftsatz eingelegt werden muss. Diese Vorschrift stimmt mit Artikel 174 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs überein.

Artikel 201

Erwiderung und Gegenerwiderung

- (1) Die Rechtsmittelschrift und die Rechtsmittelbeantwortung können nur dann durch eine Erwiderung und eine Gegenerwiderung ergänzt werden, wenn der Präsident dies auf einen entsprechenden, innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung der Rechtsmittelbeantwortung gestellten begründeten Antrag des Rechtsmittelführers für erforderlich hält, insbesondere damit der Rechtsmittelführer zu einer Unzulässigkeitseinrede oder zu in der Rechtsmittelbeantwortung geltend gemachten neuen Gesichtspunkten Stellung nehmen kann.
- (2) Der Präsident bestimmt die Frist für die Einreichung der Erwiderung und anlässlich der Zustellung dieses Schriftsatzes die Frist für die Einreichung der Gegenerwiderung. Er kann die Seitenzahl und den Gegenstand der Schriftsätze begrenzen.

Artikel 201 gibt im Wesentlichen den derzeitigen Artikel 143 § 1 der Verfahrensordnung wieder. Wie bereits ausgeführt, verschärft der Entwurf jedoch die Voraussetzungen dafür, dass eine Rechtsmittelschrift und eine Rechtsmittelbeantwortung durch eine Erwiderung und eine Gegenerwiderung ergänzt werden können. Die Einreichung dieser Schriftsätze setzt insbesondere voraus, dass vom Rechtsmittelführer ein begründeter Antrag auf Erwiderung gestellt worden ist, und der Präsident kann, wenn er diesem Antrag stattgibt, die betreffende Partei auffordern, die Seitenzahl und den Gegenstand ihres Schriftsatzes zu begrenzen. Diese Vorschrift lehnt sich an Artikel 175 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs an. Sie unterscheidet sich in ihrem Absatz 1 nur in einem Aspekt des Verfahrens, der mit dem Vorhandensein einer ausdrücklichen Vorschrift der Verfahrensordnung des Gerichts zusammenhängt, die vorsieht, dass der Berichterstatter vor einer Entscheidung des Präsidenten stets zu hören ist (vgl. Artikel 19 des vorliegenden Entwurfs).

Absatz 2 Satz 2 ergänzt die in Artikel 212 des vorliegenden Entwurfs vorgesehene Regelung zur Länge der Schriftsätze dahin, dass sich die Beschränkung der Seitenzahl anders als bei den für Schriftsätze allgemein festgelegten Beschränkungen aus der Beschränkung des Gegenstands ergeben kann.

Drittes Kapitel ANSCHLUSSRECHTSMITTEL

Dieses Kapitel umfasst drei Artikel, die im Wesentlichen mit den Artikeln 176 bis 178 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs übereinstimmen.

Artikel 202 **Anschlussrechtsmittel**

- (1) Die in Artikel 198 bezeichneten Parteien können innerhalb der gleichen Frist, wie sie für die Einreichung der Rechtsmittelbeantwortung gilt, Anschlussrechtsmittel einlegen.
- (2) Das Anschlussrechtsmittel ist mit gesondertem, von der Rechtsmittelbeantwortung getrenntem Schriftsatz einzulegen.

Wie bereits ausgeführt, besteht eine der Neuerungen dieses Titels des Entwurfs in der Unterscheidung zwischen der Rechtsmittelbeantwortung und dem Anschlussrechtsmittel. Eine Partei des Verfahrens vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst, der eine Rechtsmittelschrift zugestellt wird, behält so das bereits in Artikel 142 § 1 der derzeitigen Verfahrensordnung vorgesehene Recht, ihrerseits die Entscheidung des Gerichts für den öffentlichen Dienst, die Gegenstand des Rechtsmittels ist, zu beanstanden. Diese Beanstandung muss jedoch, um ihre spätere Behandlung zu erleichtern, in einem anderen Schriftsatz vorgenommen werden als demjenigen, mit dem die betreffende Partei auf die Rechtsmittelgründe eingeht. Das mit gesondertem Schriftsatz eingelegte Anschlussrechtsmittel muss innerhalb derselben nicht verlängerbaren Frist von zwei Monaten eingelegt werden wie die Rechtsmittelbeantwortung.

Artikel 203 **Inhalt der Anschlussrechtsmittelschrift**

Die Anschlussrechtsmittelschrift muss enthalten:

- a) Namen und Wohnsitz der Partei, die das Anschlussrechtsmittel einlegt;
- b) Stellung und Anschrift des Vertreters der Partei;
- c) das Datum, an dem der Partei die Rechtsmittelschrift zugestellt worden ist;
- d) die geltend gemachten Rechtsgründe und -argumente;
- e) die Anträge.

Artikel 203 ist ein neuer Artikel. Er konkretisiert den Inhalt der Anschlussrechtsmittelschrift und ist dabei unmittelbar durch die Artikel 194 und 199 inspiriert, die den Inhalt der Rechtsmittelschrift und der Rechtsmittelbeantwortung betreffen. Die Aufnahme der Bezeichnung von Stellung und

Anschrift des Vertreters der Parteien in Buchstabe b erfüllt die für die Zustellungen gestellten Anforderungen, die auch für die Klageverfahren gelten.

Artikel 204

Anschlussrechtsmittelanträge, -gründe und -argumente

- (1) Die Anschlussrechtsmittelanträge müssen auf die vollständige oder teilweise Aufhebung der Entscheidung des Gerichts für den öffentlichen Dienst gerichtet sein.
- (2) Sie können auch auf die Aufhebung einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Entscheidung über die Zulässigkeit der Klage vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst gerichtet sein.
- (3) Die geltend gemachten Rechtsgründe und -argumente müssen die beanstandeten Punkte der Begründung der Entscheidung des Gerichts für den öffentlichen Dienst genau bezeichnen. Sie müssen sich von den in der Rechtsmittelbeantwortung geltend gemachten Gründen und Argumenten unterscheiden.

Wie Artikel 195 des Entwurfs über die Rechtsmittelanträge, -gründe und -argumente weist dieser Artikel darauf hin, dass das Anschlussrechtsmittel zwingend auf die vollständige oder teilweise Aufhebung der Entscheidung des Gerichts für den öffentlichen Dienst abzielen muss. Der Artikel behält den Parteien jedoch die Möglichkeit vor, mit dem Anschlussrechtsmittel die ausdrückliche oder stillschweigende Entscheidung des Gerichts über die Zulässigkeit der bei ihm erhobenen Klage anzufechten.

Darüber hinaus bestätigt Artikel 204 Absatz 3 die Notwendigkeit, die beanstandeten Punkte des angefochtenen Urteils oder Beschlusses genau zu bezeichnen. Die Beachtung dieses Erfordernisses ist nämlich nach gefestigter Rechtsprechung eine wesentliche Voraussetzung schon für die Zulässigkeit des Rechtsmittels.

Viertes Kapitel
AUF DAS ANSCHLUSSRECHTSMITTEL FOLGENDE SCHRIFTSÄTZE

Dieses neue Kapitel besteht aus zwei Artikeln, die im Wesentlichen mit den Artikeln 179 und 180 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs übereinstimmen.

Artikel 205
Anschlussrechtsmittelbeantwortung

Wird Anschlussrechtsmittel eingelegt, so kann der Rechtsmittelführer oder jede andere Partei der betreffenden Rechtssache vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst, die ein Interesse an der Stattgabe oder der Zurückweisung des Anschlussrechtsmittels hat, innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Anschlussrechtsmittelschrift eine Beantwortung einreichen, deren Gegenstand auf die mit dem Anschlussrechtsmittel geltend gemachten Gründe zu begrenzen ist. Eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich.

Artikel 205 entspricht sinngemäß Artikel 198 des Entwurfs, der die Parteien betrifft, die eine Rechtsmittelbeantwortung einreichen können. Er bestätigt die Möglichkeit für den Rechtsmittelführer wie für jede andere Partei des Verfahrens vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst, die ein Interesse an der Stattgabe oder der Zurückweisung des Anschlussrechtsmittels hat, innerhalb der gewöhnlichen Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Anschlussrechtsmittelschrift eine Anschlussrechtsmittelbeantwortung einzureichen.

Artikel 206
Erwiderung und Gegenerwiderung nach Anschlussrechtsmittel

- (1) Die Anschlussrechtsmittelschrift und ihre Beantwortung können nur dann durch eine Erwiderung und eine Gegenerwiderung ergänzt werden, wenn der Präsident dies auf einen entsprechenden, innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung der Anschlussrechtsmittelbeantwortung gestellten begründeten Antrag des Anschlussrechtsmittelführers für erforderlich hält, insbesondere damit der Anschlussrechtsmittelführer zu einer Unzulässigkeitseinrede oder zu in der Anschlussrechtsmittelbeantwortung geltend gemachten neuen Gesichtspunkten Stellung nehmen kann.
- (2) Der Präsident bestimmt die Frist für die Einreichung der Erwiderung und anlässlich der Zustellung dieses Schriftsatzes die Frist für die Einreichung der Gegenerwiderung. Er kann die Seitenzahl und den Gegenstand der Schriftsätze begrenzen.

Dieser Artikel entspricht sinngemäß Artikel 201 des Entwurfs. Er stellt mit einer parallelen Formulierung die Voraussetzungen dar, unter denen eine Anschlussrechtsmittelschrift und deren Beantwortung gegebenenfalls durch eine Erwiderung und eine Gegenerwiderung ergänzt werden können. Diese Vorschrift lehnt sich an Artikel 180 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs an. Sie unterscheidet sich in ihrem Absatz 1 nur in einem Aspekt des Verfahrens, der mit dem Vorhandensein einer ausdrücklichen Vorschrift der Verfahrensordnung des Gerichts

zusammenhängt, die vorsieht, dass der Berichterstatter vor einer Entscheidung des Präsidenten stets zu hören ist (vgl. Artikel 19 des vorliegenden Entwurfs).

Absatz 2 Satz 2 ergänzt die in Artikel 212 des vorliegenden Entwurfs vorgesehene Regelung zur Länge der Schriftsätze dahin, dass sich die Beschränkung der Seitenzahl anders als bei den für Schriftsätze allgemein festgelegten Beschränkungen aus der Beschränkung des Gegenstands ergeben kann.

Fünftes Kapitel
MÜNDLICHES VERFAHREN

Artikel 207
Mündliches Verfahren

- (1) Die Parteien des Rechtsmittelverfahrens können beantragen, im Rahmen einer mündlichen Verhandlung gehört zu werden. Der Antrag ist zu begründen und innerhalb von drei Wochen, nachdem die Bekanntgabe des Abschlusses des schriftlichen Verfahrens an die Parteien erfolgt ist, zu stellen. Diese Frist kann vom Präsidenten verlängert werden.
- (2) Auf Vorschlag des Berichterstatters kann das Gericht, wenn es sich für durch die Aktenstücke der Rechtssache hinreichend unterrichtet hält, beschließen, über das Rechtsmittel ohne mündliches Verfahren zu entscheiden. Gleichwohl kann es später beschließen, das mündliche Verfahren zu eröffnen.

Die Regelung des mündlichen Verfahrens wird gegenüber dem Text des derzeitigen Artikels 146 der Verfahrensordnung in zweierlei Hinsicht angepasst.

Zum einen wird die Frist für die Beantragung der Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die mit der Bekanntgabe des Abschlusses des schriftlichen Verfahrens beginnt, von einem Monat auf drei Wochen verkürzt, was auf Gründen der Verfahrenskohärenz beruht, da diese Frist nach Artikel 106 auch für die Klageverfahren vorgesehen ist.

Zum anderen ist das Gericht in Anbetracht der Besonderheiten der vom Rechtsmittelgericht vorzunehmenden Kontrolle nicht verpflichtet, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, wenn es sich aufgrund der Aktenstücke für ausreichend unterrichtet hält; dies gilt auch dann, wenn ein Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt wurde. Diese für das mündliche Verfahren geltende Regelung unterscheidet sich somit von der allgemeinen Regelung des Artikels 106 für die Klageverfahren – die gemäß Artikel 191 auch für die im Vierten Titel bezeichneten Verfahren gilt –, was gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Anhangs I der Satzung zulässig ist, der vorsieht, dass das Gericht „[u]nter den in der Verfahrensordnung festgelegten Voraussetzungen“ nach Anhörung der Parteien ohne mündliches Verfahren entscheiden kann.

Sechstes Kapitel
DURCH BESCHLUSS ERLEDIGTE RECHTSMITTEL

Dieses neue Kapitel besteht aus zwei Artikeln, die im Wesentlichen mit den Artikeln 181 und 182 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs übereinstimmen.

Artikel 208

Offensichtlich unzulässiges oder offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel oder Anschlussrechtsmittel

Ist das Rechtsmittel oder Anschlussrechtsmittel ganz oder teilweise offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann das Gericht es jederzeit auf Vorschlag des Berichterstatters ganz oder teilweise durch mit Gründen versehenen Beschluss zurückweisen.

Vorbehaltlich der nunmehr vorgenommenen Unterscheidung zwischen Rechtsmittel und Anschlussrechtsmittel gibt dieser Artikel den derzeitigen Artikel 145 der Verfahrensordnung wieder. Der Wegfall der Bezugnahme auf den Generalanwalt erklärt sich durch die Verweisung auf Artikel 208 in Artikel 31 Absatz 3 des Entwurfs.

Artikel 209

Offensichtlich begründetes Rechtsmittel oder Anschlussrechtsmittel

Hat der Gerichtshof oder das Gericht bereits über eine oder mehrere Rechtsfragen entschieden, die mit den durch die Rechtsmittel- oder Anschlussrechtsmittelgründe aufgeworfenen übereinstimmen, und hält das Gericht das Rechtsmittel oder Anschlussrechtsmittel für offensichtlich begründet, so kann er es auf Vorschlag des Berichterstatters und nach Anhörung der Parteien durch mit Gründen versehenen Beschluss, der einen Verweis auf die einschlägige Rechtsprechung enthält, für offensichtlich begründet erklären.

Wie zu Beginn dieses Titels ausgeführt, ist die in diesen Artikel eingegangene Bestimmung neu. Inspiriert durch Artikel 182 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, dessen Überschrift der vorliegende Artikel trägt, soll diese Vorschrift dem Gericht erlauben, ein von den Parteien aufgeworfenes Rechtsproblem rasch zu entscheiden. Wenn der Gerichtshof oder das Gericht bereits über eine oder mehrere Fragen entschieden hat, die mit den durch die Rechtsmittelgründe aufgeworfenen übereinstimmen, und das Gericht das Rechtsmittel für offensichtlich begründet hält, kann er so aus Gründen der Verfahrensökonomie die Entscheidung treffen, durch mit Gründen versehenen Beschluss zu entscheiden, der einen Verweis auf die einschlägige Rechtsprechung enthält.

Siebtes Kapitel
FOLGEN DER STREICHUNG DES RECHTSMITTELS FÜR DAS
ANSCHLUSSRECHTSMITTEL

Artikel 210

Folgen einer Rücknahme oder offensichtlichen Unzulässigkeit des Rechtsmittels für das Anschlussrechtsmittel

Das Anschlussrechtsmittel gilt als gegenstandslos:

- a) wenn der Rechtsmittelführer sein Rechtsmittel zurücknimmt;
- b) wenn das Rechtsmittel wegen Nichteinhaltung der Rechtsmittelfrist für offensichtlich unzulässig erklärt wird;
- c) wenn das Rechtsmittel allein deshalb für offensichtlich unzulässig erklärt wird, weil es nicht gegen eine Endentscheidung des Gerichts für den öffentlichen Dienst oder gegen eine Entscheidung im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 des Anhangs I der Satzung gerichtet ist, die über einen Teil des Streitgegenstands ergangen ist oder die einen Zwischenstreit über eine Einrede der Unzuständigkeit oder Unzulässigkeit beendet.

Dieser Artikel zieht die Konsequenzen aus dem „abgeleiteten“ Charakter der Anschlussrechtsmittel. Weil diese Anschlussrechtsmittel nur anlässlich eines Rechtsmittels einer anderen Partei eingelegt worden sind, bewirkt die Streichung oder die Unzulässigkeit des Rechtsmittels zugleich, dass das Anschlussrechtsmittel gegenstandslos wird. Abgesehen von der Bezeichnung des Gerichts des ersten Rechtszugs und der Bezugnahme auf den einschlägigen Artikel der Satzung stimmt diese Vorschrift mit Artikel 183 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs überein.

Artikel 211

Kostenentscheidung in Rechtsmittelverfahren

- (1) Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen finden die Artikel 133 bis 141 auf das Verfahren vor dem Gericht, das ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Gerichts für den öffentlichen Dienst zum Gegenstand hat, entsprechende Anwendung.
- (2) Wenn das Rechtsmittel unbegründet ist oder wenn das Rechtsmittel begründet ist und das Gericht den Rechtsstreit selbst entscheidet, so entscheidet es über die Kosten.
- (3) Legt ein Organ Rechtsmittel ein, so trägt es die ihm entstehenden Kosten unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 135 Absatz 2 selbst.
- (4) Abweichend von Artikel 134 Absätze 1 und 2 kann das Gericht bei Rechtsmitteln, die von Beamten oder sonstigen Bediensteten eines Organs eingelegt werden, die Kosten zwischen den Parteien teilen, sofern dies aus Gründen der Billigkeit geboten ist.
- (5) Hat ein erstinstanzlicher Streithelfer das Rechtsmittel nicht selbst eingelegt, so können ihm im Rechtsmittelverfahren Kosten nur dann auferlegt werden, wenn er am schriftlichen oder mündlichen Verfahren vor dem Gericht teilgenommen hat. Nimmt eine solche Partei am Verfahren teil, so kann das Gericht ihr ihre eigenen Kosten auferlegen.

Dieser Artikel ergänzt den Inhalt des Artikels 148 der geltenden Verfahrensordnung, indem er in seinem Absatz 1 allgemein auf die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs zur Tragung und Höhe der Kosten bei den Klageverfahren verweist.

Mit Absatz 3 wird die Grundregel beibehalten und lesbarer gestaltet, wonach die Organe die ihnen entstehenden Kosten selbst tragen, wenn sie ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Gerichts für den öffentlichen Dienst einlegen, ausgenommen den Fall, in dem auch eine obsiegende Partei zur Tragung eines Teils der Kosten oder sämtlicher Kosten verurteilt werden kann, wenn dies wegen ihres Verhaltens gerechtfertigt erscheint, was insbesondere für Kosten gilt, die sie der Gegenpartei nach Ansicht des Gerichts ohne angemessenen Grund oder böswillig verursacht hat (vgl. Artikel 135 Absatz 2 des vorliegenden Entwurfs).

Absatz 5 dieses Artikels wird eingefügt, um die Kostenregelung für die erstinstanzlichen Streithelfer zu klären. Danach können diese nämlich nur dann zur Tragung der Kosten verurteilt werden, wenn sie das Rechtsmittel selbst eingelegt oder am schriftlichen oder mündlichen Verfahren vor dem Gericht teilgenommen haben.

Neuntes Kapitel
SONSTIGE IN RECHTSMITTELVERFAHREN ANWENDBARE VORSCHRIFTEN

Artikel 212
Länge der Schriftsätze

- (1) Das Gericht legt gemäß Artikel 224 die maximale Länge der Schriftsätze fest, die im Rahmen dieses Titels eingereicht werden können.
- (2) Eine Überschreitung der maximalen Seitenzahl kann der Präsident nur in Fällen genehmigen, die besonders komplex sind.

Da diese Vorschrift den Wortlaut des Artikels 75 des vorliegenden Entwurfs aufgreift, der ausschließlich die Klageverfahren betrifft, wird auf die Begründung zu diesem Artikel verwiesen. Um jedoch der Besonderheit der durch das Rechtsmittelgericht vorgenommenen Kontrolle Rechnung zu tragen, die sich von Natur aus von der Kontrolle durch das Tatsachengericht unterscheidet, sind die Worte „in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht“ in Absatz 2 entfallen.

Artikel 213
Sonstige in Rechtsmittelverfahren anwendbare Vorschriften

- (1) Die Artikel 51 bis 58, 60 bis 74, 79, 84, 87, 89, 90, 107 bis 122, 124, 125, 129, 131, 142 bis 162, 164, 165 und 167 bis 170 finden auf das Verfahren vor dem Gericht, das ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Gerichts für den öffentlichen Dienst zum Gegenstand hat, Anwendung.
- (2) Entscheidungen nach Artikel 256 Absatz 2 AEUV werden dem Gerichtshof und dem Gericht für den öffentlichen Dienst bekannt gegeben.

Dieser Artikel gibt die Formulierung des Artikels 144 der derzeitigen Verfahrensordnung wieder, ergänzt diesen jedoch wesentlich unter Anpassung an die neue Nummerierung der Artikel des Entwurfs.

Angelehnt an Artikel 190 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, unterscheidet er sich jedoch von diesem insoweit, als ein ausdrücklicher Verweis auf die einschlägigen Artikel des Dritten Titels über die Klageverfahren aufgenommen wurde, da der vorliegende Entwurf keinen Titel mit allgemeinen Verfahrensbestimmungen enthält. Die Prozesskostenhilfe ist von dieser Verweisungsvorschrift erfasst, da dieser Bereich, anders als in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, in einem gesonderten Kapitel des Dritten Titels geregelt ist (vgl. Artikel 146 bis 150 des vorliegenden Entwurfs).

Zehntes Kapitel
RECHTSMITTEL GEGEN ENTSCHEIDUNGEN, MIT DENEN EIN ANTRAG AUF
ZULASSUNG ZUR STREITHILFE ZURÜCKGEWIESEN WURDE, UND GEGEN
ENTSCHEIDUNGEN IM WEGE DES VORLÄUFIGEN RECHTSSCHUTZES

Artikel 214

Rechtsmittel gegen Entscheidungen, mit denen ein Antrag auf Zulassung zur Streithilfe zurückgewiesen wurde, und gegen Entscheidungen im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes

Abweichend von den Bestimmungen dieses Titels entscheidet der Präsident des Gerichts über die in Artikel 10 Absätze 1 und 2 des Anhangs I der Satzung bezeichneten Rechtsmittel gemäß dem in Artikel 157 Absätze 1 und 3 und in Artikel 158 Absatz 1 vorgesehenen Verfahren.

Dieser neue Artikel wurde aufgenommen, um die Frage zu regeln, die Artikel 10 Absatz 3 des Anhangs I der Satzung – anders als Artikel 57 der Satzung, der mit einem Verweis auf Artikel 39 der Satzung vorsieht, dass die Vorschriften zum Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes Anwendung finden – der Verfahrensordnung überlässt. Derzeit gibt es keine Vorschrift, die diese „eiligen“ Rechtsmittel regeln würde. Es handelt sich also um die Schließung einer Rechtslücke.

SECHSTER TITEL VERFAHREN NACH ZURÜCKVERWEISUNG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Entwurfs wurden in diesen Titel Vorschriften aufgenommen, die bisher auf zwei Kapitel des besonderen Verfahrensarten gewidmeten Dritten Titels verteilt sind; diese Kapitel betreffen die Verfahren nach Zurückverweisung durch den Gerichtshof an das Gericht, sei es, dass der Gerichtshof auf ein Rechtsmittel hin ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts aufhebt und beschließt, die Sache an das Gericht zurückzuverweisen, sei es, dass der Gerichtshof eine Entscheidung überprüft, die das Gericht auf ein Rechtsmittel erlassen hat, und beschließt, die Sache zur Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen.

Erstes Kapitel

ENTSCHEIDUNGEN DES GERICHTS NACH AUFHEBUNG UND ZURÜCKVERWEISUNG

Da nicht ausgeschlossen ist, dass die Rechtssache nach Aufhebung und Zurückverweisung durch den Gerichtshof vom Gericht durch Beschluss erledigt wird, wird in der Überschrift der Oberbegriff „Entscheidungen“ verwendet.

Artikel 215

Aufhebung und Zurückverweisung durch den Gerichtshof

Hebt der Gerichtshof ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts auf und verweist er die Sache zur Entscheidung an das Gericht zurück, so wird die Sache durch die zurückverweisende Entscheidung beim Gericht anhängig.

Dieser Artikel greift den Text des derzeitigen Artikels 117 der Verfahrensordnung auf. Da Artikel 182 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vorsieht, dass der Gerichtshof ein Rechtsmittel durch Beschluss für offensichtlich begründet erklären kann, wird jedoch der Ausdruck „zurückweisendes Urteil“ durch „zurückverweisende Entscheidung“ ersetzt. Dieser Wortlaut steht im Übrigen mit dem des Artikels 61 Absatz 2 der Satzung in Einklang.

Artikel 216

Zuweisung der Rechtssache

- (1) Hebt der Gerichtshof ein Urteil oder einen Beschluss einer Kammer auf, so kann der Präsident des Gerichts die Sache einer anderen, mit der gleichen Richterzahl tagenden Kammer zuweisen.
- (2) Hebt der Gerichtshof ein Urteil oder einen Beschluss der Großen Kammer des Gerichts auf, so wird die Sache diesem Spruchkörper zugewiesen.
- (3) Hebt der Gerichtshof ein Urteil oder einen Beschluss eines Einzelrichters auf, so weist der Präsident des Gerichts die Sache einer mit drei Richtern tagenden Kammer zu, der dieser Richter nicht angehört.

Dieser Artikel greift im Wesentlichen den Text des Artikels 118 der geltenden Verfahrensordnung auf, vorbehaltlich terminologischer Anpassungen und des Wegfalls der Bezugnahme auf das Plenum, da dieser Spruchkörper im vorliegenden Entwurf nicht mehr vorgesehen ist.

Artikel 217 **Ablauf des Verfahrens**

- (1) Ist die später vom Gerichtshof aufgehobene Entscheidung ergangen, nachdem das schriftliche Verfahren zur Sache vor dem Gericht bereits abgeschlossen war, können die am Verfahren vor dem Gericht beteiligten Parteien innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung des Gerichtshofs schriftlich Stellung dazu nehmen, welche Schlussfolgerungen aus der Entscheidung des Gerichtshofs für die Entscheidung des Rechtsstreits zu ziehen sind. Diese Frist kann nicht verlängert werden.
- (2) Ist die später vom Gerichtshof aufgehobene Entscheidung ergangen, als das schriftliche Verfahren zur Sache vor dem Gericht noch nicht abgeschlossen war, wird es in dem Stadium fortgesetzt, in dem es sich befand.
- (3) Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann der Präsident die Einreichung zusätzlicher Schriftsätze gestatten.

Wie Artikel 119 der geltenden Verfahrensordnung sieht dieser Artikel unterschiedliche Verfahren vor, die nach Aufhebung und Zurückverweisung einzuhalten sind, je nachdem, ob das Verfahren vor dem Gericht im Zeitpunkt des Erlasses des später mit Rechtsmittel angefochtenen Rechtsakts abgeschlossen war oder nicht. Allerdings ändert er die geltende Regelung, um die Verfahrensdauer zu verkürzen. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, sich an der Regelung zum schriftlichen Vorbringen im Fall der Überprüfung und Zurückverweisung auszurichten, die einfacher und rascher ist, da sie die gleichzeitige Einreichung der Schriftsätze vorsieht. Damit kann die Verfahrensdauer theoretisch von vier Monaten (wenn ein Streithelfer Partei des Verfahrens ist) auf zwei Monate verkürzt werden.

Außerdem wird die Gelegenheit genutzt, um den geltenden Text zu präzisieren, indem deutlich gemacht wird, dass es sich bei dem schriftlichen Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 um das schriftliche Verfahren zur Sache handelt. Diese Klarstellung soll eine Verwechslung zwischen dem schriftlichen Verfahren zur Sache und dem schriftlichen Verfahren bezüglich eines Zwischenstreits verhindern. Ein schriftliches Verfahren, das im Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels gegen eine Entscheidung des Gerichts nur hinsichtlich des Zwischenstreits abgeschlossen war, wenn beispielsweise ein Rechtsmittel gegen einen Beschluss eingelegt wird, mit dem einer Einrede der Unzulässigkeit stattgegeben wird, ist nämlich kein abgeschlossenes schriftliches Verfahren zur Sache.

Schließlich ist der Präsident nach dieser Vorschrift befugt, gegebenenfalls die Einreichung zusätzlicher schriftlicher Stellungnahmen zu gestatten. Die Ersetzung des Ausdrucks „Gericht“ durch „Präsident“ fügt sich ein in den Rahmen des allgemeinen Vorschlags, bestimmte Zuständigkeiten des Gerichts auf die Kammerpräsidenten zu übertragen.

Artikel 218
Anwendbare Verfahrensbestimmungen

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Dritten Titels oder, gegebenenfalls, des Vierten Titels Anwendung.

Dieser Artikel entspricht Artikel 120 der geltenden Verfahrensordnung, abgesehen von der Änderung bei den anwendbaren Bestimmungen, auf die Bezug genommen wird, d. h. den für Klageverfahren und den für Klagen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums geltenden Bestimmungen.

Artikel 219
Kosten

Das Gericht entscheidet über die Kosten des Rechtsstreits vor dem Gericht und über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens vor dem Gerichtshof.

Dieser Artikel gibt den Text des Artikels 121 der geltenden Verfahrensordnung wieder.

Zweites Kapitel
ENTSCHEIDUNGEN DES GERICHTS NACH ÜBERPRÜFUNG UND
ZURÜCKVERWEISUNG

Da nicht ausgeschlossen ist, dass die Rechtssache nach Überprüfung und Zurückverweisung durch den Gerichtshof vom Gericht durch Beschluss erledigt wird, wird in der Überschrift der Oberbegriff „Entscheidungen“ verwendet.

Artikel 220

Überprüfung und Zurückverweisung durch den Gerichtshof

Überprüft der Gerichtshof ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts und verweist er die Sache zur Entscheidung an das Gericht zurück, so wird die Sache durch das zurückverweisende Urteil beim Gericht anhängig.

Dieser Artikel gibt den Text des Artikels 121a der geltenden Verfahrensordnung wieder.

Artikel 221

Zuweisung der Rechtssache

- (1) Verweist der Gerichtshof eine Sache zurück, die ursprünglich von einer Kammer entschieden worden ist, so kann der Präsident des Gerichts die Sache einer anderen, mit der gleichen Richterzahl tagenden Kammer zuweisen.
- (2) Verweist der Gerichtshof eine Sache zurück, die ursprünglich von der Großen Kammer des Gerichts entschieden worden ist, so wird die Sache diesem Spruchkörper zugewiesen.

Dieser Artikel greift im Wesentlichen den Text des Artikels 121b der geltenden Verfahrensordnung auf, vorbehaltlich terminologischer Anpassungen und des Wegfalls der Bezugnahme auf das Plenum, da dieser Spruchkörper im vorliegenden Entwurf nicht mehr vorgesehen ist.

Artikel 222

Ablauf des Verfahrens

- (1) Die am Verfahren vor dem Gericht beteiligten Parteien können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Urteils des Gerichtshofs schriftlich Stellung dazu nehmen, welche Schlussfolgerungen aus diesem Urteil für die Entscheidung des Rechtsstreits zu ziehen sind. Diese Frist kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Gericht kann im Rahmen prozessleitender Maßnahmen die am Verfahren vor ihm beteiligten Parteien zur Einreichung von Schriftsätzen auffordern und kann entscheiden, sie in einer mündlichen Verhandlung anzuhören.

Dieser Artikel greift den Text des Artikels 121c der geltenden Verfahrensordnung auf, den er nur geringfügig ändert, wobei mit dieser Änderung klargestellt werden soll, dass die Stellungnahmen der Parteien schriftlich erfolgen müssen.

Artikel 223

Kosten

Das Gericht entscheidet über die Kosten des nach der Überprüfung bei ihm anhängig gewordenen Rechtsstreits.

Dieser Artikel gibt Artikel 121d der geltenden Verfahrensordnung wieder.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 224

Durchführungsbestimmungen

Das Gericht erlässt durch gesonderten Rechtsakt praktische Durchführungsbestimmungen zu dieser Verfahrensordnung.

Aus Gründen der Kohärenz der verfahrensrechtlichen Regelungen greift dieser Artikel den Wortlaut des Artikels 208 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs auf.

Artikel 225

Videokonferenz

Das Gericht kann durch Beschluss die Voraussetzungen festlegen, unter denen es eine Videokonferenz durchführen kann.

Bei der Videokonferenz handelt es sich um ein Bündel interaktiver Telekommunikationstechnologien, die es gestatten, an zwei oder mehr Standorten mit Hilfe einer bidirektionalen Bild- und Tonübertragung miteinander zu kommunizieren (diese Definition ist enthalten in der vom Generalsekretariat des Rates erstellten Broschüre „Videokonferenzen als Bestandteil der europäischen E-Justiz“). Die Videokonferenz wird als ein effizientes Instrument angesehen, das es ermöglicht, gerichtliche Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen und die damit zusammenhängenden Kosten zu verringern.

Die Technik der Videokonferenz mag im Rahmen der europäischen Justiz eine Neuerung darstellen; es gibt sie jedoch bereits auf nationaler Ebene, wo sie in großem Umfang genutzt wird, und sie ließe sich als Bestandteil des Verfahrens vor dem Gericht nutzen.

Die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission prüfen derzeit, ob der Einsatz der Videokonferenz bei grenzüberschreitenden Fällen möglich ist. Die Mitgliedstaaten haben insbesondere beschlossen, im Rahmen des im November 2008 vom Rat gebilligten Aktionsplans für die europäische E-Justiz (ABl. 2009, C 75, S. 1) zusammenzuarbeiten, um den Einsatz von Videokonferenzen zu fördern und sich über ihre Erfahrungen und bewährten Verfahren auszutauschen. Diese Arbeiten fügen sich in einen bestehenden rechtlichen Rahmen ein und achten die auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union geschaffenen Verfahrensgarantien.

Das Unionsrecht bietet derzeit zahlreiche Möglichkeiten für die Durchführung grenzüberschreitender Videokonferenzen, u. a. um Zeugen zu vernehmen sowie Sachverständige oder Opfer anzuhören, und zwar gemäß Rechtsinstrumenten wie dem zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geschlossenen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (ABl. 2000, C 197, S. 1), der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. L 174, S. 1), der Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten (ABl. L 261, S. 15), der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. L 199, S. 1), dem Rahmenbeschluss des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren (ABl. L 82, S. 1) und

der Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 136, S. 3).

Da die Videokonferenz eines der Mittel ist, die Kommunikation zwischen den Verfahrensakteuren zu erleichtern und zu fördern, hält es das Gericht für erforderlich, in seiner Verfahrensordnung eine Rechtsgrundlage vorzusehen, die es ihm ermöglicht, einen Beschluss zu fassen, in dem die rechtlichen und technischen Voraussetzungen und die praktischen Modalitäten des Einsatzes der Videokonferenz festgelegt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Nutzung der Videokonferenz keinesfalls die Ausübung der den Parteien eingeräumten Rechte oder die Qualität der Simultanverdolmetschung beeinträchtigen darf und dass sie es den Mitgliedern des Spruchkörpers unter allen Umständen ermöglichen muss, die Verhandlung in derselben Weise zu führen, wie es im Sitzungssaal der Fall wäre.

Artikel 226

Zwangsvollstreckung

Auf die Zwangsvollstreckung der nach dieser Verfahrensordnung verhängten Sanktionen oder sonstigen Maßnahmen finden die Artikel 280 AEUV, 299 AEUV und 164 EAGV entsprechende Anwendung.

Dieser Artikel greift den Text des derzeitigen Artikels 69 § 4 der Verfahrensordnung des Gerichts auf. Sein Geltungsbereich wird jedoch erweitert, um alle Fälle zu erfassen, in denen der Kasse des Gerichts geschuldete Beträge zu erstatten sind.

Artikel 227

Aufhebung

Diese Verfahrensordnung tritt an die Stelle der Verfahrensordnung des Gerichts vom 2. Mai 1991 in ihrer zuletzt am 19. Juni 2013 geänderten Fassung.

Da dieser Entwurf den Text der derzeitigen Verfahrensordnung vollständig ändert, tritt er nach seiner endgültigen Annahme an deren Stelle.

Artikel 228

Veröffentlichung und Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung

- (1) Diese in den in Artikel 44 genannten Sprachen verbindliche Verfahrensordnung wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
- (2) Diese Verfahrensordnung tritt am ersten Tag des dritten Monats nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (3) Artikel 45 Absatz 4, Artikel 86, Artikel 139 Buchstabe c, Artikel 143 Absatz 1 und Artikel 181 finden nur auf nach dem Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung beim Gericht eingereichte Klagen Anwendung.

- (4) Die Artikel 106 und 207 finden nur auf Rechtssachen Anwendung, in denen das schriftliche Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfahrensordnung noch nicht abgeschlossen ist.
- (5) Artikel 115 Absatz 1, Artikel 116 Absatz 6, Artikel 131 und Artikel 135 Absatz 2 der Verfahrensordnung des Gerichts vom 2. Mai 1991 in ihrer zuletzt am 19. Juni 2013 geänderten Fassung finden auf vor dem Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung beim Gericht eingereichte Klagen weiterhin Anwendung.
- (6) Die Artikel 135a und 146 der Verfahrensordnung des Gerichts vom 2. Mai 1991 in ihrer zuletzt am 19. Juni 2013 geänderten Fassung finden auf beim Gericht anhängige Klagen, bei denen das schriftliche Verfahren vor dem Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung abgeschlossen wurde, weiterhin Anwendung.

Da dieser Entwurf zahlreiche Änderungen und mehrere wichtige Neuerungen gegenüber der derzeitigen Verfahrensordnung enthält, schlägt das Gericht vor, sein Inkrafttreten zwecks einer angemessenen Vorlaufzeit auf den ersten Tag des dritten Monats nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt festzusetzen. Außerdem wird vorgeschlagen, dass bestimmte Vorschriften nur auf nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfs anhängig gemachte Rechtssachen Anwendung finden (Artikel 45 Absatz 4, Artikel 86, Artikel 139 Buchstabe c, Artikel 143 Absatz 1 und Artikel 181) oder auf Rechtssachen, bei denen das schriftliche Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Entwurfs noch nicht abgeschlossen ist (Artikel 106 und 207). Schließlich ist aus Gründen der Rechtssicherheit ausdrücklich vorgesehen, dass die Bestimmungen über die Anträge auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung in den Rechtssachen des geistigen Eigentums (Artikel 135a) und in Rechtsmittelsachen (Artikel 146) weiterhin Anwendung finden, wenn das schriftliche Verfahren vor dem Inkrafttreten der neuen Verfahrensordnung abgeschlossen wurde.

Geschehen zu Luxemburg am ...

Der Kanzler

Der Präsident

E. Coulon

M. Jaeger

**Konkordanztabelle zwischen dem Entwurf der Verfahrensordnung und der
Verfahrensordnung vom 2. Mai 1991 in ihrer geänderten Fassung**

Entwurf der Verfahrensordnung		Verfahrensordnung von 1991
Eingangsbestimmungen		
Artikel 1 (Definitionen)		
	Art. 1 Abs. 1	Art. 1 Abs. 1
	Art. 1 Abs. 2	Art. 1 Abs. 2
Artikel 2 (Regelungszweck der Verfahrensordnung)		-
Erster Titel: Organisation des Gerichts		
Erstes Kapitel: Mitglieder des Gerichts		
Artikel 3 (Tätigkeit als Richter und Tätigkeit als Generalanwalt)		
	Art. 3 Abs. 1	Art. 2 § 1 Abs. 1
	Art. 3 Abs. 2	Art. 2 § 1 Abs. 2
	Art. 3 Abs. 3	Art. 2 § 2 Abs. 1
	Art. 3 Abs. 4	Art. 2 § 2 Abs. 2
Artikel 4 (Beginn der Amtszeit der Richter)		Art. 3
Artikel 5 (Eidesleistung)		Art. 4 § 1
Artikel 6 (Feierliche Verpflichtung)		Art. 4 § 2
Artikel 7 (Amtsenthebung eines Richters)		
	Art. 7 Abs. 1	Art. 5 Abs. 1
	Art. 7 Abs. 2	Art. 5 Abs. 2
	Art. 7 Abs. 3	Art. 5 Abs. 3
	Art. 7 Abs. 4	Art. 5 Abs. 4
Artikel 8 (Dienstaltersrang)		
	Art. 8 Abs. 1	Art. 6 Abs. 1
	Art. 8 Abs. 2	Art. 6 Abs. 2
	Art. 8 Abs. 3	Art. 6 Abs. 3
Zweites Kapitel: Präsidentschaft des Gerichts		
Artikel 9 (Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Gerichts)		
	Art. 9 Abs. 1	Art. 7 § 1
	Art. 9 Abs. 2	Art. 7 § 2
	Art. 9 Abs. 3	Art. 7 § 3
	Art. 9 Abs. 4	-
	Art. 9 Abs. 5	-
Artikel 10 (Zuständigkeit des Präsidenten des Gerichts)		
	Art. 10 Abs. 1	-
	Art. 10 Abs. 2	Art. 8 Abs. 1
	Art. 10 Abs. 3	-
	Art. 10 Abs. 4	Art. 8 Abs. 2
	Art. 10 Abs. 5	Art. 8 Abs. 3
	Art. 10 Abs. 6	-
Artikel 11 (Zuständigkeit des Vizepräsidenten des Gerichts)		
	Art. 11 Abs. 1	-
	Art. 11 Abs. 2	-
	Art. 11 Abs. 3	-
	Art. 11 Abs. 4	-
Artikel 12 (Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Gerichts)		Art. 9 Abs. 1
Drittes Kapitel: Kammern und Spruchkörper		
Abschnitt 1. Bildung der Kammern und Besetzung der Spruchkörper		
Artikel 13 (Bildung der Kammern)		
	Art. 13 Abs. 1	Art. 10 § 1
	Art. 13 Abs. 2	-
	Art. 13 Abs. 3	Art. 10 § 2
Artikel 14 (Zuständiger Spruchkörper)		
	Art. 14 Abs. 1	Art. 11 § 1 Abs. 1
	Art. 14 Abs. 2	Art. 11 § 1 Abs. 2
	Art. 14 Abs. 3	Art. 11 § 1 Abs. 3
Artikel 15 (Besetzung der Großen Kammer)		
	Art. 15 Abs. 1	-
	Art. 15 Abs. 2	-

	Artikel 16 (Selbstablehnung eines Richters und Entbindung)	
	Art. 16 Abs. 1	-
	Art. 16 Abs. 2	-
	Art. 16 Abs. 3	-
	Artikel 17 (Verhinderung eines Mitglieds des Spruchkörpers)	
	Art. 17 Abs. 1	Art. 32 § 3 Abs. 3
	Art. 17 Abs. 2	-
	Art. 17 Abs. 3	Art. 32 § 5
Abschnitt 2. Kammerpräsidenten		
	Artikel 18 (Wahl der Kammerpräsidenten)	
	Art. 18 Abs. 1	Art. 15 § 1
	Art. 18 Abs. 2	Art. 15 § 2 Abs. 1
	Art. 18 Abs. 3	Art. 15 § 3
	Art. 18 Abs. 4	Art. 15 § 2 Abs. 2
	Art. 18 Abs. 5	Art. 15 § 4
	Art. 18 Abs. 6	Art. 15 § 5
	Artikel 19 (Befugnisse des Kammerpräsidenten)	
	Art. 19 Abs. 1	-
	Art. 19 Abs. 2	-
	Artikel 20 (Verhinderung des Kammerpräsidenten)	-
Abschnitt 3. Beratungen		
	Artikel 21 (Beratungsmodalitäten)	
	Art. 21 Abs. 1	Art. 33 § 1
	Art. 21 Abs. 2	Art. 33 § 2
	Art. 21 Abs. 3	Art. 33 § 3
	Art. 21 Abs. 4	Art. 33 § 5
	Artikel 22 (Zahl der an der Beratung teilnehmenden Richter)	Art. 32 § 1 Abs. 1
	Artikel 23 (Beschlussfähigkeit der Großen Kammer)	
	Art. 23 Abs. 1	Art. 32 § 3 Abs. 2
	Art. 23 Abs. 2	Art. 32 § 3 Abs. 2
	Art. 23 Abs. 3	-
	Artikel 24 (Beschlussfähigkeit der mit drei Richtern oder mit fünf Richtern tagenden Kammern)	
	Art. 24 Abs. 1	-
	Art. 24 Abs. 2	Art. 32 § 3 Abs. 1
	Art. 24 Abs. 3	-
Viertes Kapitel: Zuweisung und Neuzuweisung der Rechtssachen, Bestimmung der Berichterstatter, Verweisung an die Spruchkammern und Übertragung auf den Einzelrichter		
	Artikel 25 (Kriterien für die Zuweisung)	
	Art. 25 Abs. 1	Art. 12 Abs. 1
	Art. 25 Abs. 2	Art. 12 Abs. 2
	Artikel 26 (Zuweisung einer Rechtssache nach Eingang und Bestimmung des Berichterstatters)	
	Art. 26 Abs. 1	Art. 13 § 1
	Art. 26 Abs. 2	Art. 13 § 2
	Art. 26 Abs. 3	Art. 32 § 4
	Artikel 27 (Bestimmung eines neuen Berichterstatters und Neuzuweisung einer Rechtssache)	
	Art. 27 Abs. 1	-
	Art. 27 Abs. 2	-
	Art. 27 Abs. 3	-
	Art. 27 Abs. 4	-
	Art. 27 Abs. 5	-
	Artikel 28 (Verweisung an eine mit einer anderen Richterzahl tagende Kammer)	
	Art. 28 Abs. 1	Art. 14 § 1
	Art. 28 Abs. 2	Art. 51 § 1 Abs. 1
	Art. 28 Abs. 3	Art. 51 § 1 Abs. 1
	Art. 28 Abs. 4	-
	Art. 28 Abs. 5	Art. 51 § 1 Abs. 2
	Artikel 29 (Übertragung auf den Einzelrichter)	
	Art. 29 Abs. 1	Art. 14 § 2 Abs. 1
	Art. 29 Abs. 2	Art. 14 § 2 Abs. 2

		Art. 29 Abs. 3	Art. 51 § 2
		Art. 29 Abs. 4	Art. 14 § 2 Abs. 3
Fünftes Kapitel: Bestellung der Generalanwälte			
	Artikel 30 (Bestellung eines Generalanwalts)		Art. 18
	Artikel 31 (Modalitäten der Bestellung eines Generalanwalts)		
		Art. 31 Abs. 1	Art. 19 Abs. 1
		Art. 31 Abs. 2	Art. 19 Abs. 2
		Art. 31 Abs. 3	-
Sechstes Kapitel: Kanzlei			
Abchnitt 1. Kanzler			
	Artikel 32 (Ernennung des Kanzlers)		
		Art. 32 Abs. 1	Art. 20 § 1 Abs. 1
		Art. 32 Abs. 2	Art. 20 § 2
		Art. 32 Abs. 3	Art. 20 § 3
		Art. 32 Abs. 4	Art. 20 § 4
		Art. 32 Abs. 5	Art. 20 § 5
		Art. 32 Abs. 6	Art. 20 § 6
		Art. 32 Abs. 7	Art. 20 § 7
		Art. 32 Abs. 8	-
	Artikel 33 (Beigeordneter Kanzler)		Art. 21
	Artikel 34 (Verhinderung des Kanzlers und des Beigeordneten Kanzlers)		Art. 22
	Artikel 35 (Zuständigkeit des Kanzlers)		
		Art. 35 Abs. 1	Art. 25 § 1
		Art. 35 Abs. 2	Art. 25 § 2
		Art. 35 Abs. 3	Art. 26
		Art. 35 Abs. 4	Art. 30
		Art. 35 Abs. 5	Art. 27
	Artikel 36 (Registerführung)		
		Art. 36 Abs. 1	Art. 24 § 1
		Art. 36 Abs. 2	Art. 24 § 2
		Art. 36 Abs. 3	Art. 24 § 3
	Artikel 37 (Einsichtnahme in das Register)		Art. 24 § 5 Abs. 1
	Artikel 38 (Einsichtnahme in die Akten der Rechtssache)		
		Art. 38 Abs. 1	Art. 24 § 5 Abs. 2
		Art. 38 Abs. 2	-
Abchnitt 2. Dienststellen			
	Artikel 39 (Beamte und sonstige Bedienstete)		
		Art. 39 Abs. 1	Art. 28
		Art. 39 Abs. 2	Art. 29
Siebtes Kapitel: Geschäftsgang des Gerichts			
	Artikel 40 (Ort der Sitzungen des Gerichts)		Art. 31 § 2
	Artikel 41 (Arbeitskalender des Gerichts)		
		Art. 41 Abs. 1	-
		Art. 41 Abs. 2	-
		Art. 41 Abs. 3	Art. 34 § 2
		Art. 41 Abs. 4	Art. 34 § 3
		Art. 41 Abs. 5	Art. 34 § 4
		Art. 41 Abs. 6	-
	Artikel 42 (Volversammlung)		
		Art. 42 Abs. 1	Art. 33 § 7
		Art. 42 Abs. 2	Art. 32 § 2
	Artikel 43 (Protokollaufnahme)		
		Art. 43 Abs. 1	-
		Art. 43 Abs. 2	Art. 33 § 8
Zweiter Titel: Sprachenregelung			
	Artikel 44 (Verfahrenssprachen)		Art. 35 § 1
	Artikel 45 (Bestimmung der Verfahrenssprache)		
		Art. 45 Abs. 1	Art. 35 § 2 Abs. 1
		Art. 45 Abs. 2	Art. 35 § 2 Abs. 2
		Art. 45 Abs. 3	-
		Art. 45 Abs. 4	-
	Artikel 46 (Verwendung der Verfahrenssprache)		
		Art. 46 Abs. 1	Art. 35 § 3 Abs. 1
		Art. 46 Abs. 2	Art. 35 § 3 Abs. 2
		Art. 46 Abs. 3	Art. 35 § 3 Abs. 3
		Art. 46 Abs. 4	Art. 35 § 3 Abs. 4

		Art. 46 Abs. 5	Art. 35 § 3 Abs. 5
		Art. 46 Abs. 6	Art. 35 § 4
		Art. 46 Abs. 7	Art. 35 § 5
	Artikel 47 (Verantwortlichkeit des Kanzlers in sprachlichen Angelegenheiten)		Art. 36 § 1
	Artikel 48 (Sprachenregelung für die Veröffentlichungen des Gerichts)		Art. 36 § 2
	Artikel 49 (Verbindliche Fassungen)		Art. 37
Dritter Titel: Klageverfahren			
	Artikel 50 (Anwendungsbereich)		-
Erstes Kapitel: Allgemeine Bestimmungen			
Abchnitt 1. Vertretung der Parteien			
	Artikel 51 (Vertretungszwang)		
		Art. 51 Abs. 1	-
		Art. 51 Abs. 2	Art. 44 § 3
		Art. 51 Abs. 3	Art. 44 § 5 Buchst. b
		Art. 51 Abs. 4	Art. 44 § 6
Abchnitt 2. Rechte und Pflichten der Parteivertreter			
	Artikel 52 (Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen)		
		Art. 52 Abs. 1	Art. 38 § 1
		Art. 52 Abs. 2	Art. 38 § 2 Buchst. a und c
	Artikel 53 (Vertretereigenschaft)		
		Art. 53 Abs. 1	Art. 39
		Art. 53 Abs. 2	Art. 39
	Artikel 54 (Aufhebung der Befreiung von gerichtlicher Verfolgung)		
		Art. 54 Abs. 1	Art. 40 Abs. 1
		Art. 54 Abs. 2	Art. 40 Abs. 2
	Artikel 55 (Ausschluss vom Verfahren)		
		Art. 55 Abs. 1	Art. 41 § 1 Abs. 1
		Art. 55 Abs. 2	Art. 41 § 1 Abs. 2
		Art. 55 Abs. 3	Art. 41 § 2
		Art. 55 Abs. 4	Art. 41 § 3
	Artikel 56 (Hochschullehrer)		Art. 42
Abchnitt 3. Zustellungen			
	Artikel 57 (Zustellungsarten)		
		Art. 57 Abs. 1	Art. 100 § 1 Abs. 1
		Art. 57 Abs. 2	Art. 100 § 2 Abs. 3
		Art. 57 Abs. 3	Art. 100 § 1 Abs. 2
		Art. 57 Abs. 4	Art. 100 § 3
Abchnitt 4. Fristen			
	Artikel 58 (Fristberechnung)		
		Art. 58 Abs. 1	Art. 101 § 1
		Art. 58 Abs. 2	Art. 101 § 2 Abs. 1
		Art. 58 Abs. 3	Art. 101 § 2 Abs. 2
	Artikel 59 (Klage gegen eine veröffentlichte Handlung eines Organs)		Art. 102 § 1
	Artikel 60 (Entfernungsfrist)		Art. 102 § 2
	Artikel 61 (Fristsetzung und Fristverlängerung)		
		Art. 61 Abs. 1	Art. 103 § 1
		Art. 61 Abs. 2	Art. 103 § 2
	Artikel 62 (Nicht fristgemäß eingereichte Verfahrensschriftstücke)		-
Abchnitt 5. Verfahrensablauf und Behandlung der Rechtssachen			
	Artikel 63 (Verfahrensablauf)		-
	Artikel 64 (Kontradiktorisches Verfahren)		Art. 67 § 3 Abs. 1
	Artikel 65 (Zustellung der Verfahrensschriftstücke und der im Laufe des Verfahrens getroffenen Entscheidungen)		
		Art. 65 Abs. 1	-
		Art. 65 Abs. 2	-
	Artikel 66 (Anonymität und Weglassen bestimmter Angaben gegenüber der Öffentlichkeit)		-
	Artikel 67 (Reihenfolge der Behandlung der Rechtssachen)		
		Art. 67 Abs. 1	Art. 55 § 1
		Art. 67 Abs. 2	Art. 55 § 2 Abs. 1
	Artikel 68 (Verbindung)		
		Art. 68 Abs. 1	Art. 50 § 1
		Art. 68 Abs. 2	-
		Art. 68 Abs. 3	-

		Art. 68 Abs. 4	Art. 50 § 2
	Artikel 69 (Fälle der Aussetzung)		Art. 77
	Artikel 70 (Aussetzungsentscheidung und Entscheidung über die Fortsetzung des Verfahrens)		
		Art. 70 Abs. 1	Art. 78
		Art. 70 Abs. 2	Art. 78
	Artikel 71 (Dauer und Wirkungen der Aussetzung)		
		Art. 71 Abs. 1	Art. 79 § 1 Abs. 1
		Art. 71 Abs. 2	Art. 79 § 1 Abs. 2
		Art. 71 Abs. 3	Art. 79 § 2 Abs. 1
		Art. 71 Abs. 4	Art. 79 § 2 Abs. 2
Zweites Kapitel: Verfahrensschriftstücke			
	Artikel 72 (Gemeinsame Regeln für die Einreichung von Verfahrensschriftstücken)		
		Art. 72 Abs. 1	-
		Art. 72 Abs. 2	Art. 43 § 3
		Art. 72 Abs. 3	Art. 43 § 4
		Art. 72 Abs. 4	Art. 43 § 5
		Art. 72 Abs. 5	Art. 43 § 2
	Artikel 73 (Einreichung eines Verfahrensschriftstücks in Papierform bei der Kanzlei)		
		Art. 73 Abs. 1	Art. 43 § 1 Abs. 1
		Art. 73 Abs. 2	Art. 43 § 1 Abs. 2
		Art. 73 Abs. 3	Art. 43 § 6
	Artikel 74 (Elektronische Einreichung)		Art. 43 § 7
	Artikel 75 (Länge der Schriftsätze)		
		Art. 75 Abs. 1	-
		Art. 75 Abs. 2	-
Drittes Kapitel: Schriftliches Verfahren			
	Artikel 76 (Inhalt der Klageschrift)		Art. 44 § 1
	Artikel 77 (Angaben für Zustellungen)		
		Art. 77 Abs. 1	Art. 44 § 2 Abs. 1 und 2
		Art. 77 Abs. 2	Art. 44 § 2 Abs. 3
	Artikel 78 (Anlagen zur Klageschrift)		
		Art. 78 Abs. 1	Art. 44 § 4
		Art. 78 Abs. 2	Art. 44 § 5a
		Art. 78 Abs. 3	Art. 44 § 5 Buchst. a
		Art. 78 Abs. 4	-
		Art. 78 Abs. 5	Art. 44 § 6
	Artikel 79 (Mittellung im Amtsblatt der Europäischen Union)		Art. 24 § 6
	Artikel 80 (Zustellung der Klageschrift)		
		Art. 80 Abs. 1	Art. 45
		Art. 80 Abs. 2	Art. 45
	Artikel 81 (Klagebeantwortung)		
		Art. 81 Abs. 1	Art. 46 § 1 Abs. 1
		Art. 81 Abs. 2	Art. 46 § 1 Abs. 2
		Art. 81 Abs. 3	Art. 46 § 3
	Artikel 82 (Übermittlung von Schriftsätzen)		Art. 24 § 7
	Artikel 83 (Erwiderung und Gegenerwiderung)		
		Art. 83 Abs. 1	Art. 47 § 1
		Art. 83 Abs. 2	Art. 47 § 1
		Art. 83 Abs. 3	Art. 47 § 2
Viertes Kapitel: Klage- und Verteidigungsgründe, Beweise und Anpassung der Klageschrift			
	Artikel 84 (Neue Klage- und Verteidigungsgründe)		
		Art. 84 Abs. 1	Art. 48 § 2 Abs. 1
		Art. 84 Abs. 2	-
		Art. 84 Abs. 3	-
	Artikel 85 (Beweise und Beweisangebote)		
		Art. 85 Abs. 1	-
		Art. 85 Abs. 2	Art. 48 § 1
		Art. 85 Abs. 3	-
		Art. 85 Abs. 4	-
	Artikel 86 (Anpassung der Klageschrift)		
		Art. 86 Abs. 1	-
		Art. 86 Abs. 2	-

		Art. 86 Abs. 3	-
		Art. 86 Abs. 4	-
		Art. 86 Abs. 5	-
		Art. 86 Abs. 6	-
Fünftes Kapitel: Vorbericht			
Artikel 87 (Vorbericht)			
		Art. 87 Abs. 1	Art. 52 § 1
		Art. 87 Abs. 2	Art. 52 § 2 Abs. 1
		Art. 87 Abs. 3	Art. 52 § 2 Abs. 2
Sechstes Kapitel: Prozessleitende Maßnahmen und Beweisaufnahme			
Artikel 88 (Allgemeines)			
		Art. 88 Abs. 1	Art. 49 und Art. 64 § 4 Abs. 1
		Art. 88 Abs. 2	-
		Art. 88 Abs. 3	-
Abchnitt 1. Prozessleitende Maßnahmen			
Artikel 89 (Gegenstand)			
		Art. 89 Abs. 1	Art. 64 § 1
		Art. 89 Abs. 2	Art. 64 § 2
		Art. 89 Abs. 3	Art. 64 § 3
Artikel 90 (Verfahren)			
		Art. 90 Abs. 1	-
		Art. 90 Abs. 2	Art. 64 § 5 Abs. 2
Abchnitt 2. Beweisaufnahme			
Artikel 91 (Gegenstand)			
Artikel 92 (Verfahren)			
		Art. 92 Abs. 1	Art. 66 § 1 Abs. 1
		Art. 92 Abs. 2	Art. 66 § 1 Abs. 1
		Art. 92 Abs. 3	-
		Art. 92 Abs. 4	Art. 67 § 1 Abs. 2
		Art. 92 Abs. 5	Art. 67 § 1 Abs. 3
		Art. 92 Abs. 6	Art. 67 § 2
		Art. 92 Abs. 7	Art. 66 § 2
Artikel 93 (Ladung von Zeugen)			
		Art. 93 Abs. 1	Art. 68 § 2 Abs. 1
		Art. 93 Abs. 2	Art. 68 § 3 Abs. 1
Artikel 94 (Zeugenvernehmung)			
		Art. 94 Abs. 1	Art. 68 § 4 Abs. 1
		Art. 94 Abs. 2	Art. 68 § 4 Abs. 2
		Art. 94 Abs. 3	Art. 68 § 4 Abs. 3
		Art. 94 Abs. 4	Art. 68 § 4 Abs. 4
		Art. 94 Abs. 5	Art. 68 § 5 Abs. 1
		Art. 94 Abs. 6	Art. 68 § 5 Abs. 2
Artikel 95 (Pflichten der Zeugen)			
		Art. 95 Abs. 1	Art. 69 § 1
		Art. 95 Abs. 2	Art. 69 § 2 Abs. 1
		Art. 95 Abs. 3	Art. 69 § 2 Abs. 2
Artikel 96 (Sachverständigengutachten)			
		Art. 96 Abs. 1	Art. 70 § 1
		Art. 96 Abs. 2	Art. 70 § 5 Abs. 1
		Art. 96 Abs. 3	-
		Art. 96 Abs. 4	Art. 70 § 5 Abs. 2
		Art. 96 Abs. 5	Art. 70 § 6 Abs. 1
		Art. 96 Abs. 6	Art. 70 § 6 Abs. 2
Artikel 97 (Eidesleistung von Zeugen und Sachverständigen)			
		Art. 97 Abs. 1	Art. 71 § 1
		Art. 97 Abs. 2	Art. 71 § 2
Artikel 98 (Eidesverletzung durch Zeugen und Sachverständige)			
		Art. 98 Abs. 1	Art. 72 § 1
		Art. 98 Abs. 2	Art. 72 § 2
Artikel 99 (Ablehnung von Zeugen oder Sachverständigen)			
		Art. 99 Abs. 1	Art. 73 § 1
		Art. 99 Abs. 2	Art. 73 § 2
Artikel 100 (Kosten der Zeugen und Sachverständigen)			
		Art. 100 Abs. 1	-
		Art. 100 Abs. 2	Art. 74 § 1

		Art. 100 Abs. 3	Art. 74 § 2
	Artikel 101 (Rechtshilfeersuchen)		
		Art. 101 Abs. 1	Art. 75 § 1
		Art. 101 Abs. 2	Art. 75 § 2 Abs. 1
		Art. 101 Abs. 3	Art. 75 § 3 Abs. 1
		Art. 101 Abs. 4	Art. 75 § 3 Abs. 2
		Art. 101 Abs. 5	Art. 75 § 3 Abs. 3
		Art. 101 Abs. 6	Art. 75 § 3 Abs. 4
		Art. 101 Abs. 7	Art. 75 § 4
	Artikel 102 (Protokoll der Beweistermine)		
		Art. 102 Abs. 1	Art. 76 § 1
		Art. 102 Abs. 2	-
		Art. 102 Abs. 3	Art. 76 § 2
Abchnitt 3. Behandlung vertraulicher Auskünfte, Belegstücke und Unterlagen, die im Rahmen der Beweisaufnahme erteilt und vorgelegt werden			
	Artikel 103 (Behandlung vertraulicher Auskünfte und Unterlagen)		
		Art. 103 Abs. 1	Art. 67 § 3 Abs. 2
		Art. 103 Abs. 2	-
		Art. 103 Abs. 3	-
		Art. 103 Abs. 4	-
	Artikel 104 (Schriftstücke, in die ein Organ die Einsicht verweigert hat)		Art. 67 § 3 Abs. 3
Siebtes Kapitel: Auskünfte oder Unterlagen, die die Sicherheit der Union oder Ihrer Mitgliedstaaten oder die Gestaltung Ihrer internationalen Beziehungen berühren			
	Artikel 105 (Behandlung von Auskünften oder Unterlagen, die die Sicherheit der Union oder Ihrer Mitgliedstaaten oder die die Gestaltung Ihrer internationalen Beziehungen berühren)		
		Art. 105 Abs. 1	-
		Art. 105 Abs. 2	-
		Art. 105 Abs. 3	-
		Art. 105 Abs. 4	-
		Art. 105 Abs. 5	-
		Art. 105 Abs. 6	-
Achtes Kapitel: Mündliches Verfahren			
	Artikel 106 (Mündliches Verfahren)		
		Art. 106 Abs. 1	-
		Art. 106 Abs. 2	-
		Art. 106 Abs. 3	-
	Artikel 107 (Termin der mündlichen Verhandlung)		
		Art. 107 Abs. 1	Art. 53
		Art. 107 Abs. 2	-
	Artikel 108 (Nichterscheinen der Parteien in der mündlichen Verhandlung)		
		Art. 108 Abs. 1	-
		Art. 108 Abs. 2	-
	Artikel 109 (Ausschluss der Öffentlichkeit)		
		Art. 109 Abs. 1	-
		Art. 109 Abs. 2	-
		Art. 109 Abs. 3	Art. 57
	Artikel 110 (Ablauf der mündlichen Verhandlung)		
		Art. 110 Abs. 1	Art. 56
		Art. 110 Abs. 2	Art. 59
		Art. 110 Abs. 3	Art. 58 Abs. 1
	Artikel 111 (Schließung des mündlichen Verfahrens)		Art. 60
	Artikel 112 (Stellung der Schlussanträge des Generalanwalts)		
		Art. 112 Abs. 1	Art. 61 § 1
		Art. 112 Abs. 2	Art. 61 § 2
	Artikel 113 (Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens)		
		Art. 113 Abs. 1	-
		Art. 113 Abs. 2	Art. 62
	Artikel 114 (Protokoll der mündlichen Verhandlung)		
		Art. 114 Abs. 1	Art. 63 § 1
		Art. 114 Abs. 2	Art. 63 § 2

	Artikel 115 (Aufzeichnung der mündlichen Verhandlung)	-
Neuntes Kapitel: Urteile und Beschlüsse		
	Artikel 116 (Termin der Urteilsverkündung)	-
	Artikel 117 (Inhalt der Urteile)	Art. 81
	Artikel 118 (Verkündung und Zustellung der Urteile)	
		Art. 118 Abs. 1
		Art. 118 Abs. 2
	Artikel 119 (Inhalt der Beschlüsse)	-
	Artikel 120 (Unterzeichnung und Zustellung der Beschlüsse)	-
	Artikel 121 (Wirksamwerden der Urteile und der Beschlüsse)	
		Art. 121 Abs. 1
		Art. 121 Abs. 2
	Artikel 122 (Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union)	-
Zehntes Kapitel: Versäumnisurteil		
	Artikel 123 (Versäumnisurteil)	
		Art. 123 Abs. 1
		Art. 123 Abs. 2
		Art. 123 Abs. 3
		Art. 123 Abs. 4
		Art. 122 § 3
Elfte Kapitel: Gültliche Einigung und Klagerücknahme		
	Artikel 124 (Gültliche Einigung)	
		Art. 124 Abs. 1
		Art. 124 Abs. 2
	Artikel 125 (Klagerücknahme)	Art. 99
Zwölftes Kapitel: Klagen und verfahrensrelevante Vorkommnisse, über die durch Beschluss entschieden wird		
	Artikel 126 (Offensichtlich abzuweisende Klage)	Art. 111
	Artikel 127 (Verweisung einer Rechtssache an den Gerichtshof oder an das Gericht für den öffentlichen Dienst)	Art. 112
	Artikel 128 (Abgabe)	Art. 80
	Artikel 129 (Unverzichtbare Prozessvoraussetzungen)	Art. 113
	Artikel 130 (Prozesshindemde Einreden und Zwischenstreit)	
		Art. 130 Abs. 1
		Art. 130 Abs. 2
		Art. 130 Abs. 3
		Art. 130 Abs. 4
		Art. 130 Abs. 5
		Art. 130 Abs. 6
		Art. 130 Abs. 7
		Art. 130 Abs. 8
	Artikel 131 (Feststellung der Eriedigung der Hauptsache von Amts wegen)	
		Art. 131 Abs. 1
		Art. 131 Abs. 2
	Artikel 132 (Offensichtlich begründete Klage)	-
Dreizehntes Kapitel: Parteilkosten und Verfahrenskosten		
	Artikel 133 (Entscheidung über die Kosten)	Art. 87 § 1
	Artikel 134 (Allgemeine Kostentragungsregeln)	
		Art. 134 Abs. 1
		Art. 134 Abs. 2
		Art. 134 Abs. 3
	Artikel 135 (Billigkeit und ohne angemessenen Grund oder böswillig verursachte Kosten)	
		Art. 135 Abs. 1
		Art. 135 Abs. 2
	Artikel 136 (Kosten bei Klage- oder Antragsrücknahme)	
		Art. 136 Abs. 1
		Art. 136 Abs. 2
		Art. 136 Abs. 3
		Art. 136 Abs. 4
	Artikel 137 (Kosten bei Eriedigung der Hauptsache)	Art. 87 § 6
	Artikel 138 (Kosten der Streithelfer)	
		Art. 138 Abs. 1
		Art. 138 Abs. 2
		Art. 138 Abs. 3
	Artikel 139 (Verfahrenskosten)	Art. 90
	Artikel 140 (Erstattungsfähige Kosten)	Art. 91

	Artikel 141 (Zahlungsmodalitäten)		
		Art. 141 Abs. 1	Art. 93 § 1
		Art. 141 Abs. 2	Art. 93 § 2
Vierzehntes Kapitel: Streithilfe			
	Artikel 142 (Gegenstand und Wirkungen der Streithilfe)		
		Art. 142 Abs. 1	-
		Art. 142 Abs. 2	-
		Art. 142 Abs. 3	-
	Artikel 143 (Antrag auf Zulassung zur Streithilfe)		
		Art. 143 Abs. 1	Art. 115 § 1
		Art. 143 Abs. 2	Art. 115 § 2 Abs. 1
		Art. 143 Abs. 3	Art. 115 § 3
		Art. 143 Abs. 4	Art. 115 § 2 Abs. 2
	Artikel 144 (Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Streithilfe)		
		Art. 144 Abs. 1	Art. 116 § 1 Abs. 1
		Art. 144 Abs. 2	Art. 116 § 1 Abs. 2
		Art. 144 Abs. 3	-
		Art. 144 Abs. 4	-
		Art. 144 Abs. 5	Art. 116 § 1 Abs. 3 und Art. 116 § 2
		Art. 144 Abs. 6	Art. 116 § 1 Abs. 3
		Art. 144 Abs. 7	Art. 116 § 2
		Art. 144 Abs. 8	-
		Art. 144 Abs. 9	-
		Art. 144 Abs. 10	-
	Artikel 145 (Einreichung der Schriftsätze)		
		Art. 145 Abs. 1	Art. 116 § 4 Abs. 1
		Art. 145 Abs. 2	Art. 116 § 4 Abs. 2
		Art. 145 Abs. 3	Art. 116 § 5
Fünfzehntes Kapitel: Prozesskostenhilfe			
	Artikel 146 (Allgemeines)		
		Art. 146 Abs. 1	Art. 94 § 2 Abs. 1
		Art. 146 Abs. 2	Art. 94 § 3
	Artikel 147 (Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe)		
		Art. 147 Abs. 1	Art. 95 § 1 Abs. 1
		Art. 147 Abs. 2	-
		Art. 147 Abs. 3	Art. 95 § 2 Abs. 1
		Art. 147 Abs. 4	Art. 95 § 2 Abs. 2
		Art. 147 Abs. 5	-
		Art. 147 Abs. 6	-
		Art. 147 Abs. 7	Art. 96 § 4
	Artikel 148 (Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe)		
		Art. 148 Abs. 1	Art. 96 § 1
		Art. 148 Abs. 2	Art. 96 § 2 Abs. 1
		Art. 148 Abs. 3	Art. 96 § 2 Abs. 2
		Art. 148 Abs. 4	Art. 96 § 3 Abs. 1
		Art. 148 Abs. 5	Art. 96 § 3 Abs. 2
		Art. 148 Abs. 6	Art. 96 § 3 Abs. 2
		Art. 148 Abs. 7	Art. 96 § 3 Abs. 3
		Art. 148 Abs. 8	Art. 96 § 6
		Art. 148 Abs. 9	-
	Artikel 149 (Vorschüsse und Tragung der Kosten)		
		Art. 149 Abs. 1	Art. 97 § 1
		Art. 149 Abs. 2	Art. 97 § 2
		Art. 149 Abs. 3	Art. 97 § 3 Abs. 1
		Art. 149 Abs. 4	-
		Art. 149 Abs. 5	Art. 97 § 4
	Artikel 150 (Entziehung der Prozesskostenhilfe)		
		Art. 150 Abs. 1	Art. 96 § 5 Abs. 1
		Art. 150 Abs. 2	Art. 96 § 5 Abs. 2
Sechzehntes Kapitel: Eilverfahren			
Abchnitt 1. Beschleunigtes Verfahren			
	Artikel 151 (Entscheidung über das beschleunigte Verfahren)		
		Art. 151 Abs. 1	Art. 76a § 1 Abs. 1
		Art. 151 Abs. 2	-

	Art. 151 Abs. 3	Art. 76a § 4 Abs. 1
	Art. 151 Abs. 4	Art. 76a § 4 Abs. 2
Artikel 152 (Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens)		
	Art. 152 Abs. 1	Art. 76a § 1 Abs. 2
	Art. 152 Abs. 2	Art. 76a § 1 Abs. 2
Artikel 153 (Vorrangige Behandlung)		Art. 76a § 1 Abs. 3
Artikel 154 (Schriftliches Verfahren)		
	Art. 154 Abs. 1	Art. 76a § 2 Abs. 1
	Art. 154 Abs. 2	Art. 76a § 2 Abs. 1
	Art. 154 Abs. 3	Art. 76a § 2 Abs. 2
	Art. 154 Abs. 4	-
Artikel 155 (Mündliches Verfahren)		
	Art. 155 Abs. 1	-
	Art. 155 Abs. 2	Art. 76a § 3
Abchnitt 2. Vorläufiger Rechtsschutz: Aussetzung und sonstige einstweilige Anordnungen		
Artikel 156 (Anträge auf Aussetzung oder sonstige einstweilige Anordnungen)		
	Art. 156 Abs. 1	Art. 104 § 1 Abs. 1
	Art. 156 Abs. 2	Art. 104 § 1 Abs. 2
	Art. 156 Abs. 3	Art. 104 § 2
	Art. 156 Abs. 4	Art. 104 § 3
Artikel 157 (Verfahren)		
	Art. 157 Abs. 1	Art. 105 § 1
	Art. 157 Abs. 2	Art. 105 § 2 Abs. 2
	Art. 157 Abs. 3	Art. 105 § 2 Abs. 1
	Art. 157 Abs. 4	Art. 106
Artikel 158 (Entscheidung über den Antrag)		
	Art. 158 Abs. 1	Art. 107 § 1
	Art. 158 Abs. 2	Art. 107 § 2
	Art. 158 Abs. 3	Art. 107 § 3
	Art. 158 Abs. 4	Art. 107 § 4
	Art. 158 Abs. 5	-
Artikel 159 (Anderung der Umstände)		Art. 108
Artikel 160 (Neuer Antrag)		Art. 109
Artikel 161 (Anträge gemäß den Artikeln 280 AEUV, 299 AEUV und 164 EAGV)		
	Art. 161 Abs. 1	Art. 110 Abs. 1
	Art. 161 Abs. 2	Art. 110 Abs. 2
Stebzehntes Kapitel: Anträge in Bezug auf Urteile und Beschlüsse		
Artikel 162 (Zuweisung der Anträge)		
	Art. 162 Abs. 1	-
	Art. 162 Abs. 2	-
Artikel 163 (Aussetzung des Verfahrens)		-
Artikel 164 (Berichtigung von Urteilen und Beschlüssen)		
	Art. 164 Abs. 1	Art. 84 § 1
	Art. 164 Abs. 2	-
	Art. 164 Abs. 3	Art. 84 § 2
	Art. 164 Abs. 4	Art. 84 § 3
	Art. 164 Abs. 5	Art. 84 § 4
Artikel 165 (Unterlassen einer Entscheidung)		
	Art. 165 Abs. 1	Art. 85 Abs. 1
	Art. 165 Abs. 2	-
	Art. 165 Abs. 3	Art. 85 Abs. 2
	Art. 165 Abs. 4	Art. 85 Abs. 3
Artikel 166 (Einspruch gegen ein Versäumnisurteil)		
	Art. 166 Abs. 1	Art. 122 § 4
	Art. 166 Abs. 2	Art. 122 § 4
	Art. 166 Abs. 3	Art. 122 § 5 Abs. 1
	Art. 166 Abs. 4	Art. 122 § 5 Abs. 2
	Art. 166 Abs. 5	Art. 122 § 6
	Art. 166 Abs. 6	Art. 122 § 6
Artikel 167 (Drittwiderspruch)		
	Art. 167 Abs. 1	Art. 123 § 1 Abs. 1
	Art. 167 Abs. 2	Art. 123 § 1 Abs. 3
	Art. 167 Abs. 3	Art. 123 § 2

		Art. 167 Abs. 4	-
		Art. 167 Abs. 5	-
		Art. 167 Abs. 6	Art. 123 § 3 Abs. 1
		Art. 167 Abs. 7	Art. 123 § 3 Abs. 2
	Artikel 168 (Auslegung von Urteilen und Beschlüssen)		
		Art. 168 Abs. 1	-
		Art. 168 Abs. 2	-
		Art. 168 Abs. 3	Art. 129 § 1 Abs. 1
		Art. 168 Abs. 4	-
		Art. 168 Abs. 5	Art. 129 § 3 Abs. 1
		Art. 168 Abs. 6	Art. 129 § 3 Abs. 2
	Artikel 169 (Wiederaufnahme)		
		Art. 169 Abs. 1	-
		Art. 169 Abs. 2	Art. 125
		Art. 169 Abs. 3	Art. 126 § 1 Abs. 1
		Art. 169 Abs. 4	-
		Art. 169 Abs. 5	Art. 127 § 2
		Art. 169 Abs. 6	Art. 127 § 3
		Art. 169 Abs. 7	Art. 127 § 4
	Artikel 170 (Streitigkeiten über die erstattungsfähigen Kosten)		
		Art. 170 Abs. 1	Art. 92 § 1
		Art. 170 Abs. 2	-
		Art. 170 Abs. 3	-
		Art. 170 Abs. 4	Art. 92 § 2
Vierter Titel: Rechtsstreitigkeiten betreffend die Rechte des geistigen Eigentums			
	Artikel 171 (Anwendungsbereich)		Art. 130 § 1
Erstes Kapitel: Partein des Verfahrens			
	Artikel 172 (Beklagter)		-
	Artikel 173 (Stellung der anderen im Verfahren vor der Beschwerdekammer Beteiligten vor dem Gericht)		
		Art. 173 Abs. 1	Art. 134 § 1
		Art. 173 Abs. 2	-
		Art. 173 Abs. 3	Art. 134 § 2
		Art. 173 Abs. 4	-
		Art. 173 Abs. 5	-
		Art. 173 Abs. 6	Art. 134 § 4
	Artikel 174 (Ersetzung einer Partei)		-
	Artikel 175 (Ersetzungsantrag)		
		Art. 175 Abs. 1	-
		Art. 175 Abs. 2	-
		Art. 175 Abs. 3	-
		Art. 175 Abs. 4	-
	Artikel 176 (Entscheidung über den Ersetzungsantrag)		
		Art. 176 Abs. 1	-
		Art. 176 Abs. 2	-
		Art. 176 Abs. 3	-
		Art. 176 Abs. 4	-
		Art. 176 Abs. 5	-
Zweites Kapitel: Klageschrift und Klagebeantwortungen			
	Artikel 177 (Klageschrift)		
		Art. 177 Abs. 1	-
		Art. 177 Abs. 2	Art. 132 § 1 Abs. 1
		Art. 177 Abs. 3	Art. 132 § 1 Abs. 2
		Art. 177 Abs. 4	-
		Art. 177 Abs. 5	-
		Art. 177 Abs. 6	-
		Art. 177 Abs. 7	Art. 132 § 2
	Artikel 178 (Zustellung der Klageschrift)		
		Art. 178 Abs. 1	Art. 133 § 1
		Art. 178 Abs. 2	Art. 133 § 2 Abs. 1
		Art. 178 Abs. 3	Art. 133 § 2 Abs. 2
		Art. 178 Abs. 4	-
		Art. 178 Abs. 5	Art. 133 § 3
	Artikel 179 (Parteien, die eine Klagebeantwortung einreichen können)		Art. 135 § 1 Abs. 1

	Artikel 180 (Klagebeantwortung)		
		Art. 180 Abs. 1	-
		Art. 180 Abs. 2	-
	Artikel 181 (Abschluss des schriftlichen Verfahrens)		-
Drittes Kapitel: Anschlussklage			
	Artikel 182 (Anschlussklage)		
		Art. 182 Abs. 1	-
		Art. 182 Abs. 2	-
	Artikel 183 (Inhalt der Anschlussklageschrift)		-
	Artikel 184 (Anschlussklageanträge, -gründe und -argumente)		
		Art. 184 Abs. 1	-
		Art. 184 Abs. 2	-
	Artikel 185 (Anschlussklagebeantwortung)		Art. 135 § 3
	Artikel 186 (Abschluss des schriftlichen Verfahrens)		-
	Artikel 187 (Verhältnis zwischen Klage und Anschlussklage)		-
Viertes Kapitel: Andere Aspekte des Verfahrens			
	Artikel 188 (Gegenstand des Rechtsstreits vor dem Gericht)		Art. 135 § 4
	Artikel 189 (Länge der Schriftsätze)		
		Art. 189 Abs. 1	-
		Art. 189 Abs. 2	-
	Artikel 190 (Kostenentscheidung)		
		Art. 190 Abs. 1	Art. 136 § 1
		Art. 190 Abs. 2	Art. 136 § 2 Abs. 1
	Artikel 191 (Sonstige anwendbare Vorschriften)		-
Fünfter Titel: Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst			
	Artikel 192 (Anwendungsbereich)		-
Erstes Kapitel: Rechtsmittelschrift			
	Artikel 193 (Einreichung der Rechtsmittelschrift)		
		Art. 193 Abs. 1	Art. 137 § 1
		Art. 193 Abs. 2	Art. 137 § 2
	Artikel 194 (Inhalt der Rechtsmittelschrift)		
		Art. 194 Abs. 1	Art. 138 § 1 Abs. 1
		Art. 194 Abs. 2	Art. 138 § 2
		Art. 194 Abs. 3	-
		Art. 194 Abs. 4	-
		Art. 194 Abs. 5	-
		Art. 194 Abs. 6	Art. 138 § 3
	Artikel 195 (Rechtsmittelanträge, -gründe und -argumente)		
		Art. 195 Abs. 1	Art. 139 § 1 Buchst. a
		Art. 195 Abs. 2	-
	Artikel 196 (Anträge für den Fall der Stattgabe des Rechtsmittels)		
		Art. 196 Abs. 1	Art. 139 § 1 Buchst. b und Art. 139 § 2
		Art. 196 Abs. 2	-
Zweites Kapitel: Rechtsmittelbeantwortung, Erwiderung und Gegenerwiderung			
	Artikel 197 (Zustellung der Rechtsmittelschrift)		
		Art. 197 Abs. 1	Art. 140
		Art. 197 Abs. 2	-
	Artikel 198 (Parteien, die eine Rechtsmittelbeantwortung einreichen können)		Art. 141 § 1
	Artikel 199 (Inhalt der Rechtsmittelbeantwortung)		
		Art. 199 Abs. 1	Art. 141 § 2 Abs. 1
		Art. 199 Abs. 2	Art. 141 § 2 Abs. 2
	Artikel 200 (Anträge der Rechtsmittelbeantwortung)		Art. 142 § 1 Buchst. a
	Artikel 201 (Erwiderung und Gegenerwiderung)		
		Art. 201 Abs. 1	Art. 143 § 1
		Art. 201 Abs. 2	Art. 143 § 1
Drittes Kapitel: Anschlussrechtsmittel			
	Artikel 202 (Anschlussrechtsmittel)		
		Art. 202 Abs. 1	-
		Art. 202 Abs. 2	-
	Artikel 203 (Inhalt der Anschlussrechtsmittelschrift)		-

	Artikel 204 (Anschlussrechtsmittelanträge, -gründe und -argumente)	
		Art. 204 Abs. 1
		Art. 204 Abs. 2
		Art. 204 Abs. 3
	Viertes Kapitel: Auf das Anschlussrechtsmittel folgende Schriftsätze	
	Artikel 205 (Anschlussrechtsmittelbeantwortung)	
	Artikel 206 (Erwiderung und Gegenerwiderung nach Anschlussrechtsmittel)	
		Art. 206 Abs. 1
		Art. 206 Abs. 2
	Fünftes Kapitel: Mündliches Verfahren	
	Artikel 207 (Mündliches Verfahren)	
		Art. 207 Abs. 1
		Art. 207 Abs. 2
	Sechstes Kapitel: Durch Beschluss erledigte Rechtsmittel	
	Artikel 208 (Offensichtlich unzulässiges oder offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel oder Anschlussrechtsmittel)	Art. 145
	Artikel 209 (Offensichtlich begründetes Rechtsmittel oder Anschlussrechtsmittel)	-
	Siebtens Kapitel: Folgen der Streichung des Rechtsmittels für das Anschlussrechtsmittel	
	Artikel 210 (Folgen einer Rücknahme oder offensichtlichen Unzulässigkeit des Rechtsmittels für das Anschlussrechtsmittel)	-
	Achstes Kapitel: Parteikosten und Verfahrenskosten in Rechtsmittelverfahren	
	Artikel 211 (Kostenentscheidung in Rechtsmittelverfahren)	
		Art. 211 Abs. 1
		Art. 211 Abs. 2
		Art. 211 Abs. 3
		Art. 211 Abs. 4
		Art. 211 Abs. 5
	Neuntes Kapitel: Sonstige in Rechtsmittelverfahren anwendbare Vorschriften	
	Artikel 212 (Länge der Schriftsätze)	
		Art. 212 Abs. 1
		Art. 212 Abs. 2
	Artikel 213 (Sonstige in Rechtsmittelverfahren anwendbare Vorschriften)	
		Art. 213 Abs. 1
		Art. 213 Abs. 2
	Zehntes Kapitel: Rechtsmittel gegen Entscheidungen, mit denen ein Antrag auf Zulassung zur Streithilfe zurückgewiesen wurde, und gegen Entscheidungen im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes	
	Artikel 214 (Rechtsmittel gegen Entscheidungen, mit denen ein Antrag auf Zulassung zur Streithilfe zurückgewiesen wurde, und gegen Entscheidungen im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes)	-
	Sechster Titel: Verfahren nach Zurückverweisung	
	Erstes Kapitel: Entscheidungen des Gerichts nach Aufhebung und Zurückverweisung	
	Artikel 215 (Aufhebung und Zurückverweisung durch den Gerichtshof)	Art. 117
	Artikel 216 (Zuweisung der Rechtssache)	
		Art. 216 Abs. 1
		Art. 216 Abs. 2
		Art. 216 Abs. 3
	Artikel 217 (Ablauf des Verfahrens)	
		Art. 217 Abs. 1
		Art. 217 Abs. 2
		Art. 217 Abs. 3
	Artikel 218 (Anwendbare Verfahrensbestimmungen)	Art. 120
	Artikel 219 (Kosten)	Art. 121
	Zweites Kapitel: Entscheidungen des Gerichts nach Überprüfung und Zurückverweisung	
	Artikel 220 (Überprüfung und Zurückverweisung durch den Gerichtshof)	Art. 121a
	Artikel 221 (Zuweisung der Rechtssache)	
		Art. 221 Abs. 1
		Art. 221 Abs. 2

	Artikel 222 (Ablauf des Verfahrens)		
		Art. 222 Abs. 1	Art. 121c § 1
		Art. 222 Abs. 2	Art. 121c § 2
	Artikel 223 (Kosten)		Art. 121d
Schlussbestimmungen			
	Artikel 224 (Durchführungsbestimmungen)		Art. 150
	Artikel 225 (Videokonferenz)		-
	Artikel 226 (Zwangsvollstreckung)		-
	Artikel 227 (Aufhebung)		-
	Artikel 228 (Veröffentlichung und Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung)		
		Art. 228 Abs. 1	Art. 151
		Art. 228 Abs. 2	Art. 151
		Art. 228 Abs. 3	-
		Art. 228 Abs. 4	-
		Art. 228 Abs. 5	-
		Art. 228 Abs. 6	-